

# 30 Jahre PKK-Verbot



## Repression und Widerstand

Hrsg: AZADÎ e.V.

MAF-DAD e.V.

30 Jahre PKK-Verbot – Repression und Widerstand

Herausgegeben von:

AZADI e.V., Rechtshilfefonds für Kurdinnen und Kurden in Deutschland

&

MAF-DAD.: Verein für Demokratie und Internationales Recht

Hansaring 82, 50670 Köln

Unterstützt wurde das Projekt von der Roten Hilfe – Bundesvorstand

Redaktion: Elmar Millich

Layout: Holger Deilke

Alle nicht gekennzeichneten Bilder: Quelle ANF

Oktober 2023

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Vorwort</b>	<b>4</b>
<b>Die Türkei im geopolitischen Schlingerkurs</b>	<b>6</b>
Abbau der Menschenrechte und Krieg gegen die kurdische Bevölkerung prägen die türkische Politik der letzten fünf Jahre	
<b>Dialog statt Kriminalisierung</b>	<b>16</b>
Zur Ausgrenzung von Kurd:innen, ihren Organisationen und Medien in der Bundesrepublik. Plädoyer für einen radikalen Wandel der europäischen und deutschen Türkei- und Kurdenpolitik	
<b>Juristische Anfechtung des Verbots</b>	<b>23</b>
30 Jahre PKK-Verbot – warum die Voraussetzungen des Verbots nicht mehr vorliegen und die PKK gegen das Verbot juristisch vorgeht	
<b>Chronologie August 2018 – Juni 2023</b>	<b>25</b>
<b>Kontakte</b>	<b>107</b>

## VORWORT

Im November dieses Jahres jährt sich zum 30sten Mal das vom damaligen Bundesinnenminister Dr. Manfred Kanther 1993 ausgesprochene Betätigungsverbot gegen die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK). Dieses Verbot prägt bis heute nicht nur die deutsch-türkischen Beziehungen, sondern schränkt auch die politischen Freiheiten und demokratischen Grundrechte von geschätzt einer Millionen Kurd:innen in Deutschland erheblich ein. Bei nahezu jeder Veranstaltung mit Bezug auf Kurdistan – sei sie kultureller oder politischer Natur – wittern die Behörden einen „PKK-Bezug“. Die Folgen reichen dann von medialer Diffamierung, behördlichen Schikanen bis zu einem direkten Verbot.

Engagieren sich Personen politisch zu der seit Staatsgründung andauernden Unterdrückung der kurdischen Bevölkerung in der Türkei, befinden sie sich in einer rechtlichen Grauzone. Legales Engagement in kurdischen Vereinen, Anmeldungen von Demonstrationen und selbst die Teilnahme an Trauerveranstaltungen für in Kurdistan gefallene Freund:innen reichen als Indizien aus, um Anklagen nach §129b Strafgesetzbuch (Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung) nach sich zu ziehen, die meist zu langjährigen Freiheitsstrafen führen. Legale politische Aktivitäten von Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft wie die Teilnahme an kurdischen Demonstrationen und Veranstaltungen kann zum Entzug der Aufenthaltsberechtigung in Deutschland führen.

Als Rechtshilfefonds Azadi e.V. und MAF-DAD (Verein für Demokratie und Internationales Recht) setzen wir seit Jahrzehnten dagegen Solidarität und Unterstützung für die von der Kriminalisierung betroffenen Personen. Zusammen mit engagierten Rechtsanwält:innen und Menschenrechtsorganisationen sorgen wir für qualifizierte Strafverteidigung, Öffentlichkeit und auch für materielle Unterstützung. Des Weiteren zeigen wir in Form von Konferenzen und Tagungen regelmäßig die politische Dimension der staatlichen Verfolgung sowohl auf deutscher als auch europäischer Ebene auf.

Im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit dokumentieren wir als Azadi e.V. in regelmäßigen Abständen die behördliche Repression gegen die kurdische Befreiungsbewegung in Form von Chronologien. Unsere letzte Broschüre „25 Jahre PKK-Verbot: Repression und Widerstand“ erfasste den Zeitraum von 2013

bis 2018. Daran wollen wir mit dieser Broschüre zum 30sten Jahr des PKK-Verbots anknüpfen. Der größte Teil der Broschüre umfasst die chronologische Erfassung der von August 2018 bis Juni 2023 erfolgten Kriminalisierung und politischen Schikanen im Zusammenhang mit Aktivitäten der kurdischen Bewegung. Die Informationen sind zumeist unserem monatlich erscheinenden Azadi-Info entnommen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

In seinem Beitrag „Dialog statt Kriminalisierung“ analysiert Dr. Rolf Gössner, langjähriger Menschenrechtsaktivist, Jurist und Publizist die Beziehungen zwischen der Türkei und „dem Westen“ in Form von EU und NATO anhand des 2016 geschlossenen Flüchtlingsdeals und der geostrategischen Bedeutung der Türkei. Rechtsanwalt Dr. Lukas Theune beschreibt aus seiner beruflichen Tätigkeit heraus die Praxis der oben erwähnten §129b-Strafverfahren und auch die juristischen Auseinandersetzungen um das 2019 erfolgte Verbot des kurdischen Mezopotamya Buchverlags und des MIR Musikvertriebs. Ebenso gibt er Einblicke in die aktuell laufende juristische Anfechtung des PKK-Verbots gegenüber dem Bundesinnenministerium. Da die politische Repression gegen die kurdische Befreiungsbewegung in Deutschland und Europa nicht losgelöst von den politischen Entwicklungen in der Türkei und im Mittleren Osten geschieht, erfolgt von Azadi-Vorstandsmitglied Dr. Elmar Millich am Anfang der Broschüre ein Überblick über die wichtigsten Ereignisse in der Region seit 2019.

Naturgemäß ist eine Broschüre über Kriminalisierung und politische Repression keine angenehme Lektüre. Daher soll am Ende dieses Vorworts auch auf juristische Erfolge eingegangen werden, die in dem Zeitraum, den die Broschüre umfasst, erzielt wurden: Seit dem Erlass des Bundesinnenministeriums vom 2. März 2017, welcher auch die Symbole der syrisch/kurdischen Organisationen YPG und YPJ unter das PKK-Verbot subsumierte, hagelte es vor allem in Bayern Strafanzeigen und Anklagen übereifriger Staatsanwält:innen. Betroffen davon waren sowohl die Verwendung der Symbole auf Veranstaltungen als auch deren Darstellung und Liken in den sozialen Medien. Mit einem Urteil vom 2. Dezember 2020 entschied das Bayerische Oberste Landgericht gegen diese Rechtsauslegung und Verfolgungspraxis.



Auf europäischer Ebene gab es auch durch Unterstützung von MAF-DAD ein positives Urteil: Am 28. Januar 2020 entschied der belgische Kassationshof in Brüssel in letzter gerichtlicher Instanz, dass es sich bei der PKK nicht um eine „terroristische“ Organisation handelt, sondern um eine Partei in einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt. Auch wenn dieses Urteil nur für Belgien verbindlich ist, zeigt es doch, dass der Umgang gerade der deutschen Justiz mit der kurdischen Befreiungsbewegung nicht alternativlos ist.

Der Ausblick in die Zukunft scheint nicht gerade ermunternd. Nach der Wiederwahl der AKP/MHP-Koalition und des Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan im Juni dieses Jahres scheint ein demokratischer Wandel der Türkei aus dem Inneren heraus eher unwahrscheinlich. EU und NATO werden dem wenig entgegensetzen. Das zeigt nicht zuletzt die erfolgreiche Erpressungspolitik der Türkei im Zusammenhang mit dem NATO-Beitritt Schwedens, welche vor allem zu Lasten demokratischer Rechte der Kurdinnen und Kurden in dem skandinavischen Land erfolgte. Von der

derzeitigen rot/grün/gelben Regierungskoalition dürfte ebenso wenig Positives zu erwarten sein.

Unsere Solidarität – und natürlich auch die der Leseri:nnen dieser Broschüre – braucht weiterhin einen langen Atem.

*RA Heike Geisweid, Vorsitzende MAF-DAD  
Dr. Elmar Millich, Vorstandsmitglied Azadi e.V.  
September 2023*

Demonstration gegen das Verbot der PKK am 26.11.2022 in Berlin

Foto: ANF



## DIE TÜRKEI IM GEOPOLITISCHEN SCHLINGERKURS

### Abbau der Menschenrechte und Krieg gegen die kurdische Bevölkerung prägen die türkische Politik der letzten fünf Jahre

Von Dr. Elmar Millich

Die vorliegende Broschüre befasst sich wie bereits der Titel vorgibt im Wesentlichen mit der Repression gegenüber politisch aktiven Kurdinnen und Kurden und der Kurdistan-Solidaritätsszene in Deutschland. Aber natürlich findet diese Repression nicht im luftleeren Raum statt, sondern ist eingebunden in die geostrategischen Interessen Deutschlands. Hinzu kommen die historisch engen Beziehungen zwischen Deutschland und der Türkei und die Tatsache, dass ein Großteil der kurdischen Auslandscommunity aus ebenfalls historischen Gründen in Deutschland lebt. In dem folgenden Beitrag soll daher ein kurzer Abriss erfolgen über die wichtigsten Entwicklungen der letzten fünf Jahre innerhalb der Türkei/Kurdistan und auch bezüglich geopolitischer Ereignisse, wenn sie Auswirkungen auf die politische Situation der Kurdinnen und Kurden hatten. Schwerpunktthemen sind dabei die anhaltenden militärischen Angriffe der Türkei im Nordirak und auf Rojava, aber auch die menschenrechtlichen Entwicklungen in den letzten fünf Jahren. Die Auswahl der folgenden Ereignisse ist sicherlich subjektiv und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wichtige Themenfelder wie etwa die wirtschaftliche Entwicklung in der Türkei bleiben weitgehend ausgespart. Wie der Hauptteil der Broschüre erfolgt dieser Beitrag chronologisch und eher schlaglichtartig auf ausgewählte Entwicklungen und Ereignisse. Eine umfassendere Darstellung würde den Umfang sprengen.

#### 2019

Die erste Hälfte des Jahres 2019 war in der Türkei durch einen massiven Hungerstreik von über 300 politischen Gefangenen geprägt, um die Durchbrechung der Isolation Abdullah Öcalans zu erreichen. Abdullah Öcalan, die Führungsfigur der Kurdischen Arbeiterpar-

tei (PKK), war am 15. Februar 1999 im Rahmen eines internationalen Komplotts aus Kenia entführt worden und ist seitdem auf der Gefängnisinsel Imrali inhaftiert.

Begonnen und angeführt wurde der Hungerstreik von der HDP-Abgeordneten Leyla Güven, die Anfang 2018 wegen öffentlicher Kritik an dem Einmarsch der türkischen Armee in die syrisch/kurdische Region um Efrin verhaftet wurde. Auch in Europa schlossen sich Kurdinnen und Kurden dem Hungerstreik an, um so den internationalen Druck auf das für die Haftbedingungen Öcalans zuständige europäische Antifolterkomitee (CPT) zu erhöhen. Am 25. Juni 2019 wurde Leyla Güven unter Auflagen aus der Haft entlassen, setzte aber ihren Hungerstreik zuhause fort. Am 2. Mai 2019 führte der kollektive Widerstand der Hungerstreikenden zum Erfolg: Erstmals nach acht Jahren durfte Abdullah Öcalan wieder Besuch von seinen Anwäl:tinnen erhalten. Als Folge des Besuchs übermittelten am 6. Mai 2019 die Anwäl:tinnen auf einer Pressekonferenz ein weiteres Friedensangebot an den türkischen Staat unterzeichnet von Öcalan und seinen drei Mitinsassen. Ein weiterer Besuch seiner Verteidiger:innen erfolgte am 22. Mai 2019.

Als wichtigster politischer Stimmungstest standen am 31. März 2019 in der Türkei Kommunalwahlen an. Die prokurdische HDP hatte in den Städten der Westtürkei weitgehend auf eigene Kandidat:innen verzichtet, um dort durch eine Wahl der kemalistisch ausgerichteten CHP-Kandidat:innen die AKP und Präsident Erdoğan zu schwächen. Die Strategie zeigte Erfolg: In den kurdischen Gebieten konnte sie die meisten von der Regierung im Herbst 2016 unter Zwangsverwaltung gestellten Rathäuser zurückerobern. Am schmerzhaftesten waren für die AKP die Verluste der Bürgermeisterämter in Ankara und Istanbul.

Gerade in Istanbul ballt sich ein nicht unerheblicher Teil der türkischen Bevölkerung und Wirtschaftskraft und Erdoğan fungierte dort selbst von 1994 bis 1998 als Oberbürgermeister. Im ersten Wahlgang siegte der CHP-Kandidat Ekrem İmamoğlu mit nur einer hauchdünnen Mehrheit, worauf hin die AKP Einspruch bei der lokalen Wahlbehörde einlegte. Bei der Wiederholungswahl am 24. Juni 2019 konnte aber İmamoğlu seinen Vorsprung deutlich ausbauen und bestätigte so die Schlappe der AKP.

Die Freude in den kurdischen Kommunen über die gewonnenen Wahlen währte aber nicht lange. Auf Betreiben des türkischen Innenministers wurden am 19. August 2019 die gewählten Bürgermeister:innen von Diyarbakir, Van und Mardin ihres Amtes enthoben und annähernd 500 HDP-Mitglieder festgenommen. Bis zum Jahresende verloren weitere 25 Bürgermeister:innen ihr Amt, von denen aktuell die meisten noch unter Terrorismusvorwürfen im Gefängnis sitzen. Die Zwangsverwalter zeichneten sich vor allem dadurch aus, die kurdische Sprache aus der Öffentlichkeit zu tilgen und soziale und Frauenprojekte zu schließen.

Ermuntern vom Schweigen der internationalen Gemeinschaft gegenüber dem völkerrechtswidrigen Einmarsch der türkischen Armee in die kurdisch/syrische Provinz Efrîn ein Jahr zuvor erfolgte am 9. Oktober 2019 unter dem zynischen Namen „Operation Friedensquelle“ ein weiterer Einmarsch des türkischen Militärs und mit ihm verbündeter dschihadistischer Söldnertruppen in das Gebiet der Demokratischen Konföderation Nord- und Ostsyrien zwischen den Städten Serê Kaniyê (Ras al-Ain) und Girê Spî (Tall Abyad). Vorausgegangen war eine monatelange Erpressungspolitik des türkischen Präsidenten. Die Türkei stellte die Forderung nach einer 30 – 40 km breiten „Pufferzone“ entlang der gesamten türkisch-syrischen Grenze als angeblichen Schutz gegen „terroristische“ Bedrohungen durch die Demokratischen Kräfte Syriens (SDF). Innenpolitisch sollte die Zustimmung erhöht werden, indem die türkische Regierung ankündigte, in dieser Pufferzone syrische Flüchtlinge anzusiedeln. Zunächst einigten sich die Türkei und die USA auf gemeinsame Patrouillen entlang der Grenze und die SDF verpflichteten sich zum Abbau von Grenzbefestigungen. Aber in einem direkten Telefonat zwischen Erdoğan und dem amtierenden US-Präsidenten Donald Trump gab dieser grünes Licht für einen

begrenzten Einmarsch und ordnetet den Rückzug von US-Truppen aus der Zone an. In den folgenden Tagen nach dem Angriff versuchten die SDF, die Angriffe zurückzuschlagen, und forderten auch Unterstützung von den offiziellen syrischen Streitkräften an. In den USA geriet Präsident Trump innenpolitisch unter hohen Druck, da viele Senator:innen und Kongressabgeordnete seine nicht abgestimmte Entscheidung als Verrat an den im Kampf gegen den Islamischen Staat verbündeten kurdischen Selbstverteidigungskräften sahen. Nach dem Scheitern einer ersten Waffenruhe am 17. Oktober 2019 kam es am 22. Oktober 2019 auf Vermittlung Russlands zu einer Einigung, bei der die SDF ihren Rückzug aus dem umkämpften Gebiet zusicherten und Russland gemeinsame Patrouillen mit der Türkei entlang der Grenze vereinbarte. Vergleichbar zu der Situation in Efrîn anderthalb Jahre zuvor, führte die türkische Besatzung zu einer massiven Vertreibung der kurdischen Bevölkerung, während die Türkei ihre verbündeten dschihadistischen Milizen mit ihren Familien dort ansiedelte. Die Erpressungspolitik der Türkei und die einsame Entscheidung von Donald Trump veranlassten Frankreichs Präsidenten Emmanuel Macron, die NATO als „hirntod“ zu bezeichnen.

Bereits vor dem erneuten Einmarsch in Rojava griff die türkische Armee ab dem 27. Mai 2019 die Medya-Verteidigungsgebiete an, die sich hauptsächlich im Nordirak befinden und von der Guerilla kontrolliert werden. Diese Angriffe und auch die aktive Unterstützung durch die PDK (Demokratische Partei Kurdistans) des Barzani-Clans haben sich in den letzten Jahren kontinuierlich ausgeweitet.

## 2020

Wie überall auf der Welt stand im Jahr 2020 sowohl in der Türkei als auch im gesamten Mittleren Osten die zunehmende Ausbreitung des Corona Virus im Mittelpunkt. Wurde zunächst noch ernsthaft in Fernsehrunden darüber diskutiert, ob ein spezielles „Türkengen“ für die anfänglich langsame Ausbreitung der Epidemie verantwortlich ist, stiegen die Fallzahlen dann rasant. Die Regierung schien mit der Situation überfordert und schwankte zwischen Verharmlosung und kurzfristig verhängten Ausgangssperren, die zu chaotischen Hamsterkäufen führten. Drastische Auswirkungen hatte die Pandemie für die Gefängnisinsassen – vor allem



für die politischen Gefangenen. Die schon bestehende Isolation wurde durch Besuchsverbote noch einmal verschärft. Auch die hygienischen Bedingungen und die Versorgung mit Lebensmitteln verschärften sich drastisch. Wurde überall häufiges Händewaschen als Grundvoraussetzung der Hygiene in Pandemiezeiten propagiert, war es in den Gefängnissen kaum möglich, an Seife zu kommen. Um die Situation zu entspannen, verkündete die Regierung eine Amnestie für rund ein Drittel der 300.000 einsitzenden Häftlinge. Ausgenommen wurden natürlich – wer hätte es anders erwartet – die Zehntausenden politischen Gefangenen.

Besonders betroffen von der Corona-Epidemie waren die Gebiete der Selbstverwaltung in Nord- und Ostsyrien. Schon vor der Ausbreitung des Corona Virus' waren die gesundheitlichen Bedingungen trotz des selbstlosen Einsatzes vor allem der Mitarbeiter:innen des kurdischen Roten Halbmonds prekär. Das lag zum einen an der ständigen de facto Kriegssituation herbeigeführt durch die türkische Armee und ihre Verbündeten. Wie schon beim Einmarsch in Efrîn führten die oben beschriebenen Angriffe auf die selbstverwalteten Gebiete zu weiteren Zehntausenden Vertriebenen, die erst mal unter hygienisch dürftigen Bedingungen in Notlagern ausharren mussten. Hinzu kamen ebenfalls zehntausende Gefangene des Islamischen Staats (IS) vor allem im Lager Camp al-Hol, für deren Versorgung alleine die Autonomieverwaltung zuständig war. Zudem kam es ständig zu Zerstörungen medizinischer Infrastruktur durch türkische Artillerie- und Drohnenangriffe. Eine weitere Erschwernis bildete ein umfassendes Embargo sowohl seitens der Türkei als auch des syrischen Regimes, welches die Einfuhr von Medikamenten und anderen Gesundheitsgütern sehr erschwerte. Aufgrund von Unstimmigkeiten im UN-Sicherheitsrat wurde auch der bisher für humanitäre Lieferungen verfügbare Grenzübergang zum Nordirak geschlossen. Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie fehlten selbst einfache Dinge wie Atemschutzmasken und Desinfektionsmittel. Nur durch viel Improvisationstalent und internationaler Solidarität in Form von vor Ort arbeitenden NGOs und Geldspenden konnte die Corona-Epidemie zumindest auf einem vergleichbaren Level wie in den Nachbarstaaten gehalten werden.

Die Pandemie konnte allerdings die türkische Regierung nicht davon abhalten, sowohl die Repression

im Inneren zu erhöhen als auch ihre militärischen Aktionen in den Nachbarländern mit kurdischer Bevölkerung auszuweiten. Unter dem Namen „Operation Adlerkrallen“ startete die türkische Armee im Mai 2020 massive Luftangriffe auf die Regionen Heftanîn, Metîna und Gare und rückte anschließend mit massiven Bodenkraften vor. Unterstützung erhielten sie wiederum von den Peschmerga-Kräften der kurdischen PDK.

Aber auch auf diplomatischer Ebene erfolgt der türkische Staat eine konsequent antikurdische Politik. Am 9. Oktober 2020 wurde auf Druck der USA und der Türkei unter Vermittlung der UN zwischen der irakischen Zentralregierung und der Leitung der nordirakischen kurdischen Autonomieregion ein Abkommen über die weitere Zukunft der Region Şengal im Nordirak getroffen. Dieses Abkommen sieht die Auflösung der bestehenden Selbstverwaltungs- und Selbstverteidigungsstrukturen vor und stieß bei der mehrheitlich ezidischen Bevölkerung auf scharfe Proteste, da sie an der Aushandlung nicht beteiligt war.

Auch weit jenseits ihrer Grenzen baute die Türkei ihre Stellung als politische und militärische Mittelmacht in der Region aus. Im seit dem Sturz des ehemaligen Machthabers Gaddafi schwelenden libyschen Bürgerkrieg stellte sich die türkische Regierung an die Seite der offiziellen Regierung in Tripolis gegen den Ost-Libyen beherrschenden General Haftar sowohl durch die Entsendung dschihadistischer Milizen aus Syrien als auch durch die Lieferung von türkischen Drohnen. Damit stellte sie sich gegen die Interessen Russlands und des Nachbarlandes Ägypten, die General Haftar unterstützen. Noch massiver und letztlich kriegsentscheidender war die türkische Unterstützung für Aserbaidschan, welches am 27. September 2020 die zwischen Armenien und Aserbaidschan umstrittene Provinz Bergkarabach angriff. Die Türkei erklärte Aserbaidschan zum „Bruderstaat“ und schickte wie in Libyen Söldner und Drohnen. Militärische Drohungen gegen Griechenland wegen umstrittener Erdgasfelder zwischen Griechenland und Zypern führten zu ersten Verstimmungen mit der EU bis hin zu Sanktionsdrohungen, die aber vor allem von Deutschland abgewehrt wurden. Großen internationalen Unmut löste auch aus, dass auf Betreiben Erdoğan's die 1934 als Museum umgewandelte Hagia Sophia in Istanbul wieder als Moschee eingeweiht wurde.





16.6.2021 – Auch vier Jahre nach dem Völkermord an den Êzîd:innen im Şengal geht die Bevölkerung immer wieder gegen die Angriff auf die kurdischen Gebiete auf die Straße – wie hier am 16.6.2021 in Xanesor. Diese Demonstration richtete sich gegen die Angriffe des türkischen Staates auf die Medya-Verteidigungsgebiete und gegen die Haltung der PDK und forderte ein baldiges Ende der Angriffe. Foto: ANF

Einfluss auf die Länder mit kurdischen Bevölkerungsanteilen hatten auch die verschiedenen Auseinandersetzungen der rivalisierenden Groß- und Mittelmächte in der Region. Im Brennpunkt standen die Situation im Jemen mit den außenstehenden Akteuren Saudi-Arabien und Iran als auch in Syrien, wo parallel zum Bürgerkrieg ein low-intensity-war zwischen Israel und dem Iran ausgetragen wird. In diesem Zusammenhang erfolgte direkt zu Beginn des Jahres 2020 die Liquidierung des Kommandanten der iranischen Revolutionsgarden Quasem Soleimani bei einem Staatsbesuch in Bagdad durch US-amerikanische Drohnen. Dadurch wurden auch die Spannungen zwischen den proiranischen und eher prowestlichen Kräften im Irak deutlich verschärft.

## 2021

Das Jahr 2021 war wesentlich von schweren militärischen Auseinandersetzungen zwischen der türkischen Armee und der kurdischen Guerilla in den Medya-Ver-

teidigungsgebieten in Südkurdistan geprägt. Trotz Einsatz modernster Militärtechnik konnte die kurdische Guerilla der türkischen Invasionsarmee in der Region Gare eine vernichtende Niederlage bereiten. Auch die südkurdische PDK hatte sich an der Offensive beteiligt, indem sie Geheimdienstinformationen lieferte und versuchte, die Guerilla in ihrer Mobilität zu behindern. Um die militärische Niederlage zumindest außenpolitisch noch gegen die kurdische Befreiungsbewegung ausnutzen zu können, versuchte sie den Tod von 13 seit Jahren bei der Guerilla in Kriegsgefangenschaft befindlichen türkischen Soldaten durch die eigenen Bombardierungen als Kriegsverbrechen der Guerilla zu diffamieren.

Doch war der kurdischen Guerilla nach ihrem Sieg in Gare keine lange Ruhe vergönnt. Am 23. April 2021 startete die türkische Luftwaffe unter dem Titel „Operation Klauen-Blitz“ massive Bombardierungen in den südkurdischen Regionen Zap, Avaşin und Metina. In einer begleitenden Bodenoffensive wurden Dörfer in der türkisch-irakischen Grenzregion eingenommen

und die Bewohner:innen zur Flucht gezwungen. Um vor allem den Widerstand in den von der Guerilla angelegten weit verzweigten Tunnelsystemen zu brechen, setzte die türkische Armee wiederholt völkerrechtswidrig Giftgas ein. Obwohl diese Einsätze gut dokumentiert waren, schwieg die internationale Gemeinschaft und auch die gegen den Einsatz von Giftgas zuständige Organisation für das Verbot chemischer Waffen OPCW weigerte sich, eine Untersuchungskommission in die betroffenen Gebiete zu schicken.

Gegen die Versuche der Türkei, die südkurdische PDK immer stärker in ihren Feldzug gegen die PKK-Guerilla mit einzubeziehen, reiste im Juni 2021 eine „Delegation für Frieden und Freiheit“ aus elf europäischen Ländern in den Nordirak und führte mit verschiedenen kurdischen Politiker:innen vermittelnde Gespräche. Bezeichnend für die Rolle der deutschen Bundesregierung in diesem Konflikt war die aggressive Ausreisebehinderung deutscher Delegationsteilnehmer:innen durch die Bundespolizei am Flughafen Düsseldorf.

Neben Giftgas setzte die türkische Armee zunehmend bewaffnete Drohnen auch gegen die Zivilbevölkerung vor allem im Şengal und in Rojava ein. Gezielt wurden bekannte politische Führer wie der YBŞ-Kommandant Seîd Hesên am 16. August 2021 und Merwan Bedel am 7. Dezember 2021 ermordet, letzterer mitten im Stadtzentrum von Xanësor, als er seine Kinder zur Schule fuhr. Sein Wagen wurde von einer türkischen Drohne (SIHA) angegriffen, er starb, während zwei seiner Töchter von Zivilist:innen aus dem brennenden Auto gerettet wurden. Ähnlich hatte eine türkische Drohne die bekannte Familie Gulo in Qamişlo am 9. November 2021 mitten in einem Stadtviertel angegriffen, wobei der 85-jährige Yusif Gulo und seine Enkel Mazlûm Mustafa und Mihemed Mehmed umkamen. Nur einen Tag nach dem Angriff auf Hesên zerstörte eine weitere Drohne das dortige Krankenhaus, wobei acht Menschen ums Leben kamen.

Parallel zu den militärischen Angriffen in den Nachbarländern nahm auch die Repression im Inneren zu. Im Fokus standen vor allem Funktionsträger:innen und Mitglieder der prokurdischen HDP. Beispielhaft erwähnt sei hier der sogenannte Kobane-Prozess, der am 26. April 2021 vor dem Strafgericht in Ankara startete. In diesem Zusammenhang wurde 108 Angeklagte inhaftiert, darunter führende Vertreter:innen der HDP.

Hintergrund waren Solidaritätsaufrufe der HDP mit der vom IS angegriffenen syrische/kurdischen Stadt Kobane direkt an der türkischen Grenze 2014/2015. Bei Solidaritätsdemonstrationen in den türkisch/kurdischen Gebieten kam es dann zu Angriffen islamistisch/faschistischer Kräfte, die nun von der türkischen Justiz der HDP zur Last gelegt wurden. Im Juni reichte der Generalstaatsanwalt beim Verfassungsgericht einen Verbotsantrag ein, der auf die Auflösung der HDP und ein politisches Verbot für 687 ihrer Mitglieder abstellte. Auch wenn dieser erst mal vom Gericht abgewiesen wurde, schwebte dieses Verfahren wie ein Damokles-Schwert über der HDP und sollte auch bei den Parlaments- und Präsidentschaftswahlen im Mai 2023 eine entscheidende Rolle spielen. Es kam auch immer wieder zu Angriffen antikurdischer Mobs auf Einrichtungen der HDP – oft auch unter den Augen der Polizei. Bei einem dieser Angriffe am 17. Juni 2021 auf das HDP-Büro in Izmir erschoss ein bewaffneter Ultra-Nationalist dort die anwesende HDP-Anhängerin Deniz Poyraz.

Opfer zunehmender Repression wurde auch die Frauenbewegung in der Türkei. Viele vor allem kurdische Fraueneinrichtungen wurden geschlossen und ihre Mitglieder angeklagt und inhaftiert. Für internationales Aufsehen sorgte der offizielle Austritt der Türkei im Juni 2021 aus der Istanbul-Konvention, die Frauen vor Gewalt schützen soll.

Anfang des Jahres erfolgte ein weiterer Hungerstreik von PKK-Gefangenen in den türkischen Gefängnissen, um die Isolation von Abdullah Öcalan zu durchbrechen. Infolgedessen fand am 25. März 2021 ein Telefonat zwischen Abdullah Öcalan und seinem Bruder Mehmet Öcalan statt, welches aber nach viereinhalb Minuten unterbrochen wurde. Seitdem gibt es kein offizielles Lebenszeichen mehr von ihm.

Mit der Wahl von Joe Biden zum US-Präsidenten im November 2020 ergaben sich viele Erwartungen in der Region und international. Nicht nur die Kurd:innen, sondern auch viele US-Politiker:innen fanden das grüne Licht, welches Bidens Vorgänger dem türkischen Präsidenten Erdoğan für seinen erneuten Einmarsch in Rojava im Oktober 2019 gegeben hatte, als Verrat an den syrischen Kurd:innen. Diese hatten zuvor in einer Kriegsallianz mit den USA und anderen westlichen Verbündeten den IS auf syrischem Gebiet militärisch besiegt. Ernüchterung erfolgte, als am 14. April 2021

die US-Botschaft in Ankara nochmal auf die 2018 von den USA ausgesetzte Kopfgeldprämien gegen führende PKK-Funktionsträger wie Cemil Bayık, Murat Karayılan und Duran Kalkan hinwies. Angeblich im Gegenzug dafür, dass die Türkei nicht allzu laut protestierte, als nur zehn Tage später Präsident Biden den Genozid an den Armeniern von 1915 anerkannte.

Das gravierendste internationale Ereignis war der fluchtartige Abzug westlicher Truppen aus Afghanistan und die anschließende Machtübernahme durch die Taliban. Am 31. August 2021 verließen die letzten US-Truppen Kabul. Es gingen Bilder um die Welt, wie sich verzweifelte Afghanen an die startenden Militärmaschinen klammerten und anschließend in den Tod stürzten. Aber Erdoğan wäre nicht Erdoğan, wenn er nicht auch direkt versucht hätte, aus diesen Entwicklungen international Profit zu schlagen. Noch vor der vollständigen Machtübernahme der Taliban betonte er, dass die Türkei mit diesen auf der Basis des Islams keine Probleme hätte und bot an, dass türkische Truppen den internationalen Flughafen von Kabul nach dem Abzug der westlichen Truppen sichern könnten. Ein Signal, dass von den anderen NATO-Staaten gern gehört wurde. Galt doch deren Hauptsorge nicht der im Stich gelassenen afghanischen Bevölkerung, sondern einem möglicherweise zunehmenden Einfluss Russlands und Chinas in der Region.

## 2022

Das Jahr 2022 startete mit dem vom deutschen Bundeskanzler Olaf Scholz als „Zeitenwende“ bezeichneten Angriff Russlands auf die Ukraine im Februar. Seit diesem Zeitpunkt überlagert dieser Konflikt alle anderen internationalen Themen und hat auch Auswirkungen auf die Kräfteverhältnisse im Mittleren Osten. Mit seiner seit 2015 bewährten Doppelstrategie als NATO-Mitglied bei gleichzeitig engen diplomatischen Beziehungen zu Russland konnte die Türkei ihre internationale Bedeutung noch einmal steigern. Zwar gab es zunächst Unmut unter den westlichen Staaten, dass die Türkei deren Wirtschaftssanktionen gegen Russland vor allem aus ökonomischem Eigennutz nicht mitträgt. Aber Präsident Erdoğan stellte schnell wieder auf seine Lieblingsrolle als „Vermittler“ in internationalen Konflikten um und konnte mit dem zwischen Russland und der Ukraine im Juli in Istanbul unter-

zeichneten Getreideabkommen international diplomatische Anerkennung erreichen. Sicherlich war es auch im Sinne Russlands, dass die Türkei die im Mai gestellten Anträge von Finnland und Schweden auf Beitritt zur NATO rigoros torpedierte, um die NATO-Staaten in seinen ewigen „Antiterrorkampf“ gegen die PKK auf Linie zu bringen. Dafür nahm Russland wiederum in Kauf, dass die Türkei die Ukraine mit ihren Bayraktar-Kampfdrohnen beliefert, die sich im Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidschan im Jahr zuvor als „Gamechanger“ erwiesen hatten.

Ihren gewachsenen politischen Einfluss versuchte die Türkei für einen erneuten militärischen Einmarsch in Rojava einzusetzen und machte international Druck, da sie dies ohne die zumindest stillschweigende Zustimmung der USA und/oder Russlands nicht durchführen kann. „Wir werden plötzlich einfallen, wenn es so weit ist“, verkündete Erdoğan Mitte des Jahres 2022, als sei der Einmarsch eine beschlossene Sache und nur noch eine Frage des Zeitpunktes. Da diese Ankündigungen auf massiven Widerstand der NATO-Staaten stieß, die im aktuellen Konflikt mit Russland keine militärischen Nebenschauplätze gebrauchen konnten, wies Erdoğan den türkischen Geheimdienst an, die eigene Bevölkerung über die Klinge springen zu lassen, um den internationalen Druck zu erhöhen. Am 13. November 2022 explodierte im Zentrum von Istanbul eine Bombe, riss 6 Menschen in den Tod und verletzte Dutzende. Fast am selben Tag nahm die türkische Polizei eine angebliche Kurdin aus dem syrischen Kobane fest, die für den Anschlag verantwortlich gemacht wurde. Ohne nähere Aufklärung und obwohl die PKK jegliche Verbindung zu dem Anschlag dementierte, erklärte der türkische Innenminister, die PKK und die YPG/YPJ seien die Urheber:innen des Anschlages und versprach Vergeltung. Nur eine Woche später begann die türkische Armee die Militäroperation „Klauenschwert“. Bei den seit Jahren schwersten und über Wochen anhaltenden Luftangriffen auf Syrien und Südkurdistan/Nordirak berief sich die Türkei auch auf Artikel 511 der Charta der Vereinten Nationen. Allerdings fiel auch diesmal internationale Zustimmung aus, da die meisten westlichen Beobachter:innen den Bombenanschlag in Istanbul als fingiert betrachteten.

Die Türkei unterstützte nach wie vor den geschwächten IS in Nordsyrien zur Destabilisierung der dortigen Autonomieregion. Am Abend des 20. Januars 2022 be-





Der Leichnam der Kommandantin der QSD (SDF) und YAT (Antiterrorseinheiten der QSD), Jiyan Tolhildan, wurde am 26.7.2022 von Tausenden Menschen auf dem Gefallenenfriedhof in Şeyxmaqsûd beigesetzt. Foto: ANF

gann ein großangelegter Angriff des Islamischen Staates auf das Sina-Gefängnis in Heseke (Nordsyrien), um die dort inhaftierten Gesinnungsgenossen zu befreien. Dabei wurde das Aufsichtspersonal als Geiseln genommen. Erst nach siebentägigen Kämpfen gelang es den Kräften der SDF, die Lage wieder unter Kontrolle zu bringen. 121 Einsatzkräfte starben bei dem Überfall und den darauf folgenden Auseinandersetzungen, welche ohne aktive logistische Unterstützung des IS durch die Türkei nicht möglich gewesen wären.

Gezielte Drohnenangriffe auf Führungspersonlichkeiten hatten seit Beginn des Jahres vor allem in Rojava und im Şengal im Nordirak ein bisher ungeahntes Ausmaß angenommen. Dabei schien das türkische Militär vor allem die kurdischen Frauenorganisationen im Visier zu haben. Am 23. Juli 2022 wurden die Kommandantinnen der kurdischen Frauenverteidigungskräfte Jiyan Tolhildan, Roj Xabur und Barin Botan bei einem Drohnennangriff in der Nähe von Quamişlo getötet. Am 27. September 2022 erfolgte dann ein gezielter An-

griff auf ein Fahrzeug in Deriek, in dem sich die kurdische Politikerin Zeyneb Mihemed befand. Bis Oktober des Jahres 2022 erfolgten laut Rojava Information Center 81 Drohnenangriffe in Nordostsyrien. Dabei kamen 66 Menschen (darunter 23 Zivilist:innen) ums Leben. Aber auch vor gezielten Morden schreckt der türkische Geheimdienst MIT nicht zurück. Am 14. April 2022 wurde Nagihan Akarsel, Redaktionsmitglied der Zeitschrift Jineoloji und Mitglied der Jineoloji-Forschungsakademie, in Silêmanî/Nordirak mit elf Kugeln ermordet, als sie ihr Haus verließ. Alle diese Angriffe bleiben in den westlichen Medien weitgehend unerwähnt. Erst als durch türkischen Artilleriebeschuss im Juli in einem Park in der nordirakischen Region Dohuk zu neun Toten kam, bestellte der Irak den türkischen Botschafter ein und es kam zu internationalen Protesten.

Auch innenpolitisch verschärfte die Türkei die Repression gegen Andersdenkende. Es kam zu wöchentlichen Razzien und Verhaftungswellen gegen HDP-Mit-



glieder, Journalist:innen, Rechtsanwält:innen und Aktivist:innen von Frauenorganisationen. Für weitere Einschränkungen der Meinungsfreiheit sorgte ein neues Pressegesetz, welches im Oktober 2022 vom türkischen Parlament verabschiedet wurde. Danach kann die Verbreitung „falscher oder irreführender Nachrichten“ mit drei Jahren Gefängnis bestraft werden. Mehr als besorgniserregend stellte sich auch die Situation der zehntausenden politischen Gefangenen in der Türkei da. Durch die anhaltende Corona-Epidemie verschärfte sich die Isolation aufgrund eingeschränkter Besuchsmöglichkeiten und zweiwöchiger Quarantänepflicht bei Verlegungen oder nach Gerichtsterminen und Arztbesuchen. Schwerkranke Gefangene hatten kaum die Möglichkeit, das Gefängnis lebend zu verlassen. Auch wenn einschlägige medizinische Gutachten vorlagen, wurden diese vom regierungsnahen „Institut für Rechtsmedizin (ATK)“ ignoriert und den Gefangenen weitere Haftfähigkeit attestiert. Auch nach der Verbüßung der offiziellen Haftstrafe öffneten sich die Gefängnistüren für die politischen Gefangenen nicht automatisch. Ein bereits Anfang 2021 verabschiedete „Verordnung über Beobachtungs- und Einstufungsstellen und die Begutachtung von Strafgefangenen“ erlaubt es der Gefängnisleitung, die Gefangenen wegen „mangelnder Reue“ oder Verstößen gegen die Gefängnisordnung weiter in Arrest zu halten.

Im September 2022 kam es unter der Parole „Jinjiyan-Azadi“ im Iran zu einer Revolution bisher ungeahnten Ausmaßes, die maßgeblich von Frauen angeführt wurde. Ausgang war der Tod der jungen Kurdin Jina Mahsa Amini, die am 13. September 2022 wegen Verstoßes gegen die islamischen Kleidervorschriften von der Sittenpolizei in Teheran verhaftet und auf die Polizeiwache gebracht wurde. Am 16. September 2022 starb sie an den Folgen der bei der Verhaftung erlittenen Kopfverletzungen. Daraufhin kam es in allen Regionen des Irans zu monatelangen Protesten, bei denen Frauen demonstrativ ihre Kopftücher ablegten und verbrannten. Das Regime reagierte mit der gewohnten Härte. Bei den Unruhen kamen über 500 Menschen zu Tode, Tausende wurden verhaftet und zahlreiche bislang auch hingerichtet. In die kurdische Provinz, in der die Proteste am heftigsten waren, rückte das Militär ein.

## 2023

Anfang 2023 hielten die militärischen Angriffe der türkischen Armee auf die Medya-Verteidigungsgebiete unvermindert an. Wöchentlich berichtete das Pressezentrum der Guerilla über völkerrechtswidrige Chemiewaffeneinsätze vor allem gegen Tunnelanlagen. Trotz massiver Proteste der kurdischen Community in Europa wurden diese Kriegsverbrechen weder von den Medien noch von politischer Seite aufgegriffen. Auch ging die Politik der extralegalen Hinrichtungen durch Drohnenangriffe unvermindert weiter. Am 7. April scheiterte der Versuch, den Generalkommandeur der Syrisch Demokratischen Kräfte (SDF) Mazlum Abdi bei einem Besuch in Silêmanî zu töten.

Während man in Istanbul und Ankara schon auf den Wahlkampfmodus für die im Mai 2023 anberaumtem Parlaments- und Präsidentschaftswahlen umgeschaltet hatte, ereignete sich in der Nacht vom 5. auf den 6. Februar 2023 das verheerendste Erdbeben in der jüngeren Geschichte der Türkei mit dem Epizentrum in Maraş. Betroffen waren ebenso Teile von Nordsyrien. Die offiziellen Todeszahlen überschritten allein in der Türkei schnell die Zahl von 50.000. Hunderttausende verloren ihr Zuhause und leben auch aktuell noch unter prekären Bedingungen in improvisierten Zelten. Schnell geriet auch die eng mit der AKP verbundene korrupte Bauwirtschaft in die Kritik, die gegen wissenschaftliche Empfehlungen auch bei Neubauten auf Erdbebensicherheit verzichtet hatte. Der türkische Staat zeigte sich von Anfang an überfordert, den Opfern des Erdbebens zu helfen. Als sich erste Proteste in der Region regten, schickte die Regierung Soldaten in die Region und kappte den Mobilfunkverkehr. Damit wurde mit hoher Wahrscheinlichkeit vielen, die unter den Trümmern lagen, die Möglichkeit genommen, vielleicht doch noch Rettung zu erhalten. Stattdessen sprangen von Anfang an die lokalen Vertretungen der HDP-Partei und der kurdische Rote Halbmond ein und versuchten unter den schwierigen Bedingungen, Hilfe zu organisieren. Die türkische Regierung hatte aber auch in Hinblick auf die kommenden Wahlen den türkischen Katastrophenschutz AFAD das Monopol für die Rettungsarbeiten übertragen und beschlagnahmte die von lokalen Organisationen gesammelten Hilfsgüter. Auch hier sahen Vertreter:innen der AKP noch Profitmöglichkeiten und verkauften Zelte für die

Notunterkünfte, anstatt sie kostenlos an die Bedürftigen zu verteilen.

Ebenfalls in Bezug auf die bevorstehenden Wahlen kam es unter dem Einfluss Russlands zu einer versuchten Annäherung zwischen der Türkei und Syrien. Ziel war ein Gipfeltreffen der beiden Staatspräsidenten im Frühjahr. Während sich Syrien und die Türkei in der weitgehend unter türkischem Einfluss befindlichen Provinz Idlib diametral gegenüberstehen, stehen beide den Autonomiegebieten der Demokratischen Konföderation Nord- und Ostsyrien feindselig gegenüber.

Präsident Erdoğan versprach sich davon zusätzlich vermutlich eine Art Absichtserklärung für die Rücknahme syrischer Flüchtlinge aus der Türkei als Wahlkampfhilfe. Als Rahmen diente das seit 2017 bestehende „Astana-Format“, in dessen Rahmen die Präsidenten Russlands, der Türkei und des Irans regelmäßig ihre Syrienpolitik koordinieren. Kurz vor den Wahlen kam es dann zu einem Treffen der Außenminister Russlands, der Türkei, des Iran und Syriens in Moskau, welches aber folgenlos blieb. Syriens Präsident Assad hatte vor Verhandlungen einen Rückzug der türkischen Armee aus den besetzten Gebieten in Syrien gefordert.

Im Vorfeld der Parlaments- und Präsidentenwahlen überwog der Optimismus innerhalb der türkischen und kurdischen Opposition, lag doch der Herausforderer der kemalistischen CHP Kılıçdaroğlu bei allen Umfragen konstant vor dem Amtsinhaber Erdoğan. Man ging davon aus, dass vor allem die anhaltend schlechte Wirtschaftslage eher dem Herausforderer entgegenkäme. Hohe Inflationsraten von z.T. über 100 % hatten zur Verarmung breiter Bevölkerungskreise geführt.

Die HDP hatte auf einen eigenen Gegenkandidaten verzichtet und trat auch bei den Parlamentswahlen aufgrund des nach wie vor laufenden Verbotsverfahrens nicht selber an, sondern als „Grüne Linkspartei (YSP)“, ein Teil ihres Parteienbündnisses. Nach der ersten Wahlrunde am 14. Mai 2023 war die Enttäuschung groß. Die von der AKP mit anderen rechten und islamischen Parteien gebildete Volksallianz erreichte mit 323 der 600 Parlamentsmandate die absolute Mehrheit. Und auch Erdoğan lag mit knapp 5 % vor seinem Herausforderer und verfehlte nur knapp die absolute Mehrheit von 50 %. Bei der Stichwahl am 28. Mai 2023 wurde dann Erdoğan mit 52 % erneut für fünf Jahre zum türkischen Präsidenten gewählt. Noch in der

Wahlnacht kündigte er weitere Repression gegen die Oppositionsbewegung an.

Auch nach seiner Wiederwahl blieb Erdoğan bei seiner Haltung und stimmte erst beim NATO-Gipfel in der litauischen Hauptstadt Vilnius am 11./12. Juni 2023 der Aufnahme Schwedens in die NATO zu, nachdem die schwedische Regierung in einem „Lex-PKK“ ihre Antiterrorgesetze zu Lasten der in Schweden wohnenden Kurd:innen verschärft hatte. Dem Beitritt Finnlands hatte die Türkei schon im April 2023 zugestimmt.

## Ausblick

Der Ausblick auf die weitere innenpolitische Entwicklung der Türkei scheint nach der Wiederwahl von Präsident Erdoğan für weitere fünf Jahre nicht hoffnungsvoll. Erdoğan wird keine Abstriche bei der weiteren Autokratisierung der Türkei vornehmen und weiter konsequent gegen jede Opposition vorgehen, die sich dieser Entwicklung entgegensetzt. Das ist vor allem die kurdische Opposition, trifft aber auch die Frauenbewegung und die verbliebenen türkischen sozialistischen Kräfte. Auch wenn es nicht so offen ausgesprochen wird, sitzt die Enttäuschung über die knapp verlorenen Wahlen im Juni dieses Jahres bei der zur Wahl als Ersatz für die HDP angetretene Grüne Linkspartei tief und es findet aktuell noch eine Phase der Aufarbeitung statt. Viele potenzielle Regimekritiker, aber auch große Teile der akademischen Jugend, sehen ihre Zukunft eher in Europa, wie die aktuell in Deutschland stark angestiegenen Asylanträge aus der Türkei zeigen.

Auch die aggressive militärische Außenpolitik der Türkei wird sich vor allem in den kurdischen Gebieten der Nachbarländer Irak und Syrien fortsetzen und bildet ein verbindendes außenpolitisches Moment mit dem Iran. Eine weitere direkte Bodenintervention in das Gebiet der Nordsyrischen Konföderation (Rojava) scheint eher unwahrscheinlich, weil es den außenpolitischen Interessen der USA zuwiderläuft. Aber der Krieg niedriger Intensität mit lokalem Artilleriebeschuss und Drohnenterror wird weiter gehen. Im Nordirak wird die Türkei versuchen, ihr bestehendes politisches und militärisches Bündnis mit der KDP auszubauen, um der PKK-Guerilla zunehmend den Raum zu nehmen. Auch hier werden Drohnenangriffe vor allem auf Senegal und direkte politische Morde durch den türkischen

Geheimdienst weiter den Alltag prägen, wie das Beispiel des KNK-Vertreter Deniz Cevdet Bülbün in Silêmanî im September gezeigt hat.

Von den westlichen Staaten, die sich im aktuellen Russland-Ukraine Krieg gerne als Wertegemeinschaft präsentieren, hat die Türkei weder für ihre Innen- noch Außenpolitik mit Widerständen jenseits symbolischer Verlautbarungen zu rechnen. Schon vor dem Ukraine-Konflikt hatte sich die Türkei in ihrer Syrienpolitik über das oben beschriebene Astana-Format in Zusammenarbeit mit Russland und dem Iran von der offiziellen Politik der EU und der NATO abgegrenzt. Angesichts der weltpolitischen Dimension des Russland-Ukraine Krieges hat sich der internationale politische Einfluss der Türkei noch einmal deutlich gesteigert. Das liegt zum einen an ihrer geographischen Lage inklusive der Zugangskontrolle zum Schwarzen Meer. Vor allem aber führt ihre politische Positionierung in diesem Konflikt in einer gefühlten Mitte zwischen NATO und Russland dazu, dass sie schon mit kleineren (auch nur angeordneten) Ausschlägen in die eine oder andere Richtung die politischen und militärischen Koordinaten in diesem Konflikt entscheidend verschieben kann. Das Veto

gegen den NATO-Beitritt Schwedens ist nur eine von vielen Optionen, welche die Türkei in diesem Spiel hat und das der türkische Präsident meisterhaft beherrscht.

Dieser Ausblick am Schluss mag düster erscheinen, aber er liegt in der Kontinuität der türkischen Innen- und Außenpolitik der letzten acht Jahre, seitdem die Friedensgespräche mit der PKK von der türkischen Regierung einseitig abgebrochen wurden. Eine Neuaufgabe scheint derzeit nicht auf der Agenda.

**Dr. Elmar Millich** ist Vorstandsmitglied im Rechtshilfefonds Azadi e.V.

Demonstration am 25.6.2022 in Düsseldorf gegen den Einmarsch der Türkei in der Region Zap (Kurdische Autonomieregion im Nord-Irak) und den Einsatz chemischer Waffen durch die türkische Armee. Foto: ANF





## DIALOG STATT KRIMINALISIERUNG

### Zur Ausgrenzung von Kurd:innen, ihren Organisationen und Medien in der Bundesrepublik. Plädoyer für einen radikalen Wandel der europäischen und deutschen Türkei- und Kurdenpolitik

Von Dr. Rolf Gössner

Lassen Sie mich einleitend in aller gebotenen Kürze zwei geostrategische und -politische Rahmenbedingungen skizzieren – Bedingungen, die das Verhältnis der Türkei zur EU und zu Deutschland entscheidend prägen und auf deren Hintergrund wir die nachfolgenden Problembereiche behandeln und diskutieren sollten.

1. Zu diesen Rahmenbedingungen gehört der milliardenschwere EU-Flüchtlingsdeal mit der Türkei von 2016, den die Flüchtlingsorganisation *Pro Asyl* „menschenverachtend“ nennt. Dieses Abkommen spielt deshalb eine nicht zu unterschätzende Rolle, weil EU und Deutschland sich damit von der autokratisch regierten Türkei stark abhängig und erpressbar gemacht haben. Denn um diesen milliardenschweren Deal, der den EU-Staaten Geflüchtete aus Afrika und Nahost, insbesondere aus Syrien, „vom Hals halten“ soll, nicht zu gefährden, reagieren die jeweiligen Bundesregierungen und die EU nur selten angemessen auf Menschen- und Völkerrechtsverletzungen des Nato-Mitglieds Türkei. Es ist die Angst der EU-Staaten, die türkische Regierung könnte ansonsten die „Schleusen“ für Hunderttausende von Geflüchteten Richtung Europa öffnen, was sie ja auch schon bei Gelegenheit angedroht hat.

Tatsächlich ist zu fragen: Wo um alles in der Welt blieben die politischen Antworten und Konsequenzen angesichts des Kriegs gegen die kurdische Bevölkerung in der Türkei, angesichts der politischen Verfolgung Andersdenkender, der massenhaften Eingriffe in Presse- und Meinungsfreiheit sowie willkürlicher Inhaftierungen und auch langjähriger Verurteilungen wegen nebulöser Terrorvorwürfe? Und nicht zuletzt: Wo blieben angemessene Reaktionen auf den Angriffskrieg des Nato-Staates Türkei gegen die kurdische Selbstverwaltung in Nordsyrien und – im Schatten des alles

dominierenden Ukrainekriegs – auch gegen kurdische Einheiten im Nordirak? Das sind völkerrechtswidrige Invasionen mit Luftangriffen und Bodentruppen (1) – Invasionen, die auch mit deutschen Panzern und Waffen geführt werden. Nato und Bundesrepublik tragen deshalb Mitverantwortung für diese schweren Völkerrechtsbrüche. Doch außer diplomatischer Leisetreterei und der Anerkennung türkischer „Sicherheitsinteressen“ in der Region war und ist tatsächlich von dieser Seite nicht wesentlich mehr zu vernehmen.

2. Doch diese Tolerierung und Zurückhaltung von EU und Nato und deren Mitgliedstaaten, selbst angesichts türkischen Staatsterrors und Völkerrechtsbrüchen, ist nicht allein mit dem Flüchtlingsdeal zu erklären, sondern ganz besonders auch mit der großen geostrategischen Bedeutung der Türkei für das westliche Militärbündnis Nato: Die Türkei ist ein geostrategisch gewichtiger Bündnispartner an der Südost-Flanke der Nato, zwischen Europa und Asien, zwischen westlicher Welt und Nahem Osten sowie als Wächter am Schwarzen Meer. Seit Ausbruch des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine erfährt der erst kürzlich (im Mai 2023) wiedergewählte türkische Präsident Erdoğan auch noch internationale Aufwertung als gefragter Vermittler zwischen Russland und Ukraine.

Trotz systematischer Menschen- und Völkerrechtsverletzungen wird die Türkei schon allein wegen ihrer geostrategischen Schlüsselposition auf Biegen und Brechen als Mitgliedsstaat in der Nato gehalten und hofiert – ein Mitgliedsstaat, der nach den USA schließlich die zweitgrößte Truppe stellt. Die Türkei kann Bedingungen für eine Aufnahme weiterer Nato-Mitglieder wie Finnland und Schweden diktieren – mit Erpressungspotential voll zu Lasten der dort im Exil lebenden



kurdischen Oppositionellen, deren Rechte praktisch einem Nato-Beitritt von Erdoğan's Gnaden geopfert werden und die nun erleichterte Auslieferung an die Türkei befürchten müssen. Und die Türkei wird von EU und Bundesrepublik militärisch weiter aufgerüstet sowie gehörig mit Finanz- und Kredithilfen unterstützt, obwohl sie sich mit dieser Unterstützung in eklatanten Widerspruch zu ihren eigenen Werten begeben, die sie gegenüber dem Rest der Welt ansonsten unentwegt hochhalten und oft genug selbst missachten.

Vor diesem geostrategischen Hintergrund sollen nun die folgenden Problembereiche behandelt werden:

### Drei Relikte

Dabei möchte ich drei Relikte behandeln, also überkommene, anachronistische Überbleibsel aus einer vergangenen Zeit. Es geht dabei 1. um das PKK-Betätigungsverbot und dessen Ausweitung, 2. um Strafvermittlungsverfahren und „Terroristen“-Prozesse gegen kurdische Aktivist:innen, Vereinigungen und Medien, sowie 3. um den Eintrag der PKK in die EU-Terrorliste und die fatalen Folgen dieser Repressionsinstrumente. Warum Relikte? Weil es sich um ein veraltetes und kontraproduktives Instrumentarium handelt, mit dem jede Veränderung negiert und jeder Kurswechsel behindert wird, ein Repressionsinstrumentarium, das die hier lebende kurdische Bevölkerung, ihre Grundrechtssituation und ihre Integration schwer beeinträchtigt und das einem anzustrebenden offenen Dialog mit der kurdischen Seite diametral entgegensteht, ebenso einer anzustrebenden friedlichen und gerechten Lösung der Kurdischen Frage, um die es im Kern gehen sollte.

#### 1. Relikt: das PKK-Verbot

Das vor fast 30 Jahren, es war 1993, von der damaligen Bundesregierung auf Drängen des Nato-Partners Türkei erlassene Betätigungsverbot gegen die kurdische Arbeiterpartei PKK in Deutschland und gegen über 50 kurdische Organisationen hat hierzulande viel Unheil gestiftet. Trotz des Wandels, den die einst gewaltorientierte Kaderpartei PKK in Europa längst in Richtung einer friedlich-demokratischen Lösung des Konflikts vollzogen hat, besteht ihr Verbot bis heute fort. Diese rigide Verbotspolitik hat Zigtausende politisch aktiver Kurd:innen diskriminiert und kriminalisiert, hat sie unter Generalverdacht gestellt, zu potentiellen Gewalt-

tätern und gefährlichen „Terroristen“ gestempelt und zu innenpolitischen Feinden und Sicherheitsrisiken erklärt und ausgegrenzt. Die offizielle Begründung des Bundesinnenministeriums dafür lautet: Die kurdische PKK, die sich in der Türkei gegen die Unterdrückung von Kurd:innen und für deren Selbstbestimmungsrecht auch militant zur Wehr setzt, nutze Deutschland „als Raum des Rückzugs, der Refinanzierung und Rekrutierung“ (PM BMI 12.02.2019), was es zu unterbinden gelte.

Die Kriminalisierung hatte zeitweise eine dramatische Dimension erreicht: Für Kurd:innen, die zumeist aus der Türkei vor Verfolgung und Folter geflohen waren, war es besonders in den 1990er Jahren fast unmöglich, hierzulande von ihren Grund- und Bürgerrechten ohne Angst Gebrauch zu machen. Durch das PKK-Betätigungsverbot werden elementare Grundrechte massiv beschränkt: so die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, die Meinungs- und Pressefreiheit und damit die freie politische Betätigung. Demonstrationsverbote und Razzien, Durchsuchungen von Privatwohnungen, Vereinen, Druckereien, Redaktionen und Verlagen, Beschlagnahmen und Inhaftierungen waren und sind immer wieder an der Tagesordnung, genauso wie geheimdienstliche Ausforschung und Infiltration durch Staats- und „Verfassungsschutz“.

Dazu ein Beispiel: 2019 sind der Mezopotamien-Verlag und der MIR Multimedia-Musikverlag (beide in Neuss) wegen mutmaßlicher Unterstützung der PKK und als deren „Teilorganisationen“ verboten und aufgelöst worden, was 2022 auch gerichtlich bestätigt wurde (s. dazu den Beitrag von Lukas Theune in dieser Broschüre).

Auf Grundlage des PKK-Verbots werden – außer Verboten und Beschlagnahmungen – auch Geld- und Freiheitsstrafen verhängt, Einbürgerungen abgelehnt, Staatsbürgerschaften aberkannt, Aufenthaltserlaubnisse nicht verlängert, Asylanerkennungen widerrufen oder Ausweisungen verfügt.

Das PKK-Verbot ist 2017/18 auch noch erheblich ausgeweitet worden (2) – und zwar auf das öffentliche Zeigen von Symbolen bislang legaler Gruppen, wie etwa auf solche kurdischer Organisationen, Parteien



Kulturfestival 2017 in Köln – Die polizeilichen Auflagen verboten sogar das Verteilen von Wasser in der großen Hitze des Tages und beobachtete das Geschehen genau. Foto Archiv

und Verteidigungseinheiten in Syrien, deren Symbole und Fahnen als „Verkörperung der PKK“ nicht mehr öffentlich präsentiert werden dürfen, so das Bundesinnenministerium in einem Runderlass (2017). Und mit Verfügung vom 29. Januar 2018 hat das Bundesinnenministerium abermals nachgelegt: Danach soll schon das bloße Zeigen eines jeden Bildes von Abdullah Öcalan – als „*Führungs- und Identifikationsfigur der PKK*“ – gegen das PKK-Kennzeichenverbot verstoßen.

Mit diesen exekutiven Interventionen, die objektiv dem Interesse der kurdenfeindlichen Politik des Erdoğan-Regimes entsprechen, hat das PKK-Verbot eine letztlich unkalkulierbare Ausweitung erfahren. Diese Ausweitung lässt die Situation vor Ort, insbesondere bei Demonstrationen und Kundgebungen, nicht selten eskalieren und führt zu weiteren Strafverfahren, die jedoch später teilweise auch wieder eingestellt werden.

Der Berliner Strafverteidiger Peer Stolle, Bundesvorsitzender des Republikanischen Anwältinnen- und Anwaltsvereins (RAV), kommt angesichts der neueren Klagen, Verfahren und Urteile zu dem Schluss: Mit Hilfe juristischer Gegenwehr habe immerhin verhindert werden können, dass die exzessiven Vorgaben des Bundesinnenministeriums vollständig in die Praxis umgesetzt werden. Diese „*erfolgreiche rechtliche Einhe-*

*gung von Repression*“ sollte zu weiterer rechtlicher Gegenwehr motivieren – schließlich geht es im Kern um nicht weniger als um die Verteidigung des Rechts auf freie Meinungsäußerung sowie auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit.

## 2. Relikt: § 129a/b-„Terrorismus“-Strafverfahren

Ich komme zum zweiten Relikt, den § 129a/b-„Terrorismus“-Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Hunderte politisch aktiver Kurd:innen im mutmaßlichen Umfeld der PKK (auch der türkischen kommunistischen Parteien DHKP-C oder TKP/ML). Früher sind die Verfahren gemäß den Organisationsstrafatbeständen §§ 129 und 129a (also Kriminelle oder terroristische Vereinigung) geführt worden, seit 2002 ff. zumeist nach § 129b StGB (= terroristische Vereinigung im Ausland). Mit diesen Organisationsstrafatbeständen können politisch aktive Kurd:innen nicht etwa nur wegen Mitgliedschaft in einer terroristische Vereinigung (der PKK) oder wegen eigenhändiger krimineller bzw. gewalttätiger Aktionen belangt, verurteilt, teils mit Isolationshaft und nach Entlassung mit „*Führungsaufsicht*“ belegt werden, sondern zumeist schon wegen angeblicher Unterstützungsaktionen, reinen Organisationstätigkeiten oder Werbung zugunsten der PKK,

wie etwa friedlicher Proteste, rein verbaler Äußerungen, also gewaltfreier politischer Betätigungen, wegen Spendensammelns, Anmeldung von Veranstaltungen und Kundgebungen oder des Verteilens von Flyern („Propagandamaterial“).

Mit der Einführung von § 129b StGB wurde die Strafbarkeit der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung einer „Terroristischen Vereinigung“ (§ 129a) auf Gruppen im Ausland ausgedehnt, ohne den Betroffenen konkrete strafbare Handlungen hierzulande nachweisen zu müssen. Seitdem können kurdische Aktivist:innen als angebliche Mitglieder und Unterstützer für die politische und militärische Betätigung der PKK in der Türkei mitverantwortlich gemacht und strafrechtlich verfolgt werden – selbst wenn sie sich in der Bundesrepublik gewaltfrei und legal verhalten. Falls es sich – wie im Fall der PKK in der Türkei – um Gruppen außerhalb der EU handelt, ist eine Strafverfolgung allerdings nur dann möglich, wenn das Bundesjustizministerium dazu ermächtigt: Entgegen dem Prinzip der Gewaltenteilung wird damit die Exekutive praktisch zum „Richter“ über politische Bewegungen und Organisationen im Ausland gemacht.

Deutschen Botschaften, Geheimdiensten und der Bundesanwaltschaft fiel damit die schwierige Aufgabe zu, verdächtige Vereinigungen in aller Welt einzuschätzen: Handelt es sich um eine terroristische Vereinigung oder um legitime Formen des Widerstands gegen Diktaturen oder um eine Befreiungsbewegung? Ein schwieriges Unterfangen, ist doch der Terrorist des einen nicht selten der Freiheitskämpfer des anderen und umgekehrt – was sich erfahrungsgemäß rasch ändern kann. Die Strafverfolgung hängt also erheblich von außenpolitischen, militärischen und ökonomischen Opportunitätsaspekten und geopolitischen Interessen und Machtverhältnissen ab.

Diese exekutive Ermächtigung durch die Bundesregierung (Bundesjustizministerium) zur Strafverfolgung der PKK als ausländische „terroristische Vereinigung“ nach § 129b StGB sollte schleunigst hinterfragt und widerrufen werden. Sollte es im konkreten Einzelfall etwa um Gewaltpropaganda oder eigenhändige Gewaltausübung gehen, so reichen die traditionellen Strafnormen völlig aus.

Dass es tatsächlich auch anders geht, zeigt das höchste Gericht in Belgien: Bereits Anfang 2020 hat das belgische Kassationsgericht in letzter Instanz entschieden, dass die PKK keine terroristische Organisation sei, sondern eine legitime Partei in einem innerstaatlichen Konflikt in der Türkei. Die PKK kämpfe für die Rechte der Kurd:innen und für ihr Selbstbestimmungsrecht und sie terrorisiere keine Zivilisten – auch wenn es bei Angriffen auf militärische Ziele mitunter zivile Opfer gebe. Die PKK könne deshalb auch nicht mit Antiterror-Gesetzen verfolgt werden, genauso wenig wie deren Mitglieder und Unterstützer:innen. Alle Beschuldigten, die in diesem jahrelangen belgischen Gerichtsverfahren wegen Mitgliedschaft in oder Unterstützung einer „terroristischen Vereinigung“ angeklagt waren, sind deshalb von sämtlichen Anklagepunkten freigesprochen worden.

Dieses höchstichterliche und rechtskräftige Urteil könnte und sollte auch über Belgien hinaus europäische Bedeutung erlangen: Kurd:innen dürfen, legt man diese Urteilkriterien zugrunde, nicht länger als Terrorist:innen kriminalisiert, bekämpft und verfolgt werden. Und dieses Urteil sendet auch die Botschaft aus: Der gewaltgesättigte Konflikt zwischen Türkei und Kurden kann letztlich nicht polizeilich und strafrechtlich, sondern allein durch Friedensverhandlungen und auf politischem Wege gelöst werden, so wie es u.a. die PKK schon seit längerem fordert und wie es in der Vergangenheit in der Türkei auch schon mal in Ansätzen versucht worden ist.

### 3. Relikt: EU-Terrorliste

Ich komme zum dritten Relikt – noch einem Hindernis, das den Weg zu einer friedlichen Lösung der kurdischen Frage versperrt: die Listung der PKK auf der EU-Terrorliste. Auf dieser Liste sind Einzelpersonen und Organisationen gelistet, die innerhalb der Europäischen Union als „Terroristen“ bzw. als „terroristisch“ gelten. Seit 2002 finden sich darauf bis heute unter anderem die PKK und „Nachfolgeorganisationen“ – obwohl diese Organisationen seit vielen Jahren keine Gewalttaten in Europa verüben, sich für Waffenstillstand und Friedensverhandlungen in der Türkei ein-



setzen und sich gar für frühere Gewalt in Deutschland und Europa entschuldigt haben.

Mit der Aufnahme der PKK in die Terrorliste entsprach die EU seinerzeit dem Wunsch des NATO-Partners Türkei – ausgerechnet eines Landes, das sich selbst gravierender Menschenrechtsverletzungen und des Staatsterrors schuldig macht. Mit dieser willfährigen EU-Politik und unter Verweis auf diese Liste sind Tausende kurdische Aktivist:innen und Organisationen in unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten als „Terrorhelfer“ kriminalisiert, mit Ermittlungen und Prozessen überzogen und verurteilt worden.

Für betroffene Gruppen und Personen kann die Aufnahme in die Terrorliste darüber hinaus auch noch weitere existentielle Folgen haben: So kann es passieren, dass sie politisch geächtet, wirtschaftlich ruiniert und sozial isoliert werden – oder wie der frühere EU-Sonderermittler Dick Marty sagte: *„Wer einmal draufsteht, hat kaum mehr eine Chance auf ein normales Leben“*. Das sei „zivile Todesstrafe“ oder anders ausgedrückt: Existenzvernichtung per Willkürakt.

Vermögen der Betroffenen können eingefroren, Konten und Kreditkarten gesperrt, Bargeld beschlagnahmt, Arbeits- und Geschäftsverträge aufgehoben werden. Hinzukommen Passenzug, Ausreisesperren, Überwachungs- und Fahndungsmaßnahmen, Wohnungsdurchsuchungen, Beschlagnahmungen, Festnahmen. Banken, Geschäftspartner und Arbeitgeber sind nach dem Außenwirtschaftsgesetz verpflichtet, verhängte Sanktionen gegen Gelistete durchzusetzen, weil sie sich sonst womöglich strafbar machen. Zu den Fernwirkungen können Kündigungen und Entlassungen zählen, die Verweigerung von Einbürgerungen und Asylanerkennungen sowie der Widerruf des Asylstatus.

Die Terrorliste wird von einem geheim tagenden Gremium des EU-Ministerrats erstellt, wobei die für eine Listung vorgebrachten Verdachtsmomente nicht selten auf schwer überprüfbareren Geheimdienst-Informationen einzelner Mitgliedstaaten beruhen. Eine unabhängige Beurteilung der Fälle aufgrund gesicherter Beweise findet jedenfalls nicht statt. Diese Prozedur ist weder demokratisch oder rechtsstaatlich legitimiert noch unterliegt sie demokratischer Kontrolle.

Die EU greift mit ihrer Liste im „Kampf gegen den Terror“ gewissermaßen selbst zu einem Terrorinstrument aus dem Arsenal des „Feindstrafrechts“ – eines Sonderrechts gegen angebliche „Staatsfeinde“, die

praktisch rechtlos gestellt und gesellschaftlich geächtet werden. Ihre drakonische Bestrafung wird quasi im rechtsfreien Raum exekutiert – also ohne Gesetz, ohne überprüfbar Beweise, ohne Urteil. Und da keine international oder völkerrechtlich anerkannte rechtliche Definition des Begriffs Terrorismus existiert, ist die Terrorliste letztlich insgesamt willkürlich.

Trotz Entrechtung der Gelisteten hat das *Gericht der EU* inzwischen für Rechtsschutz gesorgt und die Aufnahme in die Terrorliste und das Einfrieren von Geldern in einzelnen Fällen für rechtswidrig erklärt. Der Anspruch der Betroffenen auf Begründung der Maßnahme, auf rechtliches Gehör und effektive Verteidigung, so die Richter:innen, sei eklatant missachtet worden. Daraufhin musste das Listungsverfahren geändert werden. Zwar sind die Betroffenen daraufhin pro forma benachrichtigt und angehört worden, doch konkrete Abhilfe wurde nicht geschaffen, denn die gerügten Verfahrensfehler seien ja inzwischen behoben und Begründungen nachgeliefert worden. Die Verfeimten blieben also verfeimt – unter Verstoß gegen Unschuldsvermutung und Europäische Menschenrechtskonvention.

Mittlerweile ist auch die Aufnahme der kurdischen PKK / Kadek in die Terrorliste vom *„Gericht der Europäischen Union“* Ende 2018 wegen Verfahrensfehlern für rechtswidrig erklärt worden – zumindest für die Zeit von 2014 bis 2017. So seien die Gründe und Vorfälle, die zur Listung der PKK in jener Zeit geführt hatten, nicht ausreichend belegt worden; außerdem sei weder der zeitweise Friedens- und Verhandlungsprozess zwischen kurdischen Unterhändlern und türkischer Regierung noch der Transformationsprozess und die neue Rolle kurdischer Organisationen, auch der PKK, im Mittleren Osten – etwa im Kampf gegen den IS – beachtet und berücksichtigt worden. Diese Gerichtsentscheidung gilt jedoch nur für die Listung der PKK bis Ende 2017. Da die Listung auch nach 2017 bis heute erfolgte, und zwar mit fast gleicher Begründung, musste auch noch dagegen geklagt werden. Allerdings sind inzwischen die Klagen der PKK gegen die Listung für die Zeiträume bis 2022 abgewiesen worden (Urteil von Ende 2022). Zwar seien die Einwände der Kläger teilweise berechtigt, so das Gericht, für eine Annullierung aber nicht ausreichend. (3)



## Fazit

Ich komme zum Fazit und möchte abschließend folgende Anmerkungen und Forderungen vortragen – auch wenn unter der Ampelregierung in der Bundesrepublik und auch in der EU leider insoweit kein Kurswechsel in Sicht ist.

1. Bundesrepublik und EU setzen sich schon seit Jahren und Jahrzehnten nicht nur unzureichend von der ausufernden Terrordoktrin des türkischen Staates ab – nein, sie haben sich in diese „Antiterror“-Strategie regelrecht einbinden lassen. Tatsächlich haben sie allzu lange mit der Türkei eng, unkritisch, teils willfährig kooperiert – gerade im so genannten Antiterrorkampf mit all den erwähnten Repressionsinstrumenten. Sie haben damit nicht selten auch Beihilfe zu Menschenrechtsverletzungen geleistet und die kriegerische Kurdenpolitik der Türkei flankiert und abgesichert – übrigens auch mit einer überaus heiklen Militär-, Polizei- und Geheimdienst-Kooperation sowie mit millionenschweren Waffenlieferungen an die Türkei. Und dies trotz dortiger prekärer Menschenrechtsslage, trotz völkerrechtswidriger Angriffskriege und mutmaßlicher Kriegsverbrechen, trotz türkischer Unterstützung islamistischer Terrormilizen.

2. Im türkisch-kurdischen Konflikt beschreiten die EU mit ihrer Terrorliste und die Bundesrepublik mit ihrem PKK-Verbot und der daraus resultierenden Kriminalisierung nach wie vor den Weg der Repression und Ausgrenzung – obwohl sich die PKK in Europa, ihre Strukturen und Ziele, ihr Charakter und ihre Mittel grundlegend geändert haben. Grundlegend geändert hat sich auch die politische Situation in Europa, der Türkei und im Nahen und Mittleren Osten. Die immer noch vorherrschende Kriminalisierungspolitik gegenüber Kurd:innen, die im Nahen und Mittleren Osten als Stabilisatoren gelten und im Abwehrkampf gegen den IS-Terror eine wichtige Rolle spielen, ist damit vollends zum kontraproduktiven Anachronismus geworden, der eine friedliche, gerechte und demokratische Lösung der türkisch-kurdischen Frage schwer behindert.

3. Angesichts des menschenrechtlich inakzeptablen und teuer erkauften EU-Flüchtlingsdeals mit der Türkei, angesichts des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs des NATO-Staats Türkei gegen Nordsyrien und Nordirak sowie angesichts der umfangreichen Rüstungsexporte von westlicher Seite – aus all diesen Gründen kommen EU und Nato sowie ihren Mitgliedstaaten

## Anmerkungen

(1) Ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags (WD 2 – 3000 – 116/19 v. 17.10.2019) hat die türkische Invasion in Nordsyrien unmissverständlich als „Verstoß gegen das Gewaltverbot“ der UN-Charta bezeichnet – ohne Bedrohungslage, ohne akute Selbstverteidigungssituation, denn von kurdischer Seite aus Nordsyrien ging nachweislich keinerlei Gefahr für die Türkei aus, keinerlei Terrorbedrohungen, wie von der Türkei jedoch behauptet. Präventive Selbstverteidigung ist jedenfalls völkerrechtlich keineswegs gerechtfertigt. Ein weiteres Gutachten sieht die türkische Offensive gegen die kurdische PKK im Nordirak ebenfalls als völkerrechtswidrig an.

(2) Mit Runderlass vom 2.03.2017 an sämtliche Sicherheitsbehörden hat das Bundesinnenministerium eine „Neubewertung“ kurdischer Organisationsbezeichnungen und Kennzeichen vorgenommen. Dabei wird in einer 6-seitigen Anlage mit 33 Symbolen behauptet, die PKK weiche mehr und mehr auf andere Symbole aus – wie etwa auf solche der syrischen Kurdenorganisationen, die hierzulande aber nicht verboten sind: z.B. PYD (kurdische Partei der Demokratischen Union, Rojava/Syrien), YPG (Volksverteidigungseinheiten) und YPJ (Frauen-

verteidigungseinheiten), die im Sommer 2014 Tausende von Jeziden vor den mörderischen Angriffen des sog. IS retteten. Die Zeichen und Symbole dieser Organisationen unterfallen als angebliche „Verkörperung der PKK“ nun ebenfalls dem Verbot von Kennzeichen verfassungswidriger Vereinigungen.

(3) Die getrennten Klagen vor dem EuGH bezüglich der EU-Listung der PKK als terroristische Organisation für den Zeitraum von 2014 bis 2017 und von 2018 bis 2020 hatte das Gericht zusammengeführt. Bezüglich der Listung von 2014 bis 2017 bestätigte das Gericht das Urteil der ersten Instanz, nach dem die Listung der PKK unrechtmäßig erfolgt sei. Die Klagen der PKK gegen die Listung für den Zeitraum von 2015 bis 2020 wurden hingegen mit Urteil vom 20.11.2022 abgewiesen. In einem weiteren Urteil vom 14.12.2022 wurden auch die Klagen der PKK gegen die Listung für den Zeitraum von 2021 und 2022 zurückgewiesen. Zwar seien die Einwände der Kläger teilweise berechtigt, aber für eine Annullierung nicht ausreichend.

inklusive Deutschland eine gesteigerte Verantwortung und Verpflichtung in der kurdischen Frage zu, gerade und besonders nach dem erneuten Wahlsieg Erdogans und wie kritisch auch immer man zur PKK, ihrer Politik und ihren Aktionen stehen mag.

4. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, bedarf es eines radikalen Wandels der europäischen Türkei- und Kurdenpolitik. Und dazu gehört: endlich die Terror- Stigmatisierung, Kriminalisierung, Verfolgung und Ausgrenzung von Kurden, ihren Organisationen und Medien in Europa und Deutschland zu beenden. Außerdem müssen die Völkerrechtsverbrechen des Nato- und Europarats-Mitglieds Türkei, die Menschenrechtsverletzungen in der Türkei und die kurdische Frage als historische Herausforderungen unverzüglich und mit Nachdruck auf die Agenda der EU gesetzt werden. Denn: Die kurdische Frage, überhaupt die Minderheitenfrage, ist weniger denn je ein Terrorproblem, sondern eine politisch-menschenrechtliche Herausforderung der Türkei mit weit reichenden Auswirkungen auf Europa und die Bundesrepublik. Sie bleibt eine Schlüsselfrage, deren Lösung auch Voraussetzung ist für eine Verbesserung der Menschenrechtssituation, für eine Demokratisierung und für wirksame Minderheiten- und Selbstbestimmungsrechte in der Türkei – und damit letztlich auch für einen immer noch nicht abgebrochenen EU-Beitrittsprozess des Landes, für den die EU als so genannte Heranführungshilfe der Türkei Milliarden Euro zahlt.

#### **Einstweilen gilt für EU und Bundesrepublik:**

1. Reduzierung der deutsch-türkischen „Sicherheitskooperation“ von Polizei, Geheimdiensten, Justiz und Militär auf ein Minimum, allein schon wegen der Gefahr einer Verstrickung deutscher Sicherheitsbehörden in Unterdrückung, Folter und Unrechtsurteile.

2. Konsequente strafrechtliche Verfolgung von Agent:innen des türkischen Geheimdienstes in Deutschland mit dem Ziel, das Spionage- und Spitzel-Netz in der Bundesrepublik zu zerschlagen und die (potentiell) Betroffenen wirksam vor Ausforschung, Bedrohungen und Attentaten zu schützen.

3. Aufhebung des PKK-Betätigungsverbots, wie es auch namhafte Bürger- und Menschenrechtsorganisationen fordern und wie es die PKK im Mai 2022 beim Bundesinnenministerium beantragt hat; des Weiteren: Aufhebung der Exekutivermächtigung zur Strafverfolgung nach § 129b StGB (Terroristische Vereinigung im Ausland) sowie Löschung der PKK von der EU-Terrorliste.

4. Schutz und Asyl in der Bundesrepublik für politisch Verfolgte aus der Türkei sowie keine Abschiebungen und Auslieferungen von Kurd:innen, Oppositionellen und Regimekritikern im Exil an die Türkei (zu denen es immer wieder kommt).

5. Stopp deutscher Rüstungs- und Kriegswaffenexporte an die Türkei, die im Krieg gegen die kurdische Bevölkerung sowohl in der Türkei als auch in Nordsyrien und Nordirak bereits eine verheerende Rolle gespielt haben.

6. Sofortige internationale Maßnahmen, insbesondere auf UN-, EU- und NATO-Ebene, mit dem Ziel, völkerrechtswidrige Angriffe der Türkei auf Nordsyrien und Nordirak zu unterbinden, Kriegsverbrechen aufzuklären und zu ahnden sowie die Türkei für Kriegsfolgen und Zerstörungen haftbar zu machen.

*Der Artikel ist eine aktualisierte Version eines Vortrags von Rolf Gössner während des Forums „28 Jahre PKK-Betätigungsverbot: Jetzt reden wir!“ in Berlin am 19.06.2022.*

**Dr. Rolf Gössner** ist Jurist, Publizist und Kuratoriumsmitglied der Internationalen Liga für Menschenrechte (Berlin). Mitherausgeber des jährlich erscheinenden „Grundrechte-Reports. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland“ (Fischer-TB) und der Zweiwochenschrift für Politik / Kultur / Wirtschaft „Ossietzky“ (<https://www.ossietzky.net/>).

## JURISTISCHE ANFECHTUNG DES VERBOTS

### 30 Jahre PKK-Verbot – warum die Voraussetzungen des Verbots nicht mehr vorliegen und die PKK gegen das Verbot juristisch vorgeht

Von Dr. Lukas Theune

Der Mai 2022 war ein besonderer Monat für die kurdische Bewegung in Deutschland. Nach fast 30 Jahren wurde erstmals das nach wie vor bestehende Betätigungsverbot für die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) juristisch angefochten.

Der entsprechende Antrag der PKK an das Bundesministerium des Inneren wurde ausführlich begründet und dargelegt, warum die Voraussetzungen, unter denen ein Verein in Deutschland verboten werden kann, nicht (mehr) vorliegen.

Weder gefährdet die PKK die öffentliche Sicherheit in Deutschland noch verfolgt sie das Ziel, hier Straftaten zu begehen. Außerdem richtet nicht sie sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung, sondern dies tut allein die Regierung der Türkei.

Der Begründung beigefügt wurde eine zu Newroz 2022 veröffentlichte Erklärung des Diplomatiekomitees der PKK und zwei ausführliche Sachverständigenutachten. Zum einen zeigte Prof. Dr. Joost Jongerden von der Universität Wageningen, auf, welche inhaltlichen und programmatischen Änderungen die kurdische Freiheitsbewegung seit den neunziger Jahren vorgenommen hat. Er erklärte den Beamt\*innen des Bundesinnenministeriums das Konzept des demokratischen Konföderalismus und der angestrebten Selbstverwaltung in bestehenden staatlichen Gefügen. Zum anderen wertete Professor Dr. Roland Hefendehl von der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg Statistiken von Polizei und Verfassungsschutz aus. Hierbei erläuterte er, warum der PKK keine Straftaten in Deutschland zuzurechnen sind, die bei dieser Prüfung berücksichtigt werden dürfen. Zwar werden bei kurdischen Versammlungen häufiger Strafverfahren wegen Verstößen gegen das Vereinsgesetz eingeleitet, doch dürfen diese bei der Prüfung, ob das Vereinsverbot aufrechterhalten bleiben darf, nicht gezählt werden. Rein denklogisch

fallen sie ja sofort weg, wenn das Vereinsverbot nicht mehr existiert.

Nachdem das Bundesinnenministerium sich das gesamte Jahr 2022 weigerte, auf den Antrag zu reagieren, wurde nunmehr – im August 2023 – immerhin Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Die PKK hat bereits angekündigt, eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts herbeiführen zu wollen, sollte das Bundesinnenministerium den Antrag ablehnen.

Die Vorgängerregierung der derzeitigen Ampelkoalition aus SPD, Grünen und FDP hatte nach wie vor die Schalter auf Repression gestellt. Unter dem damaligen Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) wurden im Februar 2019 mit Bezug auf das Betätigungsverbot zwei kurdische Verlage verboten: Der Mezopotamya Buchverlag und der MIR Musikverlag.

Die Verlagsbestände – 50.000 Werke – und das wohl weltweit größte kurdische Musikarchiv wurden konfisziert, ohne dass eines der Bücher oder Alben auch nur ansatzweise straf- oder zivilrechtlich beanstandet oder gar verboten worden ist. Gleichzeitig wurden sowohl das gemietete Gebäude als auch das Grundstück beschlagnahmt und in das Eigentum des Innenministeriums überführt. Der Vorwurf lautete, dass der Geschäftsbetrieb durch sein Verlagsprogramm der Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhalts der PKK diene. Schon im März 2018 gab es Durchsuchungen im gemeinsamen Verlagshaus.

Viele Medienschaffende und Journalist\*innen solidarisierten sich. Die Verbote wurden auf Buchmessen thematisiert und kritisiert. Gerade vor dem Hintergrund der spezifisch deutschen Geschichte erschienen die Verbote von Literatur, Kunst und Kultur besonders problematisch. Horst Seehofer ließ sich nicht beirren. Auch das Bundesverwaltungsgericht wies die Klage der Verlage letztlich ab. Zwar kritisierte es das Bundesin-

nenministerium für fehlerhafte Aktenführung und Begründung des Bescheids. Letztlich übernahm der Senat aber die Begründung des Innenministeriums, wonach die Verlage verboten werden durften, weil sie beispielsweise auf kurdischen Kulturfestivals Stände betrieben und finanzielle Förderung durch die PKK akzeptiert hatten. Gegen die Entscheidung riefen beide Verlage das Bundesverfassungsgericht an und beriefen sich auf die Kunst- und Vereinigungsfreiheit. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, das möglicherweise Durchgangsstation für den Weg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sein könnte, steht bei Redaktionsschluss noch aus.

Ein Trauerspiel sind auch die anhaltenden Strafverfahren nach § 129b Strafgesetzbuch (StGB). Die deutschen Strafverfolgungsbehörden haben sich zunehmend darauf verständigt, die Auslieferung aus europäischen Nachbarländern zu betreiben, die selbst nicht mehr bereit sind, den willfährigen Kurs gegenüber der Erdoğan-Regierung mitzutragen. Auch hier ist wenig

Besserung in Sicht. Nur selten endeten Verfahren mit Bewährungsstrafen, oft werden Haftstrafen verhängt, Freisprüche gibt es keine. Zunehmend zu beklagen sind aber insbesondere verschärfte Isolationsbedingungen in der Untersuchungshaft wie Trennscheibe oder Einzelhofgang. Es bliebe zu wünschen, dass sich das Anti-Folter-Komitee des Europarates (CPT) auch mit diesen spezifischen Haftbedingungen für vielfach vortraumatisierte Menschen zeitnah auseinandersetzt.

**Dr. Lukas Theune** ist Rechtsanwalt in Berlin und Geschäftsführer des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins e.V. (RAV). Er ist an der aktuellen juristischen Anfechtung des PKK-Verbots beim Bundesinnenministerium als Anwalt beteiligt und vertrat auch den Mezopotamya Buch- und der MIR Musikverlag vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig.

Demo gegen das PKK-Verbot am 27.11.2021 in Berlin. Foto: ANF





## CHRONOLOGIE AUGUST 2018 – JUNI 2023

*In Anlehnung an unsere Broschüre „25 Jahre PKK-Verbot: Repression & Widerstand“ dokumentieren wir auch hier die Repression gegen Kurdinnen und Kurden sowie solidarische Strukturen in Deutschland. Die Informationen sind aus unseren monatlich erscheinenden Azadi-Infos aus dem entsprechenden Zeitraum entnommen. Für detailliertere Informationen können diese eingesehen werden unter: <https://www.nadir.org/nadir/initiativ/azadi/>*

### August 2018

- ☞ Am 9. August wurde der kurdische Aktivist Ali Özel nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten aus der Haft entlassen. Im Februar 2015 war er wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer „terroristischen“ Vereinigung im Ausland (§§129a/b StGB) festgenommen und am 13. Oktober 2016 vom Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart verurteilt worden. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass Ali Özel als Gebietsverantwortlicher für die PKK tätig gewesen sei.
  - ☞ Der Kurde Ömer Bilin war am 10. August über den Flughafen Frankfurt in die BRD eingereist und stellte einen Antrag auf Asyl. Während des Verfahrens befand er sich auf dem Flughafen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entschied bereits sieben Tage später, dass sein Antrag abgelehnt werde und er in die Türkei abgeschoben werden könne, weil die türkische Regierung alle gesetzgeberischen Mittel eingesetzt habe, um Folter und Misshandlung zu unterbinden. Ömer Bilin und zahlreiche seiner Verwandten haben sich im Rahmen der Demokratischen Partei der Völker (HDP) aktiv für Demokratie und Anerkennung der Rechte der Kurd:innen in der Türkei eingesetzt. Etliche Familienangehörige haben sich auch der PKK angeschlossen. Die Brüder von Ömer Bilin mussten in der Vergangenheit nach Deutschland fliehen. Zwei Verwandte in der Türkei wurden bei Verhören nach Ömer Bilin befragt, weil dieser ein „Terrorist“ sei. Zwei Anwälte aus der Türkei bestätigten, dass gegen ihn ein Suchbefehl bestehe. Angesichts dieser Fakten könne laut Verteidiger Berthold Fresenius die
- Behauptung des Bundesamtes, dem Kurden drohten bei einer Abschiebung keine Gefahr, nur als „zynisch oder als offene Bekundung der Zusammenarbeit mit dem Unterdrückerregime verstanden werden“. Eine Abschiebung hieße, ihn „der Haft und Folter auszuliefern“. Deutsche Behörden sollten endlich „die tatsächlichen Verhältnisse in der Türkei zur Kenntnis nehmen und ihre Unterstützung des Erdoğan-Regimes beenden“. Ömer Bilin dürfe „kein Geschenk für Erdoğan bei dessen Besuch in Deutschland werden.“
- ☞ Am Morgen des 14. August durchsuchte die Polizei in München zwei Wohnungen der kurdischen Aktivisten Hrzwan A. und Azad A. Ihnen warf die Staatsanwaltschaft vor, auf Kundgebungen Fahnen der YPG und YPJ (Volks- und Frauenverteidigungseinheiten in Rojava / Nord- und Ostsyrien) getragen zu haben, weshalb sie Ermittlungen wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz gegen die beiden einleitete. Sie sollen die Fahnen auf einer Demonstration gegen die Angriffe der türkischen Armee auf den Kanton Efrîn / Nordsyrien und anlässlich des internationalen Frauentages am 8. März gezeigt haben. Bei einer der Razzien hatten die Polizisten den Ausdruck des Facebook-Profiles des Betroffenen dabei, wo der Screenshot eines Artikels der Süddeutschen Zeitung vom 2. März, bebildert mit einer YPG-Fahne, abgebildet war.
  - ☞ Ibrahim D. hatte sich am 14. März an einer Spontandemonstration in Köln wegen der Situation in Efrîn aufgrund der Angriffe durch türkisches Militär beteiligt. Bei der Demo wurden Fahnen mit den Symbolen der YPG/YPJ und solche mit dem Bildnis von Abdullah Öcalan gezeigt. Weil sich Ibrahim D. als Veranstalter der Demo zu erkennen

gegeben hatte, erstattete die Polizei Anzeige gegen ihn wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz. Nach Intervention seines Anwalts teilte die Staatsanwaltschaft Köln am 20. August mit, dass das Verfahren gem. § 153a Abs. 1 StPO nach Erfüllung der Auflagen endgültig eingestellt worden sei.

- ➔ Weil Mehmet P. am 29. Januar während einer Demonstration in Berlin eine Fahne mit dem Symbol der nordsyrischen Partei der demokratischen Einheit (PYD) gezeigt hatte, wurde gegen ihn wegen des Verstoßes gegen das Vereinsgesetz ermittelt. Er schaltete einen Anwalt ein. Mit Schreiben vom 21. August teilte die Staatsanwaltschaft Berlin mit, dass das Ermittlungsverfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden sei. Eine Begründung erfolgte nicht.
- ➔ Bedrettin Kavak konnte am 21. August die Justizvollzugsanstalt (JVA) Dortmund verlassen. Er war am 26. August 2015 wegen angeblicher Mitgliedschaft in einer „terroristischen“ Vereinigung im Ausland (§§129a/b StGB) festgenommen worden. Das OLG Hamburg verurteilte ihn am 3. August 2016 zu einer Haftstrafe von 3 Jahren.
- ➔ Am 23. August wurde Ali Hidir Doğan aus der JVA Bremen entlassen. Aufgrund der Beschuldigung, Mitglied in einer „terroristischen“ Vereinigung im Ausland (§§129a/b StGB) zu sein, war er am 25. April 2016 festgenommen worden. Das Kammergericht Berlin hatte es als erwiesen angesehen, dass der Aktivist das PKK-Gebiet Berlin verantwortlich geleitet habe und hatte ihn zu einer Haftstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten verurteilt, die er – wie alle anderen auch – bis Strafende verbüßen musste.
- ➔ „Wenn die Staatsanwaltschaft nun auch noch die persönlichen Daten meines Mandanten an die türkischen Behörden übersendet und ihn und seine Familie damit gefährdet, ist der Justizskandal komplett,“ sagte Rechtsanwalt Lukas Theune in einem Gespräch am 28.8. mit der Süddeutschen Zeitung, die den Fall Ibrahim Ö. gemeinsam mit NDR und WDR recherchiert hatte. Die türkische Staatsanwaltschaft von Iğdir bzw. das türkische Generalkonsulat in Berlin hatte die Staatsanwaltschaft Neubrandenburg um Rechtshilfe gebeten, um gegen den seit Jahren in Deutschland lebenden Türken vorzugehen. Dieser wurde im März

2018 wegen des „Verdachts der Beleidigung zum Nachteil des türkischen Präsidenten Erdoğan“ durch den Staatsschutz vernommen. Hintergrund: Ibrahim Ö. soll Erdoğan-kritische Facebook-Posts geteilt haben. In einem ging es um ein Wortspiel, in dem Erdoğan als „Kerdoğan“ bezeichnet wurde. „Ker“ bedeutet im Kurdischen „Esel“. Ibrahim Ö. soll diesen Post geteilt, aber nicht selbst verfasst haben. Lukas Theune erscheint das Vorgehen der Staatsanwaltschaft sehr fragwürdig. Denn nach deutschem Recht sei das Teilen von beleidigenden Facebook-Inhalten nicht strafbar. Besonders schwierig sei, dass die Staatsanwaltschaft Neubrandenburg die Aussage von Ibrahim Ö. sowie weitere Daten an das Generalkonsulat übermitteln wollte. Sevim Dağdelen sagte auf Anfrage von Süddeutscher Zeitung/NDR/WDR: „Es wäre fatal, wenn der Eindruck erweckt wird, dass deutsche Staatsanwaltschaften sich hier zum verlängerten Arm Ankaras machen.“ Einerseits: auf die Frage, wieviele ähnliche Ersuchen an deutsche Behörden gestellt wurden, wollte die türkische Botschaft nicht antworten. Andererseits: die meisten Justizministerien der Länder erfassen Inhalte türkischer Rechtshilfeersuchen nicht statistisch. Einen Überblick darüber, wieviele Staatsanwaltschaften den Ersuchen aus der Türkei nachkommen, Personen vernehmen lassen und Daten an türkische Konsulate oder Staatsanwaltschaften übermitteln, gibt es wohl ebenso wenig und geben Spekulationen viel Raum. Einen Tag nach der Polizeirazzia im Mezopotamien Verlag am 8. März 2018 in Neuss, hatte A.G. an einer Demonstration teilgenommen. Die Polizei versuchte dort, mit den Demonstrierenden zu kommunizieren, was aber wegen deren mangelnder Deutschkenntnisse nicht gelang. A.G. erklärte sich auf Nachfrage eines Polizeibeamten bereit, zu übersetzen und die Anweisungen in kurdischer Sprache den anderen Demonstrationsteilnehmer:innen zur Kenntnis zu bringen. Doch statt eines Dankes erhielt A.G. knapp einen Monat später eine Ladung zur Polizei, weil gegen ihn wegen angeblichen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz ermittelt wurde. Weil er sich in deutscher Sprache verständigen konnte, wurde er kurzerhand zum Leiter der Versammlung erklärt, was er jedoch in keiner Weise gewesen ist. Er suchte

einen Rechtsanwalt auf, was schließlich im August zur Einstellung des Verfahrens führte.

## September 2018

---

- Das für den 8. September in Dinslaken geplante und von 93 verschiedenen Gruppen (Efrîn-Solidaritätsplattform) organisierte kurdische Kulturfestival wurde von der Stadt wegen eines angeblich unzureichenden Sicherheitskonzepts untersagt. Die Beschwerde hiergegen lehnte das zuständige Verwaltungsgericht am 6. September ab. „Diese Entscheidung ist ein Armutszeugnis für die Bundesrepublik Deutschland und ein Angriff auf die Demokratie und die Freiheit, vor allem auf unsere Werte wie Geschwisterlichkeit und Menschlichkeit. Sie ist bezeichnend für eine weitere und direkte Unterstützung der lebensgefährlichen Politik des türkischen Staates mit seinem Despoten Erdoğan“, heißt es in einer Erklärung der Efrîn-Solidaritätsplattform. Für sie sei es wichtig, „immer wieder den Krieg in Kurdistan und vor allem in Efrîn zu thematisieren“. Das Festival konnte zwar in der beabsichtigten Form in Dinslaken nicht stattfinden, doch gingen am 8. September viele Menschen zu einem „kurdischen Meeting“ in Düsseldorf auf die Straße, wo scharfe Kritik an der Entscheidung gegen das Festival geübt wurde.
- Am 12. September wurde vor dem Amtsgericht Nürnberg der Prozess gegen einen Aktivisten eröffnet, der ein knappes Jahr zuvor an einer Demonstration mit dem Motto „Lasst uns die Totalisolation Öcalans durchbrechen“ teilgenommen hatte. Ihm wurde vorgeworfen, hierbei eine Fahne hochgehalten zu haben, „die die Abbildung Öcalans auf gelbem Hintergrund zeigt“, wie es in der Anklageschrift hieß. Deutschlandweit wird das Verbot von Symbolen der kurdischen Freiheitsbewegung unterschiedlich gehandhabt. Bayern scheint eine besonders harte Linie zu verfolgen.
- Am 25. September standen drei Männer und eine Frau vor dem Amtsgericht in Hamburg. Ihnen war vorgeworfen worden, gegen das Vereinsgesetz verstoßen zu haben, indem sie ein Jahr zuvor bei einer Kundgebung in Hamburg-Altona mit dem Motto „Freiheit für Öcalan“ dessen Bildnis zeigten. Die

Verfahren gegen drei Angeklagte wurden gegen Zahlung von jeweils 100 Euro an ein Kinderhospiz eingestellt. Gegen den vierten Betroffenen, der schon einmal gegen das Vereinsgesetz verstoßen habe, wurde eine Geldstrafe von 250 Euro verhängt. Vor seinem Abflug zur UN-Vollversammlung in New York und vor seinem Staatsbesuch in der BRD vom 27.–29. September betonte Präsident Recep T. Erdoğan, dass für ihn der Abbau von Spannungen mit Deutschland „vollständig“ Priorität habe. Neben den Themen wirtschaftliche Zusammenarbeit und EU-Mitgliedschaft werde der Kampf gegen den Terrorismus an prominenter Stelle stehen. Er werde deutlich machen wollen, dass die Türkei von Deutschland einen entschlosseneren Kampf gegen Aktivitäten der PKK, aber auch der Gülen-Bewegung, erwarte. Eingeladen hatte ihn Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier, nachdem Erdoğan seine Position durch die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen am 24. Juni sichern und dem von ihm angestrebten Präsidialsystem offizielle Legitimation geben konnte. Seitdem verfügt Erdoğan über nahezu schrankenlose Macht. Deshalb protestierten zahlreiche Menschen in vielen Städten unter dem Motto „Erdoğan is not welcome“ gegen den Staatsbesuch, der mit allen „militärischen Ehren“, einem Festbankett im Schloss Bellevue beim Bundespräsidenten und Gesprächen u. a. mit Bundeskanzlerin Merkel stattfand.

## Oktober 2018

---

- Edith Grube hatte auf Facebook zwei Posts des Kommunikationswissenschaftlers Kerem Schamberger geteilt, auf denen YPG/YPJ-Fahnen zu sehen waren. Die Folge waren ein Ermittlungsverfahren und Strafbefehl mit der Aufforderung, 2250,- Euro zu zahlen, wogegen sie Widerspruch eingelegt hatte. In der Verhandlung Mitte Oktober reduzierte das Amtsgericht die Strafe auf 30 Tagessätze à 15,- Euro, immerhin noch 1050,- Euro, die sie nun bezahlen musste.
- Im Mai 2015 hatten ca. 20 Aktivist:innen die Sparkasse Saarbrücken besetzt, weil diese aus politischen Gründen das Konto für Spenden „Solidarität mit Rojava“, auf dem bereits ein insgesamt



sechsstelliger Spendenbetrag eingegangen war, gekündigt hatte. Die Sparkasse zeigte die Besetzer:innen an; die Folge waren Ermittlungsverfahren wegen Hausfriedensbruchs. Am 17. Oktober dieses Jahres wurde die Hauptverhandlung mit den ersten Aktivist:innen vor dem Amtsgericht Saarbrücken eröffnet, in deren Verlauf die Anklage nach § 153a Abs. 2 StPO fallengelassen wurde.

- ➔ Am Samstag, dem 20. Oktober 2018, fand im Karl-Liebknecht-Haus in Berlin eine vom Rechtshilfefonds AZADÎ e.V. und dem Verein für Demokratie und Internationales Recht e.V. (MAF-DAD), getragene Konferenz „25 Jahre PKK-Verbot – 25 Jahre Repression und Demokratieabbau im Dienste der deutschen Außenpolitik“ statt. Mitveranstalter:innen waren die Europäische Vereinigung von Juristinnen und Juristen für Demokratie und Menschenrechte in der Welt e.V. (EJDM), die Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen e.V. (VDJ) sowie der Bundesvorstand der Roten Hilfe e.V. In seiner Eröffnungsrede begründete der AZADÎ-Vorsitzende, Dr. Elmar Millich, die Notwendigkeit der Konferenz auch mit der stark angestiegenen Repression gegen die kurdische Befreiungsbewegung in Deutschland, insbesondere seit dem Erlass des Bundesinnenministeriums vom März 2017, wonach auch die Symbole der kurdisch-syrischen Organisationen PYD/YPG/YPJ unter bestimmten Voraussetzungen unter das PKK-Verbot fallen. In einem ersten Themenblock der Konferenz berichteten drei Aktivist:innen über ihre persönlichen Erfahrungen mit der Repressionspolitik hauptsächlich aus den 1990er Jahren. Mehmet Demir, langjähriger Vorsitzender des kurdischen Dachverbandes YEK-KOM, berichtete über Schikanen der Polizei in den 1990er Jahren und auch über die große Empathielosigkeit der deutschen Bevölkerung und Medien gegenüber den vor dem Krieg aus ihrer Heimat geflohenen Kurd:innen, etwa im Zusammenhang mit dem Tod von Halim Dener 1992 in Hannover, der beim nächtlichen Anbringen von ERNK-Plakaten von der Polizei erschossen wurde. Rechtsanwältin Edith Lunnebach, damals Strafverteidigerin im sogenannten Düsseldorfer PKK-Prozess von 1989 bis 1994, schilderte, wie durch den Neubau eines als

Hochsicherheitstrakt gestalteten Gerichtsbaus die Gefährlichkeit der PKK in den Köpfen der deutschen Gesellschaft verankert werden sollte. Holger Deilke, langjähriger Mitarbeiter von Azadî, stellte die Gründe dar, die 1996 zur Gründung des Rechthilfefonds geführt haben. In einem weiteren Block ging es um die europäische Dimension der PKK-Verfolgung. Über juristische Erfolge im Kampf gegen staatliche Angriffe in Belgien referierte Rechtsanwalt Jan Fermon. 2017 entschied ein Gericht erstinstanzlich, die PKK bzw. deren militärischer Arm seien bewaffnete Konfliktpartei im Sinne des internationalen Völkerrechts. Das schließt nach belgischem Recht eine Verfolgung als terroristische Organisation aus. Die niederländische Anwältin Tamara Buruma berichtete über den aktuellen Stand des Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg, die PKK von der EU Terrorliste zu streichen. Der nächste Themenblock befasste sich mit der Repression gegen die kurdische Bewegung in Deutschland. Rechtsanwalt Lukas Theune legte dar, warum sich der Bundesgerichtshof in einem letztinstanzlichen Urteil die belgische Sicht auf die kurdische Befreiungsbewegung nicht zu eigen gemacht habe. Ausschlaggebend für die Urteilsbegründung des BGH war, dass die Türkei der Genfer Konvention nicht beigetreten sei und sich bislang auch kein Völkerrecht ausgebildet habe, das die belgische Einschätzung zwingend mache. Rechtsanwalt Dr. Peer Stolle ging vor allem auf die Kriminalisierung der Symbole der kurdisch-syrischen Organisationen PYD, YPG und YPJ nach dem o.g. Erlass des Bundesinnenministeriums vom März 2017 ein. Laut Rechtsauffassung sind diese Symbole nicht per se verboten, sondern nur bei der Verwendung in einem PKK-Kontext. In der Praxis wirkt sich diese Unterscheidung bei Versammlungen jedoch nach wie vor kaum aus, da die Polizei regelmäßig den Standpunkt vertritt, dass es vor Ort oder ad hoc nicht möglich sei zu entscheiden, ob ein PKK-Bezug vorliege, sondern dies in einem Ermittlungsverfahren geklärt werden müsse. Diese Sichtweise, so Stolle sei ein Einfallstor für Repression. Der ehemalige Redakteur des WDR, Jürgen Hoppe berichtete über die Aktivitäten des türkischen Geheimdienstes MIT aus journalistischer

Sicht. Interessant waren auch seine Eindrücke über die Interviews, die er in den 1990er Jahren mit Abdullah Öcalan geführt hatte. In einem weiteren Beitrag berichtete die Abgeordnete der Linkspartei in der Hamburger Bürgerschaft, Cansu Özdemir, über die Aktivitäten des türkischen Geheimdienstes MIT in Deutschland. Neben der klassischen Geheimdienstarbeit stoße das vom türkischen Präsident Erdoğan betriebene Konzept der „Entterritorialisierung der Türkei (Die Türkei ist da, wo Türken wohnen)“ in Deutschland auf Erfolg. Aufgrund einer hohen Denunziationsbereitschaft in der nationalistischen türkischen Community hielten sich viele in Deutschland wohnende kurdisch- oder türkischstämmige Personen mit Meinungsäußerungen über die Türkei zurück, weil sie Probleme bis hin zu Verhaftungen etwa bei der Einreise dort fürchten. Özdemir berichtete ebenfalls über massive Bedrohungen politisch aktiver Kurd:innen in Deutschland vor allem in den sozialen Netzwerken, die durchaus ernst zu nehmen seien. Zum Abschluss der Konferenz setzte Heiner Busch, Vorstandsmitglied beim Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V., die verschärfte Repression gegen die kurdische Bewegung in den Gesamtkontext des Abbaus demokratischer Rechte, die von der Bundesregierung, angeblich im Rahmen der Terrorismusbekämpfung, seit Jahren betrieben wird. Besonders kritisierte er in diesem Zusammenhang die in vielen Bundesländern neu gefassten Polizeigesetze.

- ⇒ Weil bei einer Demonstration am 27. Oktober in Kassel mehrere Fahnen mit dem Abbild Abdullah Öcalans gezeigt wurden, kam es zu brutalen Polizeiangriffen und Gewaltexzessen, in deren Verlauf Schlagstöcke, Pfefferspray und auch ein Schäferhund eingesetzt wurden. Die Kurdische Jugend Kassel nahm zu diesen Ereignissen Stellung. Es sei für sie „in keinsten Weise nachvollziehbar, mit welcher Gewalt die Kasseler Polizei gegen die Demonstrant:innen einer angemeldeten Demonstration vorgegangen“ sei. „Ein Genosse, der bereits fixiert im Auto saß, wurde mehrmals mit der Faust ins Gesicht geschlagen. Mütter wurden brutal zu Boden gerissen, Jugendliche über den Beton geschleift, Kinder bedroht“. All diese Ungeheuerlichkeiten seien mit Videomaterial belegbar. „Das

sind Verhältnisse wie in der Türkei“, so in dem Statement. Süreyya A. hatte auf einer Demonstration eine Fahne mit dem Abbild Abdullah Öcalans mit sich getragen, weshalb gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz eingeleitet worden war. Am 7. November beschloss das Amtsgericht die Einstellung des Verfahrens.

## November 2018

- ⇒ Der Journalist Anselm Schindler wurde wegen angeblichen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz am 13. November vom Amtsgericht München zu einer Geldstrafe von 4400,- Euro verurteilt. „Ich nehme das Urteil nicht hin und werde auf jeden Fall in Berufung gehen. Das Ganze geht dann vor dem Landgericht München weiter“, äußerte Schindler nach dem Prozess. In einem Gespräch mit der Tageszeitung Yeni Özgür Politika über die Hintergründe des Verfahrens, sagte der Aktivist, dass er anlässlich der Demonstration gegen die NATO-„Sicherheitskonferenz“ im Februar in München eine Fahne der YPJ getragen habe, weshalb gegen ihn ermittelt worden war. „Das ganze Verfahren gegen mich und viele andere, die wegen Fahnen und Facebook-Posts angeklagt sind, ist ganz klar politisch motiviert. Die deutsche Politik hält Erdoğan im Kampf gegen den demokratischen Aufbau in Nordsyrien den Rücken frei und beliefert ihn mit Waffen, anstatt sich auf der Seite der fortschrittlichen Kräfte zu positionieren. [...] Ich habe das auch vor Gericht thematisiert, wobei von Anfang an klar war, dass das den Richter nicht interessieren wird.“
- ⇒ Am 14. November wurde der kurdische Aktivist Ahmet Çakmak vom Amtsgericht München zu einer Geldstrafe von 1000,- Euro verurteilt. Ihm wurden bestimmte Aussagen in Redebeiträgen als Verstoß gegen das Vereinsgesetz zur Last gelegt, die er bei Protesten in der bayerischen Landeshauptstadt gegen den Angriffskrieg der türkischen Armee auf den in Nordsyrien gelegenen und überwiegend kurdisch besiedelten Kanton Efrîn gehalten habe. Aus Mangel an Beweisen wurde der Vorwurf der Verwendung einer YPG-Fahne fallen gelassen.

- Am 15.11. stand der Kabarettist und Schauspieler Ludo Vici vor dem Münchner Gericht. Er hatte Widerspruch gegen einen Strafbefehl eingelegt, den er wegen des Teilens eines Beitrags des Autors Kerem Schamberger auf Facebook (in dem das Symbol der YPG enthalten war) erhalten hatte. Ludo Vici wurde freigesprochen, weil das Gericht keine Vorsatzhandlung sah; der Angeklagte habe nicht wissen können, dass es sich um ein verbotenes Symbol handele. In seinem Abschlussplädoyer sagte Rechtsanwalt Mathes Breuer u.a.: „Man könnte die YPG auch als Anti-Terror-Organisation bezeichnen, die einen Schutzraum für Frauen und Minderheiten schafft.“
- Alle Bundesregierungen haben bis heute am strikten Repressionskurs gegen Kurd:innen und ihre Organisationen festgehalten und sich letztlich aus Eigeninteresse stets an die Seite türkischer Machthaber gestellt. Mit dem Betätigungsverbot gegen die PKK isoliert sich Deutschland aber zunehmend international. So befand der Europäische Gerichtshof in Luxemburg am 15. November erstinstanzlich, dass die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) zwischen 2014 und 2017 zu Unrecht

auf der EU-Liste terroristischer Organisationen stand. Der Europäische Rat ging gegen das Urteil in Berufung. Das Berufungsurteil (laut dem nur die Listung für 2014 annulliert werden musste) sollte am 30.11.2022 veröffentlicht werden.

- Ronahî E. und Meryem B. hatten im Vorjahr an einer Kundgebung zum Thema „Freiheit für Abdullah Öcalan“ teilgenommen. Weil sie ein „Laken“ mit dem Abbild des „Mitbegründers der ausländischen terroristischen Vereinigung – PKK – waagrecht gut sichtbar“ hochgehalten hatten, wurde gegen die beiden Frauen ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz eingeleitet. Nach Erfüllung der Auflagen (Zahlung von 100,- Euro an eine gemeinnützige Einrichtung) wurden die Verfahren gem. § 153a Abs. 2 StPO Ende November endgültig eingestellt.

## Dezember 2018

- Am 3. Dezember sprach das Amtsgericht Gelsenkirchen die Internationalismus-Verantwortliche der MLPD, Monika Gärtner-Engel, vom Vorwurf der Werbung für eine verbotene Vereinigung

Fronttransparent der Demonstration gegen das PKK-Verbot in Berlin im November 2018. Foto: ANF





- frei. Sie hatte anlässlich einer Efrîn-Solidaritätsdemonstration in Gelsenkirchen am 20. März eine Fahne der YPG getragen, die ihr auf Anweisung des Polizeidirektors Fix entrissen worden war. In der Urteilsbegründung erklärte Richterin Büscher, dass der Freispruch aus „tatsächlichen Erwägungen“ heraus erfolgt sei, weil die Fahne der YPG in Deutschland „nicht verboten“ sei. Das Gericht habe – im Gegensatz zu den Behauptungen der Staatsanwaltschaft – keinen PKK-Bezug der Versammlung feststellen können.
- ➔ Am 8. Dezember erhielt der Redakteur des „Lower Class Magazine“ und Autor der „jungen welt“, Peter Schaber, eine Vorladung des Berliner Landeskriminalamtes (LKA) als Beschuldigter in einem Verfahren nach §129b StGB. Tatort solle Syrien gewesen sein, der Zeitpunkt Februar bis Ende November 2017. Die „terroristische Vereinigung im Ausland“ seien – so das LKA – die nordsyrisch-kurdischen Volksverteidigungseinheiten YPG, die weder auf der EU- noch der deutschen Liste „terroristischer“ Organisationen aufgeführt waren und sind. Es seien insbesondere zwei Gründe, warum versucht werde, gegen YPG-Unterstützer:innen vorzugehen, so das „Lower Class Magazine“: „Einmal will man dem befreundeten türkischen Regime des Autokraten Recep Tayyip Erdoğan ein weiteres ‚Geschenk‘ machen. Berlin verfolgte türkische und kurdische Oppositionelle im Exil immer stärker, als andere europäische Länder. Nun soll es eben auch Internationalist:innen treffen.“
  - ➔ Am 12. Dezember begann vor dem Staatsschutzsenat des OLG Celle die Hauptverhandlung gegen vier junge Kurden aus Nordsyrien und dem Nordirak. Sie waren wegen gemeinschaftlicher Unterstützung einer „terroristischen Vereinigung“ im Ausland, gemeint ist die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK), in Tateinheit mit gemeinschaftlicher versuchter schwerer Brandstiftung angeklagt. Die 21 bis 24 Jahre alten Männer sollen während des Krieges des türkischen Staates gegen das in Nordwestsyrien gelegene Efrîn am 11. März des Jahres ein Auto vermeintlicher türkischer Nationalist:innen angezündet sowie am 13. März Steine gegen Glastüren und Fenster eines Geschäfts in Garbsen geworfen und versucht haben, die Geschäftsräume mit drei sog. Molotowcocktails in Brand zu setzen. Von dem Versuch, Feuer in den Geschäftsräumen zu legen, sollen die Angeklagten abgelassen haben und geflüchtet sein. Laut Anklageschrift handelten sie dabei im Auftrag eines Mitglieds der PKK, so dass die versuchte schwere Brandstiftung als ein Terrorismus-Delikt behandelt wurde.
  - ➔ Am 13. Dezember begann vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht das Hauptverfahren gegen den kurdischen Politiker Mahmut Kaya, dem eine Mitgliedschaft in einer „terroristischen Vereinigung“ im Ausland (§§129a/b StGB) – hier PKK – vorgeworfen wurde. Er soll sich als „Gebietsleiter“ von Juni 2013 bis Juni 2014 in Norddeutschland politisch betätigt haben. In diesem Rahmen habe er Kundgebungen, Veranstaltungen, Demonstrationen und Vereinsversammlungen organisiert, vorbereitet, koordiniert, z.B. im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen 2014 in der Türkei und der Unterstützung der prokurdischen Partei des Friedens und der Demokratie (BDP) oder zum Kampf gegen den Terror des sog. Islamischen Staates (IS) in der Region Kobanê (Westkurdistan / Nordsyrien). Dass sich Mahmut K. darum gekümmert hat, Menschen zu ermöglichen, im Mai 2014 zu einer Demonstration nach Köln gegen den Auftritt von Erdoğan zu gelangen, wertet die Anklage als terroristischen Akt. Auch, dass er an Kongressen des früheren kurdischen Dachverbandes YEK-KOM (und später des Dachverbandes NAVDEM) teilgenommen oder sich an der Abrechnung des Kartenverkaufs einer Gedenkveranstaltung beteiligt hat. Mahmut Kaya war am 16. Juni des Jahres festgenommen worden. Es ist unhaltbar, dass legale Aktivitäten kurdischer Aktivist:innen nach wie vor als Terrorismus kriminalisiert und illegalisiert werden. Mit dieser Haltung unterstützen Politik und Justiz das Unterdrückungs- und Verfolgungssystem des türkischen Regimes, das verantwortlich ist für zehntausende inhaftierte Menschen und das jede oppositionelle Aktivität im Keim erstickt und als „Terrorismus“ stigmatisiert.
  - ➔ Auf die Frage der „jungen welt“, wie viele Ermittlungsverfahren wegen verbotener kurdischer Symbole gegen ihn laufen, schätzt Azad B. „irgendwas zwischen 20 und 25“, und es würden ständig mehr.

Er gehe auf jede Demonstration mit einer YPG-Fahne und nach Hause mit einer neuen Anzeige. Dennoch wolle er sich dadurch nicht einschüchtern lassen. „Das Innenministerium möchte der Türkei einen Gefallen tun und versucht deshalb, kurdische Aktivist:innen in Deutschland zu kriminalisieren.“ Und wenn die Türkei die Kurd:innen in Deutschland verfolgen wolle, könne sie „auf deutsche Unterstützung zählen“.

- ➔ Weil er die Fahne mit dem Symbol der Jinên Ciwanên Azad (Junge Freie Frauen) gezeigt hatte, war ein Ermittlungsverfahren gegen Ayhan S. eingeleitet worden, das jedoch von der Staatsanwaltschaft gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde.

### Januar 2019

- ➔ Das Verfahren gegen Peter Schaber, Autor der „jungen Welt“ und Redakteur des „Lower Class Magazine“, wurde eingestellt. Am 8. Dezember 2018 hatte er eine Vorladung als Beschuldigter des LKA Berlin erhalten, das ihm vorwarf, sich bei einem Aufenthalt in Syrien der YPG angeschlossen zu haben. Deshalb war gegen ihn nach §§ 129a, 129b StGB (Mitgliedschaft in einer „terroristischen Vereinigung im Ausland“) ermittelt worden.
- ➔ Bei einem Besuch des irakischen Staatspräsidenten Barham Salih am 3. Januar in der Türkei, verabredeten beide Regierungen eine verstärkte Zusammenarbeit gegen den „Terrorismus“, wobei hier insbesondere die PKK gemeint ist. Die türkische Luftwaffe hatte durch Luftangriffe auf deren Stellungen im Nordirak für Spannungen zwischen den beiden Nachbarstaaten gesorgt.
- ➔ Weil er auf einer Demo „Weg mit dem PKK-Verbot – Dialog statt Diskriminierung“ im Dezember 2017 in Köln ein Plakat mit der Aufschrift „Freiheit für Öcalan“ hochgehalten haben soll, wurde gegen Ömer G. wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz ermittelt. Sein Verteidiger hatte gegenüber der Staatsanwaltschaft eine Einstellung angeregt. Diese erfolgte gem. § 47 Abs. 2 OWiG am 4. Januar, weil „eine Ahndung nicht geboten erscheint“.
- ➔ Der unbefristete Hungerstreik der HDP-Abgeordneten Leyla Güven gegen die Isolationshaftbedingungen Abdullah Öcalans dauerte Informationen

von Civaka Azad vom 7. Januar zufolge 61 Tagen lang an. Namentlich 156 Gefangene aus fast allen Gefängnissen in der Türkei hatten sich diesem Streik angeschlossen. Die tatsächliche Zahl wurde jedoch höher geschätzt. Leyla Güven befand sich seit Anfang 2018 wegen ihrer Kritik an der Militärinvasion in Efrîn im Gefängnis von Amed (Diyarbakir). Ihr Hungerstreik richtete sich auch gegen die Isolationshaftbedingungen von Abdullah Öcalan. Auch in Europa fanden Hungerstreiks statt. Seit dem 17. Dezember forderten 15 kurdische Aktivist:innen in Straßburg das CPT auf, Öcalan zu besuchen. Außerdem gab es in verschiedenen deutschen Städten am 5. Januar Demonstrationen und Kundgebungen.

- ➔ Am 10. Januar wurde der politische Gefangene Zeki Eroğlu aus der Haft entlassen. Auf Ersuchen der Bundesanwaltschaft war er am 13. April 2016 in Stockholm fest- und in Auslieferungshaft genommen und im Juli an die BRD überstellt worden. Das Hanseatische OLG hatte es als erwiesen angesehen, dass er sich gem. §§ 129a, 129b StGB politisch betätigt habe, weshalb er am 21. Juli 2017 zu einer Haftstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten verurteilt worden war.

### Februar 2019

- ➔ Das VG Düsseldorf erklärte mit Beschluss vom 6. Februar das Verbot der von NAV-DEM angemeldeten Demonstration für den 24. Februar 2018 in Düsseldorf mit dem Motto „Stoppt den Krieg in Efrîn“ für rechtswidrig. Die Polizei hatte das Verbot am 21. Februar 2018 u.a. damit begründet, dass NAV-DEM eine weisungsgebundene Teilvereinigung der PKK sei und damit auch nicht das Recht habe, Demonstrationen oder Kundgebungen anzumelden. Mit Bezug auf vergangene ähnliche Demonstrationen, bei denen es zu Straftaten gekommen sei, müsse damit gerechnet werden, dass Ähnliches auch bei dieser Versammlung der Fall sein werde. Dieser Einschätzung folgte das Gericht nicht. In seiner schriftlichen Urteilsbegründung vertrat es vielmehr die Auffassung, dass es keine Anhaltspunkte dafür gebe, dass NAV-DEM eine Teilvereinigung der PKK sei. Schon aus diesem Grunde hätte ein Verbot der Versammlung

nicht verfügt werden dürfen. Außerdem könnten Demonstrationen u.ä. nicht schon verboten werden, wenn bei früheren Versammlungen einzelne Straftaten begangen worden seien. (Az.: 18 K 2882/18)

- Am 6. Februar verurteilte der Staatsschutzsenat des OLG Hamburg Musa Aşoğlu, einen leitenden Funktionär der linken türkischen Revolutionären Volksbefreiungspartei/-front (DHKP-C) gem. §§ 129a, 129b StGB zu einer Haftstrafe von 6 Jahren und 9 Monaten. Der Angeklagte mit niederländischer Staatsangehörigkeit soll von Ende 2009 bis zu seiner Festnahme am 2. Dezember 2016 als Europaverantwortlicher seiner Organisation tätig gewesen sein. Die DHKP-C ist in der Türkei und in Deutschland seit 1998 verboten. Aşoğlu hatte in dem mehr als einjährigen Prozess mehrfach den Vorwurf erhoben, dass in dem Verfahren linke Politik als Terrorismus kriminalisiert werde.
- Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) erließ am 12. Februar ein Verbot gegen den kurdischen „Mezopotamien-Verlag“ und den kurdischen Musikvertrieb „MIR Multimedia GmbH“. Bereits am 8. März 2018 hatte es im Verlagshaus des Mezopotamien-Verlags über zwei Tage hinweg Durchsuchungen gegeben. Damals waren tausende Bücher durch die deutschen Behörden beschlagnahmt worden. In seiner Pressemitteilung behauptet das Bundesinnenministerium, dass der Geschäftsbetrieb beider Vereinigungen allein der Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhalts der PKK diene. Dies scheint bei einem Literatur- und Musikvertrieb mehr als fragwürdig. Bereits nach der Durchsuchung des Verlags zeigten sich der Börsenverein des Deutschen Buchhandels und die Schriftsteller:innenvereinigung PEN-Zentrum Deutschland besorgt um die Kunst- und Literaturfreiheit in Deutschland und forderten vom Ministerium eine nachvollziehbare Begründung für das Vorgehen.
- In einer gemeinsamen Presseerklärung vom 14. Februar kritisierten die YXK und die JXK die Kriminalisierung von Kurd:innen in Deutschland scharf. Die Verbände berichteten von massiven Behinderungen wie Einkesselung und Angriffen der Polizei auf den am 10. Februar gestarteten „Langen Marsch“ (Meşa Dirêj) von Mannheim

nach Straßburg, insbesondere am 13. Februar in Karlsruhe: „Mit allen Mitteln wurde auch dieses Jahr versucht, den langen Marsch der kurdischen Jugend nach Straßburg zu manipulieren und zu verhindern.“ Ein Aktivist, der sich als Epileptiker zu erkennen gegeben hatte, sei derart mit Schlägen auf den Kopf traktiert worden, dass er ohnmächtig wurde und in einem Krankenhaus behandelt werden musste. Die Demonstrationsteilnehmer:innen beschlossen trotz der vielen Repressionen, sich den Internationalist:innen in Metz anzuschließen und die Demonstration fortzusetzen. Doch auch die Fahrt nach Frankreich war geprägt von Personen- und Ausweiskontrollen im Bus und einer hinausgezögerten Weiterfahrt.

- Das am 13. Dezember 2018 vor dem Staatsschutzsenat des OLG Hamburg eröffnete Verfahren gegen den kurdischen Aktivist Mahmut Kaya fand am 22. Februar seinen Abschluss. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass sich Kaya in der Funktion eines „Gebietsleiters“ der PKK von Juni 2013 bis 2014 in Norddeutschland politisch betätigt hatte, weshalb gegen ihn eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 5 Monaten verhängt wurde. Die Strafe ist für drei Jahre auf Bewährung ausgesetzt worden. Nach der Urteilsverkündung konnte Mahmut Kaya in Begleitung seines Verteidigers Alexander Kienzle das Gericht verlassen und wurde von Freund:innen und Verwandten begrüßt.

## März 2019

---

- Am 8. März endete ein Verfahren vor dem Revisionsgericht in Brüssel, dessen Ergebnis über die Grenzen Belgiens hinaus von Bedeutung ist, insbesondere mit Blick auf das internationale Recht. Rückblick: Mit einem Großaufgebot an Polizei sind 2010 in Brüssel legale kurdische Organisationen und Produktionsstätten des kurdischen Fernsehens in Belgien durchsucht und einige Repräsentanten des KNK festgenommen worden. Die Ermittlungen mündeten in einer Anklage durch die Staatsanwaltschaft gegen insgesamt 40 Personen, die sie der Spendensammlung, Propaganda und Rekrutierung für die PKK beschuldigte. In einem zweiten Fall wurde einem syrischen Kurden vorgeworfen, Kommunikationsgeräte nach Erbil/



Nordirak exportiert zu haben, die laut Staatsanwaltschaft an die kurdische HPG-Guerilla weitergereicht worden seien. Das Revisionsgericht stellte nach nun neun Jahren letztinstanzlich fest, dass in diesen Verfahren das Anti-Terror-Gesetz nach belgischem Recht nicht angewendet werden kann. Daher werde es keinen Prozess geben und alle Angeklagten von sämtlichen Anklagepunkten freigesprochen. Gegen heftige Widerstände der Staatsanwaltschaft hatte die Verteidigung von Beginn an die Frage in den Mittelpunkt der Verfahren gestellt, ob es sich bei der PKK überhaupt um eine „terroristische“ Organisation handelt und das belgische Anti-Terror-Gesetz zur Anwendung kommen könne. Dieses hat den Vorbehalt, dass es nicht auf bewaffnete Kräfte innerhalb eines Konfliktes nach internationalem Recht anwendbar ist. Die Regelung wurde 2003 im Zuge der europäischen Rahmenvereinbarung über Terrorismus buchstabengetreu in belgisches Recht übernommen und sollte eigentlich als Grundlage der Anti-Terror-Gesetze in den meisten europäischen Staaten gelten. Nach Auffassung der Verteidigung ist der Konflikt in der Türkei zwischen Kurd:innen und der türkischen Armee selbstverständlich keine Terrorismusangelegenheit, sondern ein Bürgerkrieg zwischen einem Staat und einer Gruppe, die es als notwendig erachtet, sich mit Gewalt gegen Diskriminierung und Unterdrückung zu verteidigen. Der Konflikt habe eine hinreichende Intensität, um als Krieg angesehen zu werden und nicht als terroristische Aktivität oder bewaffnete Zwischenfälle. Die kurdische Guerilla HPG sei hinreichend organisiert und strukturiert, um als bewaffnete Kraft und nicht nur als eine irreguläre Gruppe bezeichnet zu werden. Deshalb müsse das Kriegsrecht und nicht das Anti-Terror-Gesetz angewendet werden. So könnten Angriffe auf militärische Ziele nicht als kriminelle Handlungen bewertet werden. Während das Revisionsgericht dieser Einschätzung im Wesentlichen zugestimmt hatte, widersprach die Anklage beim Obersten Gerichtshof. Dieser hob zwar die vorherige Entscheidung auf, allerdings nicht in den zentralen Punkten. Deshalb mussten die Verfahren wieder vor dem Revisionsgericht in Brüssel verhandelt werden.

- Es geschah nicht in der Türkei, sondern im deutschen Bielefeld: Weil Sabiha Cebe ein Kopftuch mit einer Verzierung trug, in das ein PKK-Symbol eingestickt war, wurde die Demonstration zum Newrozfest gestoppt. Die Polizei gab ihr auf, das Tuch abzulegen. Nach dem Vorfall erklärte sie, dass der deutsche Staat ebenso repressiv gegen Kurd:innen vorgehe wie der türkische Staat. Sie sei 1992 mit ihrer Familie wegen der Verfolgung in der Türkei aus ihrem Heimatort Midyat nach Deutschland geflüchtet. „Wir wähten hier unsere demokratischen Rechte geschützt. Doch Ereignisse wie dieses zeigen mir, dass wir uns damals wohl doch getäuscht haben.“ Das „verbotene“ Kopftuch habe sie selbst vor 10 Jahren gestickt: „Auf Demonstrationen und kurdischen Veranstaltungen setzte ich fortan immer dieses Tuch auf. Bislang war das nie ein Problem. Ich verstehe nicht, warum sich das nun plötzlich geändert hat.“ Sie sehe sich angesichts des Vorgehens der Polizei an die Türkei erinnert. „Die kurdische Bevölkerung ist seit Monaten im Hungerstreik, die Menschen lassen im Krieg ihr Leben. Und die deutsche Polizei hat nichts Besseres zu tun, als mein Kopftuch zu verbieten.“
- Wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung (§§ 129a, 129b StGB) ist auf Ersuchen deutscher Strafverfolgungsbehörden der kurdische Aktivist Çerkes K. in Nikosia/Zypern fest- und in Auslieferungshaft genommen worden.
- Am 18. März wurde vor dem Amtsgericht München gegen den langjährigen Friedensaktivist Christian Scheer wegen der Verwendung verbotener Symbole kurdischer Organisationen verhandelt. Für die „Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen“ sollte er eine Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 40,- Euro (2.800,- Euro) bezahlen. Am 17. Februar 2018 fand eine Demonstration gegen die NATO-Sicherheitskonferenz statt – drei Wochen, nachdem die türkische Armee unter Bruch des Völkerrechts im nordsyrischen Efrin einmarschiert war. In der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft wurde ihm vorgeworfen, anlässlich dieser Demonstration entgegen den Auflagen einen Wimpel der Fraueneinheiten der Selbstverteidigungskräfte YPJ und ein

Plakat mit der Forderung „Freiheit für Abdullah Öcalan“ mit dem Abbild Öcalans verwendet zu haben. Gegen das Urteil legte Christian Scheer Rechtsmittel ein.

## April 2019

- Die in Bayern lebende Filmemacherin Uli Bez soll 2017 auf Facebook ein Symbol der nordsyrischen Frauenverteidigungskräfte YPJ geteilt haben, weshalb ihr Prozess vor dem Amtsgericht München am 5. April fortgesetzt wurde. Sie war eine von Dutzenden Betroffenen, die mit dem Vorwurf der Verwendung angeblich verbotener Symbole konfrontiert waren. Uli Bez kündigte an, die angedrohte Strafe nicht zu bezahlen und eher ins Gefängnis zu gehen. Sie ließe sich nicht einschüchtern, sondern solidarisiere sich vielmehr mit dem „Kampf der Kurdinnen und Kurden für Frauenrechte und Demokratie und für die Rechte der Frauen auf der ganzen Welt“.
- Ein kurdischer Flüchtling, der am 27. Januar 2018 bei einer Kundgebung in Salzburg/Österreich eine Fahne mit dem Symbol der PKK umgehängt hatte, ist am 9. April bei einem Prozess in Salzburg vom Vorwurf des „Verbrechens der terroristischen Vereinigung und der kriminellen Organisation“ freigesprochen worden. Eine subjektive Tatseite war für das Gericht nicht nachweisbar. Bei der Kundgebung vor dem Salzburger Hauptbahnhof wurde gegen die militärische Intervention der Türkei im Kanton Efrîn im kurdischen Autonomiegebiet im Norden Syriens demonstriert. Laut Verteidiger Gerhard Mory wollte sich der Angeklagte, ein 31-jähriger Syrer, der im Jahr 2015 nach Österreich gekommen ist und derzeit in Oberösterreich als Friseur arbeitet, rund eine halbe Stunde vor Beginn der Demonstration nur deshalb die Fahne über seine Schulter hängen, „um ein Erinnerungsfoto auf Facebook zu machen“.
- Am 16. April begann in einem der neu erbauten Stammheimer Hochsicherheitssäle der Prozess gegen Veysel S. (37) sowie vier angebliche Unterstützer der PKK: Agit K. (26), Özkan T. (33) sowie die nicht inhaftierten Cihan A. (38) und Evrim A. (35). Die Angeklagten waren von ihren Verteidiger:innen durch eine Wand aus Panzerglas

getrennt, „bewacht“ von zehn Justizbeamt:innen. Die Handschellen wurden ihnen erst nach einer viertel Stunde abgenommen. Die Anklage warf den Kurd:innen vor, am 13. April 2018 einen PKK-Aussteiger in der Burgruine Herrenberg außerhalb Stuttgarts entführt und ihn später in einer Gaststätte in der Nähe von Karlsruhe stundenlang drangsaliert und bedroht zu haben, um zu erfahren, warum er aus der PKK ausgetreten sei und mit der Polizei zusammengearbeitet haben soll. Danach sollen die Männer den Entführten im Raum Esslingen ausgesetzt haben. Sie und Evrim A. waren in diesem Verfahren wegen Unterstützung gem. §§ 129a, 129b StGB angeklagt sowie wegen Freiheitsberaubung, versuchter Nötigung und gefährlicher Körperverletzung. Veysel S. als Hauptbeschuldigter wurde der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§§ 129a, 129b StGB) verdächtigt und neben Freiheitsberaubung, versuchter Nötigung, gefährlicher Körperverletzung auch erpresserischer Menschenraub vorgeworfen. Er hätte laut Anklage als hauptamtlicher Kader seit Juli 2017 das PKK-Gebiet Stuttgart sowie die Region Baden-Württemberg verantwortlich geleitet. Im Zentrum der Anklage stand die Behauptung eines „Kronzeugen“, alle Angeklagten hätten ihn „einem gemeinsamen Tatplan folgend über mehrere Stunden seiner Freiheit beraubt“, wobei sie ihn bedroht und geschlagen hätten. Zudem habe man ihm „280,- Euro abgenommen“. Eigenen Angaben zufolge sei er „langjähriges Mitglied der PKK“ gewesen und habe „vergeblich in mehreren europäischen Ländern um Asyl ersucht“.

- Am 16. April wurde das Verfahren gegen den kurdischen Aktivistin Semsettin B. (53) vor dem OLG Stuttgart eröffnet. Er wurde beschuldigt, Mitglied in einer „terroristischen Vereinigung im Ausland“ (§§ 129a, 129b StGB) gewesen zu sein und von Juni 2016 bis zu seiner Festnahme im Juni 2018 das Gebiet Heilbronn als Kader „faktisch“ geleitet zu haben. Insgesamt werden ihm 132 „Taten“ der Mitgliedschaft in einer „terroristischen“ Vereinigung in Tateinheit mit Verstoß gegen das Ausländergesetz unterstellt wie das Organisieren von Busfahrten zu Newroz-Feiern sowie das Sammeln von Spenden, die für die Organisation eingenom-

men worden seien. Der Hauptvorwurf jedoch bestand darin, dass er sich häufig im kurdischen Vereinshaus in Heilbronn aufgehalten habe und hierdurch gegen seine ausländerrechtliche Aufenthaltsbeschränkung verstoßen habe.

- Am 17. April endete nach 17 Verhandlungstagen der Prozess gegen vier junge Kurden aus Nordsyrien und dem Nordirak vor dem Staatsschutzsenat des OLG Celle mit einer Verurteilung wegen versuchter schwerer Brandstiftung, vollendeter einfacher Brandstiftung, Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland und Verstoß gegen das Waffengesetz. Zwei von ihnen wurden zu 2 Jahren und 6 Monaten, die anderen beiden zu 2 Jahren und 3 Monaten Gefängnisstrafen verurteilt. In seiner Urteilsbegründung folgte der 5. Strafsenat des OLG Celle durchweg der Generalstaatsanwaltschaft. So sah er es als erwiesen an, dass die vier Jugendlichen während des Krieges der Türkei gegen den nordsyrischen Kanton Efrîn am 13. März 2018 einen Anschlag mit Steinen und vier sog. Molotowcocktails auf das Geschäft eines türkischen Inhabers in Garbsen verübt haben. Da sich das Geschäft in einem Gebäudekomplex befindet, in dem auch Wohnungen liegen und die Brandsätze kaum kontrollierbar seien, sah das Gericht den Versuch der schweren Brandstiftung sowie der vollendeten einfachen Brandstiftung als gegeben an. Zwei der Angeklagten sind des Weiteren schuldig gesprochen worden, am 11. März 2018 in Hannover einen VW-Multivan, auf dem die Unterschrift Mustafa Kemal Atatürks geklebt war, in Brand gesetzt zu haben. Insgesamt entstand ein Sachschaden von ca. 5500,- Euro. Die Gesundheit oder gar das Leben von Menschen war nach den Aussagen von Sachverständigen zu keiner Zeit ernsthaft gefährdet. Die Vier hatten sich während des Verfahrens zu der Tat in Garbsen bekannt und mehrfach geäußert, dass sie keine Menschen gefährden wollten und ihnen die Tat leid tue. Die Angeklagten wurden auch wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland – gemeint ist die Arbeiterpartei Kurdistan (PKK) – nach §§ 129a, 129b StGB verurteilt.
- Eine Vielzahl Medienschaffender hat auf der Leipziger Buchmesse in einem Aufruf die Aufhebung des Verbots der Medienhäuser Mezopotamien Verlag und MIR Musikvertrieb (Neuss) gefordert.

„Hier handelt es sich um einen gravierenden Eingriff in die Meinungs- und Publikationsfreiheit in Deutschland, was nicht einfach hingenommen werden kann“ erklärte Christoph Links – Sprecher der IG Meinungsfreiheit im Börsenverein des Deutschen Buchhandels. Am 12. Februar wurden die Räumlichkeiten des in Neuss ansässigen Mezopotamien Verlags und des benachbarten MIR Musikvertriebs erneut von Zoll und Polizei heimgesucht. Die gesamte Einrichtung und das vollständige Medienlager, sowie das gemietete Gebäude und das Grundstück wurden beschlagnahmt und in das Eigentum des Innenministeriums überführt. Vorausgegangen war eine vereinsrechtliche Verbotsvorfügung der beiden kurdischen Medienunternehmen durch den Innen- und Heimatminister Horst Seehofer. Darin wird unterstellt, dass beide Unternehmen Organisationen der in Deutschland seit 1993 verbotenen Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) seien. Bereits im Jahr zuvor kritisierte das PEN-Zentrum Deutschland das „rabiante Vorgehen“ und äußerte den naheliegenden Verdacht, dass „das Verfahren im Interesse der türkischen Regierung angestoßen wurde.“

- Wieder einmal stand das Arbeiterjugendzentrum (AJZ) Bielefeld im Fokus der Repression. Seit 23 Jahren befindet sich auf dem Rollladen ein großes Graffiti, mit dem an den 16-jährigen kurdischen Jugendlichen Halim Dener erinnert wird. Dieser wurde in der Nacht vom 30. Juni 1994 in Hannover von einem Zivilpolizisten beim Plakatieren beobachtet und von hinten erschossen. Der Vorstand des AJZ erhielt von Oberstaatsanwalt Udo Vennwald im April einen Strafbefehl über 3000,- Euro. Grund: Das Zentrum sei der Anordnung der Polizei nicht nachgekommen, das Graffiti zu übermalen. Diese sieht in der Darstellung einen Bezug zur PKK und verwies auf die von Bundesinnenminister de Maizière im März 2017 bzw. Januar 2018 verfügte Symbol-Verbote. Der AJZ-Vorstand hat angekündigt, Rechtsmittel einzulegen und erwägt darüber hinaus, das Graffiti restaurieren zu lassen und bei der Denkmalschutzbehörde einen Antrag auf Aufnahme in die Liste der Kunstdenkmäler der Stadt zu stellen.



## Mai 2019

---

- ↻ Die kurdische Aktivistin Zübeyde Akmeşe wurde am 2. Mai vom Amtsgericht München zu einer Geldstrafe in Höhe von 1200,- Euro verurteilt. Der 64-Jährigen wurden mehrere Verstöße gegen das Vereinsgesetz vorgeworfen, weil sie sich auf Demonstrationen zum Hungerstreik politischer Gefangener gegen die Isolation Abdullah Öcalans durch den Gebrauch einer Fahne mit dem Konterfei des PKK-Gründers nicht an den Auflagenbescheid gehalten habe. Das Gericht sah damit den Straftatbestand der Verwendung verbotener Symbole als erfüllt an und verurteilte die Angeklagte zu 80 Tagessätzen in Höhe von 15,- Euro. Gegen das Urteil kündigte die Kurdin Rechtsmittel an.
- ↻ Am 10. Mai wurde Muhlis Kaya nach Verbüßung einer Haftstrafe von drei Jahren und drei Monaten aus der JVA Lingen entlassen. Im Februar 2016 war er wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer „terroristischen“ Vereinigung gem. §§ 129a, 129b StGB in Düsseldorf festgenommen und am 13. Juli 2017 vom 6. Strafsenat des OLG Stuttgart verurteilt worden. Das Gericht hatte es als erwiesen angesehen, dass der Politiker von 2013 bis 2015 verschiedene „PKK-Sektoren“ in Deutschland geleitet hatte. Die „Freiheit“ von Muhlis Kaya war mit zahlreichen Auflagen verbunden: Führungsaufsicht für drei Jahre, regelmäßige Meldepflicht bei der Polizei sowie Wohnsitzbeschränkung. Außerdem war ein Ausweisungsverfahren anhängig.
- ↻ Im Zuge eines Ermittlungsverfahrens wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz, wurden am 15. Mai die Wohnungen von Filiz V. in Ludwigsburg durchsucht. Die Maßnahme hatte die Oberstaatsanwältin beim Amtsgericht Stuttgart beantragt. Die Aktivistin sei zur „Tatzeit“ eine der Vorsitzenden des Demokratischen Gesellschaftszentrums der Kurd:innen (NAV-DEM) gewesen. Vorgeworfen wird ihr und den beiden anderen Kurden, dass sie für Veranstaltungen, bei denen verbotene Kennzeichen „während der gesamten Dauer“ gezeigt worden seien, die Verantwortung hätten. Es habe sich um eine Fahne mit dem Bild von Abdullah Öcalan „mit blauem Hemd auf gelbem Grund“ sowie eine „der KCK zum Verwechseln ähnliche“ Fahne während eines NAV-DEM-Kongresses im März gehandelt.
- ↻ In einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe am 27. Mai musste die Stadt Mannheim eine herbe Niederlage einstecken. Ein breites Bündnis linker Gruppen aus der Rhein-Neckar-Region hatte für den 8. April 2017 eine Demonstration in Mannheim mit dem Thema „Staatsterrorismus stoppen! Weg mit dem PKK-Verbot!“ angemeldet. Mit dieser Aktion sollte auf die brutale Verfolgung von kurdischen und türkischen Oppositionellen in der Türkei sowie gegen die Kriminalisierung dieser Gruppen in der BRD aufmerksam gemacht werden. Nachdem ein erstes Kooperationsgespräch mit dem Ordnungsamt konfliktlos verlaufen war, wurde beim zweiten Treffen ein Verbot wegen einer angeblich veränderten Gefahrenlage angekündigt. Hierbei verwies die Behörde auf ein Mobilisierungsvideo im Internet, in dem wenige Wochen zuvor durch das BMI für verboten erklärte Fahnen gezeigt wurden. Daraus schloss das Amt, dass mit massenhaften Verstößen gegen das Vereinsgesetz zu rechnen sei. Die Stadt Mannheim konstruierte ein absurdes Gefahrenszenario, das angeblich nicht kontrollierbar sei, und verhängte am 4. April 2017 ein Verbot der Demonstration und aller Ersatzveranstaltungen. In der dreistündigen Verhandlung am 27. Mai haben die drei Richter die Verbotungsverfügung überprüft. Die Vertreter der Mannheimer Behörde konnten für ihre Verbotshauptungen keine Belege vorlegen und ließen die meisten Fragen unbeantwortet. Als nicht relevant für das Demo-Verbot lehnte das Gericht die von der Ordnungsbehörde aufgelisteten Konflikte und Straftaten am Rande früherer Versammlungen ab, weil es sich um einzelne Vorkommnisse handele, die nicht geeignet seien, die Grundrechte von zahlreichen zu erwartenden Demonstrierenden außer Kraft zu setzen. Die mündliche Verkündung des Urteils (Aktenzeichen: 1 K 9981/17) erfolgte am 29. Mai. Es wurde festgestellt, dass die Verbotungsverfügung des Ordnungsamtes rechtswidrig war und die Stadt Mannheim die Verfahrenskosten zu tragen habe.
- ↻ Am 28. Mai endete vor dem Amtsgericht Nürnberg der einen Tag zuvor mit einer Kundgebung vor dem Gebäude begonnene Prozess gegen den

Vorsitzenden der SJD – Die Falken Nürnberg, Nico Schreiber. Er wurde wegen des Zeigens einer Fahne mit dem von der Anklage behaupteten Symbol der kurdischen Volksverteidigungseinheiten HPG zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen à 15,- Euro verurteilt. Die Staatsanwaltschaft hatte deswegen tatsächlich eine sechswöchige Freiheitsstrafe auf Bewährung gefordert. Nico Schreiber wurde vorgeworfen, im Februar 2018 bei einer Solidaritätskundgebung für Efrîn/Nordsyrien eine HPG-Flagge gezeigt zu haben. Tatsächlich aber hatte es sich um eine Fahne mit dem Symbol der kurdischen Verteidigungseinheiten YPG Nordsyriens gehandelt. Nico Schreiber gab nach einer Schweigeminute für die Opfer der Bevölkerung von Efrîn und Rojava seine Prozessklärung ab. Der 28-jährige Auszubildende erklärte u.a.: „Ich bekenne, die Fahne der YPG gezeigt zu haben, die Polizei und Staatsanwaltschaft verwechselt zu haben scheinen. Ich bekenne, solidarisch mit der kurdischen Bewegung zu sein und verurteile den völkerrechtswidrigen türkischen Angriff auf Efrîn und Syrisch-Kurdistan. Ich habe aber nie die Fahne der HPG gezeigt.“

## Juni 2019

- ☞ Am 4. Juni fand vor dem Amtsgericht München ein weiterer Prozess wegen des Zeigens einer Fahne der Frauenverteidigungseinheiten YPJ statt. Angeklagt war ein deutscher Aktivist, der auf einer Demo aus Anlass der Sicherheitskonferenz am 17. Februar 2018 in München die Fahne getragen hatte, weil nur wenige Tage vor deren Beginn das türkische Militär in den nordsyrischen Kanton Efrîn eingedrungen war. Deshalb solidarisierten sich die Teilnehmer\*innen mit den Betroffenen, was sie durch das Zeigen der Symbole der Verteidiger:innen des Kantons zum Ausdruck bringen wollten. Der Prozess endete mit einem Freispruch. Der Zeuge des Innenministeriums hatte auf Nachfrage der Richterin einräumen müssen, dass, wenn keine weiteren Kennzeichen mit Öcalan-Bildern, der PKK oder Reden mit PKK-Bezug feststellbar seien, das Zeigen der Symbole von PYD, YPG und YPJ nicht strafbar sei. Das war bei dieser Demonstration nicht der Fall.
- ☞ Am 5. Juni sollte vor dem Amtsgericht Braunschweig der Prozess gegen eine Kurdin und einen Deutschen wegen des Zeigens „verfassungswidriger Verbote“ stattfinden. Der deutsche Aktivist soll auf einer Demonstration für die Freiheit für Abdullah Öcalan am 20. Oktober 2017 in Braunschweig ein T-Shirt mit dem Konterfei von Abdullah Öcalan getragen haben. Der Kurdin, Vorsitzende der Frauenkommune Zozan Cudi, wird vorgeworfen, im Rahmen einer anderen Demo die Parole „Bijî Serok Apo!“ gerufen zu haben. Doch kurz vor der Verhandlung zog die Staatsanwaltschaft den Strafbefehl gegen die Kurdin zurück. Sie hätte eine Geldstrafe von 300,- Euro zahlen sollen. Der Verteidiger der Angeklagten hatte dem Gericht die Urteile ähnlicher Verfahren aus Berlin und München vorgelegt, die eine Rücknahme der Strafbefehle untermauerten. Das Verfahren gegen den deutschen Aktivist wurde de facto eingestellt und das T-Shirt mit dem aufgedruckten Porträt von Abdullah Öcalan eingezogen.
- ☞ Am 13. Juni 2019 fand beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe eine Verhandlung im Zusammenhang mit dem „Langen Marsch für die Freiheit von Abdullah Öcalan und einen Status für Kurdistan“ statt. Die Staatsanwaltschaft Berlin hatte einem Teilnehmer dieser Demonstration vorgeworfen, verbotene Werbung für die PKK gemacht zu haben. Er habe sein Handy an die Lautsprecheranlage angeschlossen und über YouTube zunächst die kurdische Hymne „Ey Reqîb“ gespielt und dann weitere von YouTube Autoplay ausgewählte kurdische Lieder, in einem davon sei die Textzeile „Bijî PKK“ vorgekommen. Das Landgericht Berlin zeigte sich – trotz erheblicher Unklarheiten – davon überzeugt, dass sich dies so zugetragen habe. Es sprach den Angeklagten dennoch frei, denn schließlich war überhaupt nicht klar, in welchem Zusammenhang die Textzeile in dem Lied vorgekommen war, es war auch zu keinerlei Reaktionen der Demonstrierenden gekommen. Dass die beiden Wörter in dem Lied in einem ausdrücklich werbenden Sinne vorgekommen seien, könne daher nicht festgestellt werden, so das Landgericht. Gegen diesen Freispruch hatte die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt. Vor dem Bundesgerichtshof stellten die Rechtsanwältin Anna Luczak

- und Rechtsanwalt Björn Elberling erneut klar, warum der Freispruch richtig gewesen war, auch vor dem Hintergrund des PKK-Verbots: denn auch dieses verbietet ja nicht jede Thematisierung der PKK und ihres Verbots, sondern eben nur die ausdrückliche Werbung. Nun lassen sich zahlreiche Möglichkeiten denken, in denen die Wörter „Bijî PKK“ in eine Textzeile eingepasst sein können, etwa als Kritik am PKK-Verbot: „In diesem Land wird man schon bestraft, wenn man ‚Bijî PKK‘ sagt“. Der Bundesgerichtshof wischte diese Bedenken beiseite und hob den Freispruch auf. Wirklich begründen konnte er seine Auffassung indes nicht: „Nicht strafbare Bedeutungsinhalte“ seien, so der Gerichtshof, „lediglich denktheoretische Möglichkeiten“ – auf die ganz konkreten Möglichkeiten, die die Verteidigung aufgezeigt hatte, verwandte er kein einziges Wort. Der Fall wurde an das Landgericht Berlin zurückgewiesen.
- ➔ Am 25. Juni wurden zwei Wohnungen in Gießen und Mainz sowie der kurdische Verein in Rüsselsheim durchsucht. Dabei sind zwei Personen festgenommen worden; in mindestens einem Fall erging Haftbefehl. Der Durchsuchungsbeschluss erfolgte auf Anordnung der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz. „Die Polizei rief mich morgens um acht Uhr an und forderte mich auf, zum Verein zu kommen. Es gebe einen Durchsuchungsbeschluss. Falls ich die Tür nicht öffnen sollte, müsse sie aufgebrochen werden,“ sagte Ahmet Karagül, der Ko-Vorsitzende des Gesellschaftszentrums Rüsselsheim gegenüber der Zeitung „Yeni Özgür Politika“. Angaben des Vorsitzenden zufolge sind ein Computer und 300,- Euro aus der Kasse in der Küche beschlagnahmt worden. In Mainz fand morgens eine Hausdurchsuchung bei einer weiteren Person statt. Zum Zeitpunkt der Polizeiaktion hielt sich in der Wohnung niemand auf; das Türschloss war aufgebrochen. Bei der Hausdurchsuchung in Gießen wurde der 59-jährige Aktivist Mashar Turan festgenommen. Nach Vorführung beim Haftrichter wurde gegen ihn Haftbefehl erlassen. Im Zuge von Ermittlungen gegen den Kurden hatte das Oberlandesgericht Koblenz die Durchsuchung mit Beschluss vom 17. Juni angeordnet. Er wurde beschuldigt, sich mitgliedershaftlich an einer terroristischen Vereinigung im Ausland beteiligt zu haben (§§ 129a, 129b StGB) und als „hauptamtlicher Kader“ seit Mai 2018 das „PKK-Gebiet Mainz“ verantwortlich geleitet zu haben. In dieser Funktion habe er Spendenkampagnen/-sammlungen durchgeführt, Infoveranstaltungen, Gedenkveranstaltungen, Kundgebungen organisiert bzw. angeordnet und Aktivist:innen zur Teilnahme mobilisieren lassen. Des Weiteren habe er selbst auch an Protestaktionen teilgenommen. Der Tatverdacht beruhte auf polizeilichen Ermittlungen, Erkenntnissen aus anderen Verfahren gegen kurdische Aktivist:innen, Telekommunikationsüberwachung, Observationsmaßnahmen oder Geokoordinaten von Telefonen.
- ➔ Am 27. Juni durchsuchte die Polizei die Wohnungen von sieben Mitgliedern des Volksrates Hannover. Betroffen waren u.a. Emin Seydo, der Ko-Vorsitzende sowie der kurdische Politiker Evdila Efe. Begründet wurden die Maßnahmen mit der Durchführung diverser Kulturveranstaltungen im Raum Hannover. Beschlagnahmt wurden zahlreiche Telefone und private Unterlagen. „Es ist kein Zufall, dass diese Razzien direkt vor unseren vorbereiteten Aktivitäten zum 25. Jahrestag der Ermordung von Halim Dener stattfinden. Aber mit solchen Razzien können sie den Mord nicht vergessen machen“, erklärte Efe gegenüber der Nachrichtenagentur ANF.
- ➔ Am 27. Juni wurde der türkische Aktivist Erdal Gökoğlu vom OLG Hamburg gem. §§ 129a, 129b StGB zu einer Haftstrafe von fünf Jahren verurteilt. Nach Auffassung des Gerichts war er zwischen 2002 und 2013 Gebietsverantwortlicher der Revolutionären Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) für Hamburg und Berlin. Vor dem Hintergrund der Traumatisierungen, die der Beschuldigte in jahrelanger türkischer Haft erlitten hat, hatte die Staatsanwaltschaft auf drei Jahre und neun Monate plädiert. Individuelle Straftaten wurden Gökoğlu nicht vorgeworfen. Als er 2001 in der Türkei für haftunfähig erklärt worden ist, floh er nach seiner Entlassung nach Belgien, von wo er 2017 auf Ersuchen der Bundesanwaltschaft an die BRD überstellt wurde. Wie in ähnlichen Verfahren, hat auch in diesem ein Kronzeuge eine Rolle gespielt. Er tritt in fast allen DHKP-C-Prozessen auf und es scheint, dass er nicht für den



BND, aber für den türkischen Geheimdienst arbeitet, weshalb verwertete „Beweise“ größtenteils unbrauchbar sein könnten. In der mündlichen Urteilsverkündung gingen die Richter im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft kaum auf den Gesundheitszustand und die Erklärungen Gököglus ein.

## Juli 2019

- Cerkez K., der Anfang März mithilfe eines Internationalen Haftbefehls (beantragt vom OLG Hamburg) auf Zypern in Auslieferungshaft genommen wurde, wurde nach der Entscheidung eines Gerichts in Larnaka nicht an die deutschen Behörden überstellt. Diese hatten den 60-Jährigen beschuldigt, als Mitglied einer „terroristischen Vereinigung im Ausland“ in den Jahren 2013 und 2015 in Deutschland für die PKK aktiv gewesen zu sein, weshalb ihm eine Anklage gem. §129a/b StGB gedroht hätte. Nach Anhörungen wurde er aus der Haft entlassen, durfte Zypern aber nicht verlassen. Seiner anwaltlichen Vertretung in Nikosia sowie insbesondere Rechtsanwalt Stephan Kuhn aus Frankfurt ist die Entscheidung des zypriotischen Gerichts zu verdanken. Dieser war zur letzten Anhörung am 2. Juli nach Zypern gereist und hatte dort die Gelegenheit erhalten, in einer einstündigen Erklärung die politischen und juristischen Hintergründe und Folgen der Kriminalisierung kurdischer Organisationen und Aktivist:innen in Deutschland darzulegen. In den vorherigen gerichtlichen Anhörungen hatte Cerkez K. ausführlich über sein Leben, über Kurdistan und seinen politischen Kampf für Freiheit und Gerechtigkeit berichtet.
- Die Europäische Union verhängte Sanktionen gegen die Türkei, weil Tayyip Erdoğan unbeirrt von Kritik die Erkundung von Erdgasvorkommen etwa 200 Seemeilen vor den Küsten Zyperns durchführen ließ und darin im Gegensatz zur EU keine illegalen Aktivitäten erkennen wollte. Die Dialoge mit Ankara sollten beendet, die Verhandlungen über ein Luftverkehrsabkommen ausgesetzt sowie EU-Gelder für die Türkei gekürzt werden. Dies wurde nach einem Außenministertreffen am 15. Juli mitgeteilt. Zudem forderten sie von der EU-Kommission, Strafmaßnahmen auf dem finanziellen Sektor zu erwägen, die jene treffen sollten, die an den Bohrungen beteiligt waren. Angaben der griechischen Tageszeitung Ethnos zufolge haben Dänemark und Deutschland dagegegenghalten, die eine Eskalation mit Ankara vermeiden wollten, insbesondere angesichts der gemeinsamen Handelsbeziehungen. Deutschland ist seit 1980 nach den Niederlanden der größte ausländische Investor in der Türkei. Die Zahl deutscher Unternehmen und türkischer Firmen mit deutscher Kapitalbeteiligung ist auf inzwischen 7300 gestiegen.
- Nach mehr als anderthalb Jahren Untersuchungshaft musste der Kulturschaffende und Bürgerrechtler Osman Kavala trotz internationaler Kritik weiterhin im Gefängnis bleiben. Das entschied das Gericht am Hochsicherheitsgefängnis Silivri nahe Istanbul bei der zweiten Anhörung am 18. Juli im Prozess gegen ihn und weitere Angeklagte. Kavala war im Oktober 2017 in Istanbul festgenommen worden, nachdem er zuvor in Dilok (türk.: Antep) an einem Projekttreffen des Goethe-Instituts teilgenommen hatte. Ihm und 15 weiteren Vertreter:innen der Zivilgesellschaft warf die Anklage u.a. „einen Versuch zum Sturz der Regierung“ im Zusammenhang mit den Gezi-Protesten von 2013 vor. Außerdem soll Kavala die Proteste mit ausländischer Hilfe finanziert haben. Allen Angeklagten drohte eine lebenslange Haftstrafe. Schon zu Beginn des Prozesses am 24. Juni hatte Kavala erklärt, dass die Anschuldigungen jeder Grundlage und Logik entbehren. Es gebe keine Beweise, weshalb er seine Freilassung fordere.
- Bei seiner Ankunft am Flughafen im türkischen Antalya wurde der deutsche Staatsangehörige Osman B. am 28. Juli festgenommen und später ins Gefängnis Silivri bei Istanbul in U-Haft verbracht, weil er in Deutschland lebe und keinen Wohnsitz in der Türkei habe. Dem 36-jährigen Offenbacher wird vorgeworfen, auf verschiedenen Social Media-Profilen Propaganda für die PKK gemacht zu haben, z.B. durch Zeigen des Portraits von Abdullah Öcalan. In der Türkei wird das als „Terrorpropaganda“ gewertet. Berthold Fresenius, sein Anwalt in Deutschland, erinnerte an Äußerungen des türkischen Innenministers Süleyman Soylu vom März: „Es gibt Leute, die in Europa

oder in Deutschland an Kundgebungen einer Terrororganisation teilnehmen und dann nach Antalya, Bodrum und Muğla kommen, um Urlaub zu machen. Für die haben wir jetzt Maßnahmen ergriffen. Die sollen ruhig kommen, dann werden sie bei der Einreise abgefangen und yallah – ab geht's mit ihnen.“

- Interpol hob die auf Antrag der türkischen Justiz ergangene „Red Notice“-Ausschreibung gegen Salih Muslim sowie weitere 143 Personen auf und lehnte 500 neue Gesuche ab. Der ehemalige Ko-Vorsitzende der nordsyrischen „Partei der demokratischen Einheit“ (PYD) war im Februar 2018 in Prag/Tschechien festgenommen worden. Die Türkei hatte in ihrem Haftbefehl das Festnahmeersuchen mit einem Bombenanschlag am 13. März 2016, bei dem 35 Menschen im Güvenpark in Ankara ums Leben gekommen waren, in Verbindung gebracht. Insgesamt wurden 144 Personen mit einer „Red Notice“ gesucht, darunter auch führende PKK-Mitglieder.

## August 2019

- Weil er anlässlich einer Demonstration im März 2018 in Berlin eine Fahne mit dem Bild von Abdullah Öcalan gezeigt hatte, wurde gegen Mohammed B. ermittelt. Das Amtsgericht Tiergarten verurteilte ihn wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz zu einer Geldstrafe von 600,- Euro.

## September 2019

- Wegen einer gemeinsamen Transparent-Demonstration der Aktion 3. Welt Saar und des Saarländischen Flüchtlingsrats anlässlich des kurdischen Newroz-Festes im März ermittelte der Staatsschutz des Landespolizeipräsidiums – Abteilung Islamismus/internationaler Terrorismus – gegen insgesamt acht Personen. Hintergrund der Ermittlungen war das fünf Meter lange Transparent, auf dem elf verbotene Symbole der kurdischen Bewegung abgebildet und folgender Text zu lesen waren: „Wir protestieren gegen das Verbot dieser Symbole“ und „Weg mit dem Verbot der PKK“. Die Transparent-Aktion hatte eigenen Angaben zufolge bereits dreimal in der Vergangenheit stattgefunden: zu Newroz 2018, zum 25. Jahrestag des PKK-Verbots im November 2018 und zuletzt auf der Saarbrücker Newroz-Demonstration.
- In einem Verfahren am 17. September vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth wurde der Vorsitzende des Jugendverbandes „Sozialistische Jugend Deutschland – Die Falken“, Nico Schreiber, in zweiter Instanz vom Vorwurf des Verstoßes gegen das Vereinsgesetz freigesprochen. Er hatte am 3. Februar 2018 an einer Demonstration unter dem Motto „Freiheit für Efrîn“ in Nürnberg teilgenommen. Gemeinsam mit anderen Teilnehmer:innen hatte er auf dem Dach der SPD-Zentrale das Symbol der nordsyrisch-kurdischen Volks- und

Das inkriminierte Transparent der Aktion 3. Welt Saar und des Saarländischen Flüchtlingsrats. Foto: Aktion 3. Welt Saar



Frauenverteidigungseinheiten YPG/YPJ gezeigt. Die Staatsanwaltschaft hatte ihm hingegen vorgeworfen, die Fahne der HPG gezeigt zu haben, der Guerilla der PKK. Die Symbole der YPG/YPJ sind laut Bundesregierung nicht per se verboten, sondern nur dann, wenn dies in einem konkreten Zusammenhang mit der PKK steht. Dies war bei der Aktion am 3. Februar 2018 nicht der Fall, was auch den Statements der „Falken“ nach der Aktion entnommen werden konnte. Dennoch wurde Schreiber in 1. Instanz zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen à 15,- Euro verurteilt, wogegen er Rechtsmittel eingelegt hatte. Das Landgericht hatte seine Entscheidung, den Angeklagten freizusprechen, damit begründet, dass die Symbole von HPG und YPG/YPJ eindeutig unterscheidbar seien. Das hielt die Staatsanwaltschaft nicht davon ab, erneut Berufung einzulegen. Dies könnte nur damit erklärt werden, „dass die kurdische Bewegung und ihre solidarischen Freund\*innen massiv kriminalisiert werden sollen,“ so Nico Schreiber.

- ➔ Vor dem Amtsgericht München fand am 17. September ein weiterer Prozess gegen die Kurdin Zübeyde Akmeşe statt. Angeklagt war sie u.a. wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz wegen Facebook-Posts mit PKK-Bezug sowie wegen Verteilens und Tragens von Fahnen mit dem Symbol der YPG sowie des Konterfeis von Abdullah Öcalan auf Demonstrationen gegen den völkerrechtswidrigen Angriff der türkischen Armee gegen den nordsyrischen Kanton Efrîn. Deshalb war sie am 5. Juli 2019 zu einer Geldstrafe von 2400,- Euro verurteilt worden, wogegen sie Rechtsmittel eingelegt hatte.
- ➔ Am 26. September 2019 fand die mündliche Verhandlung der Klage des Rechtshilfefonds AZADÎ gegen das Bundesinnenministerium bzw. das Bundesamt für Verfassungsschutz vor dem Verwaltungsgericht in Berlin-Moabit statt. In dem an die Verhandlung anschließenden Urteil konnte AZADÎ zumindest einen Teilerfolg verbuchen. Dem Bundesinnenministerium wurde untersagt, die Verfassungsschutzberichte von 2015 bis 2018 in der ursprünglichen Form in gedruckter oder digitaler Form weiterzuverbreiten, insofern dort weiter die Behauptung aufgestellt wurde, AZADÎ finanziere Abonnements PKK-naher Zeitschriften für im Zusammenhang mit

dem PKK-Verbot in Deutschland inhaftierte Gefangene. Im Wesentlichen wurde die Klage von AZADÎ jedoch abgewiesen und die Auflistung in den Verfassungsschutzberichten 2015 bis 2018 für rechtmäßig befunden.

## Oktober 2019

---

- ➔ Vor dem Amtsgericht München wurde ab dem 1. Oktober gegen den Aktivist Kerem Schamberger verhandelt. In zehn von 13 Anklagepunkten ging es laut Anklageschrift um das öffentliche Zeigen von Symbolen der syrischen-kurdischen Volks- und Frauenverteidigungseinheiten YPG/YPJ sowie der syrisch-kurdischen Partei der Demokratischen Union (PYD), die in Deutschland nicht verboten sind. Die bayerische Justiz wertete diese Symbole je nach Kontext als PKK-Bezug. Es wurde unterstellt, dass sich die PKK „ersatzweise“ dieser Kennzeichen bediene. Schamberger sollte laut Anklage die Symbole in „sozialen Netzen“ geteilt oder auf Demonstrationen gezeigt haben. Außerdem wurde ihm Verleumdung vorgeworfen, weil er auf seiner Facebook-Seite über eine Hausdurchsuchung berichtet und eine daran beteiligte Beamtin als „türkisch-nationalistisch“ bezeichnet hatte. Ferner sollte er angeblich im Wortlaut aus amtlichen Schriftstücken zitiert haben. „Es ist für mich eindeutig, dass die Anklagepunkte der Staatsanwaltschaft gegen mich rein politischer Natur sind. Es geht um Einschüchterung und Disziplinierung“, äußerte Schamberger auf seiner Internetseite.
- ➔ Am 9. Oktober begannen die türkische Armee und mit ihr verbündete dschihadistische Milizen einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg auf die Gebiete der Autonomen Föderation Nord- und Ostsyrien. Der Einsatz erfolgte nach demselben Muster wie bereits Anfang 2018 beim Einmarsch in die kurdisch-syrische Provinz Efrîn. Die türkische Armee bombardierte mit Artillerie und aus der Luft ohne Rücksichtnahme auf die Zivilbevölkerung die Gebiete in Nordsyrien, während die islamistischen Banden – euphemistisch als „Nationale Armee Syriens“ bezeichnet – als Kanonenfutter auf dem Boden vorrückten und dort durch Gräueltaten und Kriegsverbrechen gezielt die einheimische Bevölkerung vertrieben. Nach Angaben der UN



sind kurz nach dem Angriff über 200.000 Menschen aus der Region auf der Flucht. Ziel der Operation war laut türkischem Ministerpräsidenten Recep Tayyip Erdoğan eine 30 km tiefe und 500 km breite Sicherheitszone entlang der türkisch-syrischen Grenze vom Euphrat bis zum Irak zu schaffen. Dort wollte er nach eigenem Bekunden einen Großteil der 3,5 Millionen in die Türkei geflüchtete Syrer:innen ansiedeln, die innenpolitisch in der Türkei zunehmend für Unmut sorgten. Dieses Vorhaben, das Erdoğan schon seit über einem Jahr angekündigt hatte, war bislang durch die Präsenz von etwa 1000 US-amerikanischen Soldaten in Nordsyrien verhindert worden, die dort mit den Demokratischen Kräften Syriens (SDF), deren Rückgrat die kurdischen Selbstverteidigungskräfte YPG und YPJ bilden, gemeinsamen gegen den „Islamischen Staat“ (IS) kämpfen. In einem Telefonat zwischen Erdoğan und dem amerikanischen Präsidenten Donald Trump wenige Tage vor dem Angriff, gab dieser grünes Licht für den Einmarsch, indem er den amerikanischen Truppen befahl, sich aus der von der Türkei beanspruchten Grenzregion zurückzuziehen. Zwei Tage später begann dann auch der Angriff, gegen den die SDF-Kräfte erbitterten Widerstand leisteten.

- ⇒ Gegen den Auflagenbescheid der Stadt Nürnberg für eine Demonstration am 14. Oktober, wurde vor dem Verwaltungsgericht Ansbach geklagt. Die Behörde hatte in ihrem Bescheid u.a. darauf hingewiesen, dass „das Zeigen von Kennzeichen der verbotenen PKK mit ihren Jugendorganisationen, Frauenorganisationen und Ablegerparteien (z.B. PYD, YPG) verboten ist“. Das Verwaltungsgericht hat in einem Eilverfahren am 16. Oktober beschlossen, dass der Antragsteller im „vorliegenden Einzelfall“ aufgrund der politischen Ereignisse ein Anrecht habe auf „klarstellende Klärung“ durch das Gericht. Dies, weil „der polizeiliche Hinweis auf das strafrechtliche Verbot der Kundgebungsmittel den Anschein geweckt hat, dass insoweit auch ein Maßstab für die Rechtmäßigkeit der Versammlung selbst gegeben ist“. Das Gericht gelangte zu der Auffassung, dass es mit Blick auf das Demonstrationsmotto „vielmehr naheliegend“ erscheine, „dass hier keine Umgehungsunterstützung der PKK zu befürchten“ sei. Wegen der Eil-

bedürftigkeit habe es keine Möglichkeit zu einer weitergehenden Sachaufklärung gegeben, weshalb „vor dem Hintergrund von Bedeutung und Funktion des Grundrechts der Versammlungsfreiheit [...] dem Antrag im tenorierten Umfang stattgegeben“ worden sei.

- ⇒ In Abstimmung mit der Polizei hatte die Stadt Mannheim mit einer 40-seitigen Begründung am 21. Oktober versucht, eine geplante Demonstration mit dem Motto „Stoppt den türkischen Angriffskrieg in Nordsyrien! Solidarität mit Rojava!“ zu verbieten. Es sollte lediglich eine stationäre Kundgebung stattfinden dürfen; ein Aufzug durch die Innenstadt wurde „aus Sicherheitsgründen“ untersagt. Hiergegen legten die Veranstalter:innen, ein Bündnis aus mehr als 20 kurdischen, türkischen und deutschen Organisationen, Beschwerde beim Verwaltungsgericht wegen Substanzlosigkeit der Verbotsverfügung ein. Kernpunkt waren angeblich zu erwartende Ausschreitungen zwischen türkischen Nationalisten auf der einen und emotional bewegten Kurd:innen auf der anderen Seite. Diese allgemein gehaltene Begründung hat das Gericht als nicht ausreichend für ein Verbot angesehen und das Verbot für null und nichtig erklärt. Deshalb konnte die Demonstration in Mannheim mit einigen hundert Teilnehmer:innen stattfinden – und sie verlief wie geplant friedlich und störungsfrei. Mit Parolen wie „Es lebe Rojava“, „Deutsche Panzer raus aus Kurdistan“ und „Erdoğan Terrorist“ wurde die Öffentlichkeit auf den Krieg der türkischen Armee gegen die nordsyrische Region aufmerksam gemacht.
- ⇒ Am 25. Oktober begann vor dem Kammergericht Berlin der Prozess gegen die kurdische Aktivistin Yildiz Aktaş, der eine mutmaßliche Mitgliedschaft in einer „terroristischen Vereinigung im Ausland“ gem. §§ 129a, 129b StGB vorgeworfen wurde. Yildiz Aktaş wurde beschuldigt, sich von Sommer 2013 bis Winter 2014 als PKK-Mitglied strafbar gemacht zu haben. Sie sollte Veranstaltungen organisiert, sich an Demonstrationen beteiligt und ähnliche Aktionen durchgeführt haben. Yildiz Aktaş hatte sich zuvor jahrzehntelang als feministische kurdische Politikerin in der Türkei für Frauenrechte eingesetzt. Mit diesem Verfahren wurde eine Vertreterin der kurdischen Frauenbe-

wegung gezielt in den Fokus von Ermittlungen genommen. Yildiz Aktaş wurde im Alter von 12 Jahren nach dem Militärputsch vom 12. September 1980 mit Haftbefehl festgenommen und verbrachte drei Monate in Haft. Sie war die jüngste weibliche Gefangene im Gefängnis in Diyarbakir, das als „Hölle Nr. 5“ bekannt war, und wurde gefoltert. Ihr mutiges Eintreten in verschiedenen Oppositionsparteien für Demokratie und Frauenrechte in der Türkei hatte zu zahlreichen Festnahmen, Inhaftierungen und Strafverfahren geführt. Deshalb musste sie 2012 nach Deutschland fliehen. Yildiz Aktaş war am 9. April 2018 in ihrer Wohnung in Baden-Württemberg fest- und in U-Haft genommen worden. Nach drei Monaten konnten die Verteidigerin Antonia von der Behrens und ihr Kollege Lukas Theune erreichen, dass ihre Mandantin aufgrund ihrer Geschichte aus der Haft entlassen wurde. Eine erneute Inhaftierung hätte wegen der erlebten Folter in der Türkei eine Retraumatisierung auslösen können.

- ☞ 2017 hatte die LINKEN-Abgeordnete in der Hamburger Bürger\*innenschaft, Cansu Özdemir, die Aufhebung des PKK-Verbots gefordert. Einer Meldung der Zeitung „Die Welt“ zufolge hat die Politikerin deshalb im Juni 2019 einen Strafbefehl wegen angeblichen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz erhalten, hiergegen jedoch Einspruch eingelegt. Deshalb wurde gegen sie vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona am 28. Oktober verhandelt. Ein ähnliches Verfahren im Jahre 2015 wegen eines Fotos vor einer PKK-Fahne war seinerzeit eingestellt worden – ebenso gegen verschiedene Abgeordnete des Bundestages. „Bei dem auf Twitter geteilten Beitrag handelt es sich um eine Meinungsäußerung und politische Forderung, die die Partei DIE LINKE unterstützt und der mit dem Beitrag Nachdruck verliehen wurde“, erklärten die Fraktionsvorsitzenden Sabine Boeddinghaus und Cansu Özdemir. „Es muss endlich Schluss sein mit der Verfolgung von Menschen, die sich nichts zuschulden kommen lassen als das Symbol einer Vereinigung zu zeigen, die eine der wichtigsten integrativen politischen Kräfte im Mittleren Osten ist, die begleitet von weltweiter Solidarität gegen die Milizen des IS und für Frauenrechte und Demokratie kämpft.“

## November 2019

---

- ☞ Am 5. November endete der im April begonnene §§ 129a, 129b-Prozess gegen Şemsettin Baltaş (59) nach 36 Verhandlungstagen mit einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren zur Bewährung. Nach Urteilsverkündung wurde der Haftbefehl von 2018 aufgehoben und Şemsettin Baltaş konnte die JVA verlassen. Der 6. Strafsenat hatte es als erwiesen angesehen, dass sich der Aktivist als Mitglied einer „terroristischen Vereinigung im Ausland“ (PKK) in der Zeit von Mai 2015 bis Dezember 2017 im Raum Sinsheim betätigt hat und von 2018 bis zu seiner Festnahme ein halbes Jahr als Gebietsverantwortlicher der PKK für das Gebiet Heilbronn tätig gewesen ist. Im Zuge seiner Aktivitäten habe er außerdem – als abgelehnter Asylbewerber – in 32 Fällen gegen die räumliche Aufenthaltsbeschränkung verstoßen. In seiner Funktion habe er Spenden gesammelt, Veranstaltungen und Busse für Großveranstaltungen organisiert, Vereinsmitglieder zur Teilnahme mobilisiert oder Propagandamaterial verteilt. Als strafmildernd hatte das Gericht die lange Dauer der U-Haft, die kurze Zeit der Gebietsverantwortlichkeit und die „überwiegend geständigen“ Einlassungen des Angeklagten bewertet. Diese bestanden in der Schilderung der aktuellen Situation in Nordsyrien/Rojava, aber auch der Kurd:innen, die in Heilbronn leben und aus Städten der Türkei kommen, „die von Erdoğan dem Erdboden gleichgemacht“ worden sind. Alle seien PKK-Sympathisant:innen, politisch so aktiv „wie er“ und darum bemüht, „ihre kulturellen Werte aktiv zu schützen“.
- ☞ Unter dem Titel „Die Kriminalisierung von Kurdinnen und Kurden – Abbau demokratischer Grundrechte am Beispiel von Bayern“ fand am 23. November im EineWeltHaus in München eine Tagung des Kurdischen Gesellschaftszentrums München und des Rechtshilfefonds AZADÎ e.V. statt, die vom Bayerischen Flüchtlingsrat, der Roten Hilfe München, dem Bündnis „noPAG – NEIN! Zum Polizeiaufgabengesetz Bayern“ sowie der Rosa-Luxemburg-Stiftung Bayern unterstützt wurde. In der Vormittagssitzung „Politisch-rechtliche Einordnung und Hintergründe der Kriminalisierung“ ging Rechtsanwalt Carl W. Heydenreich auf die lange Geschichte der Repres-

- sion gegen die kurdische Befreiungsbewegung in Deutschland anhand des Düsseldorfer PKK-Prozesses von 1988 ein. Im Anschluss berichtete der Münchner Rechtsanwalt Mathes Breuer über die exzessive Strafverfolgung wegen des Verwendens von YPG-Symbolen auf Veranstaltungen und in den sozialen Medien vor allem in Bayern. Die Session endete mit einer Analyse des AZADÎ-Vorstandsmitglieds Dr. Elmar Millich, welche gemeinsamen politischen Interessen Deutschlands und der Türkei sich in der juristischen Verfolgung der kurdischen Bewegung in Deutschland ausdrücken. Im zweiten Teil der Veranstaltung schilderten Claus Schreer (langjähriger Friedensaktivist) und Uli Bez (Filmmacherin) ihre persönlichen Erfahrungen mit der bayrischen Strafjustiz. In der abschließenden Session traten zunächst Monika Morres (AZADÎ) und ein Mitglied der Roten Hilfe Ortsgruppe München mit den Zuhörer:innen in einen Dialog, wie sich Antirepressionsarbeit und internationalistische Solidarität in Bayern verbessern lassen. Im Letzten Beitrag informierte Johannes König vom Bündnis („noPAG – NEIN! Zum Polizeiaufgabengesetz Bayern) über aktuelle Entwicklungen in diesem Bereich.
- Die bayerische Polizei durchsuchte am frühen Morgen des 26. November die Wohnung eines Mitglieds der GEW-Hochschulgruppe in Augsburg und beschlagnahmte hierbei PC, Festplatten sowie ein Mobiltelefon. Grund für die Razzia sollte ein auf Facebook geteiltes Foto von einem Informationsstand gewesen sein, auf dem eine YPG-Fahne zu sehen war. Nach Angaben des Kreisverbandes der GEW habe es sich um eine Veranstaltung des „Staatsinstituts Augsburg für Fachlehrerausbildung“ gehandelt, mit der für die Bildungsgewerkschaft geworben worden sei. Auf dem Bild sei eine Fahne der YPG neben einer der GEW zu sehen gewesen, weil am selben Tag auch eine Solidaritätskundgebung für die selbstverwalteten Gebiete in Nord- und Ostsyrien/Rojava stattfinden sollen, was eindeutig keinen PKK-Bezug habe und somit auch nicht verboten sei. „Dass die GEW die PKK unterstützt, wäre uns neu“, so die Gewerkschaft. Sie forderte die sofortige Herausgabe des konfiszierten Materials.
  - Am 27. November wurden in Heilbronn die Wohnungen von fünf kurdischen Aktivisten sowie die Räumlichkeiten des Demokratischen Kurdischen Gesellschaftszentrums durchsucht und hierbei zahlreiche Gegenstände „vorläufig“ sichergestellt. Sait Öztürk, Ko-Vorsitzender des Vereins, sagte gegenüber der Nachrichtenagentur ANF, dass die Durchsuchungen mit dem Verdacht auf Verstößen gegen das Vereinsgesetz begründet worden seien. Es gehe um Dokumente, die bereits bei einer Vereinsrazzia im Juni des vergangenen Jahres beschlagnahmt wurden. Im Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts wird außerdem darauf hingewiesen, dass das Sammeln von Geld für die PKK nicht nur einen Verdacht auf Verstoß gegen das Vereinsgesetz begründe, sondern auch einen „Anfangsverdacht wegen Zuwiderhandelns gegen ein unmittelbar geltendes Bereitstellungsverbot eines Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaften der Durchführung einer vom Rat beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme“ gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1a Außenwirtschaftsgesetz.
  - Im Februar fand vor dem Kurdisch-Demokratischen Gesellschaftszentrum in Duisburg eine Kundgebung statt. An einem Tisch war eine Öcalan-Fahne angebracht, die die Polizei als „verbotenes Symbol“ gewertet, aber nicht fotografiert hatte. Stattdessen war in die Akte ein „Symbolfoto“ eingefügt worden. Der Verteidiger von Hayri I., Rechtsanwalt Frank Jasenski, hatte sich daraufhin mit einem Einstellungsantrag an die Staatsanwaltschaft Duisburg gewandt. Denn: Auf dem „Symbolbild“ war in englischer Sprache der Schriftzug „Freedom for Öcalan“ aufgedruckt. Da die gesamte Versammlung aber ausschließlich die humanitäre Situation von Abdullah Öcalan und die strikten Isolationsbedingungen des Inhaftierten zum Thema hatte, habe hier kein PKK-Bezug vorgelegen. Deshalb sei sein Mandant, Hayri I., von der Zulässigkeit des Öcalan-Porträts ausgegangen. Die Staatsanwaltschaft stellte daraufhin das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO ein.
- ## Dezember 2019
- Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) verurteilte in einer Verhandlung am 5. Dezember 2019 die Türkei wegen Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung. Geklagt hat-



ten zwei Aktivisten, die wegen des Skandierens der Parole „Bijî Serok Apo“ zu Geldstrafen verurteilt worden waren. Der EGMR warf der Türkei vor, das Recht auf Meinungsfreiheit von kurdischen Aktivisten verletzt zu haben. Die Klage ging auf einen Antrag gegen die türkische Republik zurück, den zwei Männer aus Dersim nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention beim EGMR eingereicht hatten. Die beiden Aktivisten hatten im Jahr 2008 an einer öffentlichen Pressekonferenz zum Verbotverfahren gegen die DTP (Partei der demokratischen Gesellschaft) teilgenommen und waren rund ein Jahr später wegen Volksverhetzung zu verschiedenen hohen Geldstrafen verurteilt worden. Konkret wurde Özgür Söylemez und Süleyman Yurtdaş vorgeworfen, während der Pressekonferenz den Ausruf „Bijî Serok Apo“ (Es lebe der Vorsitzende Apo) skandiert zu haben. Das Gericht kam in seinem Urteil zu dem Schluss, dass das Rufen dieser Parole keine Straftat darstelle, die eine Verurteilung zu einer Geldstrafe rechtfertige. „Bijî Serok Apo“ dürfe in einer demokratischen Gesellschaft nicht als Volksverhetzung geahndet werden, befand der EGMR und sprach den Betroffenen Schadensersatz in Höhe von 4000,- Euro zu. Darüber hinaus hätten die türkischen Behörden das Recht auf ein faires Verfahren verletzt, weil die Strafabteilung des Amtsgerichts Tunçeli eine Berufung bei der nächsthöheren Instanz nicht zugelassen habe.

- Ein Tag nach einer Solidaritätsveranstaltung für Rojava und gegen die Militärintervention der türkischen Armee, wurden am 9. Dezember gleichzeitig die kurdischen Vereine in Münster und Osnabrück sowie die Wohnung einer Verantwortlichen des Münsteraner Vereins durchsucht. Massive Polizeipräsenz begleitete die Razzien. Dutzende Unterlagen, Bücher, Broschüren, Computer und Mobiltelefone wurden beschlagnahmt. „Die Hausdurchsuchungen sind Teil einer systematischen Kriminalisierungspolitik, die der deutsche Staat gegenüber kurdischen Aktivist:innen führt“, erklärte die Föderation der Freiheitlichen Gesellschaft Mesopotamiens in NRW e.V. (FED-MED NRW).
- Am 11. Dezember wurde auf Beschluss des Amtsgerichts Hamburg von Anfang Oktober die Woh-

nung der Hamburger Ethnologin und Buchautorin Anja Flach durchsucht und hierbei ein Mobiltelefon sowie ein Laptop beschlagnahmt. Ihr wurde vorgeworfen, Fotografien im Gedenken an Jakob R., der bei einem Luftangriff der türkischen Armee in Kurdistan ums Leben gekommen ist, auf Twitter geteilt zu haben. Damit wurde sie verdächtigt, wegen des öffentlichen Teilens verbotener Symbole gegen das Vereinsgesetz verstoßen zu haben. „Ich kann nicht fassen, dass wegen eines auf Twitter geteilten Fotos die Polizei mich in meiner Wohnung aufsucht. Jakob ist durch einen Luftangriff im Juli 2018 ermordet worden. Anstatt diese Kriegsverbrechen zu bekämpfen und den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg der Türkei in Nordostsyrien sofort zu beenden, geht die Kriminalisierung und Repression in Deutschland weiter“, kommentierte Anja Flach die Razzia.

- Ein aus der Türkei stammender 62-jähriger Kurde aus NRW war im April 2018 bei einem Besuch in der Türkei aus politischen Gründen festgenommen und verurteilt worden und saß dort wegen „Betreibens von Terrorpropaganda“ 14 Monate im Gefängnis. Nach Informationen von NDR, WDR und Süddeutscher Zeitung hatte sein Anwalt Berthold Fresenius nach Rückkehr des Kurden in die BRD dessen deutsch-türkischen Nachbarn aus einer Kleinstadt in NRW wegen nach § 241a StGB strafbarer „politischer Verdächtigung“ angezeigt. Den Gerichtsakten sei zu entnehmen gewesen, dass sich dieser telefonisch beim Polizeipräsidium der Provinz Kirşehir, Abteilung Terrorbekämpfung, gemeldet und der Behörde mitgeteilt hatte, dass der 62-Jährige auf dem eigenen Facebook-Account PKK-Propaganda verbreite. Daraufhin hatte die Staatsanwaltschaft Ermittlungen durchgeführt. In anderen Fällen liefen Denunziationen über eine kostenlose App namens EGM Mobile, über die sich Informationen sehr einfach an türkische Behörden weiterleiten lassen. Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages hatte bereits im September 2018 darauf hingewiesen, dass die Nutzung der App unter den Straftatbestand der politischen Verdächtigung fallen könne, der wie folgt lautet: „Wer einen anderen durch eine Anzeige oder eine Verdächtigung der Gefahr aussetzt, aus politischen Gründen verfolgt zu werden (...), wird mit Frei-

heitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ Rechtsanwalt Fresenius forderte die Bundesregierung und Staatsanwaltschaften auf, „dem von der türkischen Regierung in Deutschland betriebenen Spitzelsystem und Denunziantentum deutlich Einhalt zu gebieten“. Erdoğan dürfe „nicht die Hoheit über die Meinungsfreiheit von Migrant:innen in Deutschland zugebilligt werden.“

## Januar 2020

- Roland Meister, Verteidiger in dem TKP/ML-Verfahren (Kommunistische Partei der Türkei / marxistisch-leninistisch) vor dem Oberlandesgericht München, hatte gemeinsam mit Kolleg:innen am 21. Oktober 2019 an einer Protestkundgebung unter dem Motto „Stoppt die türkische Invasion in Nordsyrien – Wir verteidigen Rojava“ auf dem Marienplatz in München teilgenommen. Wegen des massiven strafrechtlichen Vorgehens der bayerischen Behörden gegen Menschen, die auf Versammlungen die Fahnen von YPG/YPJ (Volksverteidigungseinheiten / Frauenverteidigungseinheiten in Nord- und Ostsyrien), wogegen ein Anwaltskollege Beschwerde einlegte. Mit Verfügung vom 21. Januar 2020 hat die Staatsanwaltschaft München I das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Während das Landgericht München I die Auffassung vertrat, dass das öffentliche Zeigen der Symbole von YPG/YPJ unter den Tatbestand des § 20 VereinsG falle, sofern es einen aktuellen PKK-Bezug gebe, sei bei der Protestkundgebung ein solcher Bezug nicht belegbar gewesen. Da zudem bislang keine obergerichtliche Entscheidung zu dieser Rechtsfrage vorliege, habe es auch keine „Verurteilungswahrscheinlichkeit“ gegeben. Deshalb müsse erst einmal ein beim Bayerischen Obersten Landesgericht anhängiges Revisionsverfahren abgewartet werden.
- Viele linke Initiativen haben sich mit der kurdischen Aktivistin und Mutter von fünf Kindern, Zozan G. (44) aus Oberhausen solidarisiert. Am 22. Januar wurde vor dem Familiengericht mit dem Ziel gegen sie verhandelt, ihr das Sorgerecht für ihre Kinder zu entziehen. 2019 war die Familie in den Fokus des Staatsschutzes und der Staatsanwaltschaft Karlsruhe geraten, weil die 13jährige

Tochter Lorin an Aktionen der kurdischen Bewegung teilgenommen hatte, u.a. an einem „Kurdenmarsch, der von Mannheim nach Karlsruhe führte und dort wegen zahlreicher Auflagenverstöße aufgelöst wurde“. Dies hatte die für politische Straftaten zuständige Abteilung V der Staatsanwaltschaft am 10. September 2019 dem Gericht in Oberhausen mitgeteilt. Sie sahen eine „Indoktrinierung“ der Kinder und damit das Kindeswohl gefährdet. Dadurch wurde auch das Jugendamt eingeschaltet, das zu dem Ergebnis kam, dass die Tochter eine „beliebte unauffällige Schülerin“ und „leistungsmäßig sehr stark“ sei. Weil sich die getrennt lebenden Eltern jedoch gemeinsam gut um die Kinder kümmerten, sei das Kindeswohl nicht gefährdet und familiengerichtliche Maßnahmen nicht notwendig. Das wollte die Staatsanwaltschaft Karlsruhe allerdings nicht so stehen lassen und strengte ein Verfahren am Familiengericht Oberhausen an. Vor Beginn der Verhandlung vor dem Oberhausener Familiengericht am 22. Januar fand eine Kundgebung mit rund 100 Menschen statt, die sich mit Zozan G. solidarisierten und eine Einstellung des Verfahrens forderten. Das Verfahren wurde tatsächlich eingestellt. Familiengerichtliche Maßnahmen verfügte das Gericht zwar nicht, der Familie wurde allerdings eine Reihe von Verpflichtungen auferlegt: Die Kinder sollen auch künftig nicht an verbotenen Versammlungen teilnehmen, keine Straftaten begehen, müssen regelmäßig die Schule besuchen, und die drei älteren Mädchen sollten sich rechtlich über das PKK-Verbot und dessen Auswirkungen aufklären lassen, was durch Rechtsanwalt Engels übernommen wurde. Zudem stellten die Eltern in Aussicht, die Kinder-schutzambulanz aufzusuchen, um dort abklären zu lassen, ob und inwieweit die Kinder wegen der politischen Geschehnisse und des Verfahrens etwa Beratungs- oder Behandlungsbedarf hätten. Nach drei Monaten werde das Gericht überprüfen, ob die Verpflichtungen umgesetzt worden seien. „Das ist eine salomonische Entscheidung, auf die wir uns eingelassen haben“, so Tim Engels. Man habe insbesondere den Druck auf die Kinder bei weiteren Verhandlungsterminen verhindern wollen.

- Am 28. Januar traf der belgische Kassationshof in Brüssel in letzter gerichtlicher Instanz eine bedeut-

same Entscheidung: Bei der PKK (und den Volksverteidigungskräften, HPG) handele es sich nicht um eine „terroristische“ Organisation, sondern um eine Partei in einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt. Damit endete ein jahrelanges Verfahren, dessen Ergebnis nunmehr rechtskräftig ist. Die Gerichte hatten sich auf Basis umfassender Anträge der Verteidigung intensiv mit den politischen Hintergründen des seit fast einhundert Jahren ungelösten türkisch-kurdischen Konfliktes auseinandergesetzt. Nach europäischem und somit auch belgischem Recht werde „eine Organisation, die nach internationalem Recht aktiver Teil eines bewaffneten Kampfes“ sei – in einem inländischen Bürgerkrieg oder einem internationalen Konflikt – „wegen ihrer Aktivitäten nicht als Terrororganisation betrachtet“, so der Brüsseler Rechtsanwalt Jan Fermon, der die Beschuldigten vor Gericht vertreten hatte. Mithin seien die Antiterrorgesetze Belgiens im Sinne des Völkerrechts nicht anwendbar. Diese Ausnahmeregelung sei „keine exotische speziell belgische Sache, sondern sie wurde buchstabengetreu von einem Text in belgisches Recht aufgenommen, der in der europäischen Rahmenvereinbarung über Terrorismus aus dem Jahre 2002 ebenfalls angewandt wurde und die Grundlage der Antiterror-Gesetze in den meisten europäischen Staaten darstellt“, erläuterte Fermon. Dieser Argumentation war schon das Revisionsgericht in seinem Urteil vom 8. März 2019 gefolgt, ebenso der Generalstaatsanwalt, der gegenüber dem Kassationshof am 14. Januar 2020 eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen hatte. Jahrelang hatte sich die belgische Justiz mit Verfahren gegen kurdische Exilpolitiker:innen und Mitarbeiter:innen kurdischer Medienunternehmen beschäftigt. Hintergrund waren Razzien in Brüssel, die die Polizei 2010 in den Büros des Kurdischen Nationalkongresses (KNK) sowie den Produktionsstätten des kurdischen Fernsehsenders Roj TV durchgeführt hatte. Im Zuge dieser Durchsuchungen waren nicht nur Dokumente und technisches Gerät in großem Umfang beschlagnahmt, sondern auch etliche Kurd:innen zumindest vorübergehend festgenommen worden, darunter hochrangige kurdische Exilpolitiker:innen. Die Ermittlungen waren in einer Anklage durch die Staatsanwaltschaft

gegen insgesamt 40 Personen gemündet. Allen wurde unterstellt, an Taten einer „terroristischen“ Organisation beteiligt oder in ihr verantwortlich tätig gewesen zu sein.

## Februar 2020

- ➔ Am 25. Februar konnte Yunus OĞUR nach einer gerichtlichen Anhörung tags zuvor wenige Wochen vor Strafende die JVA Meppen verlassen. Die Bemühungen seiner Verteidigerin, Rechtsanwältin Henriette Scharnhorst, um die vorzeitige Freilassung ihres Mandanten war erfolgreich. Ihm wurde eine dreijährige Bewährungszeit auferlegt und ein Bewährungshelfer zugeordnet; Wohnungswechsel musste er anzeigen. Weitere Auflagen wurden nicht verfügt. Weil er im Zeitraum 2014-2016 wegen politischer Betätigung in angeblich „herausgehobener Leitungsfunktion“ für den „PKK-Raum Nord“ mitverantwortlich gewesen sein soll, war gegen ihn ein Ermittlungsverfahren nach §§129a/b StGB eingeleitet worden. Im Zuge dieser Ermittlungen war im Oktober 2016 eine Durchsuchung seiner Wohnung durchgeführt worden. Weil die Behörden bei ihm aufgrund des festen Wohnsitzes und der familiären Gebundenheit keine Fluchtgefahr sahen, wurde Yunus Oğur damals nicht in Untersuchungshaft genommen. Das Hauptverfahren, das am 17. Januar 2018 vor dem Oberlandesgericht Celle eröffnet wurde, endete im März 2018 mit einer Verurteilung zu einer Haftstrafe von einem Jahr und 6 Monaten ohne Bewährung. Wegen eines stabilen familiären Umfelds ihres Mandanten und weil er seine Arbeitsstelle nicht verlieren sollte, hatte seine Verteidigerin von Anbeginn an offenen Vollzug für Yunus Oğur beantragt. Erreicht wurde ein verzögerter Haftantritt am 1. März 2019 in die JVA Meppen.
- ➔ Gegen Mazhar Turan, der im Juni 2019 verhaftet worden war und sich seitdem in U-Haft befand, wurde am 27. Februar das Hauptverfahren vor dem Oberlandesgericht (OLG) Koblenz eröffnet. Grundlage war die am 6. September 2011 durch das Bundesjustizministerium erteilte Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung von Aktivist:innen, die sich als Verantwortliche für PKK-Gebiete oder



- Regionen betätigt haben sollen. Mazhar Turan war fast sieben Jahre in der Türkei inhaftiert, wo er gefoltert wurde. Unter den Folgen leidet er immer noch. Der 61-Jährige wurde beschuldigt, von Anfang Mai 2018 bis zu seiner Festnahme als Kader das „PKK-Gebiet“ Mainz verantwortlich geleitet zu haben, weshalb er nun wegen mutmaßlicher Mitgliedschaft in einer „ausländischen terroristischen Vereinigung“ vor Gericht stand. In dieser Funktion habe er Spendenkampagnen, Gedenkveranstaltungen und solche „mit PKK-Bezug“ organisiert, deren Erlöse der Arbeit der kurdischen Vereine in Mainz und Rüsselsheim zugute gekommen sein sollen. Vorgeworfen wurde ihm ferner die Teilnahme an Versammlungen und Kundgebungen sowie die Mobilisierung von Teilnehmer:innen zu derlei Aktivitäten. Für die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz sind das „Verbrechen“ gem. §§ 129a/b StGB. Individuelle Straftaten wurden dem Kurden nicht zur Last gelegt.
- ➔ Die Partei der dänischen und friesischen Minderheit in Schleswig-Holstein, Südschleswigscher Wählerverband (SSW), hat sich am 20. Februar im Kieler Landtag für eine Streichung der PKK von der Terrorliste und einen Stopp der Waffenlieferungen an die Türkei ausgesprochen. Das PKK-Verbot hemme die Integration von Kurd:innen in Deutschland, sagte der SSW-Landtagsabgeordnete Flemming Meyer. In einem Antrag forderte die Partei die CDU-geführte Landesregierung auf, sich auf Bundesebene für ein Ende des vereinsrechtlichen Betätigungsverbots der PKK sowie aller anderen als PKK verfolgten Organisationen einzusetzen. Für den SSW sei die PKK keine terroristische Partei, und das PKK-Verbot bedeute eine große Belastung für in Deutschland lebende Kurd:innen.
  - ➔ Im Anschluss an eine Demonstration „Frieden für Efrîn“ in Lüneburg am 24. März 2018 hatte die Polizei eine Antifa-Enternasyonel-Fahne beschlagnahmt. Zuvor war der Träger dieser Fahne mehrmals von der Polizei gefilmt worden. Als Grund für die Beschlagnahmung gaben die Beamten an, dass das Zeigen dieser Fahne gegen das Vereinsgesetz verstoße, weil sie verboten sei. Im April und Oktober 2018 sowie im Januar 2019 hatte die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Ermitt-

lungsverfahrens angeboten, verbunden mit der Bedingung, dass auf die Rückgabe der konfiszierten Fahnen verzichtet werde. Im Mai 2019 folgte ein Strafbefehl des Amtsgerichts. Weil hiergegen Widerspruch eingelegt wurde, fand nun am 9. März die Verhandlung vor dem Amtsgericht Lüneburg statt. Die Antifaschistische Aktion Lüneburg stellte in ihrer Erklärung vom 12. Februar klar, dass das Symbol nicht etwa in den Bergen Kurdistans entstanden sei, sondern aus der internationalistischen, antifaschistischen Bewegung Deutschlands komme.

- ➔ In der Verhandlung am 14. Februar vor einem Gericht in Istanbul wurde die wegen „Mitgliedschaft in einer Terrorvereinigung“ sowie der „Zerstörung der nationalen Einheit“ angeklagte bekannte Schriftstellerin Asli Erdoğan in allen Punkten freigesprochen. Das Gericht ordnete außerdem die Einstellung eines Verfahrens wegen „Terrorpropaganda“ an. Die in Deutschland lebende Romanautorin hatte Kolumnen für die prokurdische Zeitung „Özgür Gündem“ verfasst.
- ➔ Am Abend des 19. Februar tötete ein 43-jähriger Deutscher in Hanau aus rassistischen Gründen neun Menschen mit ausländischen Wurzeln – darunter vier Kurden –, später seine Mutter und schließlich sich selbst.



Bundesweit protestierten in den Folgetagen Tausende Menschen gegen Rechtsterrorismus und

Rassismus. Am 22. Februar versammelten sich allein in Hanau mehr als 6000 Menschen; sie waren dem Aufruf des Bündnisses „Solidarität statt Spaltung“ gefolgt. Newroz Duman, Sprecherin des Bündnisses forderte: „Handeln statt folgenloser Betroffenheit“: Aufklärung über alle rassistisch motivierten Verbrechen, „auch bei Polizeibehörden“. Es dürfe nicht weiter von „verwirrten Einzeltätern“ geredet werden. Es müsse eine „sofortige und vollständige Entwaffnung aller Neonazis sowie die Vollstreckung aller Haftbefehle gegen untergetauchte rechte Straftäter“ erfolgen. „Der NSU war nicht zu Dritt.“ Patrucija Kowalska von der Münchner Kampagne „Kein Schlussstrich“ sagte: „Wir dürfen den Täter nicht pathologisieren.“ Planung und Tat des Mörders seien einer perfiden Logik rechter Terroranschläge gefolgt.

- ➔ Der Kurdische Demokratische Rat in Frankreich (CDK-F) kritisierte in einer Erklärung vom 24. Februar 2020 die regelmäßigen Repressionen und Einschüchterungen von Kurd:innen, bei denen sowohl das Außenministerium als auch der Inlandsgeheimdienst DGSİ eine „genau überlegte Strategie“ anwendeten, um das Ansehen der Kurd:innen zu diskreditieren. Das Vorgehen des Staates markiere genau jene „antikurdische Politik, die es dem türkischen Geheimdienst MIT ermöglicht hat, am 9. Januar 2013 drei kurdische Aktivistinnen in Paris zu ermorden“. In den vorangegangenen Monaten habe die DGSİ rund zehn Kurd:innen vorgeladen, „nur um sie einzuschüchtern und sie zu nötigen, als Informant:in zu arbeiten“. Am 18. Februar seien „in der Region Nouvelle-Aquitaine 8 Kurd:innen in Gewahrsam genommen“ und im Zuge der gleichen Ermittlungen das Demokratische Kurdistan-Zentrum in Bordeaux durchsucht worden. Vier der Festgenommenen seien mit dem Vorwurf der „Finanzierung einer terroristischen Organisation“ konfrontiert worden, „der klassischen Anschuldigung, mit der gegen politisch aktive Kurd:innen seit über zehn Jahren systematisch vorgegangen“ werde. Ein Beschuldigter befand sich inzwischen in U-Haft.
- ➔ Zum 16. Mal fand im Europaparlament in Brüssel die Internationale Konferenz „Die Europäische Union, die Türkei, der Mittlere Osten und die Kurden“ statt. Die Veranstaltung wird von der

EU-Turkey Civic Commission (EUTCC), den Fraktionen GUE/NGL, The Greens/European Free Alliance, den Socialists Democrats und dem Kurdischen Institut Brüssel organisiert. Auf der zweitägigen Konferenz wurde referiert und diskutiert über den Druck und Widerstand in der Türkei, die Konflikte durch die Verteilung der Ressource Wasser, die zunehmende Militarisierung der türkischen Außenpolitik und die Ereignisse in der Türkei seit den türkisch-kurdischen Verhandlungen sowie über die Zerstörung kurdischer Städte und verheerenden Anschläge auf zivilgesellschaftliche Zusammenkünfte. Weitere Themen waren der Beitrittsprozess der Türkei zur EU und das Flüchtlingsabkommen sowie die jüngste Entscheidung des Kassationshofs in Brüssel zur PKK, ein Urteil, das laut Rechtsanwalt Jan Fermon so „auf dem europäischen Kontinent zum ersten Mal gefällt worden“ ist. Am zweiten Tag sprachen Redner:innen aus Ägypten, Ecuador und Europa zu den Themen neosmanische Bestrebungen von Erdoğan, Situation in Rojava, Rolle Europas im Mittleren Osten und Vorschläge zur Lösung der Konflikte.

---

### März 2020

- ➔ Das Gefängnis-Komitee der PKK/PAJK warnte angesichts der Corona-Krise vor einem Massensterben in den Gefängnissen der Türkei. „Auch eine Pandemie kann die von Präsident Recep Tayyip Erdoğan dirigierte Regierung nicht davon abbringen, ihren Vernichtungsfeldzug gegen die Kurd:innen fortzusetzen. Der Staat zieht es vor, weitere Zwangsverwalter für die HDP-geführten Kommunen zu ernennen, kurdische Politiker:innen zu verhaften, Ausschreibungen für das Megaprojekt Kanal Istanbul zu organisieren, neue Ressourcen für regierungsnahen Stiftungen bereitzustellen und eine Amnestie für Gewaltverbrecher, Sexualstraftäter und möglicherweise sogar Mörder zu erlassen – aber nicht für politische Gefangene“. Es drohe ein Massensterben. Deshalb forderten die Komitees eine unverzügliche Freilassung aller Gefangenen, „zuerst die Vorsitzenden Abdullah Öcalan und der kranken Gefangenen“, weil dies „der einzige Weg zu einer Normalisierung der politischen Ver-

hältnisse in der Türkei und einer gesellschaftlichen Solidarität“ sei. Zur Freilassung von Gefangenen riefen auch zahlreiche Menschenrechtsorganisationen in der Türkei – darunter der Menschenrechtsverein IHD und Amnesty International – auf.

- ➔ Im §129a/b-Verfahren gegen Mazhar Turan, das am 27. Februar vor dem OLG Koblenz eröffnet wurde, forderte das Gericht für ein „mildes“ Urteil eine weiterreichende Erklärung seines Mandanten, die dieser allerdings nicht bereit war abzugeben. Der Senat zeigte keinerlei Bereitschaft, die Untersuchungshaft zu beenden, obwohl die Verteidigung deren weiteren Vollzug längst für unverhältnismäßig und damit rechtswidrig hielt. Trotz alledem sollte die Haftfrage von der Verteidigung an einem der folgenden Verhandlungstage erneut thematisiert werden, weil sich für Mazhar Turan die Fortdauer der U-Haft als faktische Erpressung darstellte.
- ➔ Maria Edgarda Marcucci (28) aus Turin hatte sich als Freiwillige den Frauenverteidigungseinheiten YPJ beim Widerstand gegen die türkische Besetzung von Efrîn/Nordsyrien angeschlossen. Ein Gericht in Turin hat in einer Verhandlung am 18. März die Aktivistin als „Gefährderin“ eingestuft und sie unter Aufsicht gestellt, der sog. „Sorveglianza speciale“. Für einen Zeitraum von zwei Jahren durfte die Italienerin die Stadt nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Polizei verlassen. Abends und nachts musste sie in ihrer Wohnung sein, durfte sich nie mit mehr als drei Personen gleichzeitig treffen und sich nicht in Restaurants oder Bars aufhalten. Zudem wurde ihr die Fahrerlaubnis entzogen. Ferner wurde ihr der Kontakt mit vorbestraften Personen verboten, und sie durfte sich politisch nicht äußern. Über einen Reisepass verfügte sie auch nicht mehr. Mit der Begründung, Marcucci habe in Syrien Kampferfahrungen gesammelt, wurde sie von der Staatsanwaltschaft als eine „Gefahr für die öffentliche Sicherheit Italiens“ eingestuft. Zudem habe sie mehrfach gegen das Versammlungsgesetz im Zusammenhang mit Demos verschiedener sozialer Kämpfe verstoßen.
- ➔ Erneut wurden im türkischen Parlament in Ankara und in der Verfassungskommission Anträge zur Aufhebung der Immunität von Abgeordneten eingereicht. Betroffen waren 23 Politiker:innen

der Demokratischen Partei der Völker (HDP) und fünf der Republikanischen Volkspartei (CHP). Die regierende AKP (Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung) hatte den Putschversuch vom 15. Juli 2016 als Gelegenheit genutzt, im Ausnahmezustand einen politischen Coup zu inszenieren. Mit der MHP (Partei der Nationalistischen Bewegung) als Koalitionspartnerin hatte die Regierung als erste Amtshandlung den Versuch unternommen, die Kommunalverwaltungen ihres Willens zu berauben. Diesem Prozess waren schrittweise die Ausschaltung der kritischen Medien und massive Einschränkungen der Zivilgesellschaft gefolgt. Von den Ermittlungsberichten, die nun der türkischen Nationalversammlung vorgelegt wurden, betrafen allein acht den ehemaligen HDP-Vorsitzenden Sezai Temelli, vier die Politikerin Leyla Güven und jeweils drei Remziye Tosun und Gülistan Kılıç Koçyiğit. Auch ihren restlichen Fraktionskolleg:innen sollte die parlamentarische Immunität entzogen werden. Erst eine Woche zuvor waren mehrere Ermittlungsberichte gegen Sezai Temelli, Ayşe Acar Başaran und Şevin Coşkun eingereicht worden.

- ➔ Am 23. März stellte das türkische Innenministerium weitere vier Städte im überwiegend von Kurd:innen bewohnten Südosten des Landes unter Zwangsverwaltung. Die der linken HDP angehörenden Bürgermeister:innen der Provinzhauptstadt Êlih (tr. Batman) sowie der Kreisstädte Farqîn (tr. Silvan), Licê (tr. Lice) und Erxenî (tr. Ergani, (Provinz Amed, tr. Diyarbakır)) wurden abgesetzt. Den Bürgermeister von Erxenî, Ahmet Kaya, hat die Polizei festgenommen und das Haus der Stadtverwaltung abgeriegelt. Seit den Kommunalwahlen von 2019 waren damit 47 der 65 von der HDP gestellten Bürgermeister:innen durch staatliche Zwangsverwalter ersetzt worden. Die Politiker:innen wurden (und werden) der Terrorismusunterstützung beschuldigt.
- ➔ Der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat – nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom Dezember des Vorjahres – in einem Beschluss vom 26. März 2020 (Az. III-2 Ausl. 15/19 OLG Hamm – 4 Ausl A 10/19 GStA Hamm) entschieden, dass ein des „vorsätzlichen Mordes“ bezichtigter „türkischer Staatsangehöriger“



ger kurdischer Volkszugehörigkeit und alevitischen Glaubens“ nicht an die Türkei ausgeliefert werden darf. Mit Verbalnote vom Januar 2019 hatte die Oberstaatsanwaltschaft Bakirköy die deutschen Behörden zum Zwecke der Strafverfolgung von Ismail B. um dessen Auslieferung ersucht und ihn über Interpol durch eine „Red Notice“ zur Festnahme ausgeschrieben. Laut Festnahmebefehl soll er im Juli 2017 in Bahçelievler/Istanbul einen Mann erschossen haben und vom Tatort geflohen sein. Der Verfolgte hatte am 7. Januar 2019 bei der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) in Bochum Asyl beantragt, wo er aufgrund der Ausschreibung gleich festgenommen wurde. Bezüglich des Auslieferungsersuchens vermutete er, dass ihm die Türkei wegen seiner politischen Aktivitäten dort schaden wolle und den Sachverhalt konstruiert habe. Dies sei auch der Grund, warum er überhaupt nach Deutschland geflohen sei. Mit der ihm zur Last gelegten Tat jedenfalls habe er nichts zu tun. Der angeblich Ermordete sei ihm unbekannt, und eine Waffe habe er nie besessen. Richtig sei, dass er in der Türkei im linken Spektrum aktiv gewesen sei. Eine Auslieferung in die Türkei würde für ihn Folter und menschenrechtswidrige Behandlung bedeuten. Trotzdem eröffnete das Amtsgericht Bochum im Februar 2019 gegen Ismail B. einen vorläufigen Auslieferungshaftbefehl, und auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft wurde wenige Tage später die förmliche Haft angeordnet, insbesondere mit Verweis auf „Garantien“, die in dem türkischen Auslieferungsersuchen gegeben wurden. Als Rechtsbeistand des Kurden wurde die Bochumer Rechtsanwältin Heike Geisweid beigeordnet, die umgehend einer Auslieferung widersprach und die Freilassung ihres Mandanten beantragte. Dennoch ordnete der OLG-Senat mehrmals an, die Haft fortzusetzen und sich von den türkischen Behörden zusichern zu lassen, dass dem Verfolgten nach Auslieferung und Inhaftierung keine Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Artikels 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) drohe. Es folgte der Beschluss des Senats des OLG Hamm vom 10. September 2019, mit dem er die Auslieferung für zulässig erklärte, weil dem Ersuchen der türkischen Behör-

den zufolge weder eine politische Straftat noch eine politische Verfolgung zugrunde liege. Ferner sei nicht ernsthaft anzunehmen, dass dem Kurden ein unfaires Verfahren wegen seiner politischen Anschauungen drohe. Angesichts der Zusicherungen aus der Türkei sei davon auszugehen, dass sich Ankara an Artikel 6 der EMRK halten werde. Daraufhin richtete Rechtsanwältin Geisweid eine Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht (Az.: 2 BvR 1832/19). Der Zweite Senat beschloss am 4. Dezember 2019 einstimmig, dass die vorstehende Entscheidung des OLG den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes verletze und eine Auslieferung unzulässig sei. Damit war das Urteil aufgehoben und die Sache an das OLG zurückverwiesen. Auf dieser Grundlage hat das OLG in seiner Entscheidung vom 26. März 2020 das vorherige Urteil revidiert und das Auslieferungsersuchen abgelehnt.

## April 2020

- Anfang April hat die Generalstaatsanwaltschaft Celle eine Anklageschrift im § 129b-Verfahren gegen Serkan U. vorgelegt. Danach soll der Kurde als Gebietsleiter der PKK zwischen April 2010 und Mai 2011 für Kassel und von September bis November 2013 für Salzgitter tätig gewesen sein. Vorgeworfen wurde dem Kurden die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (wie Abendveranstaltung zu Silvester 2010/2011), Demonstrationen, Infoständen oder die Teilnahme z.B. am Newroz-Fest 2011 in Düsseldorf. Bei ihm im Oktober 2010 und November 2013 beschlagnahmte Mobiltelefone und einige handschriftliche Aufzeichnungen galten als „Tatmittel“, ebenso ein eingezogener Barbetrag von 350,- Euro.
- Vor den Verwaltungsgerichten in Asylverfahren bildete sich eine Rechtsprechung heraus, die der YPG (also nicht nur der PKK) direkte terroristische Straftaten unterstellte. Hierbei wurde häufig auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts (VG) Hannover vom 20. November 2018 Bezug genommen. Im konkreten Fall ging es um die Klage eines Kurden mit türkischer Staatsbürgerschaft, ihn entgegen dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

- als asylberechtigt anzuerkennen oder ihm ersatzweise zumindest einen subsidiären Schutzstatus gegen Ausweisungen aus der BRD zu gewähren. Ein allgemeines Abschiebeverbot gemäß §60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz war ihm bereits vom BAMF zugesprochen worden. Als Hintergrund seines Antrags gab der Kurde an, in den Jahren 2013-2015 auf Seiten der YPG gegen den IS gekämpft zu haben. Nach seiner Wiedereinreise in die Türkei sei er festgenommen, misshandelt und für 6 Monate inhaftiert worden. Nachdem er erfahren habe, dass ihm in der Türkei weitere sieben Jahre Haft drohen, sei er nach Deutschland geflohen. Hinsichtlich eines ähnlich gelagerten Urteils vom September 2017 wies das VG Hannover beide Anträge – sowohl auf Asylanerkennung als auch auf Gewährung eines subsidiären Schutzstatus – ab. Begründet wurde dies damit, dass sich der Kläger Handlungen habe zuschulden kommen lassen, „die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen.“ Verwiesen wurde hierbei auf Resolutionen des UN-Sicherheitsrats, dass „Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus“ im Widerspruch zu eben diesen Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen. Im weiteren Verlauf der Begründung unterstellte das VG der YPG eine enge Verflechtung mit der PKK.
- ➔ Im April wurden Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder des Aktionsbündnisses Defend Rojava Münster wurden wegen einer Blockadeaktion am Flughafen Münster-Osnabrück im November 2019 Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Vereins- und Versammlungsgesetz, wegen Hausfriedensbruchs und Nötigung eingeleitet. Sie hatten am Check-in-Schalter der Fluggesellschaft SunExpress, einer Tochter von Turkish Airlines, gegen den Angriffskrieg der türkischen Armee in Rojava protestiert, indem die Fluggäste vorübergehend am Einchecken gehindert worden waren. Gegen diese Aktion am 7. 11. 2019 hatte der Flughafenbetreiber Anzeige erstattet.
  - ➔ In einem Asyl-Widerrufsverfahren gegen einen langjährigen Aktivistin des früheren „Mesopotamischen Kulturvereins“ in Stuttgart, hatte die-  
ser im April des Jahres ein Schreiben des BAMF erhalten, in dem es heißt: „Sie haben in der Vergangenheit jedoch in einem nicht unerheblichen Ausmaß Unterstützungsleistung für die PKK, eine terroristische Organisation, geleistet, u.a. waren Sie Mitglied im ehemaligen Mesopotamischen Kulturverein e.V. Aufgrund Ihrer im Bundesgebiet geleisteten Unterstützungshandlungen zugunsten der PKK ist vorliegend aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt, dass Sie an Zuwiderhandlungen den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gegenüber zumindest beteiligt waren und [...] von der Ihnen gewährten asylrechtlichen Begünstigung ausgeschlossen sind.“ Ihm wurde mit einer Abschiebung in die Türkei gedroht, obgleich der Kurde hier verheiratet ist und Kinder hat.
  - ➔ Ungeachtet heftiger nationaler und internationaler Kritik brachte die islamisch-konservative AKP zusammen mit ihrem ultranationalistischen Koalitionspartner MHP ihre Pläne für eine Justizreform voran. Der Justizausschuss des Parlaments stimmte in der Nacht zum 4. April für die Änderung des Strafvollzugsgesetzes, das die überfüllten Gefängnisse durch eine Amnestie entlasten sollte. Zwischen 90.000 und 100.000 Häftlinge sollten somit vorzeitig aus den Haftanstalten entlassen werden. Die politischen Gefangenen wurden von der neuen gesetzlichen Regelung ausgenommen.
  - ➔ Am 30. April wurde Hıdır Yıldırım aus der Haft in Hamburg-Billwerder entlassen. Im Februar 2017 war er aufgrund eines Haftbefehls des Kammergerichts Berlin in Frankfurt/M. verhaftet worden wegen des Vorwurfs, sich von August 2013 bis April 2014 als Kader an einer „terroristischen Vereinigung im Ausland“ (§§129a/b StGB) beteiligt zu haben. Das Hauptverfahren vor dem Kammergericht Berlin begann am 4. September 2017 und endete am 18. Dezember 2017.

---

## Mai 2020

- ➔ Jan-Lukas K. hatte sich 2017 in Nordsyrien den kurdischen Volksverteidigungseinheiten YPG angeschlossen und mehrere Monate aktiv an der Bekämpfung der Terrororganisation „Islamischer Staat“ (IS) teilgenommen. Dieser Kampf bedeu-

tete aber auch die Verteidigung von Rojava, wo ein selbstverwaltetes Gesellschaftsmodell, das auf den Ideen von Abdullah Öcalan beruht und ein kollektives Zusammenleben aller Ethnien, Kulturen und Religionen zum Ziel hat aufgebaut wird.

Kaum wieder in Deutschland, war Jan-Lukas K. konfrontiert mit einem Verfahren wegen des Verdachts der „Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland“ (§§129a/b StGB). Im Zuge der Ermittlungen und aufgrund eines Durchsuchungsbeschlusses des Bundesgerichtshofs (BGH) war im Oktober 2019 die Studierenden-Wohnung, in der er sich aufhielt, durchsucht worden. Gleiches geschah in einer weiteren WG, aus der er zuvor ausgezogen war, und auch die Wohnung seiner Eltern wurde nicht verschont. Bei diesen Polizeiaktionen waren elektronische Geräte sowie Datenträger beschlagnahmt worden. Dieses Strafverfahren wurde von der Bundesanwaltschaft am 7. Mai 2020 eingestellt. Wie aus Antworten der Bundesregierung aus verschiedenen parlamentarischen Anfragen zur YPG/YPJ hervorging, wurde die Zahl der „YPG-Rückkehrer“ auf rund 100 (Stand 2020) geschätzt. Zwar wurden etwa 30 Verfahren eingeleitet, doch war bislang offenbar niemand angeklagt worden. „Nach aktueller Praxis der Bundesanwaltschaft erfolgt grundsätzlich eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens“, hieß es das Bundesjustizministerium der „Deutschen Welle“ schriftlich bestätigt.

- Die Bundesanwaltschaft erhob am 18. Mai 2020 vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Koblenz Anklage gegen Gökmen Ç. und beschuldigte ihn, sich als Mitglied an einer „terroristischen Vereinigung im Ausland“ gem. §§129a/b StGB beteiligt zu haben. So soll er von Ende Juni 2017 bis Juni 2019 als Kader die Leitungsaufgaben eines Gebiets- und Regionsverantwortlichen wahrgenommen haben, „insbesondere die Koordination der organisatorischen, personellen und propagandistischen Angelegenheiten innerhalb seiner örtlichen Zuständigkeitsbereiche“. Laut Pressemitteilung des Generalbundesanwalts sollen hierzu „das sogenannte PKK-Gebiet Saarbrücken, das PKK-Gebiet Frankfurt, die aus den Gebieten Frankfurt, Mainz und Gießen bestehende PKK-Region Hessen sowie die PKK-Region

Saarland/Rheinland-Pfalz mit den dazugehörigen Gebieten Darmstadt, Mannheim und Saarbrücken“ gezählt haben.

- Am 19. Mai wurde der kurdische Aktivist Hüseyin A. (59) festgenommen. An diesem Tag hatte er in dem 129b-Verfahren gegen Mazhar Turan vor dem OLG Koblenz als Zeuge ausgesagt. Bei Verlassen des Sitzungssaals nahmen ihn zwei im Besucherraum wartende Polizeibeamte fest. Laut Haftbefehl wurde ihm eine erneute Kadertätigkeit für die PKK gem. §§129a/b StGB unterstellt. Hüseyin A. hatte wegen eines solchen Vorwurfs schon einmal vor Gericht gestanden. Seinerzeit war er beschuldigt worden, sich im Jahre 2007 für einige Monate als „Rädelsführer“ an einer „kriminellen Vereinigung“ (§ 129 StGB) beteiligt zu haben. Das OLG Düsseldorf hatte ihn im Juli 2009 zu einer Haftstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten verurteilt. Im April 2012 war er entlassen worden.
- Der 59-Jährige hatte bereits über 20 Jahre in türkischer Haft verbracht. Ursprünglich hatte ihn ein Militärgericht Anfang der 1980-er Jahre zum Tode verurteilt; die Strafe wurde später in eine Haftzeit von 40 Jahren verwandelt. Im Jahre 2001 ist er eigenen Angaben zufolge nach 20 Jahren und 7 Monaten entlassen worden und wenig später wegen erneut drohender Inhaftierung in Deutschland lebenden Geschwistern geflohen.
- Eine 38jährige aramäische Aktivistin der „Volksbewegung Revolutionäre Suryoye“ aus Bayern erhielt wegen Social-Media-Beiträgen über den Widerstand gegen die türkische Invasion in Nordsyrien einen Strafbefehl in Höhe von 3600,- Euro – ersatzweise 90 Tage Haft. Neben der Aktivistin aus Augsburg erhielten acht weitere Aramäer:innen Strafbefehle von Gerichten in Bayern. Bei ihnen handelt es sich um die Betroffenen der am 2. Oktober 2018, nur drei Tage nach dem Staatsbesuch Erdoğan in Deutschland, bundesweit durchgeführten Razzien. Ihnen wurde vorgeworfen, auf der Augsburger Mai-Demonstration 2018 gegen das Vereinsgesetz verstoßen zu haben, weil sie nach Auffassung der Behörden Fahnen der in Deutschland verbotenen DHKP-C mit sich geführt haben sollen. Tatsächlich aber habe es sich in allen Fällen um Flaggen der „Kommunistischen Aramäer Mesopotamiens“ (SGB) mit einem Hammer und



Sichel auf rotem Grund gehandelt. Dies sei ein Zusammenschluss, der im Jahr 2017 zum 100-jährigen Gedenken an die sozialistische Oktoberrevolution 1917 durch die „Volksbewegung Revolutionäre Suryoye“ gegründet wurde. Der „Volksrat der Aramäer aus Europa“ forderte derweil die Bundesregierung erneut auf, die Kriminalisierung aramäischer Aktivist:innen in Deutschland zu beenden.

- Am 22. Mai durchsuchte die türkische Polizei in Amed (Diyarbakır) zahlreiche Privatwohnungen sowie die Räume der Frauenvereinigung „Rosa“ und nahm mehrere Aktivistinnen fest. Darunter befanden sich die Gründerin der Bewegung Freier Frauen (TJA), Ayla Akat Ata, die Vorsitzende des Frauenvereins „Rosa“, Adalet Kaya sowie mehrere Politikerinnen der linken HDP. Die Festnahmen erfolgten kurz vor der Einbringung eines Gesetzesentwurfs der AKP-Regierung, wonach Vergewaltigern von Minderjährigen Straffreiheit in Aussicht gestellt wird, wenn sie die Opfer ihres Verbrechens heiraten.
- Am 27. Mai wurde bei einem Angriff der türkischen Luftwaffe auf die südkurdische Region Bradost (Nordirak) das langjährige führende Mitglied des PKK-Exekutivkomitees, Kasim Engin (Ismail Nazlikul), getötet. Die Internationalistische Kommune in Rojava würdigte in einem ausführlichen Nachruf die Verdienste des „Repräsentanten eines revolutionären jugendlichen Geistes“ und zeichnete seinen Lebensweg nach. Seit 1985 sei Kasim Engin in Europa bei der Freiheitsbewegung aktiv gewesen und habe sich ein Jahr später der PKK angeschlossen. Er sei insbesondere verantwortlich gewesen für den Jugend- und Kulturbereich sowie die Arbeit im diplomatischen Rahmen. In Deutschland habe er maßgeblich an der Herausgabe und Verbreitung der bis heute existierenden Informationsschrift „Kurdistan Report“ mitgewirkt und dazu beigetragen, die Geschichte Kurdistans, des Freiheitskampfes der Kurd:innen sowie der Entwicklung der Solidaritätsbewegung einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen.

## Juni 2020

- Am 1. November 2019 war ein kurdischer Aktivist am Flughafen Zürich/Schweiz verhaftet und in

Auslieferungshaft genommen worden. Die deutschen Strafverfolgungsbehörden hatten ihn wegen mutmaßlicher „Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung“ (§§129a/b StGB) im Schengen-Informationssystem SIS zur Fahndung ausgeschrieben. Nach der Entscheidung des schweizer Bundesstrafgerichts vom 5. Mai, ihn nicht an die deutsche Justiz auszuliefern, hat die nächst höhere gerichtliche Instanz dieses Urteil mit Beschluss vom 12. Juni 2020 (Az.: 1C\_228/2020, 1C\_261/2020) kassiert und seiner Auslieferung zugestimmt. Am 7. Mai hatte das Bundesamt für Justiz (BJ) die Aufhebung der Entscheidung des Bundesgerichts beantragt wegen der damit zusammenhängenden Haftentlassung des Kurden und gleichzeitig darum ersucht, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Am nächsten Tag hatte das Bundesgericht diesem Ersuchen entsprochen, und die weitere Inhaftierung war angeordnet worden. Daraufhin hatte das BJ am 15. Mai die Aufhebung des Beschlusses des Bundesstrafgerichts in seiner Gesamtheit beantragt. Dieser Eingabe beigelegt waren Stellungnahmen des schweizerischen Geheimdienstes NDB, der Botschaft der Schweiz in Ankara, des Ministeriums der Justiz und für Europa von Baden-Württemberg sowie Ergänzungen des OLG Stuttgart. Das Bundesstrafgericht hingegen blieb bei seinem Urteil und seiner Begründung. Außerdem sei das BJ anzuweisen, den Beschuldigten unverzüglich aus der Haft zu entlassen. Auf rund 10 Seiten begründete das übergeordnete Gericht nun, warum die Voraussetzung einer beidseitigen Strafbarkeit der angeblich begangenen Taten vorliege und eine Auslieferung des Kurden gerechtfertigt sei. Der Beschluss des Bundesgerichts vom 5. Mai 2020 ist damit aufgehoben.

- Am frühen Morgen des 23. Juni stürmten zehn Polizisten die Wohnungen des 76-jährigen kurdischen Politikers Halis Doğan sowie drei weiterer Personen in Mannheim. Hierbei wurden zahlreiche persönliche Gegenstände beschlagnahmt. Weil Doğan von 1999 bis zum Jahre 2000 in der Türkei die Zeitung „Özgür Bakış“ herausgegeben hatte und deshalb politisch verfolgt wurde, musste er 2001 die Türkei verlassen. Seit dieser Zeit lebte er in Mannheim und engagierte sich hier u.a. als

Ko-Vorsitzender des Volksrats der baden-württembergischen Stadt. Hintergrund der dreistündigen Durchsuchungen waren zwei Kulturveranstaltungen im November und Dezember 2019, bei denen angeblich Fahnen und Symbole der PKK gezeigt worden seien. Deshalb ermittelte die Staatsanwaltschaft Karlsruhe außer gegen Halis Doğan auch gegen seine Kollegin Gülhan Yücekaya sowie die Ratsmitglieder Davut Karadağ und Seyfettin Yıldız.

- ➔ Am 29. Juni wurde ein Prozess wegen einer Fahne auf grünem Grund und dem Antifa-Logo sowie der durch gelbe Sonnenstrahlen eingefassten Beschriftung „Antifa Enternasyonal“, vor dem Amtsgericht in Lüneburg fortgesetzt; der Verhandlungstermin am 9. März war kurzfristig verschoben worden. In diesem Verfahren war ein Antifaschist angeklagt, die Fahne mit diesem Symbol auf einer Protestdemonstration gegen die Invasion der türkischen Armee in Efrîn/Nordsyrien am 24. März 2018 in Lüneburg getragen zu haben. Weil die Staatsanwaltschaft das Kennzeichen als „verbotenes Symbol“ bewertete, hatte sie ein Verfahren gegen den Aktivistin wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz eingeleitet. Die Anklage wurde damit begründet, dass es sich bei diesem Antifa-Enternasyonal-Symbol im Wesentlichen um ein gering abgewandeltes Originalkennzeichen der „Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistans“ (KCK) handele. Auf diese Weise sei nicht nur das PKK-Verbot unterlaufen, sondern deren Anliegen unterstützt worden. Die Antirepressionsgruppe Lüneburg wies darauf hin, dass es Angebote der

Staatsanwaltschaft Lüneburg gegeben habe, das Verfahren einzustellen, wenn im Gegenzug auf die Herausgabe der beschlagnahmten Fahne verzichtet werde. Auf diese Angebote wurde nicht eingegangen. Das Ermittlungsverfahren gegen ein anderes Mitglied der Antifaschistischen Aktion Lüneburg/Uelzen in ähnlicher Angelegenheit war bereits eingestellt worden.

- ➔ Im September 2018 waren Polizisten des Bundestages gewaltsam in das Büro des nicht anwesenden Abgeordneten der Linksfraktion, Michel Brandt eingedrungen. Es lag gegenüber dem Berliner Luxushotel „Adlon“, wo seinerzeit der türkische Despot Recep Tayyip Erdoğan anlässlich seines Besuches in Berlin übernachtet hatte. Um seine Solidarität mit den Kurd:innen zu zeigen, hatte Brandt Abbildungen einer Fahne der Kurdistan-Region Irak (KRI) sowie eines Wimpels der YPG an die Fenster gehängt. Daraufhin waren Beamte in sein Büro eingedrungen, um die inkriminierten Gegenstände von den Fenstern zu entfernen. Weil Brandt das für verfassungswidrig hielt, hatte er die Angelegenheit im April 2019 durch eine Organklage gegen Bundestagspräsident Wolfgang Schäuble (CDU) vor dem Bundesverfassungsgericht klären lassen wollen. Die Klärung kam Ende Juni 2020: Das oberste Verfassungsgericht entschied, dass dieser ungefragte Zutritt zu Brandts Büro ein schwerer Eingriff in Brandts Mandat und damit verfassungswidrig gewesen sei. Die Bundestagsverwaltung hatte das Vorgehen mit der Hausordnung zu begründen versucht, wonach eine derartige Plakatierung nicht gestattet sei. Deshalb dürfe die Bundespolizei zur „Gefahrenabwehr“ Räume auch ohne Einwilligung der Benutzer:innen betreten. Das sahen die acht Richter:innen des zweiten Senats anders. Im vorliegenden Fall habe es keine besonders große Gefahr gegeben. Die Plakate seien klein und kaum sichtbar gewesen. Außerdem hätte der Abgeordnete zumindest vorher kontaktiert werden müssen.
- ➔ In der nordkurdischen Metropole Êlih (tr. Batman) wurden auf Anordnung der Zwangsverwaltung kurdische Straßenhinweise wie „Fußgänger zuerst“ (kurd. „pêşî peya“) durch türkische ersetzt, andernorts die verblassten Farben der türkischsprachigen Hinweise erneuert. Dieses Vorgehen



bezeichnete die TZP-Kurdî (Bewegung für kurdische Bildung und Sprache) als „Feindschaft der kurdischen Sprache gegenüber“ und forderte das Ende von diskriminierenden Willkürmaßnahmen der Zwangsverwaltungen.

## Juli 2020

- Am 25. Februar 2019 hatte in Strasbourg eine Kundgebung in Solidarität mit dem Hungerstreik politischer Gefangener in der Türkei stattgefunden. Vor dem Antifolterkomitee des Europarats (CPT) war die Situation eskaliert und Demonstrant:innen waren auf das Gelände der Einrichtung vorgezogen. Es war zu Rangeleien und Sachschaden am Eingangsbereich des Gebäudes gekommen, in deren Folge 17 Teilnehmer:innen des Protestes in Gewahrsam genommen worden waren. Nach einer Anhörung am 27. Februar waren zehn von ihnen entlassen und sieben vorübergehend festgenommen worden. Die sieben blieben bis zum 4. April in Untersuchungshaft. An diesem Tag fand ein Verfahren vor einem Gericht in Strasbourg gegen die 17 Angeklagten statt. Alle Angeklagten wurden wegen unterschiedlicher Delikte vergleichbar mit Körperverletzung oder Sachbeschädigung nach dem französischen Strafrecht zu Haftstrafen zwischen einem Monat und einem Jahr verurteilt. Sie alle durften nach der Verhandlung das Gericht verlassen und – so sie nicht in Frankreich lebten – ausreisen. Damit, so dachten die Personen, sei die Angelegenheit erst einmal erledigt. Aber ab Juni 2020 wurden mindestens acht dieser Personen bei polizeilichen Routinekontrollen festgenommen, bzw. polizeilich vorgeladen oder aufgesucht. Es stellte sich heraus, dass Frankreich aufgrund der Urteile des Vorjahres europäische Haftbefehle für die Personen hatte ausstellen lassen und über das Schengener Informationssystem nach ihnen fahndete. Dieser Fall zeigt, wie wichtig ein bewusster Umgang mit politischer Repression ist. Er macht deutlich, dass die europäische Integration auch im Bereich der Strafverfolgung voranschreitet und dass sich soziale Bewegungen und ihnen nahe stehende Rechtsanwält:innen transnational besser aufstellen müssen. Azadî bemühte sich um anwalt-
- liche Betreuung für die in Deutschland Betroffenen.
- Der Prozess gegen den kurdischen Aktivist Mustafa Çelik begann am 2. Juli vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg mit der Verlesung der Anklageschrift durch die Generalstaatsanwaltschaft. Die Verhandlung wurde zur Feststellung der Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten unterbrochen und am nächsten Tag fortgesetzt. Die Anklage warf dem Kurden aus Bremen vor, „Mitglied in einer terroristischen Vereinigung“ nach §129a/b StGB zu sein. Da der 43-jährige unter mehreren chronischen Erkrankungen leidet und seit seiner Festnahme im Januar 2020 unter schweren Bedingungen zunächst in der JVA Bremen und dann in Hamburg in Untersuchungshaft war – eine „schon sehr lange Zeit“, wie die vorsitzende Richterin einräumte –, hatten seine Verteidiger Heinz Schmitt und Tuncay Kahraman eine medizinische Überprüfung der Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten beantragt. Ihr Mandant leide in Haft unter permanenter Schlaflosigkeit und der unzureichenden medizinischen Versorgung. Diesem Antrag wurde stattgegeben. Der anwesende medizinische Gutachter schloss jedoch aus, eine Begutachtung während einer Verhandlungspause durchführen zu können. Deshalb wurde die Hauptverhandlung auf den 3. Juli vertagt.
- Am 15. Juli veröffentlichte die „Legal Tribune Online“ einen interessanten Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 10. Juni: Danach machen sich Teilnehmer:innen, die die verbotene Parole „PKK“ rufen, nicht strafbar wegen Verstoßes gegen das Betätigungsverbot (§ 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Vereinsgesetz), wenn sie von einem bestehenden Verbot keine Kenntnis hatten. Anlass dieser Entscheidung war der Fall eines Demonstranten, der sich 2016 in Berlin einer spontanen Kundgebung gegen die Bombardierung kurdischer Städte durch das türkische Militär angeschlossen und besagte Parole gerufen hatte. Ein durch die Staatsanwaltschaft eingeleitetes Verfahren war für den Beschuldigten in einen Prozess vor dem Landgericht Berlin gemündet. Er hatte für das Gericht glaubhaft beteuert, von einem vereinsrechtlichen Betätigungsverbot der PKK nichts gewusst zu haben.



Davon hatte sich die Staatsanwaltschaft aber nicht überzeugen lassen und den Fall vor den BGH gebracht. Mit ihrem Beschluss (Az.: 3 StR 52/20) sind die Bundesrichter nicht der Argumentation der Staatsanwaltschaft, sondern der des Landgerichts Berlin gefolgt. Sollte einem:r Betroffenen die Existenz eines Verbotes nämlich nicht bekannt sein, unterliege er:sie einem „Tatbestandsirrtum“ und nicht etwa einem „Verbotsirrtum“. Um vorsätzlich handeln zu können, müsse zumindest eine laienhafte Vorstellung vom Bestehen eines Vereinsverbots vorliegen.

- ➔ Am 7. Juli endete vor dem Amtsgericht Lüneburg der Prozess gegen einen Antifaschisten mit einem Freispruch. Der Richter sah in der Fahne mit dem Symbol der Antifa Enternasyonal kein verändertes Kennzeichen der PKK bzw. der KCK, wie die Staatsanwaltschaft Lüneburg behauptet hatte. Der Antifaschist, der die Fahne auf einer Demonstration gegen die türkische Invasion in Nordsyrien mit sich getragen hatte, soll damit das Verbot der PKK unterlaufen haben. Damit ist die Staatsanwaltschaft vor Gericht jedoch nicht durchgekommen. Laut vorsitzendem Richter könne das Antifa-Symbol nicht mit der Fahne der kurdischen Bewegung gleichgesetzt werden und das Zeigen sei mithin nicht strafbar. Die Staatsanwaltschaft beharrte bis zum Schluss auf ihrem Konstrukt. Die Antifaschistische Aktion Lüneburg/Uelzen begrüßte das Urteil: „Die Antifa-Enternasyonal-Fahne kann und sollte bei jeder sich bietenden Gelegenheit benutzt werden.“ Die Staatsanwaltschaft legte Rechtsmittel gegen das Urteil ein, was eine spätere Berufungsverhandlung bedeutete.
- ➔ In den Morgenstunden des 13. Juli wurden in der Türkei erneut kurdische Aktivistinnen festgenommen, darunter die Sprecherin der kurdischen Frauenbewegung in der Türkei TJA, Ayşe Gökkan, die zwei Tage zuvor noch an einer u.a. von CENÎ Kurdisches Frauenbüro für Frieden e.V. (damals Düsseldorf) organisierten online-Podiumsdiskussion teilgenommen und darüber gesprochen hatte, dass das türkische Regime die Corona-Pandemie dafür nutze, noch brutaler gegen die politisch aktive kurdische Bevölkerung, Frauen und ethnische Minderheiten vorzugehen. „Es ist der verbitterte Versuch, die Stimmen der Demokratie und

der Frauenrechte zum Schweigen zu bringen. Wir haben es seit zwei Monaten mit fast 100 Festnahmen zu tun von Menschen, die nicht hinnehmen wollen, in einem faschistischen Staat zu leben,“ schrieb Ayşe Gökkan in einer Erklärung. Es finde eine „immens steigende Repressionswelle gegen Kurd:innen“ statt, wobei die Frauen „im klaren Fokus“ stünden. Zielsetzung sei, die starken weiblichen Stimmen mundtot zu machen. Es sei jedoch „kein Verbrechen, sich für eine Demokratie einzusetzen, aber ein Verbrechen, gegen den Faschismus zu schweigen.“ Gökkan sollte wenig später freigelassen werden, es folgten weitere Festnahmen. Seit Anfang 2021 ist sie inhaftiert, nachdem sie zu über 20 Jahren Haft verurteilt wurde.

## August 2020

- ➔ Bei einer Neuverhandlung des Verfahrens gegen die deutsche Staatsangehörige Hozan Canê am 6. August im westtürkischen Edirne ordneten die Richter eine Fortsetzung der Untersuchungshaft an. Sie kamen damit der Forderung der Staatsanwaltschaft nach. Die 57-Jährige war seit rund zwei Jahren inhaftiert. Im November 2018 war sie wegen vermeintlicher Mitgliedschaft in einer Terrororganisation zunächst zu sechs Jahren und drei Monaten Haft verurteilt worden. Ein Berufungsgericht hatte das Urteil jedoch nicht bestätigt und eine Neuverhandlung angeordnet, weil es keine eindeutigen Beweise für den Vorwurf gebe. Die Anklage hatte sich unter anderem auf Inhalte von Facebook- und Twitter-Profilen gestützt. Der Fall wurde neu aufgerollt. Im Juli 2021 sollte dann die Ausreiseperrre gegen sie aufgehoben werden, und im Oktober 2021 sollte sie schließlich in Abwesenheit zu drei Jahren Haft verurteilt werden.
- ➔ Am 17. August stand der 19jährige kosovarische Staatsbürger Florian I. als Angeklagter vor dem Amtsgericht Esslingen. Weil er im Oktober 2019 im Bereich des Bahnhofsvorplatzes der baden-württembergischen Stadt die Parole „Bijî Serok Apo“ („Es lebe der Vorsitzende“ [Abdullah Öcalan]) gerufen haben soll, um damit angeblich Werbung für die PKK zu machen, hatte die Staatsanwaltschaft gegen ihn ermittelt. Er wurde beschuldigt, durch diese verbotene Parole gegen

- das Vereinsgesetz verstoßen zu haben. Das Gericht stellte das Verfahren gegen den Jugendlichen ein. Florian I. hatte eingeräumt, die Parole gerufen zu haben, doch weil er der kurdischen Sprache nicht mächtig sei, habe er deren Inhalt nicht verstanden.
- ➔ Nach sechs Monaten endete am 18. August der §129b-Prozess gegen den kurdischen Aktivist Mazhar Turan („Ali“). Der Staatsschutzsenat des OLG Koblenz verurteilte ihn zu einer Haftstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten. Mazhar Turan war im Juni 2019 festgenommen worden und befand sich seitdem in U-Haft. Der Staatsschutzsenat sah es als erwiesen an, dass der 60-Jährige von Mai 2018 bis zu seiner Festnahme im Juni 2019 als „hauptamtlicher Kader“ das „PKK-Gebiet“ Mainz geleitet habe und für das Organisieren von Spendenkampagnen, Kundgebungen und Veranstaltungen „mit PKK-Bezug“ verantwortlich gewesen sei. Die „Erkenntnisse“ in dem Verfahren beruhten hauptsächlich auf Observationsmaßnahmen, einer intensiven Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) sowie auf Durchsuchungen der Privatwohnung des Kurden und der Räume kurdischer Vereine in Rheinland-Pfalz. Der Angeklagte hatte die Vorwürfe gegen ihn abgestritten. Er habe sich sowohl in der Türkei als auch in Deutschland legal für die Belange der Kurd:innen eingesetzt und sei als Mitglied verschiedener kurdischer Vereine politisch und kulturell aktiv gewesen. In diesem Rahmen habe er das demokratische Recht auf Demonstrationen und Proteste wahrgenommen. Das Gericht berücksichtigte zu Gunsten des Angeklagten, dass er bei seinen Aktivitäten weder Gewalt eingesetzt noch Druck ausgeübt habe. Auch gebe es keine Anhaltspunkte dafür, wonach er Anschläge geplant oder ausgeführt habe oder an solchen beteiligt gewesen sei.
  - ➔ Weil er im Verfassungsschutzbericht aufgeführt wurde, hat das Finanzamt dem Verein deutsch-kurdische Begegnungen e.V. in Dresden die Gemeinnützigkeit entzogen. Der vom Vorstand beauftragte Rechtsanwalt hatte im Dezember 2019 gegenüber der Behörde ausführlich sowohl zu der Gemeinnützigkeit als auch der Rechtswidrigkeit der VS-Listung Stellung genommen. Anfang Mai 2020 bekräftigte das Finanzamt jedoch seine Rechtsauffassung. Auf die Möglichkeit, dagegen gerichtlich vorzugehen, verzichtete der Vereinsvorstand.
  - ➔ Wie die kurdische Nachrichtenagentur ANF am 22. August berichtete, wurden in den vorangegangenen Monaten mindestens zwanzig Mitglieder legaler kurdischer Vereine in Baden-Württemberg polizeilich vorgeladen und verhört. In einigen Fällen gab es Spitzelanwerberversuche des Verfassungsschutzes, verbunden mit Drohungen, den Aufenthaltsstatus zu entziehen. Hierbei arbeiten Ausländerbehörden, Landratsämter, Verfassungsschutz und Polizei zusammen. In einem Fall war einem Vorstandsmitglied eines kurdischen Vereins die Aufenthaltserlaubnis entzogen rechtswidrig worden. Der Aktivist hatte dagegen geklagt und Recht bekommen. Ein anderes Vorstandsmitglied erhielt eine Vorladung, nachdem er 2019 einen Anwerberversuch des Verfassungsschutzes abgelehnt hatte. Ihm war eine Zusammenarbeit angeboten worden, indem er z.B. Berichte über die Abläufe des Vereins hätte abliefern sollen.
  - ➔ Vor dem Oberlandesgericht Stuttgart wurde am 27. August Anklage gegen den 36 Jahre alten türkischen Staatsangehörigen Ridvan Ö. nach den Terrorparagrafen 129a/b wegen Mitgliedschaft in der Arbeiterpartei Kurdistans erhoben. Dies teilte die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart knapp einen Monat später mit. Gemäß der Anklage soll der Angeschuldigte von Oktober 2016 bis Januar 2018 als sogenannter „Raumverantwortlicher der PKK“ für die Stadt Bruchsal und Umgebung zuständig gewesen sein. Bei dem „mutmaßlichen Mitglied“ der PKK handelte es sich um Ridvan Ö., der sich in dem §§129a/b-Verfahren gegen fünf kurdische Aktivist:innen vor dem OLG Stuttgart als Kronzeuge der Anklage zur Verfügung gestellt hatte. In diesem Prozess, der am 16. April 2019 begonnen hatte, hatte er zum einen umfangreiche, die Angeklagten belastende Aussagen gemacht und zum anderen unglaubwürdige und wirre Geschichten erzählt, die auch vonseiten des Gerichts in Zweifel gezogen wurden. Dennoch wurden die Aussagen dieses Kronzeugen bei der Urteilsfindung zu Ungunsten der Angeklagten berücksichtigt.

## September 2020

- ➔ Die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Hannover bestätigte am 7. September 2020 die Rechtmäßigkeit der versammlungsrechtlichen Auflage der Polizeidirektion Hannover, wonach das Zeigen des Bildnisses von Abdullah Öcalan während einer Demonstration untersagt ist. Aktenzeichen: 10 B 4592/20.
- ➔ Nach nur drei Verhandlungstagen verurteilt der 4. Strafsenat des Oberlandesgerichts Celle den 46jährigen kurdischen Aktivistin Serkan U. am 10. September 2020 gem. §§ 129a/b StGB zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten auf drei Jahre Bewährung. Die Richter sahen das Strafmaß „unter Berücksichtigung der für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände als tat- und schuldangemessen“ an. Am 21. August war das Hauptverfahren gegen ihn vor dem OLG Celle eröffnet worden. Die Anklage hatte ihm vorgeworfen, sich als Mitglied der PKK in der Zeit von April 2010 bis Mai 2011 im Gebiet Kassel und von September bis November 2013 in Salzgitter politisch betätigt zu haben. Außerdem war ihm ein „Verbrechen“ gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) zur Last gelegt worden. Im Vorfeld der Hauptverhandlung hatte es zwischen allen Verfahrensbeteiligten eine Verständigung gegeben, die in das Verfahren eingeführt wurde. Danach hatte der Angeklagte ein Geständnis im Sinne der Anklage abgegeben und „Tatvorwürfe“ für den fraglichen Zeitraum als Gebietsleiter eingeräumt – wie das Organisieren von Veranstaltungen oder Demonstrationen. Ferner sollte er sich zu seiner persönlichen Lebenssituation äußern und seiner künftigen Haltung zur PKK. Im Gegenzug werde der gegen ihn erhobene Vorwurf des „Verbrechens“ nach § 20 AWG eingestellt und ihm eine Bewährungsstrafe in Aussicht gestellt. Ein Reuebekenntnis hat Serkan U. nicht abgegeben.
- ➔ Am 10. September 2020 wurde der kurdische Aktivist Yilmaz Acil in Augsburg festgenommen. Dem vom Oberlandesgericht ausgestellten Haftbefehl zufolge stehe der Kurde im Verdacht, „der Ideologie der in Deutschland verbotenen PKK“ anzuhängen. Er sei seit „August 2016 als sog. Frontarbeiter der PKK im Bereich Südbayern“ tätig gewesen und habe „dem zuständigen Gebietsverantwortlichen“ zugearbeitet, u.a. bei Spendensammlungen, der Organisation von angemeldeten Demos, Veranstaltungen und Busfahrten. Der Anklagevorwurf lautete „Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung“ (konkret der PKK) nach §§129a/b StGB.
- ➔ Beginnend am 5. September demonstrierte die kurdische Jugendbewegung mit einem „langen Marsch“ von Hannover nach Hamburg für die Freiheit von Abdullah Öcalan. An der Aktion nahmen Kurd:innen und weitere Internationalist:innen aus mehreren europäischen Ländern teil. Wie die Organisator:innen gegenüber der Nachrichtenagentur ANF mitteilten, wurden die Jugendlichen im Zug auf dem Weg von ihrer Unterkunft in Lüneburg, in der sie die Nacht verbracht hatten, zum Startpunkt der Etappe in Winsen-Luhe am 11. September am Bahnhof Bardowick gestoppt und von der Polizei angegriffen und einige Jugendliche gewaltsam festgenommen. Journalist:innen seien daran gehindert worden, zu filmen und zu fotografieren. Die Polizei rechtfertigte ihr Vorgehen damit, dass die Jugendlichen keine Zugtickets gelöst und Kontrolleure angegriffen hätten. Dem widersprachen die Jugendlichen vehement; es habe eine solche Attacke auf das Bahnpersonal nicht gegeben. Nach Angaben der Organisator:innen seien die Tickets später gekauft worden.
- ➔ Am 27. September fand in Hannover unter den gegebenen Corona-Umständen die seit längerem geplante „Regionaltagung gegen die Kriminalisierung der kurdischen Bewegung in Bremen und Niedersachsen“ statt. Mitveranstalter waren die Vereine Birati e.V. Bremen und NAV-DEM Hannover. Außerdem gab es eine Kooperation mit der Antifa Lüneburg/Uelzen, dem Bunten Haus Celle, dem Ermittlungsausschuss Hannover, dem Flüchtlingsrat Niedersachsen, dem Frauenrat Ronahî Hannover, der Grünen Jugend Niedersachsen, der Interventionistischen Linken Hannover, der Rosa Luxemburg Stiftung Niedersachsen, der Roten Hilfe Bremen, der Roten Hilfe Hannover sowie der YXK/JXK (Verband der Studierenden aus Kurdistan / Studierende Frauen aus Kurdistan) Hannover. Der Tagesablauf war in drei verschiedene Foren aufgeteilt: Im ersten Block wurde eine



rechtliche Einordnung des aktuellen Repressionsgeschehens von dem Göttinger Rechtsanwalt Sven Adam getroffen. Die ehemalige niedersächsische Justizministerin Heidi Merk (SPD) lieferte eine politische Einordnung der Repression über einen längeren Zeitraum. Nach der Mittagspause ging es um konkrete und auch subjektive Schilderungen von Repressionsfällen mit dem Schwerpunkt auf Niedersachsen. In diesem Forum kamen die Betroffenen selbst zu Wort und verliehen ihren Erfahrungen Ausdruck. Die dritte Session hatte zum Inhalt, die bestehende Antirepressionsarbeit darzustellen und gemeinsam nach Verbesserungspotentialen zu suchen. In allen drei Diskussionsrunden nach Abschluss der Podiumsvorträge gab es eine rege Beteiligung des Publikums.

- ➔ In einer von der Oberstaatsanwaltschaft in Ankara gelenkten koordinierten Operation wurden in sieben Provinzen der Türkei am 25. September Dutzende Oppositionelle festgenommen und insgesamt 82 Personen zur Fahndung ausgeschrieben. Den Betroffenen, darunter amtierende und ehemalige Parlamentsabgeordnete sowie Bürgermeister:innen der HDP, wurde (und wird) im Zusammenhang mit den Kobanê-Protesten im Oktober 2014 die versuchte „Zerstörung der Einheit und Integrität des Staates“, „Mord“, „Plünderung“, „Anstachelung zur Gewalt“ und „Freiheitsberaubung“ vorgeworfen (offiziell als „Kobanê Ermittlungsverfahren“ bezeichnet).

## Oktober 2020

- ➔ In einem Verwaltungsrechtsstreit entschied das Verwaltungsgericht Mainz in einer Verhandlung am 8. Oktober 2020 teilweise zugunsten einer Kurdin, die als Anmelderin einer Versammlung gegen bestimmte Auflagen geklagt hatte. Polizeikräfte hatten in Mainz damit gedroht, eine Versammlung im Januar 2019 nur dann stattfinden zu lassen, wenn Fahnen mit dem Bild von Abdullah Öcalan als auch solche mit gelb-rot-grünen Streifen eingerollt werden. Die Anmelderin hatte dies verweigert und die Kundgebung mit der Parole „Bijî Serok Apo“ für aufgelöst erklärt. Sie war der Auffassung, dass die Versammlung zum Thema „Freiheit für Öcalan, Unterstützung für Personen im Hungerstreik“ nicht ohne Öcalan-Bilder durchgeführt werden könne. Später hatte sie gegen das Vorgehen der Polizei Klage beim Verwaltungsgericht erhoben und u.a. ausgeführt, dass es sich bei den Fahnen mit den Farben gelb-rot-grün um jene der autonomen Demokratischen Föderation Nordsyrien/Rojava (inzwischen: Demokratische Föderation Nord- und Ostsyrien) handele und die Menschen mit diesen ihre Solidarität bekunden wollten. Kurz vorher nämlich hatte die türkische Armee mit dem völkerrechtswidrigen Einmarsch in dieses Gebiet begonnen. Durch das Verbot der Polizei sei den Demoteilnehmer:innen das wichtigste Mittel genommen worden, um auch optisch ihr Anliegen darzustellen. Damit seien sie ihrer Meinungs- und Versammlungsfreiheit beraubt worden. In diesem Punkt folgte das VG der Klägerin und urteilte, dass das Verbot der mitgeführten Fahnen in den Farben gelb-rot-grün rechtswidrig gewesen und die Klägerin in ihren Grundrechten verletzt worden sei. Den Einwand des Klagegegners, die Anmelderin habe mit dem Rufen der Parole „Bijî Serok Apo“ einen PKK-Bezug der Versammlung hergestellt, ließ das Gericht nicht gelten: der Ausruf sei schließlich erst am Ende der Kundgebung und nach der Polizeiverfügung erfolgt. Den ursprünglichen Klagepunkt zu dem Verbot von Öcalan-Fahnen hatte die Klägerin zurückgenommen. Dennoch ging das Gericht darauf ein. Zwar habe das Versammlungsmotto auch Öcalan zum Thema gehabt, doch habe es sich um ein verbotenes PKK-Kennzeichen gehandelt. Öcalan repräsentiere bis heute die PKK und stelle eine bedeutende Symbolfigur dar.
- ➔ Am 8. Oktober wurde vor dem OLG Stuttgart der Prozess gegen den kurdischen Aktivistin Kamuran Y. V. (33) eröffnet. Er war im Oktober 2019 in der Schweiz auf Veranlassung der Bundesanwaltschaft fest- und in Auslieferungshaft genommen und im Juni 2020 an die deutsche Justiz in Stuttgart überstellt worden. Er wurde beschuldigt, ab Juni 2014 Jugendverantwortlicher der PKK in Stuttgart und ab August 2015 bis 2016 Gebietsverantwortlicher im Saarland gewesen zu sein (§§129a/b StGB). V-Leute der Polizei sollen Hinweise über die Art der Betätigung des Beschuldigten gegeben haben. Deren Führer, der seit 25 Jahren im Dienst

des Staatsschutzes steht, wurde bereits als Zeuge gehört.

- Der kurdische Dachverband KON-MED hatte unter dem Motto „Rise up against isolation“ für den 10. Oktober 2020 zu einem bundesweiten Aktionstag aufgerufen. In zahlreichen Städten wurden Demonstrationen und Aktionen angemeldet, so auch eine in Köln mit dem Versammlungsthema „Schluss mit den Isolationshaftbedingungen auf İmralı! Die Zeit ist reif – Freiheit für Abdullah Öcalan“. Seit der Ausweitung der Verbote durch das Bundesinnenministerium von 2017 und 2018 auf nahezu alle Symbole kurdischer Organisationen steht insbesondere das Abbild von Abdullah Öcalan im Fokus der Behörden. In der versammlungsbehördlichen Verfügung des Kölner Polizeipräsidiums nahm demzufolge der Punkt „Konterfei des Abdullah Öcalan“ breiten Raum ein. So hätten während der Versammlung bei bis zu 100 Demonstrierenden „höchstens bis zu 3, bei 100 bis 1000 Versammlungsteilnehmern maximal 10 Flaggen, Abzeichen, Transparente, Plakate oder sonstige Gegenstände mit dem Konterfei des Abdullah Öcalan“ gezeigt werden dürfen. Gegen diese Beschränkungen wurde Beschwerde beim Verwaltungsgericht Köln eingelegt. Gegen dessen Entscheidung wiederum beschwerte sich die Versammlungsbehörde, so dass das Obergericht (OVG) Münster über die Sache zu entscheiden hatte. Dieses fasste am 9. Oktober 2020 den Beschluss, die Einwendungen der Behörde zurückzuweisen. Danach zeige sich die zahlenmäßige Begrenzung der Fahnen mit dem Öcalan-Bild als „voraussichtlich rechtswidrig“, weil bei derartigen Maßnahmen die Gewährleistung der Meinungsfreiheit aus Artikel 5 Grundgesetz besonders zu berücksichtigen sei. Die Verwendung des Bildnisses von Abdullah Öcalan sei nicht als strafbar anzusehen und nach § 20 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 9 Abs. 1 Satz 2 Vereinsgesetz aus „sozialadäquaten Zwecken“ erlaubt. Ziele eine Versammlung allein darauf ab, die persönliche Situation des Gefangenen Öcalan einer Öffentlichkeit nahezu bringen und gebe es keinen Zusammenhang mit PKK-nahen Aktivitäten, könne nicht in jedem Fall verboten werden, Bilder seiner Person zu zeigen.
- Am 20. Oktober wurde das Hauptverfahren gegen Gökmen Ç. (38) vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Koblenz eröffnet. Die Anklage beschuldigte ihn der Mitgliedschaft in einer „terroristischen“ Vereinigung im Ausland gem. §§ 129a/b StGB. Als „hauptamtlicher Kader“ habe er ab Ende 2017 unter dem Decknamen „Rojhat“ das „PKK-Gebiet“ Saarbrücken geleitet und sei bis Juni 2019 für die Regionen Hessen bzw. Rheinland-Pfalz verantwortlich gewesen. In dieser Funktion habe er Versammlungen, Veranstaltungen und Spendengeldsammlungen organisiert, propagandistische und finanzielle Angelegenheiten koordiniert oder andere Gebietsverantwortliche regelmäßig kontaktiert. Zudem sei er damit befasst gewesen, Kurd:innen zur Teilnahme an kurdischen Großveranstaltungen wie dem Kurdischen Kulturfestival oder zum Newroz-Fest zu motivieren und ihre Anreise zu ermöglichen.
- Am 1. November 2019 wurde Kamuran Y. Vesek auf Veranlassung bundesdeutscher Strafverfolgungsbehörden am Flughafen Zürich fest- und in Auslieferungshaft genommen. Im Juni 2020 ist er an die Justizbehörden in Stuttgart überstellt worden. Seit dem 8. Oktober 2020 läuft vor dem OLG Stuttgart das Hauptverfahren gegen den Aktivist nach §§ 129a/b StGB. Ihm wird vorgeworfen, 2014 in verantwortlicher Funktion für die Jugendstruktur in Stuttgart tätig gewesen zu sein und hierbei auch junge Menschen angeworben zu haben für den bewaffneten Kampf. 2015 und 2016 soll er dann Gebietsverantwortlicher im Saarland gewesen sein. Es geht hierbei insbesondere – wie in den allermeisten solcher Verfahren – um die Organisation von und Teilnahme an Demonstrationen und Veranstaltungen, die Einwerbung von Spenden und Ähnlichem.
- 2019 hatte das Regierungspräsidium Stuttgart eine Ausweisungsandrohung gegen den 57jährigen Kurden Mehmet A. verfügt. Auf über 50 Seiten war begründet worden, warum man ihn aus der Bundesrepublik Deutschland auszuweisen gedenke und er acht Jahre nicht wieder einreisen oder sich hier aufhalten dürfe. Seine ursprüngliche Niederlassungserlaubnis sei erloschen, er besitze ab sofort keinen Aufenthaltstitel mehr, was ihn zur Ausreise verpflichte. Weil es aber hinsichtlich sei-

nes Heimatstaates Türkei ein Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 1 Aufenthaltsg) gebe, werde gegen ihn keine Abschiebungsandrohung ergehen. Solange das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft sowie die Abschiebungshindernisse nicht überprüft habe, erhalte er eine Aufenthaltserlaubnis. Begründet worden war die Verfügung u.a. damit, dass er über mehrere Jahre die PKK, „eine terroristische bzw. den Terrorismus unterstützende Vereinigung“, unterstützt habe, insbesondere durch die Übernahme eines Vorstandspostens im örtlichen kurdischen Kulturverein. Er habe dazu beigetragen, den strukturellen, emotionalen Zusammenhalt der PKK zu stärken und deren Ideologie zu verbreiten. Sein Verteidiger, Rechtsanwalt Roland Kugler, hatte hiergegen Klage eingereicht. Die Sache wurde vor dem Verwaltungsgericht verhandelt, und mit Beschluss vom 21. Oktober wurden alle Verfügungen der Behörden – inklusive der Meldepflicht und sowie des Einreise- und Aufenthaltsverbots – als insgesamt rechtswidrig erklärt und aufgehoben. Auch sei der Kläger in seinen Rechten verletzt worden, weil er anerkannter ausländischer Flüchtling sei und seit dem Jahre 2010 eine Niederlassungserlaubnis besitze. Wegen dieser Rechtsstellung komme ihm ein erhöhter Schutz aufgrund der Richtlinie 2004/83/EG bzw. in der Neufassung 2011/95/EU zu. Aktenzeichen: 17 K 3734/19

## November 2020

- ☞ Im November erschien unter dem Titel „Die PKK ist keine terroristische Organisation“ eine 46-seitige Broschüre im DIN A 5-Format, herausgegeben von AZADÎ und dem Verein für Demokratie und Internationales Recht (MAF-DAD). Darin geht es insbesondere um das Urteil des Kassationshofes in Brüssel vom 28. Januar 2020, aber auch um die Verfahren zur Listung der PKK auf der EU-Terrorliste vor dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg. Die Broschüre mit ausgewählten Artikeln, Analysen und Interviews soll dazu anregen, auf der Basis dieser Entscheidungen über die Einordnung der kurdischen Befreiungsbewegung zu diskutieren, um den Weg freizumachen für politische Lösungen und Abschied zu nehmen

von der Kriminalisierung von Kurd:innen und ihren Organisationen. Online einsehbar unter: <https://www.nadir.org/nadir/initiativ/azadi/Bilder/dpkto.pdf>

- ☞ Der in Stammheim inhaftierte kurdische Aktivist Veysel S. ist aufgrund von Augenproblemen zu einer Ärztin gebracht worden – in Zwangsjacke, Handschellen und Fußfesseln. Veysel S. stand seit April 2019 mit vier Mitangeklagten in einem Prozess nach dem Terrorparagrafen 129a/b StGB in Stuttgart-Stammheim vor Gericht. Die Anklage der Bundesanwaltschaft basierte maßgeblich auf den fragwürdigen Aussagen eines Kronzeugen, der seinen Angaben zufolge für die PKK tätig gewesen sein will. Am 12. November, dem 70. Verhandlungstag, erklärte Rechtsanwalt Martin Heiming, dass sein Mandant Veysel S. bei einem Arztbesuch einer entwürdigenden Behandlung ausgesetzt war. Demnach ist dieser im Rahmen einer drei Monate lang verschleppten medizinischen Behandlung am 11. November unter Bewachung durch acht bewaffnete Polizisten – offensichtlich einer Spezialeinheit – zu einer Augenärztin gebracht worden. Dabei seien ihm Handschellen bei gegeneinander verdrehten Händen und Fußfesseln angelegt worden; um ihn vollständig bewegungsunfähig zu machen. Zusätzlich seien die Hände in einen engen Sack gesteckt und die Arme mit einem Gürtel am Körper fixiert worden. Auf diese Weise wie ein Paket verschnürt, sei er für den Weg zwischen



Gefangenentransporter und Arztpraxis in einen Rollstuhl verfrachtet worden. In dieser Lage sei keine sinnvolle Kommunikation mit der Ärztin möglich gewesen, abgesehen davon, dass auch im Sprechzimmer immer noch vier Polizisten dabei waren, auf der anderen Seite aber kein Dolmetscher anwesend. Veysel S. habe unter diesen Bedingungen seine Beschwerden nicht erläutern können. „Angesichts dieses Vorgehens schlägt es einem die Sprache“, sagte Rechtsanwalt Heimig vor Gericht.

- ➔ Am 18. November 2020 fand am Landgericht Lüneburg die Berufungsverhandlung im Lüneburger Fahnenprozess vor dem Landgericht statt (so., Juli 2020). Ein Antifaschist war angeklagt, eine Antifa-Enternasyonel-Fahne, die die Staatsanwaltschaft als „verbotenes Symbol“ bewertete, auf einer Demonstration am 24. März 2018 gegen die völkerrechtswidrige Invasion der türkischen Armee in Efrîn/Nordsyrien mitgeführt zu haben. Nach einem Freispruch vor dem Lüneburger Amtsgericht am 7. Juli 2020 hatte die Staatsanwaltschaft Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil des Strafrichters am Amtsgericht eingelegt. Der Anklagevorwurf – ein angeblicher Verstoß gegen das Vereinsgesetz – sollte nochmals verhandelt werden. Die Staatsanwaltschaft erhoffte sich damit eine Verurteilung in ihrem Sinne. Die [Antifaschistische Aktion Lüneburg/Uelzen](#) kommentierte: „... Das Ermittlungsverfahren beruht auf bloßen Vermutungen und einer Hypothese der Staatsanwaltschaft. Die Fahne wird seit Jahren in der BRD verwendet, sie ist frei verkäuflich, ist nicht in den Listen des Innenministeriums der verbotenen Symbole aufgeführt und ein Verbot ist nicht bekannt. Vielmehr ist die Staatsanwaltschaft Lüneburg für ihren Verfolgungseifer gegen die kurdische Freiheitsbewegung berüchtigt und versucht die deutsche Verbotspolitik mit ihren Repressionsmaßnahmen noch weiter auszudehnen“. Der erstinstanzliche Freispruch wurde in der Berufungsverhandlung bestätigt.
- ➔ Laut Beschluss des OLG Berlin-Brandenburg darf das Bundesamt für Verfassungsschutz nicht mehr behaupten, dass das im Jahre 2005 gegründete Hans-Litten-Archiv e.V. in Göttingen eine „extremistische Gruppierung“ sei, welche „verfas-

sungsfeindliche Ziele“ verfolge. Das Gericht sah es jedoch als erwiesen an, dass der Verein weiterhin zur „Struktur“ der Roten Hilfe gehört, weil Dokumente des früheren Rote Hilfe-Archivs ins Hans-Litten-Archiv übergegangen seien und gemeinsame Veranstaltungen zur Geschichte des antifaschistischen Widerstandes stattgefunden hätten.

- ➔ In Amed (tr. Diyarbakır) sowie weiteren Städten im Südosten der Türkei gab es am 20. November eine erneute Festnahmewelle gegen die kurdische Demokratiebewegung. Unter den rund 70 Festgenommenen befanden sich mindestens 24 Rechtsanwält:innen, außerdem Mitglieder der linken HDP, Gewerkschafter:innen, Journalist:innen und Vereinsvorstände. Insgesamt 101 Personen wurden im Rahmen eines Terrorismusermittlungsverfahrens gegen den im Juni verbotenen Dachverband Demokratischer Gesellschaftskongress (KCD/DTK) zur Fahndung ausgeschrieben, meldete die kurdische Nachrichtenagentur ANF.
- ➔ In Leipzig sind am 28. November Dutzende Teilnehmer:innen einer Kundgebung für die Freiheit von Abdullah Öcalan von der Polizei eingekesselt worden. Die Betroffenen, darunter neben mehreren Jugendlichen auch Tahir Köçer, damaliger Ko-Vorsitzender des bundesweiten kurdischen Dachverbands KON-MED, wurden einer Identitätsfeststellung sowie Durchsuchung zur „Eigensicherung“ unterzogen. Zur Begründung hieß es seitens der Polizei, die Kundgebung sei laut Corona-Schutzverordnung des Landes Sachsen nicht zulässig.

## Dezember 2020

- ➔ Eine wichtige Entscheidung fällt das Bayerische Oberste Landesgericht am 2. Dezember. Danach ist es künftig nicht mehr verboten, die Fahne mit dem Symbol der syrisch-kurdischen Volks- und Frauenverteidigungseinheiten YPG/YPJ in der Öffentlichkeit zu zeigen. Weil er diese Fahne auf einer Demonstration in München im Februar 2018 gegen den Einmarsch der türkischen Armee in den nordsyrischen Kanton Efrîn getragen hatte, sollte der kurdische Aktivist Kemal G. eine Geldstrafe von 2400,- Euro zahlen, wogegen er geklagt hatte.



Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft habe er mit dem Zeigen der Fahne die verbotene PKK unterstützt, die die YPG-Fahne quasi als Ersatz für die eigenen verbotenen Kennzeichen benutze. Hiergegen hatte der Betroffene Einspruch eingelegt. Das Amtsgericht hatte ihn freigesprochen, und die Staatsanwaltschaft wiederum Revision eingelegt mit dem Ergebnis, dass das Oberste Gericht nunmehr den Freispruch bestätigte. Die Fahnen-Verfahren basieren auf den Rundschreiben des Bundesinnenministeriums (BMI) vom 2. März 2017 bzw. vom 29. Januar 2018 an die Landesinnenministerien und Strafverfolgungsbehörden, mit denen die Verbote von 1993 auf nahezu alle Symbole kurdischer Organisationen sowie den Bildern von Abdullah Öcalan ausgeweitet wurden. Neu hinzugefügt waren die Kennzeichen der kurdischen Verteidigungskräfte YPG/YPJ sowie der Partei PYD in Nordsyrien.

- ➔ Der kurdische Aktivist Mustafa T. wurde Mitte Dezember in Süddeutschland festgenommen. Den Haftbefehl hatte das Oberlandesgericht München auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft am 16. Dezember 2020 ausgestellt. Dem aus Duisburg stammenden und als asylberechtigt anerkannten 47jährigen warf die Anklage vor, sich unter dem Decknamen „Mele“ oder „Mella“ als Kader an einer „terroristischen“ Vereinigung im Ausland (§§ 129a/b StGB) beteiligt zu haben und von Juli 2019 bis Mai 2020 für das „PKK-Gebiet“ Ulm und seit Juli 2020 für das Gebiet München/Südbayern verantwortlich gewesen zu sein. Zu seinen vornehmlichen Aufgaben hätten u.a. die Durchführung von Demonstrationen, Spendenkampagnen oder die Organisation von Fahrten zu kurdischen Veranstaltungen gehört. Wie in der „PKK-Hierarchie“ üblich sei er gegenüber dem jeweiligen Regionsverantwortlichen berichtspflichtig gewesen.
- ➔ Aufgrund von Recherchen im Internet und in Facebook-Gruppen durch eine Polizeibehörde in Nordschwaben, wurde gegen den aus Hamburg stammenden deutschen Staatsangehörigen Michael T. ermittelt und Strafanzeige gestellt wegen Verstoßes gegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Vereinsgesetz in 10 Fällen aufgrund der Abbildungen von Symbolen verschiedener kurdischer Organisationen. Dabei handelte es sich um Kennzeichen der

CDK („Kurdische Demokratische Gesellschaft“), der YPG und YPJ sowie einen Artikel zu den Wahlen 2018 in der Türkei, der mit der Fahne der KCK (Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistans) und einem Kämpfer, der das Emblem der YPG trägt, bebildert war. Im ersten Hauptverhandlungstag hatte die Verteidigung zahlreiche Beweisanträge gestellt – sowohl hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der polizeilichen Ermittlungen in einer geschlossenen Facebook-Gruppe als auch zum Inhalt, der Bedeutung und Verwendung der YPG/YPJ-Symbole. Daraufhin wurde zu Beginn des zweiten Verhandlungstages dieser Vorwurf fallengelassen. Es verblieben schlussendlich die Beschuldigungen wegen des Verwendens des CDK-Kennzeichens. Der Antrag des Verteidigers auf Einstellung des Verfahrens gem. §§ 153 StPO scheiterte an der Zustimmung der Staatsanwaltschaft. Das Urteil ist rechtskräftig.

- ➔ Am Abend des 20. Dezember wurde in Amed (tr. Diyarbakır) die ehemalige HDP-Abgeordnete und jetzige Ko-Vorsitzende des Demokratischen Gesellschaftskongresses (KCD/DTK), Leyla Güven, festgenommen; am nächsten Tag wurde sie vom 9. Schwurgericht in Amed zu einer Haftstrafe von 22 Jahren und drei Monaten verurteilt. Danach wurde sie ins Frauengefängnis verbracht. Leyla Güven, eine der prominentesten kurdischen Politiker:innen hatte 2018/2019 den Hungerstreik Tausender Gefangener gegen die Isolation von Abdullah Öcalan angeführt und sich selbst 200 Tage daran beteiligt. Der Streik, der sich zu einer weltweiten Kampagne entwickelt hatte, konnte zumindest zeitweise die Isolation von Abdullah Öcalan durchbrechen. Leyla Güven ist zur Symbolfigur des kurdischen Kampfes um demokratische Rechte geworden.
- ➔ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg hat am 22. Dezember – wie schon einmal im Jahre 2018 – entschieden, dass der ehemalige Co-Vorsitzende der HDP, Selahattin Demirtaş, umgehend aus türkischer Haft zu entlassen sei. Die Entscheidung von 2018 hatte Präsident Recep T. Erdoğan als für ihn nicht bindend erklärt und die Fortsetzung der Haft angeordnet. Demirtaş und die Ko-Vorsitzende Figen Yükseskağ waren im November 2016 – wie zahlreiche andere

HDP-Politiker:innen – verhaftet worden wegen angeblicher Mitgliedschaft in der PKK und wegen „Terrorpropaganda“. Der heute 50-Jährige befindet sich im Hochsicherheitsgefängnis in Edirne. Schon 2018 hatte der Europäische Gerichtshof die lange Untersuchungshaft als ungerechtfertigt erklärt und seine Inhaftierung als politisch motiviert eingestuft. „Ob ich im Gefängnis bin oder in Freiheit: ich werde meinen politischen Kampf fortführen“, erklärte Demirtaş in einem Interview mit der Deutschen Welle.

## Januar 2021

- ↪ Um die Isolation von Gefangenen gerade in der Pandemie-Zeit zu durchbrechen, hatte die Ortsgruppe München der Roten Hilfe am 2. Januar zu dem traditionellen „Spaziergang“ zur Justizvollzugsanstalt Gablingen aufgerufen, in der u.a. der kurdische Aktivist Yilmaz Açil seit September 2020 wegen mutmaßlicher PKK-Mitgliedschaft (§§ 129a, 129b StGB) inhaftiert ist. Zahlreiche Aktivist:innen aus verschiedenen Regionen Bayerns hatten an der Aktion teilgenommen und sind vom Bahnhof Gablingen bis vor die JVA gezogen.
- ↪ Am 5. Januar stellte die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Kassel in einem Verfahren fest, dass das im Zuge einer Versammlung am 7. Oktober 2017 durch das Polizeipräsidium Nordhessen in Kassel verfügte Verbot der Fahne der kurdisch-ezidischen Widerstandseinheiten YBŞ (Yekîneyên Berxwedana Şengalê) rechtswidrig gewesen ist. Diese Kräfte hatten 2014 gegen die Terrororganisation Islamischer Staat (IS) gekämpft, die einen Völkermord an der ezidischen Bevölkerung in Şengal verübte.
- ↪ Am 8. Januar begann vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts in Koblenz der Prozess gegen den kurdischen Aktivist Hüseyn A. Die Anklage warf ihm vor, von Mitte August 2015 bis Ende Juli 2016 als hauptamtlicher Kader unter dem Decknamen „Çolak“ das PKK-Gebiet Mainz verantwortlich geleitet zu haben. Hüseyn A. sei vornehmlich für das Organisieren von Demonstrationen, Veranstaltungen, Spendenkampagnen, den Verkauf von Eintrittskarten sowie das Verbreiten von „PKK-Publikationen“ verantwortlich gewesen. Mit diesen Aktivitäten habe er sich – so die Anklage – an einer ausländischen „terroristischen“ Vereinigung (§§ 129a, 129b StGB) beteiligt. Eine individuelle Straftat in Deutschland wird ihm nicht zur Last gelegt.
- Die zentrale Aussage des Angeklagten war, dass er sich in dem fraglichen Zeitraum hauptsächlich auf die Unterstützungsarbeit für die von der Terrororganisation IS angegriffenen kurdischen bzw. kurdisch-ezidischen Bevölkerung in Şengal und Kobanê konzentriert habe.
- ↪ Am 29. Dezember 2020 wurde das Verfahren gegen das Demokratische Gesellschaftszentrum der Kurd:innen in Deutschland, NAV-DEM, von der Berliner Staatsanwaltschaft eingestellt. Diese hatte Ermittlungen eingeleitet wegen Planungen zu Feierlichkeiten aus Anlass des Gründungsjahres der PKK. Bei einer Razzia hatte die Polizei im Jahre 2018 Fensterscheiben und Türen des Vereins eingeschlagen und Informationstechnik beschlagnahmt. Rechtsanwalt Dr. Lukas Theune: „Mich hat es nicht überrascht, dass dieses Verfahren eingestellt wurde, denn für den Verdacht gab es keine wirklichen Anhaltspunkte. Offenbar handelte es sich um einen Vorwand, um den Verein ins Visier zu nehmen“.
- ↪ Europaweit erinnerte die kurdische Frauenbewegung an die am 9. Januar 2013 vom türkischen Geheimdienst in Paris ermordeten Kurdinnen Sakine Cansiz, Fidan Doğan und Leyla Şaylemez und forderte vor französischen Konsulaten die Bestrafung der Täter. Kundgebungen und Gedenkaktionen fanden u.a. in Paris, Straßburg, Brüssel, Bern, Genf, London, Den Haag, Berlin, Hannover, Hamburg, Frankfurt, Saarbrücken, Düsseldorf, Münster und München statt.
- ↪ Aus Anlass der Internationalen Rosa-Luxemburg-Konferenz in Berlin, zu der auch der seit November 2016 in Edirne inhaftierte ehemalige HDP-Kovorsitzende Selahattin Demirtaş eingeladen war, hatte dieser ein Grußwort an die Teilnehmenden gerichtet. Dabei begrüßte er die internationale Solidarität „gegen diese verfaulte Regierung“, die nicht nur „Tausende kurdische Politiker und Politikerinnen in Gefängnisse sperrt“, sondern „Journalisten, Akademiker, Gewerkschafter und Vertreter der zivilgesellschaftlichen Organisations.“

nen“ unter Druck setze und einschüchtere. Primäre Aufgabe „aller fortschrittlichen Kräfte“ sei es, „die internationale Solidarität voranzutreiben“ und als tatkräftiges „Gegengift“ gegen „erstarken den Rechtspopulismus“ in Europa und gegen „die sich in der Türkei und im Nahen Osten ausbreitende Autokratie“ zu wirken.

## Februar 2021

- ↪ Die Sängerin Hozan Canê, die in der westtürkischen Stadt Edirne vor Gericht stand, durfte weiter nicht ausreisen. Dies entschied der Richter in einer Verhandlung am 9. Februar. Die Kölnerin war im Juni 2018 in Edirne festgenommen worden und im Oktober wegen angeblicher Mitgliedschaft in einer Terrororganisation zu einer Haftstrafe von sechs Jahren und drei Monaten verurteilt worden. Die Anklage hatte sich u.a. auf Facebook und Twitter-Inhalte gestützt. Dieses Urteil wurde vom höchsten Berufungsgericht jedoch nicht bestätigt: eine Mitgliedschaft in der PKK könne nicht klar bewiesen werden. Anfang Oktober 2020 wurde Hozan Canê wegen unverhältnismäßig langer Haftzeit nach zwei Jahren entlassen, erhielt aber ein Ausreiseverbot. Auch ihre Tochter Gönül Örs war in der Türkei wegen Terrorvorwurfs angeklagt.
- ↪ Nach einer Mitteilung des türkischen Verteidigungsministeriums vom 10. Februar, hatte die türkische Armee eine erneute Militäroperation gegen die PKK im Nordirak gestartet. Der Angriff in der Provinz Dohuk nahe der türkischen Grenze verfolge das Ziel, Stellungen der PKK-Guerilla zu zerstören, um „Terrorangriffe“ aus dem Nordirak zu verhindern.
- ↪ Der türkische Verteidigungsminister Hulusi Akar war am 2. Februar zu Gesprächen mit seiner Amtskollegin Annegret Kramp-Karrenbauer in Berlin zusammengekommen. Andrej Hunko (DIE LINKE) wollte in einer mündlichen Frage wissen, worüber Kramp-Karrenbauer und Akar beraten hatten und ob neue Militäroperationen in Nordostsyrien und im Nordirak thematisiert worden seien. Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages bezweifelte in einer Ausarbeitung, dass der Einsatz mit dem Völkerrecht vereinbar war.
- ↪ In vielen Städten wurde mit „Langen Märschen“ an die Verschleppung Abdullah Öcalans aus Kenia in die Türkei am 15. Februar 1999 erinnert und daran, dass er seitdem unter Isolationshaftbedingungen auf der Gefängnisinsel Imralı inhaftiert ist. „Wir kritisieren die Rolle der BRD beim Krieg der Türkei gegen Kurdistan. Wir fordern Frieden und Freiheit für Öcalan“, sagte Sara Ateş von der Bewegung junger Frauen aus Kurdistan „Teko-Jin“ in einem Gespräch mit der „jungen Welt“ zu einem Protestmarsch von Jugendlichen. Jeder Tag dieses Marsches stand unter „einem anderen Thema der Philosophie Öcalans: Basisdemokratie, Frauenbefreiung, soziale Ökonomie und Ökologie“.
- ↪ Am frühen Morgen des 15. Februar wurden nach Angaben des türkischen Innenministeriums mindestens 718 Menschen in vierzig Provinzen des Landes festgenommen. Darunter befanden sich zahlreiche Mitglieder der Demokratischen Partei der Völker (HDP), auch Verbandsvorsitzende auf Regionalebene. Das Ministerium begründete den neuerlichen politischen Vernichtungsfeldzug mit vermeintlichen Verbindungen der Betroffenen zur PKK. Zuvor behauptete die türkische Regierung, die PKK habe 13 gefangengehaltene Soldaten und Polizisten exekutiert. Die PKK wies das zurück und erklärte, dass die Kriegsgefangenen im Zuge der am 14. Februar beendeten Invasion im süd-kurdischen Guerillagebiet Gare durch Bombardierungen des türkischen Militärs und Gefechte ums Leben gekommen waren.
- ↪ Nach vier Monaten Verfahrensdauer endete der Prozess gegen Gökmen Çakil (38) am 19. Februar. Der Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Koblenz verurteilte ihn wegen PKK-Mitgliedschaft gem. §§ 129a, 129b StGB zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 5 Monaten. Das Urteil stützte sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse umfangreicher Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen und um Schriftstücke und Verlautbarungen, die von der Organisation selbst stammten bzw. ihr zugerechnet wurden und um Urteile, die sich mit ihr befassten. Das Gericht erkannte das Engagement, dass Gökmen Çakil für die kurdische Sache entgegenbrachte an, trotzdem wurde eine hohe Freiheitsstrafe ausgesprochen.

Sein Verteidiger, Rechtsanwalt Stephan Kuhn: „Es wäre an der Zeit, dass die verantwortlichen Stellen – vor allem die Bundesregierung – ihre Praxis überdenken und die herrschende Strafverfolgung gegen die kurdische Freiheitsbewegung beenden“.

- In einer Berufungsverhandlung am 25. Februar vor dem Landgericht Münster wurde die Berufung, die die Staatsanwaltschaft gegen einen Freispruch vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs eingelegt hatte, vollständig zurückgewiesen. Begründet wurde diese Entscheidung u.a. damit, dass der Bereich, in dem die strittige Protestaktion stattgefunden hatte, von der „öffentlichen Hand beherrscht“ werde, weshalb sich die Verwaltung nicht habe auf das private Hausrecht stützen können. Mit dem ausgesprochenen Hausverbot sei die Versammlungsfreiheit des Artikels 8 GG verletzt worden. Hierzu gehöre auch das Recht, „selbst zu bestimmen, wann, wo und unter welchen Modalitäten eine Versammlung stattfinden“ solle. Zumindest dort, wo es sich um öffentlichen Raum handelt. Auslöser der Verhandlung war eine Kundgebung am 7. November 2019 im Gebäude des Flughafens Münster-Osnabrück. 20 Aktivist:innen protestierten vor dem Abfertigungsschalter der türkischen Airline Sun Express. Hintergrund des Protestes war das militärische Vorgehen der türkischen Armee gegen die kurdische Selbstverwaltung im Nordensyriens. Das Militär setzte hierbei auch Leopard II-Panzer aus Deutschland ein.
- Die Oberstaatsanwaltschaft Ankara hatte Ermittlungen gegen den unabhängigen Parlamentsabgeordneten Ahmet Şik eingeleitet, weil dieser durch Beiträge in digitalen Medien Studierende zu Protesten angestiftet haben sollte durch einen Satz wie diesen: „Diese Regierung wird nicht durch Wahlen abtreten, geht auf die Straße.“ Angaben des Innenministeriums zufolge waren seit Anfang Januar bei landesweiten Protesten mehr als 500 Menschen festgenommen worden. Studierende hatten einen Offenen Brief an Staatspräsident Erdoğan gerichtet, in dem sie die Freilassung der Inhaftierten und den Rücktritt aller vom Staat eingesetzten Hochschulrektor:innen und Dekan:innen forderten.
- Der Kulturausschuss des Stadtrats von Oslo lehnte es einstimmig ab, ein Wandbild mit einem Zitat Abdullah Öcalans zur Frauenbefreiung an einem

öffentlichen Gebäude zu entfernen. Das Bild der Künstlerin Gelawesh Waledkhani gegenüber dem norwegischen Parlament blieb trotz massiver Drohungen erhalten. Die Ausschussvorsitzende Eivor Evenrud hatte einen Tag vor der Sitzung öffentlich gemacht, dass sie seit Wochen Morddrohungen bekommt. „Vor einigen Wochen habe ich geschrieben, dass die Gemeinde Oslo ein Kunstwerk nicht entfernen wird, selbst wenn das türkische Außenministerium und der Botschafter in Oslo uns darum gebeten haben. „Es dauerte 15 Minuten, bis die erste Morddrohung kam. Ich hatte erwartet, dass einige wütend werden würden, aber auf die Menge an Drohungen war ich nicht vorbereitet. Es geht um ein Gemälde an einer Wand in Oslo!“ Das offenbare, was insbesondere die kurdische Bevölkerung ständig durchmache. Sie selbst habe aber auch offizielle Unterstützung erfahren.

### März 2021

- Die Kovorsitzenden des Vereins „Mala Kurda“ in Köln, Yıldız Aydeniz und Şükrü Töre, wehrten sich gegen die diffamierende Behauptung türkischer Medien, eine junge Frau, die von zu Hause ausgezogen sei, sei „von der PKK entführt“ und im Kölner Verein „festgehalten worden“. So sollte der Verein offenbar „zum Ziel von Anschlägen gemacht werden“ – wie dies die massiven Angriffe auf linke und kurdische Einrichtungen im vergangenen Jahr in Wien gezeigt hatten. Bekannt sei schließlich, dass in Deutschland „rund 8000 türkische Geheimdienstmitarbeiter:innen im Einsatz“ seien. Diese Form der psychologischen Kriegsführung wende das Regime auch gegen die Demokratische Partei der Völker (HDP) in Nordkurdistan/Türkei an. Der Vereinsvorstand hatte „alle notwendigen juristischen Schritte gegen die Diffamierungskampagne“ angekündigt.
- Tausende Frauen aus der PKK und PAJK, die sich in türkischer Haft befinden, hatten zum Internationalen Frauenkampftag eine Erklärung veröffentlicht. In ihr hieß es u.a.: „Wir sind nach wie vor absolut überzeugt und voller Hoffnung, dass der universelle Kampf der Frauen eine freie, demokratische, ökologische und gleichberechtigte Welt und ein freies Leben schaffen wird. Mit der



Widerstandskultur, die uns die Kerker gelehrt haben, der organisierten Haltung und unserem Engagement, werden wir der Isolation in jedem Fall ein Ende bereiten. [...] Wir gedenken aller gefallenen Freundinnen voller Respekt und Dankbarkeit und gratulieren in diesem Sinne allen Frauen zum 8. März. [...] Unsere Entschlossenheit ist stark, unsere Hoffnung groß und aufrecht.“

- ➔ Unter dem Motto „Feministischer Widerstand überall“ und eskortiert von einem großen Polizeiaufgebot demonstrierten im Zentrum von Istanbul friedlich Tausende Menschen für Gleichberechtigung und gegen Gewalt gegen Frauen. Sie riefen Slogans wie „Wir schweigen nicht, wir haben keine Angst, wir gehorchen nicht“ und „Jin, Jiyan, Azadî“ (Frauen, Leben, Freiheit). Die Polizei hatte den Protestort für Fußgänger und den Verkehr abgeriegelt; die Metro-Station Taksim-Platz wurde mittags geschlossen.
- ➔ Nach einem 3-jährigen sinnlosem Kampf auf Kosten der Staatskasse verlor die Staatsanwaltschaft Lüneburg in einem Fahnenverfahren. Es ging um eine grüne Antifa-Enternasyonel-Fahne, die auf einer Demonstration am 24. März 2018 gegen den völkerrechtswidrigen Militärangriff der türkischen Armee auf Efrîn/Nordsyrien getragen wurde. Das OLG Celle bestätigte in der Verhandlung vom 10.

März die vorhergehenden Gerichtsentscheidungen – den Freispruch des Angeklagten. In dem Beschluss hieß es u.a., dass die durch das Landgericht vorgenommene rechtliche Würdigung „nicht zu beanstanden“ und auch nicht ersichtlich sei, „dass die verfahrensgegenständliche Fahne hier so wesentliche Gestaltungsmerkmale der verbotenen Fahne der KCK enthält, dass es sich um ein verbotenes Kennzeichen handelt“. Auch sei – entgegen der Behauptung der Staatsanwaltschaft – „eine verwechslungsfähige Ähnlichkeit der Fahne mit einem verbotenen Kennzeichen nicht gegeben“.

- ➔ Am 11. März wurden fünf Wohn- und Geschäftsräume sowie PKW von drei Aktivist:innen des kurdischen Kulturvereins in Kassel durchsucht. Wie aus dem Durchsuchungsbeschluss von 2019 hervorging, bestünde der Verdacht, dass die Beschuldigten Spendengelder für die PKK organisiert hätten, was eine Ahndung nach § 89c StGB rechtfertige. Grundlage waren abgehörte Telefongespräche aus einem anderen Verfahren. Neben privaten Aufzeichnungen waren insbesondere Laptops, Handys und andere elektronische Speichermedien beschlagnahmt worden. Die das Verfahren führende Staatsanwaltschaft in Frankfurt a.M. warf einem der Beschuldigten vor, sich um den Verkauf von Tickets für Veranstaltungen geküm-

Foto: Korea-Verband



mert zu haben, um auf diese Weise Spendengelder für die PKK zu generieren. Das PKK-Verbot werde dazu genutzt, jede politische und kulturelle Aktivitäten von Kurd:innen in Deutschland zu kriminalisieren, wozu die Hausdurchsuchungen und Verfahren gegen kurdische Aktivist:innen ebenso gehörten wie die jahrelang abgehörten Telefongespräche, äußerte sich der Betroffene.

- ↳ In Dresden wurden vom 15. März bis zum 6. April die durch das Bürgermeisteramt ausgerichteten „Internationalen Wochen gegen Rassismus“ durchgeführt. Alle sollten mitmachen. Alle? Nein, drei in Dresden ansässige (pro-)kurdische Vereine sollten draußen bleiben: Die Initiative für Frieden in Kurdistan, der Verein deutsch-kurdischer Begegnungen e.V. und der Frauenrat Uta. Begründung: nach „Erkenntnissen“ des sächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz handelte es sich um PKK-Unterorganisationen. Die Vereine hatten sich dagegen mit einem Offenen Brief an Oberbürgermeister Dirk Hilbert, die Stiftung gegen Rassismus sowie deren Verantwortliche gewandt. Die Leiterin des Bürgermeisteramtes beantwortete den Offenen Brief und begründete die Entscheidung damit, dass es „Pflicht und Selbstverständlichkeit“ der Stadt sei, nur jene in das Verzeichnis aufzunehmen, „die auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung agieren“. Das schließe Partner:innen und Inhalte aus, die „verfassungswidrig beanstandet“ werden könnten. Dabei bezog sie sich auf die Lesung eines Buches über Halim Dener, die der Verein in seinen Räumlichkeiten angekündigt hatte.
- ↳ In der Nacht zum 20. März ordnete Erdoğan per Dekret den Austritt der Türkei aus der Istanbul-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen an, die im Jahre 2011 auf gemeinsamen Beschluss aller Parlamentsfraktionen ratifiziert wurde. Die HDP bezeichnete die Annullierung als Putsch der männlichen Herrschenden gegen die Frauenbewegung. Mit dieser Entscheidung ebne die Regierung den Weg zu Gewalt an Frauen, legitimiere Femizide, nehme geflüchteten Frauen das Recht auf Leben, lehne die Geschlechtergleichberechtigung ab, dränge Frauen aus dem öffentlichen Raum, signalisiere Zustimmung für jede Form von Gewalt und Ungleichbehandlung

und schütze männliche Gewalttäter. Die Plattform „Wir werden Frauenmorde stoppen“ rief umgehend zu Protesten auf. Der HDP-Frauenrat erklärte: „Mit dieser Entscheidung hat die Männerkoalition aus AKP und MHP ein weiteres Mal ihre Frauenfeindschaft amtlich bestätigt.“ Er betonte, unter keinen Umständen Abstriche von den erkämpften Rechten zu machen.

## April 2021

---

- ↳ Nachdem das Bayerische Oberste Landesgericht im Dezember 2020 entschieden hatte, dass das Zeigen der Symbole von YPG und YPJ an sich nicht strafbar sei, wurde das Strafverfahren gegen den Vorsitzenden der „Sozialistischen Jugend – die Falken“ in Nürnberg, Nico Schreiber, eingestellt. Im Zusammenhang mit Protesten gegen den türkischen Angriffskrieg auf Efrîn hatte er zunächst einen Strafbefehl mit der Behauptung erhalten, er habe die in Deutschland verbotene Fahne der Volksverteidigungskräfte (HPG) gezeigt.
- ↳ Am 8. April sollte die in der Türkei verfolgte HDP-Aktivistin Nazdar Ecevit vom Frankfurter Flughafen in die Türkei abgeschoben werden. Die Abschiebung musste abgebrochen werden, weil sie sich hiergegen zur Wehr gesetzt hatte. Sie wurde ins Abschiebezentrum nach Darmstadt verbracht. Am 12. April wurde in einer Verhandlung vor dem Amtsgericht Frankfurt a.M. eine Abschiebehaftverlängerung beschlossen. Nazdar Ecevit trat aus Protest in einen unbefristeten Hungerstreik. Rechtsanwalt Frank Jasenski: „Das Gericht hat sich nicht mit den Asylgründen und der Verfolgung von Nazdar in der Türkei beschäftigt, sondern nur formal darüber entschieden, ob die Weigerung, in die Türkei zu fliegen, Grundlage für einen Abschiebehaftbeschluss sein kann.“ Die zahlreichen und heftigen Proteste gegen die geplante Abschiebung haben schließlich dazu geführt, dass sie am 15. April aus der Abschiebehaft in Darmstadt entlassen wurde.
- ↳ Am 12. April wurde der 50-jährige kurdische Aktivist Nizamettin S. zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten ohne Bewährung verurteilt. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass er als Leiter des Raumes Wesermarsch für bestimmte

„Kader“-Arbeiten zuständig gewesen sei. So habe er Aktionen und Proteste organisiert und hierfür Teilnehmer:innen mobilisiert. Nizamettin S. hingegen bestritt eine PKK-Mitgliedschaft, auch habe er deren Ziele nicht gefördert. Stattdessen habe er durch seine Aktivitäten den Widerstand der kurdischen Bevölkerung gegen den IS unterstützen wollen. Der Senat hat dies laut Pressemitteilung des OLG jedoch als „bloße Schutzbehauptung“ gewertet. Zugunsten des Angeklagten erklärte der 5. Strafsenat dessen „uneigennütziges Tatmotivations“ angesichts der Unterdrückung des kurdischen Volkes.

- Wegen Verstoßes gegen den Beschleunigungsgrundsatz setzte der Bundesgerichtshof (BGH) den Haftbefehl gegen den kurdischen Aktivist Yılmaz Açıl außer Vollzug, so dass dieser am 13. April die JVA Augsburg-Gablingen verlassen konnte. Das Verfahren gegen ihn lief allerdings weiter und nach seiner Verurteilung musste er eine Reststrafe absitzen. Er war beschuldigt worden, als mutmaßliches PKK-Mitglied im Bereich Südbayern tätig gewesen zu sein und dem zuständigen Gebietsverantwortlichen zugearbeitet zu haben.
- Die Bonner Sozialarbeiterin Yüksel Wessling wurde vom Vorwurf der „Mitgliedschaft in einer Terrororganisation“ freigesprochen. Das Gericht in Istanbul sah in der Verhandlung vom 15. April für diese Anschuldigung keinen ausreichenden Beweis. Ihr Anwalt Emre Doğan bestätigte diese Entscheidung, mit der auch die Aufhebung der Ausreisesperre verbunden sei. Yüksel Wessling, die die deutsche und türkische Staatsbürgerschaft besitzt, war im Oktober 2019 wegen des Vorwurfs der angeblichen Nähe zur PKK eine Rückkehr nach Deutschland untersagt worden.
- Mit Beschluss vom 20. April verwarf der BGH die Revision von Mustafa Ç. Der kurdische Aktivist war am 1. Oktober 2020 vom OLG Hamburg zu einer Haftstrafe von 2 Jahren und 7 Monaten verurteilt worden. Der Staatsschutzsenat sah es als erwiesen an, dass der Aktivist als Mitglied der PKK Kaderaufgaben wahrgenommen hatte.
- Am 30. April verurteilte der 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart nach 91 Hauptverhandlungstagen fünf Angeklagte zu mehrjährigen Freiheitsstrafen. Die Verteidigung hatte einen

weitgehenden Freispruch der fünf Kurd:innen gefordert und dabei auf den lügenden Kronzeugen verwiesen. Trotz dieser hohen und unverhältnismäßigen Strafen stellten sowohl das Urteil als auch das gesamte Verfahren eine empfindliche Niederlage für die Bundesanwaltschaft (BAW) dar. Die Freiheitsstrafen lagen erheblich unter ihren Forderungen. Noch wichtiger jedoch: Die BAW ist weitgehend mit ihrem Versuch gescheitert, mithilfe eines Kronzeugen in der Öffentlichkeit ein Bild von einer PKK zu schaffen, die in Deutschland mit Gewalt einen „PKK-Aussteiger“ entführt und ihn einer Paralleljustiz unterwirft, indem sie ihn in einen Keller verschleppt, wo er von drei mit Pistolen bewaffneten und maskierten Männern bedroht und geschlagen sowie von einem PKK-Kader verhört und beraubt wird.

## Mai 2021

---

- Am 7. Mai wurde das Kurdistan Volkshaus sowie eine Privatwohnung in Nürnberg von der Polizei durchsucht. Im Zuge der Razzien wurde der Aktivist Mirza Bilen festgenommen. Die Kovorsitzende des lokalen Volksrats erlitt während der Durchsuchung einen Nervenzusammenbruch, woraufhin sie in einem Krankenhaus ärztlich behandelt werden musste. Einen Tag zuvor war der Außenminister der Türkei, Mevlüt Çavuşoğlu, bei seinem deutschen Amtskollegen Heiko Maas (SPD) in Berlin zu Besuch. Es ist traurige „Tradition“, dass um Treffen von Mitgliedern der beiden Regierungen herum, Razzien oder Festnahmen gegen kurdische Aktivist:innen stattfinden.
- Am 11. Mai ließ die Bundesanwaltschaft aufgrund eines Haftbefehls des Bundesgerichtshofs vom 7. Mai im baden-württembergischen Heilbronn-Sontheim den Aktivist Abdullah Öcalan festnehmen. Sie warf ihm vor, Mitglied in einer „terroristischen“ Vereinigung im Ausland gewesen zu sein und seit August 2019 verschiedene Gebiete, u.a. Darmstadt, Mannheim und Saarbrücken, verantwortlich geleitet zu haben (§§ 129a, 129b StGB). Wegen des gleichen Vorwurfs wurde am selben Tag in Esslingen der Aktivist Mazlum Dora festgenommen. Im Zuge der Ermittlungen gegen ihn wurde aufgrund des Beschlusses des OLG



Stuttgart vom 4. Mai auch die Wohnung einer Bekannten durchsucht, in der sich der Festgenommene häufiger aufgehalten haben soll. Er wurde beschuldigt, sich ab Mitte Juli 2019 für das Gebiet Heilbronn betätigt zu haben. Die Tätigkeiten beider Festgenommenen sollen u.a. darin bestanden haben, Versammlungen organisiert, Vereinsmitglieder zur Teilnahme an Veranstaltungen mobilisiert, Spendenkampagnen durchgeführt oder Kontakte zu anderen „PKK-Kadern“ unterhalten zu haben. Individuelle Straftaten wurden ihnen nicht vorgeworfen.

- Am 15. Mai fand auf dem Kiliansplatz in Heilbronn eine Protestkundgebung gegen die Kriminalisierung von Kurd:innen in Deutschland, insbesondere der festgenommenen Aktivist:innen in Nürnberg, Heilbronn und Esslingen, statt. „Wir haben uns heute hier versammelt, weil innerhalb einer Woche drei kurdische Aktivist:innen festgenommen wurden und wir zu dieser Kriminalisierungspolitik nicht schweigen möchten. Wir haben es satt, wir haben es verdammt nochmal satt und wir sind wütend, dass Menschen, die sich für den Frieden einsetzen, dass Menschen, die sich tagtäglich gegen Krieg positionieren und auf die Straßen gehen, um ein Ende der Waffenexporte zu fordern, inhaftiert, kriminalisiert und als Terroristen abgestempelt werden“, hieß es im Redebeitrag des örtlichen Kurdischen Gesellschaftszentrums.
- Am 4. Mai sollte sich ein Aktivist vor dem Gießener Amtsgericht für den Ausruf „Biji Serok Apo“ im Zuge einer Demonstration „Gegen Faschismus, Armut, Krieg und Krise“ am 15. Februar 2020 verantworten. Die Staatsanwaltschaft hatte ihm vorgeworfen, damit nicht nur Abdullah Öcalan gepriesen zu haben, sondern durch dessen Position in der PKK auch diese selbst. Da die PKK in Deutschland als „terroristische“ Gruppierung eingestuft wird und verboten ist, habe er gegen das Vereinsgesetz verstoßen. Im Verlauf der Verhandlung konnte überzeugend dargelegt werden, dass diese Parole im unmittelbaren Anschluss an einen Redebeitrag zu den widrigen Haftbedingungen von Abdullah Öcalan und der Kritik an Folter in Form der Isolationshaft strafrechtlich irrelevant sei, weil mit dem Ausspruch Genesungswünsche an den Inhaftierten zum Ausdruck gebracht wer-

den sollte. Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Richterin gaben dem Antrag der Verteidigung auf Freispruch statt, weil unter Berücksichtigung der Foltersituation von Abdullah Öcalan in diesem Fall eine Strafbarkeit nicht gegeben sei.

## Juni 2021

- Nach Verbüßung einer Haftstrafe von drei Jahren, konnte der kurdische Aktivist Salih Karaaslan am 14. Juni die JVA Rottenburg verlassen. Den 64-Jährigen, der im Juni 2018 festgenommen worden war, hatte das OLG Stuttgart im Januar 2020 gem. §§ 129a, 129b StGB zu einer Haftstrafe von drei Jahren verurteilt. Der Staatsschutzsenat hatte es als erwiesen angesehen, dass er seit Mitte 2016 als Kader für das „PKK-Gebiet“ Freiburg verantwortlich gewesen sein soll. Einer individuellen Straftat war er nicht bezichtigt worden.
- Auf einer Kundgebung für das Ende der Isolation von Abdullah Öcalan, die am 19. Juni 2021 in Hannover stattfinden sollte, wurde untersagt Bilder des Betroffenen zu zeigen. Hiergegen hatte die Anmelderin geklagt, weil die Beschränkung rechtswidrig sei und gegen Art. 8 GG verstoße. Außerdem werde Abdullah Öcalan nicht in militärischer Kleidung gezeigt, sondern als Privatmensch. Es gebe keinerlei Bezug zur PKK und ihrer Symbolik. Mit Beschluss vom 18. Juni hatte die 10. Kammer des VG Hannover entschieden, dass die aufschiebende Wirkung der Klage wieder hergestellt wird, weil die Anordnung der Versammlungsbehörde in materieller Hinsicht nicht gerechtfertigt war. Weder die Versammlungsleiterin noch die übrigen Organisator:innen würden einen Bezug zur PKK aufweisen. Außerdem werde im Aufruf die legitime Forderung nach einer Beendigung der Isolation von Abdullah Öcalan zum Ausdruck gebracht, was rechtlich nicht zu beanstanden sei.
- Am 24. Juni hatte der Bundestag „spontan“ die Erweiterung des § 86 StGB beschlossen. Seit der Gesetzesänderung ist auch die Verwendung von „Propagandamitteln“ von Organisationen, die auf der EU-Terrorliste stehen, strafbar. Außerdem macht sich seitdem strafbar, wer Symbole verbotener Parteien „herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt“, während nach dem Vereinsgesetz nur



das öffentliche Verwenden strafbar ist – eine weitere verschärfende Kriminalisierung, die in ein laufendes Gesetzgebungsverfahren gemogelt wurde, ohne der Öffentlichkeit eine kritische Diskussion zu ermöglichen.

- ➔ Am 26. Juni fand eine landesweite Großdemonstration gegen das geplante Versammlungsgesetz NRW statt. Tausende Menschen hatten sich auf den Rheinwiesen in Düsseldorf zusammengefunden, um zum Landtag zu ziehen, wo das Gesetz noch vor der Sommerpause durchgepeitscht werden sollte. Die Teilnehmenden befürchteten, dass mit diesen Verschärfungen das Versammlungsrecht ausgehebelt werden sollte und Polizeiübergriffe künftig zunehmen werden. Das zeigte sich schon an diesem Tag. So wurde ein Fotograf der Deutschen Presse Agentur (dpa) mit einem Schlagstock traktiert. Wegen angeblicher Vermummung einzelner Teilnehmer:innen wurden etwa 300 Menschen eingekesselt und der weitere Demonstrationsszug zum Landtag untersagt.
- ➔ Im Juni machte sich eine internationale „Delegation für Frieden und Freiheit“ auf den Weg nach Südkurdistan/Nordirak, um gegen die völkerrechtswidrigen Militärangriffe der Türkei zu protestieren, sich vor Ort ein Bild zu machen von den Auswirkungen, politische Gespräche zu führen, Solidarität zu zeigen und die internationale Öffentlichkeit über den Krieg zu informieren. Auch aus der BRD reisten Gruppen in den Nordirak reisen. Nicht nur vor der Abreise, sondern auch nach der Rückkehr gab es massive Angriffe der Polizei gegen einzelne Gruppen der Delegation. Am Düsseldorfer Flughafen waren Teilnehmer:innen daran gehindert worden, überhaupt erst in den Irak zu fliegen, u.a. die Hamburger Bürgerschaftsabgeordnete der Linksfraktion, Cansu Özdemir. Nach Rückkehr und Ankunft einer anderen Gruppe am Flughafen Frankfurt a.M. führte die Polizei kurzzeitige Festnahmen durch. Zur Begründung hieß es, die Gruppe hätte Leute von der PKK getroffen oder für sie gearbeitet. Auch eine zweite Gruppe, die vier Tage später in Frankfurt landete, wurde durch die Polizei festgehalten.
- ➔ Gönül Örs (39), Kurdin mit deutscher Staatsangehörigkeit, wurde von einem Gericht in Istanbul wegen angeblicher Unterstützung der PKK zu

einer Haftstrafe von zehneinhalb Jahren verurteilt. Die zuvor verhängte Ausreisesperre wurde aufgehoben. Sie wolle so schnell wie möglich die Türkei verlassen und von Deutschland aus Rechtsmittel gegen das Urteil einlegen, kündigte Örs an. Sie war im Mai 2019 festgenommen worden, als sie ihre Mutter, Hozan Canê, besuchen wollte.

## Juli 2021

- ➔ Am 1. Juli durchsuchte die Polizei im Raum Hannover, Celle und Heidekreis die Wohnungen von fünf kurdischen Aktivist:innen, die sich im kurdischen Gesellschaftszentrum in Hannover sowie in der ezidischen Bewegung engagierten. Den Beschuldigten wurde u.a. Verstoß gegen Verbote nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 Vereinsgesetz vorgeworfen, also die Unterstützung der PKK. Die vagen Vorwürfe gegen die einzelnen Betroffenen und das große Interesse daran, Kommunikationsmittel und Notizen zu beschlagnahmen, legten nahe, dass es der Staatsanwaltschaft und Polizei eher darum ging, möglichst viele Informationen zu politischen Arbeiten und Strukturen zu sammeln und Verunsicherung zu säen, statt konkrete Vorwürfe aufzuklären.
- ➔ Am 5. Juli stand die kurdische Aktivistin Zübeyde Akmeşe als Angeklagte vor dem Amtsgericht München und wurde zu einer Geldstrafe von 2700,- Euro verurteilt. Die Staatsanwaltschaft hatte sie beschuldigt, im Jahr zuvor bei drei Versammlungen das Bild von Abdullah Öcalan, teilweise mit der Aufschrift „Freedom for Öcalan“, gezeigt und damit gegen das Vereinsgesetz verstoßen zu haben. Bei einer dieser Veranstaltungen habe sie mit ihrem Handy Fotos gemacht. Daraufhin wurde sie angezeigt, da sich auf der Rückseite ihres Smartphones ein Öcalan-Aufkleber befunden habe. Dass auf einem anderen der Öcalan-Bilder mit der Aufschrift „Freedom for Öcalan“ auch ein Regenbogen abgebildet war, zeigte laut Staatsanwaltschaft, dass es nicht nur um eine humanitäre Forderung gehe. Vielmehr stehe das Symbol für Vielfalt. Zübeyde Akmeşe erklärte, sie werde „aus humanistischer Überzeugung“ nicht von ihrer Forderung nach einem Ende der Isolation von Abdullah Öcalan absehen.

- ☞ Am Sonntag, den 11. Juli, sollte in Bergisch-Gladbach die vierte Hauptversammlung des Kongresses der Demokratischen Gesellschaft Kurdistans in Europa (KCDK-E) stattfinden, zu dem zahlreiche Teilnehmer:innen aus europäischen Ländern eingeladen waren. Doch dazu kam es nicht. Wie die Ko-Vorsitzenden Fatoş Göksungur und Yüksel Koc gegenüber der Nachrichtenagentur ANF erklärten, seien sie erst am Freitagabend telefonisch davon informiert worden, dass der Kongress polizeilich verboten worden sei, „obwohl die Vorbereitungen seit Wochen laufen und Personen aus ganz Europa anreisen“. Wegen der Kurzfristigkeit sei eine juristische Gegenwehr nicht mehr möglich gewesen. In großer Eintracht von Polizei und bestimmten Medien wurde medial ein Szenario entwickelt: „PKK: Terrorgruppe plant Treffen in Deutschland“ schlagzeilte Focus online und verwies auf „nachrichtendienstliche Hinweise“. Angeblich sollen „200 hochrangige PKK-Funktionäre“ zu einem Treffen nach Bergisch-Gladbach anreisen. Der Verfassungsschutz wertete den europäischen Dachverband als „PKK-Europaführung“. Diese „Erkenntnisse“ hätten im Polizeipräsidium Köln „erhöhte Alarmbereitschaft“ ausgelöst.
- ☞ Die deutsche Staatsangehörige mit kurdischen Wurzeln, Hozan Canê, die mit bürgerlichem Namen Saide Inac heißt, konnte endlich in ihre Heimatstadt Köln zurückkehren. Das Gericht der westtürkischen Stadt Edirne hob am 14. Juli die über sie verhängte Ausreisesperre auf. Die Sängerin war kurz vor den Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Juni 2018 in Edirne festgenommen worden, weil sie dort eine Wahlkampfveranstaltung der linken Oppositionspartei HDP unterstützt hatte. Im November 2018 wurde sie dann wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer „terroristischen Organisation“ zu sechs Jahren und drei Monaten Haft verurteilt. Im August 2020 wurde das Verfahren neu aufgerollt. Die Kammer war der Auffassung, dass die „Beweise“ für eine angebliche PKK-Mitgliedschaft nicht ausreichend gewesen seien.

## August 2021

- ☞ Nach Angaben der Bundesregierung befanden sich im August 61 deutsche Staatsangehörige in türkischer Haft, 58 weiteren wurde die Ausreise verweigert. In nahezu allen Fällen wurden gegen die Betroffenen sog. Terrorvorwürfe erhoben. Darüber hinaus wurde vier Deutschen die Einreise in das Land verweigert. Wie viele Personen, die einen ständigen Aufenthaltstitel in Deutschland, aber keinen deutschen Pass haben, von den autoritären Maßnahmen des Erdoğan-Regimes betroffen waren, war nicht bekannt.

## September 2021

- ☞ Anfang September wurde die ehemalige Linke-Landtagsabgeordnete Hamide Akbayir in der Türkei verhaftet, nachdem sie am 15. Juni eingereist war, um Verwandte zu besuchen. Hamide Akbayir wurde von den türkischen Behörden der Mitgliedschaft in einer „terroristischen Organisation“ und „Terrorpropaganda“ bezichtigt. Hierzu erklärte Jules El-Khatib, stellvertretender Landessprecher von „Die Linke“ u.a.: „Wir fordern die nordrhein-westfälische Landesregierung auf, sich umgehend für Hamides Freiheit einzusetzen und deutlich zu machen, dass diese willkürlichen Verhaftungen umgehend beendet werden müssen. Es kann nicht sein, dass in der Türkei immer wieder Menschen festgehalten werden, nur weil sie sich für eine friedliche Konfliktlösung einsetzen, und die Landesregierung schweigt dazu.“
- ☞ In den frühen Morgenstunden des 8. September durchsuchte die Polizei in der Stadt Lahr das dortige Demokratische Kurdische Gemeinschaftszentrum sowie fünf Privatwohnungen und beschlagnahmte Computer, Mobiltelefone und Fahnen. Einer der Betroffenen ist Mesut A., gegen den von der Staatsanwaltschaft Karlsruhe ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 bzw. 5 des Vereinsgesetzes eingeleitet wurde. Laut Staatsanwaltschaft bestehe gegen den Kurden der „Anfangsverdacht“, im Dezember 2018 und 2019 mit weiteren „gesondert verfolgten“ Aktivist:innen zwei Veranstaltungen organisiert und geleitet zu haben. Hierbei seien Symbole der PKK wie

deren Fahne gezeigt worden, die er selbst angebracht habe bzw. habe anbringen lassen. Zu dieser Zeit sei er Ko-Vorsitzender des kurdischen Vereins gewesen.

- ➔ Am 20. September wurde aufgrund eines Haftbefehls des Ermittlungsrichters am OLG Stuttgart der kurdische Aktivist Merdan K. verhaftet. Der 22-Jährige, der die deutsche Staatsangehörigkeit hat, wurde beschuldigt, Mitglied einer „terroristischen“ Vereinigung im Ausland (§§ 129a, 129b StGB) gewesen zu sein und die Funktion als „Jugendkader“ der PKK eingenommen zu haben.
- ➔ Während in Deutschland die strafrechtliche und politische Kriminalisierung von kurdischen Aktivist:innen fortgesetzt wird, hatte die Allparteien-Kommission zu Kurdistan (All Party Parliamentary Group on Kurdistan in Syria and Turkey) im britischen Parlament einen 56-seitigen Bericht vorgestellt, der sich mit der Repräsentanz und der Situation von Kurd:innen in der Türkei und Syrien befasste. Die Behandlung der kurdischen Gesellschaft und Mandatsträger:innen seien eine der größten Bedrohungen für demokratische Verhältnisse in der Türkei und der gesamten Region, weshalb eine politische Lösung des Konflikts als dringend notwendig erachtet wurde. In diesem Zusammenhang habe auch die Listung der PKK auf der EU-Terrorliste überprüft werden müssen. Die Gruppe regte an, dass die Regierung ihre Erfahrungen aus dem Nordirlandkonflikt nutzen solle. Sie könne eine konstruktive Rolle in einem möglichen Friedensprozess zwischen dem türkischen Regime und der PKK einnehmen.

## Oktober 2021

- ➔ Erst nachdem Ali Acıg in einen Hungerstreik trat und am 4. Oktober eine Kundgebung unter dem Titel „Ali bleibt!“ stattfand, wurde zumindest die Drohung der Stadt Aschaffenburg, den Kurden in die Türkei abzuschicken, zurückgenommen. Ali war zuvor monatelang von den Behörden in der Türkei festgehalten und an der Ausreise gehindert worden, weil er sich in Social Media kritisch über das Erdoğan-Regime geäußert und Beiträge zur kurdischen Frage gepostet hatte. Die Stadt Aschaffenburg hatte ihm daraufhin die

Aufenthaltserlaubnis entzogen, da er länger als drei Monate in der Türkei war und einen notwendigen Antrag nicht fristgerecht gestellt hatte.

- ➔ Am 6. Oktober fand vor dem OLG München der Auftakt des Prozesses gegen den langjährigen kurdischen Aktivist Mustafa Tuzak statt. Die Anklage warf ihm vor, als Mitglied einer „terroristischen Vereinigung im Ausland“ (§§ 129a, 129b StGB) von Juli 2019 bis Mai 2020 das „PKK-Gebiet“ Ulm und seit Juli das Gebiet München/Südbayern verantwortlich geleitet zu haben. Als „terroristische“ Aktivität stigmatisiert wurde seine Teilnahme an Protestveranstaltungen, u.a. gegen völkerrechtswidrige Angriffe der türkischen Armee auf von Kurd:innen bewohnte Regionen im Nordosten Syriens oder des Nordiraks. Zum Vorwurf erhoben wird zudem, dass er eine Verhandlung gegen kurdische Angeklagte vor dem OLG Stuttgart besucht oder sich an einer Demonstration gegen die Verurteilung von politisch Aktiven der linken türkischen TKP/ML in München beteiligt habe. Dass er im November 2019 an einer Trauerfeier für einen „PKK-Aktivist“ teilgenommen, einer Familie wegen eines tödlichen Unglücksfalls kondoliert, sich mit einem Unbekannten über eine Immobilie unterhalten oder Jugendliche motiviert habe, an der Demo zum Gedenken an drei im Januar 2013 in Paris ermordete Kurdinnen teilzunehmen, sollte eine Anklage gem. §§ 129a, 129b StGB rechtfertigen.
- ➔ Das OLG Stuttgart verurteilte am 19. Oktober den kurdischen Aktivist Kamuran Yekta Vesek wegen Mitgliedschaft in einer „ausländischen terroristischen Vereinigung“ nach §§ 129a, 129b StGB zu zwei Jahren und sieben Monaten Haft. Kamuran Yekta Vesek wurde am 1. November 2019 auf Veranlassung bundesdeutscher Strafverfolgungsbehörden am Flughafen Zürich fest- und in Auslieferungshaft genommen. Im Juni 2020 wurde er an die Justizbehörden in Stuttgart überstellt. Dem Verurteilten wurde vorgeworfen, 2014 in verantwortlicher Funktion für die Jugendstrukturen der PKK in Stuttgart tätig gewesen zu sein und hierbei auch junge Menschen für den bewaffneten Kampf angeworben zu haben. 2015 und 2016 soll er Gebietsverantwortlicher im Saarland gewesen sein. Es geht hierbei insbesondere um die

Organisation von und die Teilnahme an Demonstrationen und Veranstaltungen, die Sammlung von Spenden und ähnlichem.

- Antifaschist:innen, Fußballfans, Gewerkschafter:innen, Klimaaktivist:innen und Feminist:innen haben am 30. Oktober in Köln gemeinsam gegen das geplante Versammlungsgesetz der NRW-Landesregierung demonstriert. Mit vielfältigem und lautstarkem Protest zogen die mehr als 7000 Teilnehmer:innen in mehreren Blöcken vom Friesenplatz durch die Innenstadt über den Rhein zum Bürgerpark im Stadtteil Kalk. Aufgerufen hatte hierzu das Bündnis „Versammlungsgesetz NRW stoppen! Grundrechte erhalten“, dem 100 Organisationen angehörten – u.a. auch AZADÎ. Es war die dritte landesweite Großdemonstration gegen das von der schwarz-gelben Landesregierung geplante Gesetz.
- Die spanische Internationalistin María wurde von den Behörden zur Ausreise aus Deutschland aufgefordert, weil sie angeblich eine „Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik“ sein sollte. Ihr wurde von drei Zivilbeamt:innen der Polizeiinspektion Halle ein entsprechender Bescheid der Ausländerbehörde Magdeburg ausgehändigt. Laut diesem Schreiben sollte sie innerhalb von 30 Tagen das Land verlassen. Zusätzlich wurde ihr in dem Bescheid ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für 20 Jahre ausgesprochen. Die Behörden warfen ihr vor, als „Bindeglied zwischen der linksradikalen Szene und der PKK“ aufzutreten und ihren Aufenthalt und ihr Leben in Deutschland ausschließlich dafür zu nutzen, an politischen Aktivitäten im Zusammenhang mit der kurdischen Freiheitsbewegung in der BRD teilzunehmen oder selbst Aktivitäten dahingehend zu organisieren. Zum ersten Mal wurde von der BRD eine Ausreiseverfügung und Aufenthaltsverbot gegen eine EU-Bürgerin mit der Begründung des politischen Aktivismus im Kontext der kurdischen Freiheitsbewegung erlassen. Es wurde versucht einen Präzedenzfall zu schaffen, den es in dieser Form in Deutschland bisher nicht gegeben hat.
- Die Polizei in Hannover erkannte den Einsatz chemischer Waffen durch das türkische Militär in Kurdistan an – ja setzte ihn quasi als allgemein bekannt voraus. Eine spontane Kundgebung

dagegen lehnte die Behörde allerdings ab. „Während in Kurdistan täglich mehrmals Kriegsverbrechen begangen werden, wird den Aktivist:innen mit Bußgeldern gedroht, wenn sie ihr Recht auf öffentlichen Protest wahrnehmen wollen. Es ist ein Skandal, wenn die Polizei schreibt, dass sie die Kriegsverbrechen anerkennt, und gleichzeitig jeglichen Protest dagegen unterbinden will, weil man sich nicht an die 48-Stunden-Frist gehalten hat,“ sagte ein Sprecher von NAV-DEM Hannover.

- Die Kölner Sängerin Hozan Canê wurde in Abwesenheit in der Türkei wegen vermeintlicher PKK-Unterstützung zu einer mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Als Begründung wurden unter anderem Inhalte auf Facebook und Twitter sowie ihre Musikvideos herangezogen, mit denen sie Straftaten einer „Terrororganisation“ öffentlich gerühmt bzw. gelobt haben soll. Für den Vorwurf der PKK-Mitgliedschaft konnte der Staatsanwalt keine Beweise vorlegen. Hozan Canê besitzt nur die deutsche Staatsbürgerschaft und konnte die Türkei vor Prozessende verlassen.
- Der Bochumer Mahmut Güneş ist in der Türkei zu knapp drei Jahren Haft wegen vermeintlicher Propaganda für die PKK verurteilt worden. Der Kurde mit deutscher Staatsbürgerschaft war Ende Juli bei der Einreise in die Türkei auf dem Flughafen Kayseri festgenommen worden, offenbar aufgrund einer Denunziation im Zusammenhang mit Meinungsäußerungen im Kurznachrichtendienst Twitter. Dabei handelte es sich um kritische Retweets von kurdischen Journalist:innen zur Besetzung von Teilen Nordsyriens durch die Türkei und Menschenrechtsverletzungen des türkischen Staates.

---

## November 2021

- Auf dem Weg zu einer Kundgebung „Freiheit für Öcalan“ in Leipzig wurden 77 Personen, darunter 14 Minderjährige, von der Polizei eingekesselt. Es wurden Identitätsfeststellungsmaßnahmen sowie Durchsuchungen vorgenommen. Gegen alle Betroffenen wurden Verfahren wegen Verstoßes gegen die sächsische Corona-Schutzverordnung eingeleitet. Angeblich hätten sie die erforderlichen Mindestabstände nicht beachtet, Videoaufnahmen belegten das Gegenteil. Die Verfahren wurden



- alle eingestellt. Was mit den gesammelten Daten geschehen ist, konnte nicht geklärt werden.
- Mit einem breiten Bündnis verabschiedete der Kölner Rat am 9. November eine Resolution mit dem Titel „Aufhebung der Ausreiseperrre für Hamide Akbayır – Solidarität mit den grundlos in der Türkei festgehaltenen deutschen Staatsbürger:innen“. Die Stadtverwaltung soll sich nun auf allen möglichen politischen Ebenen für Hamide Akbayır einsetzen. Am 15. Juni reiste Hamide Akbayır in der Türkei ein, am 16. Juni erließ der türkische Staat einen Haftbefehl gegen die Politikerin der LINKEN mit deutscher Staatsangehörigkeit, der aber nicht vollstreckt wurde. Erst bei der versuchten Ausreise, um wieder nach Deutschland zu fliegen, am 2. September, setzten türkische Behörden Hamide Akbayır fest. Die Behörden sollen gegen Akbayır wegen „Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung“ und „Terrorpropaganda“ ermitteln. Ein Gericht verhängte eine Ausreiseperrre und Meldeauflagen.
  - Ein Gericht in Istanbul lehnte am 26. November die Freilassung des ohne Urteil seit vier Jahren inhaftierten Kulturförderers und Bürgerrechtlers Osman Kavala wegen der angeblichen „Schwere der Schuld“ ab. Die Staatsanwaltschaft und insbesondere der türkische Präsident Recep Tayyip Erdoğan warfen dem 64-jährigen Kavala vor, die Gezi-Proteste im Jahr 2013 federführend organisiert zu haben und an dem angeblichen Putschversuch 2016 beteiligt gewesen zu sein. Menschenrechtsorganisationen kritisierten das Verfahren dagegen als politisch motiviert.
  - Am 27. November demonstrierten in Berlin ca. 6000 Menschen gegen das seit 28 Jahren bestehende PKK-Verbot. Den Aufruf der Initiative „PKK-Verbot aufheben!“ hatten mehr als fünfzig Gruppen unterzeichnet. Nachdem die Initiative schon im Vorfeld der Demonstration von den Behörden mit Schikanen wie Sperrungen einer Website und Konten in Social Media überzogen worden war, setzte sich der repressive Kurs fort. Bereits vor dem Beginn der Auftaktkundgebung wurden großflächige Vorkontrollen durchgeführt und Fahnen der YPG und YPJ beschlagnahmt. Kurz nach Beginn der Demonstration griff die Polizei dann den feministischen Block an und entwendete das Front-Transparent. Die Veranstalter:innen werteten die Demonstration trotzdem als einen kraftvollen, lautstarken und kämpferischen Ausdruck des gelebten Internationalismus zwischen türkischen, kurdischen und deutschen Linken.
  - Eine in Hamburg-Wilhelmsburg geplante kurdische Musikveranstaltung ist unter dem Vorwurf, sie würde von der PKK genutzt, um Aktivist:innen für den Kampf gegen die Türkei zu rekrutieren, verboten worden. Die Veranstalter:innen bestritten hingegen, dass es sich bei dem geplanten Treffen in Wilhelmsburg um eine PKK-nahe Veranstaltung gehandelt habe. Auf den Einladungskarten sei zwar auch der rote Stern abgebildet gewesen, der auch auf der in Deutschland verbotenen PKK-Flagge zu sehen ist, dieser habe jedoch eine grundsätzliche Bedeutung in der kurdischen Community.
  - In der Schweiz lief vor dem Bundesstrafgericht in Bellinzona, dem höchsten Gericht der Schweiz, ein Verfahren gegen Andrea S., Mitglied des Sekretariats der Roten Hilfe International und aktiv beim Revolutionären Aufbau. Im Zentrum dieses Prozesses stand ein Feuerwerksanschlag auf das türkische Konsulat in Zürich im Jahr 2017 aus Solidarität mit Rojava. Die schweizerische Justiz blieb lange untätig, worüber sich die Türkei beschwerte. Die Bundesanwaltschaft nahm die Ermittlungen nach dieser politischen Einflussnahme wieder auf.
- 
- ### Dezember 2021
- Mehr als vier Jahre musste sich der Münchner Kommunikationswissenschaftler und Aktivist Kerem Schamberger mit der bayrischen Justiz herumschlagen. Es ging dabei um seine Solidarität mit der kurdischen Freiheitsbewegung und hatte meist zu tun mit dem sogenannten „Fahnenverbot“, das das Zeigen von Symbolen der Volks- und Frauenverteidigungseinheiten (YPG und YPJ) kriminalisieren wollte. Im Dezember 2020 endete der juristische Kampf dann in einem politischen Sieg. Das Bayerische Oberste Landesgericht stellte fest: Die Fahnen der YPG/YPJ dürfen – auch im Freistaat Bayern – gezeigt werden.
  - Die Bundesanwaltschaft hat vor dem Staatsschutzsenat des OLG Frankfurt a.M. Anklage gegen den

- kurdischen Aktivisten Abdullah Öcalan erhoben. Vorgeworfen wird ihm die Mitgliedschaft in der PKK als ausländische „terroristische“ Vereinigung gemäß § 129b StGB. Wie in den meisten dieser Verfahren wurden Abdullah Öcalan keine individuellen Straftaten vorgeworfen, sondern allgemeine politische und organisatorische Aktivitäten.
- ➔ Mit einer Einstellung endete vor dem AG Lüneburg am 9. Dezember ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Antifaschisten Olaf Meyer. Hintergrund des Prozesses war eine Bußgeldsache wegen eines vermeintlichen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz. Meyer soll als Anmelder und Versammlungsleiter der Demonstration „Antifa Enternasyon! Gemeinsam gegen Faschismus und Krieg!“ gegen den Auflagenbescheid für die Veranstaltung verstoßen haben, nach dem das Rufen der Parole „Bijî Serok Apo!“ („Es lebe der Vorsitzende Apo“, gemeint ist Abdullah Öcalan) untersagt war. Im Prozess widersprachen sich die Polizeizeugen so offensichtlich, dass nur eine Einstellung übrig blieb.
  - ➔ Nach Verbüßen seiner Haftstrafe wegen einer Verurteilung nach § 129b StGB wurde der kurdische Aktivist Mazhar Turan Ende Dezember aus der Haft in der JVA Dieburg entlassen. Mazhar Turan war vom OLG Koblenz wegen angeblicher Mitgliedschaft in der PKK zu 2 Jahren und 6 Monaten Haft verurteilt worden.
  - ➔ Am 22. Dezember wurde vor dem OLG München der kurdische Aktivist Mustafa Tuzak zu 1 Jahr und 4 Monaten Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt. Aufgrund der bereits verbüßten Untersuchungshaft, konnte er den Gerichtssaal nach dem Urteil „als freier Mann“ verlassen. Vorgeworfen wurde ihm, als Mitglied einer „terroristischen Vereinigung im Ausland“ (§§ 129, 129a, 129b StGB) von Juli bis Dezember 2020 das Gebiet München/Südbayern verantwortlich geleitet zu haben. Ein weiterer Anklagepunkt, die PKK-Gebietsleitung in Ulm zwischen Juni 2019 und Mai 2020, wurde auf Initiative der Staatsanwaltschaft zur Abkürzung des Verfahrens aufgrund des schlechten Gesundheitszustandes des Angeklagten eingestellt. Aus eben diesen Gründen verzichtet auch die Verteidigung auf weitere Rechtsmittel, so dass das Urteil rechtskräftig wird.
  - ➔ Auch in Ecuador wurden Unterschriften für die von tausend Erstunterzeichner:innen initiierte Kampagne für die Streichung der PKK von den „Terrorlisten“ der EU und der USA gesammelt. Die Kampagne der Initiative „Justice for Kurds“ fand bis zu diesem Zeitpunkt in 30 Ländern statt und wird von über eintausend international bekannten Persönlichkeiten angeführt. Die Unterschriften wurden an den Europarat und an die entsprechenden für die „Terrorliste“ verantwortlichen Institutionen in den USA geschickt. Sie sollten auch als Referenz für Abgeordnete in den nationalen Parlamenten dienen und das Thema auf die Tagesordnung der Länderparlamente bringen. Mit der Initiative sollte dem türkischen Staat die Legitimation für sein kriegerisches Vorgehen und seine Repression entzogen werden. Die Initiative sah in der Streichung der PKK von den entsprechenden Listen einen wichtigen Schritt, um das internationale Schweigen zu den Verbrechen des türkischen Staats zu brechen und den Weg zu einem gerechten Frieden zu ebneten.
- 
- ### Januar 2022
- ➔ Der für den 15. Januar angekündigte Auftakt der Europatournee des Stadttheaters von Amed (Şanoya Bajêr a Amedê) konnte nicht wie geplant stattfinden. Grund war die Visaverweigerung für drei Mitglieder des Ensembles durch die deutsche Botschaft in der Türkei. Betroffen von der Maßnahme waren die drei Schauspieler:innen Özkan Şeker, Dicle Güneş Yavuz und Şilan Rabia Alagöz. Als formelle Begründung führte die Visastelle in Ankara einen „mangelnden Nachweis der Verwurzelung“ der drei Kunstschaffenden in ihrer Heimat an. Sie hätten mit Blick auf ihre familiären Bindungen keine konkrete und glaubwürdige Rückkehrperspektive darlegen können. Für Berfin Emektar vom Stadttheater Amed ist die Visaverweigerung der deutschen Behörden völlig haltlos und aus Sicht von Künstler:innen nur schwer zu akzeptieren. „Dass die Europatournee aus Gründen der Einreiseverweigerung nicht wie geplant stattfinden kann, ist gleichzeitig auch ein Schlag gegen die Kunst und Kultur“, kritisierte die Schauspieler:in.

- ⇒ Am 26. Januar 2022 bestätigte der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts das Verbot des Mezopotamien Verlags und des Musikvertriebs MIR nach dem Vereinsgesetz. Beide Vertriebe kündigten Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht gegen das Urteil an. Das Leipziger Gericht sah in seinem Urteil den Vertrieb von Büchern und Zeitschriften durch den Mezopotamien Verlag als Propagandatätigkeit für die PKK ungeachtet der Tatsache, dass sich nur ein Teil der vertriebenen Produkte überhaupt mit aktueller Politik befasste. Außerdem habe das Unternehmen von der Europaführung der PKK finanzielle Zuschüsse erhalten und sei ihr rechenschaftspflichtig gewesen. Bei dem Musikvertrieb MIR verneinte das Gericht zwar eine Propagandatätigkeit, aber hier reichten ihm schon personelle Überschneidungen mit dem verbotenen Verlag und eine gemeinsame Firmenanschrift für eine Verbotsbestätigung. Der Geschäftsführer beider Gesellschaften war nach Auffassung des Gerichts ein hoher PKK-Kader. Ein anderes Mittel, etwa das Verbot einzelner Bücher oder Musikträger, wären nach Auffassung des Senats nicht effektiv gewesen und somit das Vorgehen des Bundesinnenministeriums verhältnismäßig. Was nun mit den etwa 50 000 Büchern, welche am 8.3.2018 und 12.2.2019 beschlagnahmt worden waren, und dem Musikarchiv geschieht, lässt das Urteil offen. Im schlimmsten Fall droht die Vernichtung.
- ⇒ Die ehemalige Kölner Stadträtin und NRW-Landtagsabgeordnete Hamide Akbayir ist zurück in Deutschland. Am Abend des 27. Januars wurde die kurdischstämmige Politikerin von ihrem Unterstützerkreis aus dem Kölner Verein „Stimmen der Solidarität“ am Flughafen Düsseldorf in Empfang genommen. Hamide Akbayir war im Juni 2021 in die Türkei gereist, um Verwandte zu besuchen. Anfang September war sie in der Provinz Xarpêt (tr. Elazığ) auf Grundlage eines Haftbefehls wegen „Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung“ und „Terrorpropaganda“ festgenommen worden. Per Videoschleife war sie von der Staatsanwaltschaft in Ankara verhört worden, der zuständige Richter hatte eine Ausreiseperrre verhängt und polizeiliche Meldeauflagen angeordnet. Beschwerden gegen diese Entscheidung waren abgelehnt worden. Diesen Januar hatte die Staatsanwaltschaft dann überraschend entschieden, dass Akbayir ausreisen dürfe. Das Verfahren gegen sie wurde allerdings nicht eingestellt, sondern war ihr weiter anhängig.
- ⇒ Das Landgericht Lüneburg hat einen Kurden aus Hannover vom Vorwurf des Verstoßes gegen das Vereinsgesetz freigesprochen. Der 59-Jährige war beschuldigt worden, in den Jahren 2017 und 2018 „Spendengelder“ für die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) gesammelt und „zur finanziellen Förderung des im Osten der Türkei betriebenen Guerillakriegs“ weitergeleitet zu haben. Insgesamt ging es





um einen Betrag von 2150,- Euro. Auslöser für das von der Staatsanwaltschaft Lüneburg gegen den kurdischen Aktivistin angestrebte Ermittlungsverfahren war eine teils martialische Razzia im Demokratischen Gesellschaftszentrum der Kurdinnen und Kurden in Hannover (NAV-DEM Hannover e.V.) im April 2018, in deren Rahmen Polizei und Staatsschutz Fahnen, Flyer, Plakate sowie Infomaterialien und Computer beschlagnahmt hatten.

- ⇒ Wieder einmal stand ein kurdischer Aktivist in Lüneburg vor Gericht. In einer scheinbar unendlichen Geschichte war diesmal ein 68-Jähriger aus der Region Hannover angeklagt. Wie in vielen anderen Verfahren wurde ihm von der Staatsanwaltschaft Lüneburg vorgeworfen, als „Unterstützer für die PKK“ tätig geworden zu sein und so gegen das Betätigungsverbot der PKK in der BRD verstoßen zu haben. Laut der Staatsanwaltschaft Lüneburg habe der Mann „durch Aufbewahrung, Verteilung und Verkauf der PKK-Zeitung, durch Sammlung und Weiterleitung von Spenden sowie durch Teilnahme an PKK-Veranstaltungen dazu beigetragen, die illegalen Strukturen der PKK zu stärken beziehungsweise zu festigen“. Auch diese Anklage ging zurück auf die martialische Razzia im April 2018 in Hannover. Bei der Durchsuchung im kurdischen Verein fanden die Polizeibeamten damals eine Liste mit Aufgabenbereichen und über 60 zugeordneten Namen. Aus dieser Liste machte die Polizei dann einfach die organisatorische Struktur der PKK und ordnete die Decknamen einigen Personen zu, die sie als PKK-Aktivist:innen in Hannover ansah. Der Prozess, für den zunächst drei Verhandlungstage angesetzt waren, endete dann schon am Mittag des ersten Tages mit einem Schuldspruch. Der Angeklagte wurde wegen der Verteilung der Zeitung Serxwebûn zu einer Geldstrafe auf Bewährung verurteilt. Dass er diese Publikationen weitergegeben hatte, räumte er zu Beginn der Verhandlung ein. Bei den anderen Anklagepunkten konnte die Strafkammer des Landgerichts keinen eindeutigen PKK-Bezug feststellen und sah deshalb keine Verstöße gegen das Vereinsgesetz und keine Zuwiderhandlung gegen das PKK-Verbot. In der Urteilsbegründung würdigte der Richter, dass das Eintreten für die kurdi-

sche Sache für den Angeklagten eine Herzensangelegenheit sei und er aus Solidarität und in großer emotionaler Verbundenheit zu den Menschen in seiner alten Heimat Rojava gehandelt habe.

- ⇒ Berliner Behörden haben im Januar dem Aktivistin U. den Ausweis entzogen und ihm ein Ausreiseverbot erteilt, da erhebliche Sicherheitsinteressen der BRD berührt seien. In dem Behördenschreiben wurde ihm vorgeworfen, dass er in den vergangenen Monaten durch Interviews, öffentliche Auftritte und Anmeldungen zum Thema Kurdistan in Erscheinung getreten sei. Unter anderem war U. auch Mitmelder der Demonstration „PKK-Verbot aufheben! Krieg beenden, politische Lösung fördern!“ im November 2021 in Berlin. Vom LKA wurde angeführt, dass er sich 2021 öfters im europäischen Ausland aufgehalten habe, u.a. auch in Griechenland. Diese Auslandsbesuche könnten im Zusammenhang mit dem Besuch eines Ausbildungslagers stehen, wo er eventuell im Gebrauch von Schusswaffen und Sprengstoff ausgebildet worden sei. Eine erneute Ausreise würde die Gefahr erhöhen, dass U. nach seiner Rückkehr etwa Bombenanschläge verübe. Es gab nichts Konkretes, die Anschuldigungen waren reine Spekulation, sagte U. in einem Interview.
- ⇒ In ihrem Weltbericht 2022 stellte die Nichtregierungsorganisation Human Rights Watch (HRW) fest, dass die Regierung von Recep Tayyip Erdoğan die türkische Menschenrechtsbilanz um Jahrzehnte zurückgeworfen habe und offenkundig gegen internationale Menschenrechtsnormen verstoße. „2021 war die Türkei das erste Land, das aus dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, auch bekannt als Istanbul-Konvention, austrat. Nachdem sich die türkische Regierung geweigert hatte, den Menschenrechtsverteidiger Osman Kavala freizulassen, leitete der Europarat im Dezember ein Sanktionsverfahren gegen das Land ein. Die Türkei setzt sich beharrlich über ein verbindliches Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hinweg, das seine Freilassung anordnet. Seit Gründung des Europarats ist die Türkei das zweite Land, gegen das ein solches Sanktionsverfahren eingeleitet wurde“, so HRW.



## Februar 2022

---

- ↻ Eine für den 4. Februar geplante Abschiebung des kurdischen Aktivistin Heybet Şener aus München nach Istanbul konnte gestoppt werden. Wie sein Rechtsanwalt Mathes Breuer äußerte, habe sich bei Şener kein PCR-Test auf das Coronavirus durchführen lassen. Der 31-Jährige wurde daraufhin vorläufig auf freien Fuß gesetzt. Ausschlaggebend für die abgesagte Rückführung dürften vor allem die Proteste von Politik, Kirche und Geflüchtetenorganisationen für ein Bleiberecht für Şener gewesen sein. Heybet Şener war am 2. Februar bei einem Behördengang im Landratsamt Erding festgenommen worden, wo er eigentlich einen Termin für die Verlängerung seiner Aufenthaltsgestattung hatte. Der Kurde war 2018 aus der Türkei nach Deutschland geflohen, weil er politisch verfolgt wurde.
- ↻ Alljährlich findet Anfang Februar anlässlich des Jahrestags der Entführung und Inhaftierung von Abdullah Öcalan der sogenannte „internationalistische oder lange Marsch“ statt, bei dem zumeist kurdische Jugendliche und Internationalist:innen in mehreren Etappen für dessen Freiheit demonstrieren. Doch schon vor dem Start in Frankfurt verbot das Ordnungsamt Darmstadt das Zeigen von Bildern Abdullah Öcalans während der geplanten Veranstaltung. Dies wurde am 5. Februar vom Verwaltungsgericht Darmstadt bestätigt. Das Verwaltungsgericht brachte dabei auch die Begründung vor, dass die Farben Rot, Gelb und Grün einen eindeutigen Bezug zur PKK herstellen würden, obwohl es sich hierbei um die traditionellen Farben der kurdischen Bevölkerung handelt. Wie in den letzten Jahren kam es auch diesmal während der verschiedenen Etappen des internationalistischen Marsches zu massiven polizeilichen Behinderungen, Personalienfeststellungen und Festnahmen.
- ↻ Der bei seiner Einreise aus Deutschland am 8. Februar in die Türkei festgenommene kurdische Filmemacher und Schauspieler Abdülselem Kılıç wurde wieder freigelassen. Nach drei Tagen in Haft in der Antiterrorzentrale der Polizei im westtürkischen Izmir ist der in Solingen lebende Künstler am Abend des 11. Februars auf freien Fuß gesetzt worden. Abdülselem Kılıç, war am Dienstag bei einem Zwischenstopp auf dem Flughafen in Izmir festgenommen worden. Er befand sich auf dem Weg in die nordkurdische Provinz Mêrdîn (tr. Mardin), wo er an einem neuen Filmprojekt mitwirken sollte. Grundlage für die Festnahme seien Ermittlungen im Zusammenhang mit einem Foto gewesen, das Kılıç im Netz geteilt haben soll. Ihm werde vorgeworfen, über digitale Medien angeblich „Terrorpropaganda“ verbreitet zu haben. Die kurdische Kunstszene hielt die gegen Kılıç erhobenen Vorwürfe für konstruiert, auch er selbst wies die Anschuldigungen von sich. In der Türkei ist es unter dem Regime von Staatspräsident Recep Tayyip Erdoğan gang und gäbe, dass Grundrechte wie Kunst-, Presse- und Meinungsfreiheit durch Terrorvorwürfe beschnitten werden.
- ↻ Vor dem Oberlandesgericht Stuttgart hat am 14. Februar die Hauptverhandlung im Staatsschutzverfahren gegen Mazlum D. begonnen. Der kurdische Musiker wurde im Zusammenhang mit § 129b StGB („Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung“) beschuldigt, seit Juli 2019 als „Kader“ der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) für das Gebiet Heilbronn verantwortlich gewesen zu sein. Zuvor soll sich der 41-Jährige als „hauptamtlicher Kader“ in Freiburg betätigt haben. Mazlum D. ist türkischer Staatsbürger und wurde im Mai vergangenen Jahres im Kreis Esslingen verhaftet. Ihm wurden keine individuellen Straftaten, sondern nur allgemeine und für sich genommen legale politische Aktivitäten vorgeworfen. Diese bestanden unter anderem darin, Versammlungen organisiert, Vereinsmitglieder zur Teilnahme an Veranstaltungen mobilisiert oder Spendenkampagnen durchgeführt zu haben.
- ↻ Der ehemalige Bundestagsabgeordnete Michel Brandt, DIE LINKE, wurde am 21. Februar wegen seiner Solidarität mit Kurdistan vom Amtsgericht Karlsruhe zu einer Geldstrafe von 4200,- Euro verurteilt. Dem Linkspolitiker wurde vorgeworfen, 2019 Bilder von einer Demonstration in Straßburg auf Facebook und Instagram veröffentlicht zu haben, auf denen in Deutschland verbotene Fahnen zu sehen seien. Brandt hatte als Bundestagsabgeordneter und Mitglied des Europarats vor 25.000 Kurd:innen gegen den völkerrechtswidrigen Angriff auf die autonome Region Rojava Stellung bezogen und den sofortigen Rückzug der tür-

kischen Truppen gefordert. Außerdem habe er laut Staatsanwaltschaft verbotene Symbole verwendet, so etwa bei Aufrufen auf seiner Homepage und in seinen Social Media-Auftritten zu Demonstrationen in Karlsruhe gegen den Krieg, den die Türkei gegen die Bevölkerung von Rojava führt. Michel Brandt erklärte in dem Verfahren: „Dass dieser Prozess hier so stattfindet, zeigt doch den juristischen Irrsinn, der sich aus dem völlig falsche PKK-Verbot ergibt. Es verstößt gegen die Meinungsfreiheit, wenn ich als gewählter Parlamentarier wegen Protesten gegen den Krieg Erdogans gegen die Kurd:innen und Rojava angeklagt werde. Für mich stehen die beanstandeten Farben Rot, Grün und Gelb für das Projekt Rojava, für ein Projekt des Friedens.“

- ➔ Was lange währt, wird endlich gut – heißt es. Geht es um Repression und strafrechtliche Verfahren gegen Kurd:innen und ihre Institutionen, trifft das eher selten zu. Umso mehr überraschte dann das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Berlin vom 28. Februar, das sich mit der Frage der Rechtmäßigkeit einer Durchsuchung der Räume des Kurdischen Zentrums für Öffentlichkeitsarbeit, Civaka Azad, auseinandersetzen hatte. Diese polizeiliche Maßnahme vom 13. Juni 2018 bewertete das Gericht als Verletzung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit des Wohnraums und erklärte sie für rechtswidrig. Das Verfahren wurde an das Landgericht Berlin zurückverwiesen.
- ➔ Die Bundestagsabgeordnete Gökay Akbulut, DIE LINKE, hatte die neue Bundesregierung gefragt, ob sie das unter dem ehemaligen Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) 2019 verhängte Verbot der Medienhäuser Mezopotamien Verlag und Vertrieb GmbH und MIR Multimedia GmbH neu bewerten werde und ob sie an der Praxis des vormaligen Bundesinnenministers, Symbole auch völlig legaler Organisationen dem Kennzeichenverbot der PKK zuzuordnen, festhalte. In der Antwort machte die Bundesregierung klar, dass sie eine Bewertung und Überprüfung des Verbots kurdischer Verlage nicht für nötig erachte und sich auch an der „Bewertung von PKK-Symbolik“ nichts geändert hätte.
- ➔ Abdulkadir Oğuz, Mitglied der HDP und in der Türkei zu 25 Jahren und drei Monaten Gefäng-

nis verurteilt, sollte aus Deutschland abgeschoben werden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) war der Meinung, der Kurde sei nicht Opfer politischer Strafverfolgung. Vorgeworfen wird ihm von der türkischen Justiz, er habe 2011 und 2012 Brandanschläge auf ein AKP-Büro und andere Örtlichkeiten angeordnet. Obwohl die „Beweise“ des türkischen Gerichts sich dabei auf Aussagen sogenannter „geheimer Zeugen“ stützten, argumentierte das BAMF, Oğuz sei nicht Opfer politischer Strafverfolgung, sondern einfach nur ein Krimineller. Dies wurde u.a. damit begründet, dass er in der Türkei nicht von einem Anti-Terror-Gericht, sondern von einem „normalen“ Regionalgericht verurteilt worden war. Das BAMF schrieb in seiner Ausweisungsverfügung zudem, dass davon ausgegangen werden könne, dass „wichtige rechtsstaatliche Prinzipien im gerichtlichen Verfahren (in der Türkei) beachtet wurden“. Zudem sei es in den letzten Jahren zu positiven Justizreformen gekommen, die den türkischen Rechtsstaat gestärkt hätten. Zu den Einwänden, dass Abdulkadir Oğuz bereits während einer früheren aus politischen Gründen verhängten Haftstrafe zwischen 2011 und 2014 gefoltert worden war und ihm dies auch während einer erneuten Haft drohen könne, erklärt das BAMF zynisch, dies sei unwahrscheinlich, da in der Türkei nur auf Polizeistationen, aber nicht im Gefängnis gefoltert würde. Die Höhe der vom türkischen Gericht verhängten Haftstrafe von 25 Jahren hielt das BAMF für angemessen, weil „sonst eine eindeutige Signalwirkung an die Organisation (PKK) ausbliebe“. Abdulkadir Oğuz ist leider kein Einzelfall. Zunehmend ignorieren nicht nur das BAMF, sondern auch im Nachgang die Verwaltungsgerichte die politischen und juristischen Realitäten in der Türkei.

### März 2022

- ➔ Aufgrund eines Haftbefehls der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart wurde am 3. März in Koblenz der 71-jährige kurdische Aktivist Ali E. festgenommen; am nächsten Tag erging der Haftbefehl durch das Oberlandesgericht Stuttgart. Die Anklage beschuldigte ihn der Mitgliedschaft in

- einer „terroristischen“ Vereinigung im Ausland gem. §§ 129a/b StGB und warf ihm vor, verschiedene PKK-Gebiete von 2011 (!) bis zu seiner Festnahme verantwortlich geleitet zu haben.
- Nach dreißig Minuten endete der Prozess am 8. März gegen zwei kurdische Aktivist:innen in Lüneburg wegen angeblicher Verstöße gegen das Vereinsgesetz mit einer Einstellung der Angelegenheit. Ayfer K. und Tahir K. vom Demokratischen Gesellschaftszentrum der Kurdinnen und Kurden in Hannover e.V. (NAV-DEM) wurde vorgeworfen, gegen das PKK-Betätigungsverbot verstoßen zu haben. Anlass für mehrere Ermittlungsverfahren war eine Gedenkveranstaltung, die 2017 in Lehrte für im Kampf gegen die türkische Armee gefallene Guerillakämpfer:innen stattgefunden hatte. Diese Veranstaltung war damals von der Polizei observiert und später dafür genutzt worden, um die Vereinsräume von NAV-DEM Hannover im April 2018 zu durchsuchen. Die zuständige Kammer des Landgerichts begründete ihre Entscheidung damit, dass sie nach einer so langen Verfahrensdauer keinen Grund mehr für Sanktionen sehe.
  - Nach vierjährigen Ermittlungen gegen kurdische Strukturen in Niedersachsen stellte das Landgericht Lüneburg ein weiteres Verfahren ein. Eigentlich sollte am 22. März 2022 vor der I. Großen Strafkammer des Landgerichts Lüneburg die Hauptverhandlung gegen einen 59 Jahre alten Angeklagten wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz stattfinden. Die Staatsanwaltschaft legte dem Angeklagten zur Last, im Zeitraum von Januar bis März 2018 und von Februar bis Juni 2019 als Mitverantwortlicher für den zum Parteigebiet Hannover gehörenden PKK-Raum Beiträge für die PKK gesammelt, sowie durch den Verkauf der PKK-Monatszeitschrift Geld eingenommen und den Erlös von 3585,- Euro der PKK zur Verfügung gestellt zu haben. Ein Tag vor dem geplanten Prozess wurde dem Angeklagten über seinen Rechtsanwalt eine Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung einer Geldstrafe von 300,- Euro angeboten, was der Angeklagte annahm.
  - Am 25. März wurde Salman K. (57) vom Oberlandesgericht (OLG) Koblenz nach §§ 129a/b StGB zu einer Haftstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten auf Bewährung verurteilt (die Generalstaatsanwaltschaft hatte 2 Jahre, 4 Monate beantragt). Er war beschuldigt worden, von 2018 bis 2020 als Gebietsleiter der PKK in Gießen und Mainz fungiert zu haben. Konkret wurde ihm vorgeworfen, als „Kader der PKK“ Demonstrationen, Kundgebungen und Kulturveranstaltungen organisiert zu haben. Eigentlich sind das alles legale Tätigkeiten, aber nicht, wenn diese der PKK dienen – begründete das Gericht und bezog sich auf die einheitliche Rechtsprechung, wonach die Organisation als „terroristische, ausländische Vereinigung“ im Sinne des § 129b eingestuft wird.
  - Mit Freude und Erleichterung reagierten Esra Yakar., ihr Anwalt Roland Meister und ihre Unterstützer:innen am 25. März, auf den Ausgang eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Stuttgart. Die junge kurdische Medizinstudentin hatte dort mit ihrer Klage gegen einen Bescheid des BAMF Erfolg. Noch in der Verhandlung wurde der Ablehnungsbescheid zurückgezogen. „Damit ist Esra Yakar rechtskräftig als Asylbewerberin anerkannt und hat jetzt eine klare Perspektive“, erklärte Meister. Die Kurdin, der im April 2018 die Flucht nach Deutschland gelungen war, nachdem sie in der Türkei zu einer Haftstrafe verurteilt worden war, hatte auf Anerkennung ihres Antrags auf Asyl geklagt.
  - Die ursprünglich für den 30. März geplante Eröffnung der Hauptverhandlung gem. §§129a/b StGB gegen den kurdischen Aktivisten Abdullah Ö. vor dem OLG Frankfurt/M. wurde wegen Corona kurzfristig auf den 11.4. 2022 verschoben. Die Anklage beschuldigte ihn der Mitgliedschaft in einer „terroristischen“ Vereinigung im Ausland. Von August 2019 bis zu seiner Festnahme am 11. Mai 2021 habe der 58-jährige unter dem Namen „Xebat“ mehrere PKK-Gebiete, u.a. in Hessen, im Saarland und Baden-Württemberg, verantwortlich geleitet. Dabei sei er verantwortlich gewesen für die Koordination organisatorischer, personeller und propagandistischer Angelegenheiten, habe Anweisungen erteilt und sich über die Situation und Entwicklung der jeweiligen Sektoren berichten lassen und Spendensammlungen für die politische Arbeit durchgeführt. Hier wie in allen Fällen nach §§129a/b StGB angeklagter Kurd:in-

nen basiert die strafrechtliche Verfolgung auf der Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, die weder begründet werden muss noch rechtlich angegriffen werden kann.

- ➔ Azad Yusuf Bingöl, Mitglied im Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München, setzte sich für den von einer Abschiebung in die Türkei bedrohten Kurden Heybet Şener ein. Am 18. März wurde Bingöls Wohnung durchsucht, zwei Tage zuvor kam die Polizei zur Sitzung des Münchener Petitionsausschusses, bei der der Fall behandelt wurde. Bingöl wies darauf hin, dass die Abschiebung von Heybet Şener rechtswidrig vollzogen werden sollte, obwohl der juristische Prozess noch nicht abgeschlossen war. Gleichzeitig sollten Menschen wie er durch einschneidende Maßnahmen wie den Polizeiauftritt im Petitionsausschuss und die Hausdurchsuchungen bei ihm und Şeners Bruder eingeschüchtert werden, um die Unterstützung von kurdischen Geflüchteten zu untergraben.
- ➔ Weil Mazlum D. wegen mutmaßlicher Mitgliedschaft in der PKK angeklagt war und seit dem 21. Februar 2022 vor Gericht stand, hatte das BAMF vor Prozessbeginn ein asylrechtliches Rücknahmeverfahren gem. § 73 Asylgesetz eingeleitet. Mazlum D. wurde von der Anklage vorgeworfen, zwischen 2018 und 2021 für die Organisation von Demonstrationen und Gedenkveranstaltungen sowie für organisatorische, finanzielle und propagandistische Angelegenheiten verantwortlich gewesen zu sein. Diese Aktivitäten habe er – laut BAMF – bereits ausgeübt, als er Klage gegen den Asylbescheid des Bundesamtes vor dem Verwaltungsgericht eingereicht hat.
- ➔ Mit Beschluss vom 31. März 2022 entschied das Kammergericht Berlin das Ersuchen der türkischen Behörden auf Auslieferung eines Kurden für unzulässig. Dieser war im Jahre 2017 von einem Gericht in Amed (tr. Diyarbakır) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden. Bei seiner richterlichen Vernehmung im Oktober 2021 hatte der Kurde alle rechtlichen Argumente gegen seine Auslieferung in die Türkei vorgetragen, woraufhin auch die Generalstaatsanwaltschaft Berlin deren Unzulässigkeit beantragte. Das Kammergericht hat in seiner Entscheidung insbesondere darauf hin-

gewiesen, dass das übermittelte Auslieferungsersuchen „hinsichtlich seines Inhalts nicht den Anforderungen des Art. 12 EuAIÜbk.“ (Europäisches Auslieferungsübereinkommen) entspreche. So sei dem Ersuchen weder eine Handlungsdarstellung beigefügt gewesen, noch die genaue Zeit und der Ort angegeben worden. Um die Zulässigkeit einer Auslieferung nachvollziehbar zu machen, müssten die Fakten „genau, vollständig und schlüssig“ sein.

## April 2022

---

- ➔ Am Abend des 1. April wurde das Demokratische Kurdische Gesellschaftszentrum in Hanau von Dutzenden Polizeikräften durchsucht. Daran beteiligt waren mehrere Türkisch sprechende Polizist:innen. Hintergrund der Polizeiaktion war laut Durchsuchungsbeschluss die Durchführung einer Gedenkveranstaltung am 25. Oktober 2021 für die Oktober-Gefallenen des kurdischen Befreiungskampfes. Der Ko-Vorsitzende des Hanauer Gesellschaftszentrums, Ömer Koyuncer, erklärte: „Die deutsche Polizei durchsucht unsere Vereine unter verschiedenen Vorwänden. Das Demokratische Kurdische Gesellschaftszentrum Hanau ist 1993 aufgrund des sozialen und kulturellen Bedarfs des kurdischen Volkes in der Diaspora gegründet worden. Wir akzeptieren die Razzia in unserem Verein in keiner Weise und rufen dazu auf, sich hinter den Verein zu stellen. Dass an der Razzia auch eine Reihe Türkisch sprechender Polizisten beteiligt war, spricht für sich.“
- ➔ Nachdem seine Abschiebung zweimal durch ihn und das Engagement seines Anwalts und einer aktivistischen Öffentlichkeit verhindert werden konnte, wurde der kurdische Aktivist Muhammed Tunç am 7. April vom Frankfurter Flughafen in die Türkei abgeschoben – trotz Gefahr für Leib und Leben. Drei Monate saß der 32-Jährige aus Ulm zuvor in Pforzheim in Abschiebehäft und war währenddessen immer wieder in den Hungerstreik getreten. Doch ließ die grün-schwarze Landesregierung von Baden-Württemberg bei der Fluggesellschaft Sundair eigens einen Charterflug mieten, mit dem Tunç ausgeflogen wurde. Dies erfolgte trotz eines Haftbefehls, der in der Türkei gegen Tunç wegen nicht geleisteten Wehrdienstes



vorliegt, und einer Vielzahl von Todesdrohungen, die der Kurde zusätzlich von Gruppierungen und Einzelpersonen aus türkisch-faschistischen Kreisen erhielt.

- Am 11. April wurde der Prozess gegen den kurdischen Aktivist Abdullah Ö. vor dem Staatsschutzsenat des OLG Frankfurt/M. eröffnet. Ihm wurde vorgeworfen, sich von August 2019 bis Mai 2021 für die PKK, die in Deutschland bekanntlich als ausländische „terroristische Vereinigung“ im Sinne des §129b Strafgesetzbuch (StGB) verfolgt wird, betätigt zu haben. Dabei soll er bis Juni 2020 das Gebiet Frankfurt und die Region Hessen geleitet, aber auch darüber hinaus bis ins Saarland gewirkt haben. Im Anschluss soll er für das Gebiet Stuttgart verantwortlich gewesen sein. Ihm wurden die üblichen für sich genommen jeweils legalen Betätigungshandlungen im Zusammenhang mit Spendensammlungen und politischen Veranstaltungen vorgeworfen.
- Özgür A. (48) wurde am 29. April in Bremen festgenommen; zuvor wurden seine Wohnräume von Beamten des Bundeskriminalamtes und der Landeskriminalämter Bremen und Hamburg durchsucht. Nach Vorführung beim Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs am 2. Mai wurde gegen ihn Untersuchungshaft angeordnet. Er wurde beschuldigt, als Mitglied einer „terroristischen“ Vereinigung im Ausland (§§129a/b StGB) die Funktion eines hauptamtlichen Kaderns ausgeübt zu haben. Seine hauptsächlichen Aufgaben sollen darin bestanden haben, Versammlungen in den örtlichen Vereinen durchgeführt, Treffen zum „Informationsaustausch“ organisiert, Teilnehmer:innen für Veranstaltungen motiviert, die politische Arbeit koordiniert, Anweisungen erteilt, Bericht gegenüber der Europaleitung erstattet, Kontakte zu anderen Funktionsträger:innen gepflegt und letztlich Spendensammlungen koordiniert und überwacht zu haben. Auch Özgür A. wurde durch eine Vielzahl abgehörter Telefongespräche überwacht und ausgespäht. Einer individuellen Straftat wird er nicht bezichtigt.
- Agit Kulu, niederländischer Staatsbürger, war am 30. April 2021 vom Staatsschutzsenat des OLG Stuttgart zu einer Haftstrafe von 4 Jahren verurteilt worden. Das Gericht sah es als erwiesen an,

dass er u.a. die als „terroristische Vereinigung im Ausland“ eingestufte PKK unterstützt hatte. Er war im Juni 2018 festgenommen worden und ist ein knappes Jahr nach seiner Verurteilung am 21. April an die Niederlande überstellt worden.

- Von einer (erneuten) Abschiebung in die Türkei bedroht war der Kurde Murat Akgül, der seit über 20 Jahren in Nürnberg gewohnt hatte. Nachdem sich der Verfassungsschutz mit sicherheitsrelevanten „hatte diese die Ausweisung des Familienvaters verfügt. Es war behauptet worden, er habe als Aktivist die PKK unterstützt, was Akgül bestritt. Er habe sich an legalen Veranstaltungen und genehmigten Demonstrationen für die legitimen Rechte der Kurd:innen eingesetzt. Trotzdem war er im Mai 2019 die Türkei abgeschoben worden. Dort tauchte er unter und konnte zurück nach Deutschland fliehen. Murat Akgül musste dann – getrennt von seinen Kindern – in einer Gemeinschaftsunterkunft bei Augsburg leben und sich dreimal wöchentlich bei der Polizei melden. Nach Auskunft seines Anwalts Yunus Ziyal, lag die Klage eines Kollegen gegen die Ausweisung beim Verwaltungsgericht Ansbach vor. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bezeichnete den Asylantrag des zurückgekehrten Akgül im November 2020 als „offensichtlich unbegründet“, was die Gefahr einer jederzeitigen Abschiebung beinhaltete. Hiergegen reichte Ziyal einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht ein: „Man muss davon ausgehen, dass Herr Akgül den Behörden in der Türkei spätestens jetzt bekannt ist und bei der Einreise sofort festgesetzt würde. Bei Verfahren gegen Kurdinnen und Kurden ist Folter nicht auszuschließen.“ Das Verwaltungsgericht Augsburg revidierte dann zwar den Bescheid über die Offensichtlichkeit, nicht jedoch die Ablehnung des Asylantrags mit der Begründung, Akgül habe nicht glaubhaft machen können, dass ihm „mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrelevante Verfolgung droht“. Er sei nicht „vorverfolgt“ geflohen; außerdem würde aus keinen Artikeln über seinen Fall hervorgehen, dass der Kurde PKK-Mitglied sei. Er habe ja tatsächlich nur an Demonstrationen teilgenommen. An dieser Stelle gibt es Widersprüche: das Verwaltungsgericht Augsburg sah den Kurden nicht in die PKK-Struk-

turen involviert, um in der Türkei verfolgt zu werden, die bayerischen Behörden – inklusive Verfassungsschutz – sahen ihn genau da, weshalb eine Ausweisung gerechtfertigt sei. Rechtsanwalt Yunus Ziyal kann die Hartnäckigkeit gegen seinen Mandanten nicht ganz nachvollziehen: „Es ist ein Reflex gegen politisch aktive Kurdinnen und Kurden. Wenn die Verfolgungsbehörden aber Erkenntnisse hätten, die auf eine Bedrohung hinweisen, sollen sie ihn anklagen. Das passiert aber genau nicht. Menschen wie Herrn Akgül gibt es Hunderte in Deutschland. Es ist ein bisschen, als hätte man sich genau auf ihn eingeschossen und will den Fehler nun nicht korrigieren“.

## Mai 2022

- Am 4. Mai wurde in Hamburg das Verfahren gegen den ehemaligen Vorsitzenden der Jüdischen Gemeinde Pinneberg, Wolfgang Seibert, fortgesetzt. Ihm wurde vorgeworfen, die PKK ideell zu unterstützen. Er ist ehemaliger Vorsitzender der Jüdischen Gemeinde Pinneberg. Nachdem ein Ermittlungsverfahren nach § 129 a/b gegen ihn eingestellt worden war, lief ein neues Verfahren vor dem Amtsgericht Hamburg-St.Georg – diesmal wegen des Vorwurfs, gegen das Vereinsgesetz verstoßen zu haben. Die Anklage basierte auf einer Rede, die Seibert im Zusammenhang mit einer Demonstration 2018 gegen den türkischen Angriffskrieg in der Region Efrîn, dem westlichen Kanton der Autonomieverwaltung Nord- und Ostsyrien, gehalten hatte. Er hatte seine Rede mit: „Es lebe das freie Kurdistan, es lebe die YPJ, YPG und PKK“ beendet. Ziel des Verfahrens war, Unterstützer:innen der kurdischen Freiheitsbewegung zu kriminalisieren. „Aber das wird ihnen nicht gelingen. Ich lasse mich von dem Prozess nicht einschüchtern. Ich habe meine Einstellung zur kurdischen Bewegung, und die wird sich nicht ändern.“ Er stehe weiter zu seiner Meinung, dass das Verbot der PKK fallen müsse, da diese keine terroristische Vereinigung sei. Der Versuch, ihm den Mund zu verbieten, werde dem Staat auch mit diesem Verfahren nicht gelingen.
- Nach den ersten Verurteilungen wegen angeblichen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz, stehen

weitere drei Anti-IAA-Aktivist:innen in München vor Gericht. Sie wurden am 9. Mai zu 30 Tagessätzen (TS) à 60,- Euro, 30 TS à 20,- Euro und im Falle einer Minderjährigen zu drei Beratungsgesprächen verurteilt. Sie waren beschuldigt worden, anlässlich der Proteste gegen die Internationale Automobil-Ausstellung (IAA) im Herbst 2021 Plakate mit einem Bild von Abdullah Öcalan mit der Aufschrift „Free Öcalan“ an einem Zaun des Protestcamps aufgehängt zu haben.

- Im Auftrag der PKK reichten die Berliner Anwälte Dr. Lukas Theune und Dr. Peer Stolle am 11. Mai einen Antrag zur Aufhebung des seit fast 30 Jahren bestehenden PKK-Verbots beim Bundesinnenministerium ein. Auf einer anschließenden Pressekonferenz erläuterten sie die Hintergründe ihres Vorgehens. Theune wies darauf hin, dass die Verbotsgründe von damals gegen die PKK heute keinen Bestand mehr hätten. In der Verfügung von 1993 wurden der PKK schwerste Straftaten – von gefährlichen Eingriffen in den Straßenverkehr, Anschlagswellen und Brandstiftungen bis hin zu Mordaufträgen – vorgeworfen. Davon könne heute keine Rede mehr sein. Selbst die Verfassungsschutzberichte der letzten Jahre bescheinigten der PKK, ihre Ziele in Deutschland mit weitgehend friedlichen Mitteln erreichen zu wollen. Erst zum diesjährigen im März stattfindenden kurdischen Newrozfest habe die PKK in einem Aufruf an die Bundesregierung ihr Angebot erneuert, in einen friedlichen Dialog zu treten und sich bei ihren politischen Aktivitäten an die deutschen Gesetze zu halten. Zudem hätten sich das Selbstverständnis und die Rolle der PKK im Mittleren Osten seit dem Verbot von 1993 radikal geändert. Sie strebe in den vier Teilen Kurdistans – also explizit auch in der Türkei – keinen eigenen Staat mehr an, sondern werbe für ein friedliches Zusammenleben der verschiedenen Ethnien und Religionsgemeinschaften innerhalb der bestehenden Staatsgrenzen im Rahmen des vom PKK-Vorsitzenden Abdullah Öcalan entwickelten Konzeptes des demokratischen Konföderalismus. Anlässlich der des Antrags auf Aufhebung des Verbots hatte Professor Roland Hefendehl vom Institut für Kriminologie und Wirtschaftsrecht an der Universität Freiburg zu den strafrechtlich

relevanten Aktivitäten der PKK in Deutschland ein Gutachten erstellt. Er sieht die Voraussetzungen für eine Aufrechterhaltung des Verbots als nicht gegeben. Gerade im aktuellen Streit um die Blockade des NATO-Beitritts von Schweden und Finnland durch den türkischen Staatschef Erdoğan spiele die PKK eine wichtige Rolle. Ihn interessiere insbesondere der Komplex der sogenannten Vereinigungstatbestände nach §129 Strafgesetzbuch und die Frage, wie über Strafrecht Politik gemacht wird. Die PKK richte sich „weder gegen den Bestand des deutschen Staates noch gegen die Menschenrechte oder die Prinzipien der Volkssouveränität und der Gewaltenteilung“. Hefendehl hat sich hauptsächlich mit mutmaßlichen Straftaten im Zusammenhang mit der PKK in Deutschland im Zeitraum zwischen 2010 und 2020 beschäftigt. Vom Bundeskriminalamt erfasst seien ungefähr 11.000 Tatverdachtsfälle mit einem vermuteten PKK-Bezug. In knapp fünfzig Prozent der Fälle handele es sich um Verstöße gegen das Vereinsgesetz, die nur daraus resultieren, dass das Betätigungsverbot existiert. 16 Prozent seien Sachbeschädigungen, zehn Prozent Körperverletzungen und neun Prozent Verstöße gegen das Ver-

sammlungsgesetz. In weiteren Fällen gehe es um Landfriedensbruch und Widerstand. Diese Bilanz sei nicht vergleichbar mit den Straftatbeständen, mit denen die Betätigungsverbotsverfügung von 1993 begründet worden sei. Die Aufhebung des Verbots würde insofern maßgeblich zur Reduzierung vermeintlicher Straftatbestände führen. Auch in Verfassungsschutzberichten werde angeführt, „dass sich die PKK und die Unterorganisationen im Laufe der Zeit gewandelt haben“. Er sei der Auffassung, dass sich die Aufhebung der Verbotsverfügung positiv auswirken würde.

➔ Am 11. Mai wurde Yilmaz Acil vom OLG München zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten verurteilt. Während die Verteidigung auf Freispruch plädiert hatte, forderte die Generalstaatsanwaltschaft jenes Strafmaß, dem das Gericht dann gefolgt ist. Der Senat sah es als erwiesen an, dass der Kurde als „Frontarbeiter“ für die PKK tätig gewesen sei. Die Verteidigung kündigte Revision an. Nach Abzug der Dauer der Untersuchungshaft verbleibt für Yilmaz Acil eine Reststrafe von einem Jahr und einem Monat, über deren Vollstreckung zu einem späteren Zeitpunkt entschieden wird.



- Am Morgen des 24. Mai 2022 wurde der kurdische Aktivist Ali Ö. festgenommen und nach Eröffnung des Haftbefehls durch den Ermittlungsrichter beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe verhaftet. Ihm wurde vorgeworfen, als mutmaßliches Mitglied der PKK für bestimmte Gebiete verantwortlich gewesen zu sein und die üblichen organisatorischen, finanziellen und politischen „Kaderaufgaben“ durchgeführt zu haben. Ihm, wie den meisten Aktivist:innen wurden keine individuellen Straftaten zur Last gelegt. Ali Ö. weiß, was es in Deutschland bedeutet, sich politisch für die legitimen Anliegen von Kurd:innen einzusetzen. Wegen seiner Aktivitäten war er bereits im Oktober 2016 vom OLG Stuttgart gem. §§129a/b StGB zu einer Haftstrafe von dreieinhalb Jahren verurteilt und Anfang August 2018 aus der Haft entlassen worden.
- Nach Verbüßung seiner Haftstrafe, konnte Kamuran Y. Vesek am 31. Mai die Justizvollzugsanstalt (JVA) verlassen. Er war vom OLG Stuttgart am 19. Oktober 2021 nach §§129a/b StGB zu 2 Jahren und 7 Monaten verurteilt worden.

## Juni 2022

- Am 1. Juni 2022 haben zwei Hamburgerinnen vor dem Verwaltungsgericht Köln Klage gegen die Bundespolizei eingereicht. Diese hatte ihnen und 15 weiteren Personen im Juni 2021 die Ausreise in die Autonome Region Kurdistan in Nordirak untersagt. Damit habe die Polizei die Teilnahme an einer Friedensdelegation anlässlich des bis heute anhaltenden Angriffskrieges des türkischen Militärs auf kurdischem Gebiet verhindert, hieß es in einer Pressemitteilung. Mit der Ausreiseuntersagung werde das Engagement für Frieden und Transparenz in der Region kriminalisiert und werfe zugleich Fragen über die Verwicklungen des deutschen Staates in die kriegerischen Aktivitäten der Türkei auf. Die Ausreiseverfügung sei mit dem Passgesetz begründet inhaltsgleich an alle Personen gegangen und nicht individualisiert. Es sei grundsätzlich möglich, dass eine Ausreise verwehrt werde, zum Beispiel, wenn die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik gefährdet

sei. Davon sei jedoch in der Begründung nicht die Rede.

- Mit dem Forum „28 Jahre PKK-Betätigungsverbot. Jetzt reden wir!“ am 18./19. Juni in Berlin haben Betroffene und Jurist:innen einen umfassenden Überblick über die Folgen der jahrzehntelangen Kriminalisierung der kurdischen Bewegung und Community präsentiert. Hierzu eingeladen hatte der Verein für Demokratie und Internationales Recht (MAF-DAD e.V.). Als Einstieg wurden die politischen Umstände rund um das Verbotsjahr 1993 und der Umfang der Verbote und Repressionen Mitte der 1990er Jahre beschrieben. Ein ehemaliger politischer Gefangener schilderte insbesondere die Isolationsbedingungen in der Untersuchungshaft, denen er ausgesetzt war. Mehrere Aktivist:innen berichteten über persönliche Repressionserfahrungen aufgrund ihres politischen Engagements. Hierbei ging es um gravierende Nachteile hinsichtlich des Ausländerrechts, um Ausweisungsbescheide oder verweigerter Einbürgerungen. Andere erzählten über Schikane, die sie als Teilnehmer:innen oder Anmelder:innen von Demonstrationen erfahren hatten. Danach wurde die Repression gegen kurdische Institutionen thematisiert. Ali Kaya, Geschäftsführer des 2019 verbotenen Mezopotamien Verlags, berichtete über Razzien gegen den Verlag in den Jahren 2018 und 2019, bei denen tonnenweise Bücher und Tonträger beschlagnahmt worden waren. Am zweiten Tag des Forums lag der Schwerpunkt auf der rechtlichen Einordnung des Verbots und der aktuellen Situation außerhalb Deutschlands. Dabei ging es auch um den Stand des Verfahrens, in dem die PKK gegen ihre Listung auf der EU-Terrorliste vor dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg geklagt hatte.

## Juli 2022

- Aufgrund einer durch die türkische Justiz veranlasste Ausschreibung über Interpol („Red Notice“), wurde der 1995 in Mêrdîn (tr. Mardin) geborene und seit 2018 in der Schweiz lebende Kurde Yaser Ö. am 2. Juli von Zivilpolizisten festgenommen. Er befand sich mit einem Begleiter auf der Durchreise, als sein Fahrzeug auf der Autobahn



nahe der bayerischen Stadt Raubling von Zivilpolizisten gestoppt und der 27-jährige in Auslieferungshaft in die JVA Bernau am Chiemsee verbracht wurde. Allerdings entschied der I. Strafsenat des OLG München am 12. Juli, den Antrag der türkischen Justiz nach Auslieferung von Yaser Ö. zwecks Strafverfolgung abzulehnen. Das Ersuchen sei nach dem Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) und nach dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen (EuAÜÜbk.) abzulehnen und der Festgenommene „nicht auslieferungsfähig, insbesondere wegen einer angeblichen PKK-Mitgliedschaft“. Weil der von der Türkei genannte Vorwurf keine Gewalttaten enthalte, handele es sich um eine Tat im politischen Sinne. Zudem halte die Türkei gegenüber Oppositionellen rechtsstaatliche Standards nicht ein, was zusätzlich eine Auslieferung unzulässig mache.

- ➔ Am 12. Juli, dem 10. Verhandlungstag in dem 129b-Verfahren gegen den kurdischen Aktivist Abdullah Ö., haben die Verteidigerin Antonia v.d. Behrens und ihr Kollege Stephan Kuhn beim Staatsschutzsenat des OLG Frankfurt/M. beantragt, Generalbundesanwalt Peter Frank (GBA) als Zeugen zu hören und zu laden. Mit Blick auf den Antrag der Verteidigung zu Prozessbeginn auf Einstellung des Verfahrens, soll die Beweisaufnahme zur Reise des Generalbundesanwalts in die Türkei ein wichtiger Beitrag darstellen. Hierdurch könne sich das Bestreben des türkischen Staates, auf die Innenpolitik und die Justiz Deutschlands Einfluss zu nehmen, sehr gut nachgezeichnet werden und deutlich machen, „dass die Türkei nicht nur kein Rechtsstaat ist, sondern ihre geopolitische Macht auch dazu nutzt, auf rechtsstaatliche Verfahren und Entscheidungsabläufe in EU- und NATO-Ländern Einfluss zu nehmen“. GBA Peter Frank hatte sich vom 5. bis 7. Juli auf Einladung des Generalstaatsanwalts beim türkischen Kassationshof, Bekir Şahin, zu einem formellen Besuch in der Türkei aufgehalten. In diesem Rahmen wurde der politische Beamte auch vom türkischen Staatspräsidenten Recep T. Erdoğan offiziell empfangen. Die Verteidigung sieht das Treffen im Zusammenhang mit den türkischen Forderungen bezüglich des beabsichtig-

ten NATO-Beitritts von Schweden und Finnland sowie dem NATO-Gipfel in Madrid. Dies schließt sie daraus, dass P. Frank nicht nur Gesprächspartner aus der Justiz – wie Bekir Şahin – und den Präsidenten des Kassationsgerichtshofs, Ridvan Gündoğdu, getroffen hat, sondern auch Politiker wie Justizminister Bekir Bozdağ sowie den Diplomaten des Außenministeriums, Naci Koru und den Staatspräsidenten höchst persönlich. Staatspräsident Recep Tayyip Erdoğan hatte als Preis für deren NATO-Mitgliedschaft von Schweden und Finnland, aber auch von Deutschland, eine verschärfte strafrechtliche Verfolgung von angeblichen PKK-Mitgliedern wegen Terrorismusvorwurfs und Anhänger:innen der Bewegung des Predigers Fethullah Gülen (FETÖ) verlangt, die er für den Putschversuch des Jahres 2016 verantwortlich macht. Jede Einschränkung der Strafverfolgung interpretiere er als Verletzung türkischer Sicherheitsinteressen.

- ➔ Das Düsseldorfer OLG hat am 14. Juli den türkischen Spion Ali D. wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit und unerlaubten Waffenbesitzes zu einem Jahr und neun Monaten Haft auf Bewährung verurteilt. Der Mann hat gestanden, Kurd:innen in Deutschland ausgespäht zu haben. Ali D. war Mitte September 2021 in einem Düsseldorfer Hotel festgenommen und unmittelbar danach verhaftet worden, nachdem ein Mitarbeiter bei ihm eine Waffe entdeckt hatte. Die Polizei hatte in dem Zimmer auch 200 Schuss Munition und Informationen über türkeistämmige Oppositionelle gefunden. Der 41-jährige habe dem türkischen Geheimdienst Informationen geliefert. Die Denunzierten haben für sich und ihre Familien dadurch erhebliche Nachteile zu befürchten. Ali D. hatte zugegeben, wenige Wochen vor seiner Verhaftung seine Arbeit für die nachrichtendienstliche Abteilung der „Türkiye Cumhuriyeti Jandarması“ (paramilitärische Militärpolizei) aufgenommen zu haben. Ihm wurde vorgeworfen, „seiner türkisch-nationalistischen Gesinnung folgend“ spätestens im August 2018 damit begonnen zu haben, in der Bundesrepublik Informationen über Unterstützer:innen der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) sowie der Bewegung des islamischen Pre-

digers Gülen zu sammeln, um diese an türkische Nachrichtendienste weiterzuleiten.

- Außenministerin Annalena Baerbock (Bündnis 90/Die Grünen) hat bei ihrem Antrittsbesuch in der Türkei deren militärische Intervention in Nordsyrien kritisiert und davor gewarnt, dass weitere Auseinandersetzungen den Nährboden für ein Erstarken des „Islamischen Staates“ (IS) bereiten könnten. Auf einer gemeinsamen Pressekonferenz am 29. Juli in Istanbul mit dem türkischen Außenminister Mevlüt Çavuşoğlu sagte sie mit Blick auf den zuvor angesprochenen Kampf gegen die PKK, dass die Türkei durch „Terror“ bedroht werde und das Recht auf Selbstverteidigung für alle gelte. Das Völkerrecht setze einem solchen Recht aber auch enge Grenzen – Vergeltung oder abstrakte Präventivangriffe zählten nicht dazu. „Und das gilt aus Sicht der deutschen Bundesregierung eben auch für Nordsyrien“, so Baerbock. Der AKP-Politiker Çavuşoğlu ließ diese Argumentation nicht gelten. „Zunächst einmal handelt es sich hier nicht um einen militärischen Konflikt, denn ein militärischer Konflikt ist zwischen Ländern und Armeen“, sagte er. Es handele sich vielmehr um eine „Operation gegen den Terror“. Die Türkei erwarte von Alliierten nicht nur Worte, sondern Unterstützung in diesem Kampf. Am folgenden Tag traf Baerbock im Rahmen ihres Türkei-Besuchs in Ankara mit Frauenrechtlerinnen und Geflüchteten, aber auch mit dem Ko-Vorsitzenden der Demokratischen Partei der Völker (HDP), Mithat Sancar, zusammen. An dem Gespräch nahmen weitere HDP-Politiker:innen sowie weitere Mitglieder der deutschen Delegation teil. Inhaltlich sei es um das laufende Verbotsverfahren gegen die HDP, den sogenannten „Kobanê-Prozess“, die inhaftierten HDP-Politiker:innen, die türkische Militäroperation im Nordirak und die von der türkischen Regierung angedrohte Besetzung weiterer Teile Nordsyriens, gegangen. Sancar betonte, dass sämtliche Problemfelder aus der Weigerung einer politischen Lösung der kurdischen Frage resultieren. Solange die kurdische Frage nicht gelöst werde, sei ein Ende der Kriegspolitik der türkischen Regierung nicht absehbar. Die von der Regierung angeführten „Sicherheitsbedenken“ als Begründung für grenzüberschreitende Militärope-

rationen seien nicht haltbar und dienten vielmehr als Mittel gegen den unaufhaltsamen innenpolitischen Machtverlust.

- Einer Kleinen Anfrage der Abgeordneten Gökay Akbulut (MdB, Die Linke) ist zu entnehmen, dass allein in den drei vorangegangenen Jahren dem Verfassungsschutz (VS) und dem Bundeskriminalamt (BKA) Daten von 209 Vereinen übermittelt wurden. Hierzu erklärte die Parlamentarierin: „Besonders gravierend ist die Situation für Mitglieder kurdischer Vereine. Deren Daten werden vom BfV [Bundesamt für Verfassungsschutz] offenbar an den türkischen Geheimdienst weitergereicht. Bei Einreisen in die Türkei müssen die Betroffenen dann mit Verhaftungen, Ausreiseperrern oder anderen Schikanen rechnen. Die Bundesregierung muss daher sofort offenlegen, welche Vereine von dieser Praxis betroffen sind, damit deren Mitglieder vor einer möglichen Reise in die Türkei gewarnt sind. Dass die Bundesregierung überhaupt als willige Helferin an der menschenrechtswidrigen Politik des Erdoğan-Regimes mitwirkt, finde ich skandalös. Diese Kooperation mit der Türkei muss umgehend gestoppt werden.“

## August 2022

- Nach der vollen Verbüßung einer über zweieinhalbjährigen Haftstrafe, konnte der kurdische Aktivist Mustafa C. (Amed) am 3. August die JVA Bremen verlassen. In Freiheit ist er damit jedoch nicht. Das Hanseatische Oberlandesgericht hatte in seinem Beschluss vom 6. Juli eine fünfjährige Führungsaufsicht gegen ihn verfügt. In dieser Zeit darf er das Land Bremen nicht verlassen und keine Versammlungen „im Zusammenhang mit kurdischen Belangen“ anmelden oder organisieren. Er muss jeden Wohnsitzwechsel „unverzüglich“ melden und alle zwei Wochen bei seinem/seiner Bewährungshelfer:in vorsprechen sowie den Vorladungen der Führungsaufsichtsstelle Folge leisten. Zuvor waren die von der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg vorgelegten Auflagen für die Dauer der Führungsaufsicht auf scharfe Kritik des Verteidigers von Mustafa C. gestoßen. Danach hätte sein Mandant u.a. eine elektronische Fußfessel tragen und ein ständig betriebsbereites nicht-internetfä-

higes Mobiltelefon mit sich führen sollen sowie eine Wohnraumüberwachung dulden müssen. Darüber hinaus hätte er keine Veranstaltungen in kurdischen Vereinen in Bremen besuchen dürfen, sich aber alle zwei Wochen bei der örtlichen Polizeidienststelle melden müssen. Diesen Anordnungen ist der 4. Strafsenat des OLG Hamburg nicht gefolgt.

- ➔ Für die Freiheit von Abdullah Öcalan wurde vom 11. bis 16. September erneut ein langer Marsch der Jugend durchgeführt. An dieser mehrtägigen Demonstration von Essen nach Aachen nahmen kurdische und andere internationalistische Aktivist:innen teil. Auch in diesem Jahr war die Gruppe massiven polizeilichen Provokationen und Angriffen ausgesetzt. Der Höhepunkt der Polizeiübergriffe wurde am Abend des 15. September erreicht: die Versammlung wurde aufgelöst und ein Polizeikessel gebildet, um etwa 130 Menschen erkennungsdienstlich zu behandeln und gegen mindestens 33 Jugendliche Ermittlungsverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung, Landfriedensbruch und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte einzuleiten. Ausgangspunkt soll nach Berichten von Teilnehmer:innen gewesen sein, dass auf Kurdisch die Parole gerufen worden sei „Es lebe der Widerstand von Rojava – Freiheit für Abdullah Öcalan“. Laut Polizei sollen sie angeblich „Bijî Serok Apo“ gerufen haben. Es kam zu weiteren Auseinandersetzungen. Erst am späten Abend konnte eine Rechtsanwältin hinzugezogen werden, die allerdings von Polizeibeamten nicht nur an ihrer Arbeit gehindert, sondern gar zu Boden geschlagen wurde. Erst am 16. September, gegen zwei Uhr morgens, endete dieses polizeiliche Vorgehen.
- ➔ Erneut verurteilte ein Münchner Gericht einen Aktivist wegen der Verwendung von Symbolen der kurdischen Befreiungsbewegung zu einer Geldstrafe. Dieses Mal ging es um das Teilen eines Beitrages, in dem eine Fahne der Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistans (Koma Civakên Kurdistanê, KCK) zu sehen war. Der Aktivist Anselm Schindler, der unter anderem im Solidaritätsnetzwerk RiseUp4Rojava aktiv ist, hatte den Beitrag auf Facebook geteilt und wurde deshalb wegen Verstoßes gegen § 20 Vereinsgesetz zu einer

Geldstrafe von 5000,- Euro verurteilt. Die KCK wird in Deutschland wegen Verbindungen zur Arbeiterpartei Kurdistans PKK als „terroristische Vereinigung“ eingestuft und damit entsprechend inkriminiert. Schindler kritisierte die Verurteilung: „Die deutsche Justiz handelt im Interesse des türkischen Regimes und der Nato. Die PKK wird nicht verfolgt, weil sie wirklich terroristisch ist, sondern weil sie für die Befreiung von Neokolonialismus und Unterdrückung kämpft. Die PKK wird verfolgt, weil sie sich gegen die Interessen des Imperialismus in Mittleren Osten stellt“.

- ➔ Der kurdische Aktivist Veysel Satılmış („Çiya“) wurde am 19. September nach vollständiger Verbüßung seiner Haftstrafe von 4 Jahren und 3 Monaten aus der JVA Stuttgart entlassen. Der Staatsschutzsenat des OLG Stuttgart hatte es nach einer zweijährigen Verhandlungsdauer in seinem Urteil vom 30. April 2021 als erwiesen angesehen, dass Satılmış als Mitglied der PKK das Gebiet Stuttgart bzw. die Region Baden-Württemberg verantwortlich geleitet habe. Eine zentrale Rolle hatte in diesem Verfahren, in dem weitere Aktive angeklagt waren, ein Kronzeuge gespielt, der die Angeklagten belastete. Seine Schilderungen hatten sich im Verlaufe der Verhandlungen jedoch selbst für den Senat als wenig glaubwürdig dargestellt. Dennoch hatte sich das Gericht bei der Urteilsfindung auf die „zum Teil haarsträubenden Geschichten“ des Kronzeugen gestützt. Mit Ende der Haft war jedoch die Strafe für Satılmış noch lange nicht beendet, denn es wurden Auflagen angeordnet: Demnach darf Satılmış die Stadt, in der er gemeldet ist, nicht verlassen, und muss jeden Tag bei der Polizei vorsprechen. 2002 war Satılmış schon einmal in der Türkei verhaftet worden und nach seiner Entlassung nach Europa gekommen, wo er sein Engagement fortsetzte, bis er im Juni 2018 in Deutschland verhaftet wurde.
- ➔ Der Generalbundesanwalt erhob laut Pressemitteilung vom 19. September Anklage nach §§129a/b StGB gegen den kurdischen Aktivist Özgür A. vor dem OLG Koblenz. Danach sei er der PKK-Mitgliedschaft verdächtig und habe zwischen Mai 2018 und April 2022 als „hauptamtlicher Kader“ verschiedene „PKK- Gebiete“ und Regionen (wie Hamburg, Berlin, Niedersach-

sen oder Saarland/Rheinland-Pfalz) verantwortlich geleitet. Seine Aufgaben hätten der Anklage zufolge „koordinierte organisatorische, personelle und propagandistische Angelegenheiten der Vereinigung“ umfasst, insbesondere „die Überwachung der Sammlung von Spendengeldern für die PKK“. Özgür A. war am 29. April festgenommen worden.

- ➔ Die migrationspolitische Sprecherin der Linksfraktion im Bundestag, Gökay Akbulut, hatte die Bundesregierung nach den Inhalten der Treffen des Generalbundesanwalts Peter Frank im Juli in der Türkei gefragt. Aus der Antwort wurde deutlich, dass die Bundesregierung sämtliche Verurteilungen türkischer Staatsangehöriger in Deutschland an das türkische Justizministerium weiterleitet. Dabei handelt es sich um zehntausende Datensätze, Tendenz steigend. So wurden im Jahr 2017 47.779 sogenannte Strafnachrichten an die Türkei übermittelt, im Jahr 2019 waren es dann schon 57.531 und im Jahr 2021 69.790. Die Bundesregierung sieht keinerlei Handlungsbedarf im Hinblick auf den Schutz der Betroffenen im Falle einer Einreise in die Türkei. Dies gelte insbesondere für Menschen, die wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz aufgrund des PKK-Betätigungsverbots verurteilt wurden, weil nur der allgemeine Straftatbestand und nicht der „Verein“ in den Strafnachrichtenformularen eingetragen werde. Konfrontiert mit den Zahlen der Zeitung „Yeni Şafak“, wonach dem GBA eine Liste mit 129 Personen, deren Auslieferung an die Türkei gefordert wurde, übergeben worden sei, antwortete die Bundesregierung ausweichend und erklärte, es liege noch keine Auslieferungsstatistik für das Jahr 2022 vor. Mit Stand 19. Juli sei allerdings die Zahl 48 ermittelt worden. Die Bundesregierung habe aber keine Kenntnisse über die Vorwürfe gegenüber den Personen, deren Auslieferung beantragt wurde.
- ➔ Ende September wurde in Krefeld die jährlich stattfindende interkulturelle Woche (IKS) begangen. Diese soll migrantischen Vereinen und Religionsgemeinschaften die Möglichkeit geben, sich vorzustellen und beinhaltet auch Diskussionen rund um politische Themen wie Rassismus und Integration. Der Deutsch-Kurdische Freundchaftsverein Krefeld wollte sich mit einer Veran-

staltung an der IKW beteiligen. Die Stadt jedoch strich die Veranstaltung aus dem Programm, weil sie den Frieden stören würde. Die diskriminierende Haltung der Stadt Krefeld gegenüber den Kurd:innen wurde durch eine breite Unterstützung von verschiedenen zivilgesellschaftlichen Gruppen und Vereinen beantwortet.

## Oktober 2022

---

- ➔ Im Zuge von Ermittlungsverfahren gegen vier kurdische Aktivist:innen wurden am Morgen des 18. Oktober das Kurdische Gesellschaftszentrum (KGZ) in Saarbrücken und Privatwohnungen im Saarland polizeilich durchsucht. Wie die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz mitteilte, wurde den Beschuldigten aus Lebach, Völklingen, Losheim und Beckingen vorgeworfen, Mitglieder der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) zu sein bzw. diese unterstützt zu haben. Zu Festnahmen kam es nicht. Bei der Razzia im Gesellschaftszentrum wurden Unterlagen beschlagnahmt, die für die reguläre Vereinsarbeit benötigt werden: Mitgliederlisten, Anmeldungen beim Vereinsregister und notarielle Urkunden. Mitglieder des Vereins und solidarische Menschen protestierten gegen die Durchsuchungen und erklärten: „Tätigkeiten, die für jeden Verein zum Alltagsgeschäft gehören, sind für Kurden und Kurdinnen keine Selbstverständlichkeit. Auch der Einsatz gegen den Krieg des türkischen Militärs in Nordsyrien und Nordirak wird auf Zuruf Erdogans in die Mangel genommen; denn Kritik am und Gegnerschaft zum NATO-Partner Türkei sind unerwünscht.“ Einen Tag nach den Razzien fand in Saarbrücken eine Demonstration gegen die Kriminalisierung von Kurd:innen statt, zu der die Antifa Saar/Projekt AK, DKP Saar, Linksjugend [Solid] Saar, Seebrücke Saar, ConnAct Saar, das Antifaschistische Schüler\_in-nenkollektiv sowie das Kurdische Gesellschaftszentrum Saar aufgerufen hatten. Die Organisator:innen riefen zur Solidarität mit der kurdischen Freiheitsbewegung auf und forderten: „Schluss mit der heuchlerischen Türkei-Partnerschaft! Weg mit dem Verbot der PKK!“
- ➔ Ibrahim Bulak ist nach dem deutschen Asylrecht anerkannter kurdischer Geflüchteter aus der Tür-



kei. Die Behörden verweigerten dem kurdischen Journalisten die fast vier Jahren zuvor beantragte unbefristete Niederlassungserlaubnis in Deutschland. Vom Regierungspräsidium Darmstadt wurde er stattdessen mit der nur kurzfristig geltenden sogenannten Fiktionsbescheinigung abgespeist. Herr Bulak sagte dazu: „Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt erhält man, wenn man seit mindestens fünf Jahren einen Aufenthaltstitel besitzt, den Lebensunterhalt durch regelmäßige Einkünfte sichern kann und über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt. All das trifft auf mich zu. Üblicherweise dauert das Ausstellen der Niederlassungserlaubnis dann nur wenige Wochen oder Monate. Auf eigene Nachfragen und die meiner Anwältin hin, warum es in meinem Fall so lange dauert, hieß es im Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt: Es gebe „sicherheitsrelevante Bedenken“ zu meiner Person, weshalb man meine Akte weiterhin prüfe. Ich kann nun nur vermuten, womit das zusammenhängen könnte, zumal einige meiner Freunde, die wie ich in der kurdischen Bewegung aktiv sind, ähnliche Probleme haben. 2014 und 2015 engagierte ich mich in der Solidaritätsarbeit für Rojava, insbesondere, als der Angriff der Terrormiliz »Islamischer Staat« auf die nordsyrische Stadt Kobanê erfolgte. Und ich arbeite als Journalist für die Tageszeitung [YÖP], die vom Verfassungsschutz beobachtet wird.“

- ➔ Weil er „mehrfach“ bei Kundgebungen und Veranstaltungen der PKK aufgetreten sei, wurde Kerem G. (43) vom Ausländeramt der sächsischen Stadt Bautzen mit einer Ausweisung aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei bedroht. Von ihm gehe eine „Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung und Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland“ aus. Der Kurde lebte hier mit seiner Frau schon sehr lange; ihre Kinder haben die deutsche Staatsangehörigkeit. Um gegen die Androhung der Ausweisung vorzugehen, hat der Betroffene sich anwaltlichen Beistand gesucht.

## November 2022

- ➔ Vor dem Staatsschutzsenat des OLG Stuttgart wurde am 2. November der Prozess gegen den kurdischen Aktivist Ali E. („Arif“) eröffnet.

Ihm wurde vorgeworfen, sich als PKK-Mitglied seit September 2011 bis zu seiner Festnahme am 3. März 2022 als Leiter verschiedener „PKK-Gebiete“ in Deutschland verantwortlich betätigt zu haben. Hierbei sei er mit den typischen Aktivitäten eines Kaders befasst gewesen wie der Erledigung finanzieller, propagandistischer und organisatorischer Angelegenheiten. Das Verfahren beruhte auf der nach §129b StGB erforderlichen Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung, die das Bundesjustizministerium im Einvernehmen mit dem Bundesinnenministerium, dem Auswärtigen Amt und dem Bundeskanzleramt am 6. September 2011 erteilt hatte. Diese Generalvollmacht umfasst die Funktionen der der PKK zugeordneten Gebiets-, Regions- und Sektorleiter. Es ist bemerkenswert, dass die Strafverfolgungsbehörden über einen so langen Zeitraum offenbar Hinweise auf eine angeblich „terroristische“ Betätigung des 71-Jährigen hatten, ihn gewähren ließen, aber dann wegen dieser – unter ihren Augen erfolgten – Aktivitäten anklagten.

- ➔ Nach rund fünf Monaten endete am 4. November vor dem Staatsschutzsenat des OLG München das Hauptverfahren gegen Mirza B. mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe von drei Jahren. Der kurdische Aktivist war Anfang Mai 2021 in Nürnberg festgenommen worden und verbrachte seine Untersuchungshaft in Augsburg/Gablingen, seit Prozessbeginn in München-Stadelheim. Der Vorsitzende Richter Höhne befasste sich in seiner mündlichen Urteilsbegründung zunächst mit der Geschichte der Kurd:innen bis hin zur Gründung der PKK. Dabei räumte er die Menschenrechtsverletzungen und Verbrechen des türkischen Staates ein, rückte jedoch nicht von der bekannten Einschätzung deutscher Gerichte in Bezug auf die PKK als „terroristische“ Organisation ab. Er sah es als erwiesen an, dass Mirza B. als „Vollkader“ für die PKK tätig gewesen sei und folgte damit den Ausführungen der Staatsanwaltschaft. Als strafmildernd bewertete er, dass der „Einsatz für die PKK“ untrennbar verbunden sei mit Mirza B.'s persönlichen Erfahrungen von brutaler Gewalt in der Türkei. „Die gesamte kurdische Misere wurde in seiner Familiengeschichte abgebildet.“ Auf der anderen Seite sei nicht zu erkennen, dass sich der

Angeklagte in irgendeiner Weise vom bewaffneten Kampf distanzieren.

- ☞ Am 22. November hatten Kurd:innen und solidarische Menschen in Wuppertal eine Kundgebung gegen die Bombenangriffe auf Rojava und die Haltung der deutschen Regierung organisiert. Die Polizei brach die Veranstaltung jedoch direkt ab mit der Begründung, es würden YPJ- und YPG-Flaggen (der Frauen- und Volksverteidigungseinheiten von Rojava / Nord- und Ostsyrien) mitgeführt und diese seien verboten. „Ich hatte in der Anmeldung der Kundgebung klar und deutlich benannt, dass wir YPJ- und YPG-Fahnen benutzen werden“, erklärte die Anmelderin. „Im telefonischen Gespräch wurde mir dann gesagt, dass das in Ordnung sei, wenn der rechtliche Rahmen nicht verletzt werde. So steht es auch in der Anmeldebestätigung.“ Im Verlauf der Diskussion mit dem Einsatzleiter kristallisierte sich heraus, dass die Polizeibehörde selbst wusste, dass die Fahnen von YPJ und YPG nicht verboten sind, jedoch ein wahrscheinlich türkischstämmiger Polizist den Einsatzkräften vor Ort die Anweisung gegeben hatte, diese Fahnen müssten unbedingt konfisziert werden, da sie verboten seien. Dass bei der Wuppertaler Polizei die persönliche Einschätzung eines Beamten mehr wog als die aktuelle Rechtslage und aufgrund dieser Fehleinschätzung demokratische Rechte eingeschränkt wurden, hielten die Veranstalter:innen für eine gefährliche Tendenz und wollten gerichtlich gegen diese Entscheidung vorgehen.
- ☞ Knapp 3000 Menschen demonstrierten nach Angaben der Veranstalter am 26. November in Berlin gegen die Kriminalisierung der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK). Aufgerufen zu dem Protest hatte die Initiative „PKK-Verbot aufheben!“. Auf den Tag genau 29 Jahre waren mittlerweile vergangen, seit dem die damalige Bundesregierung das Betätigungsverbot der PKK erlassen hatte. Seitdem wurden nirgendwo außerhalb ihrer Heimatgebiete politisch aktive Kurdi:nnen einer so systematischen Repressions- und Kriminalisierungspolitik ausgesetzt wie in Deutschland. Das PKK-Verbot schränkt nicht nur die Grundrechte der kurdischen Community hierzulande massiv ein, sondern stellt auch ein Hindernis für eine politische

Lösung der kurdischen Frage im Allgemeinen dar. Die Initiative „PKK-Verbot Aufheben!“ nahm den Jahrestag des Verbotserlasses daher zum Anlass, für die Entkriminalisierung der PKK zu demonstrieren.

- ☞ Am 28. November wurde vor dem Oberlandesgericht Koblenz der Prozess gegen Özgür A. eröffnet. Die Anklage nach §129a/b StGB beschuldigte Özgür A., seit Mai 2018 bis zu seiner Festnahme am 29. April 2022 in Bremen in verschiedenen „PKK-Gebieten“ in Deutschland verantwortlich tätig gewesen zu sein, u.a. im Saarland, in Rheinland-Pfalz und zuletzt in Hamburg. Der 48jährige habe „typische Leitungsaufgaben“ wahrgenommen wie Veranstaltungen und Versammlungen in den örtlichen Vereinen zu organisieren, Treffen und Vereinsarbeiten zu koordinieren, Berichte an die Europaführung zu veranlassen und Spendenkampagnen zu überwachen. Der kurdische Aktivist wurde seit seiner Festnahme in der JVA Koblenz in Isolationshaft gehalten.
- ☞ Am 30. November veröffentlichte der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in Luxemburg das Urteil im Verfahren gegen die Einstufung der PKK als terroristische Vereinigung. In dem Verfahren ging es um die EU-Listen terroristischer Organisationen im Zeitraum 2014 bis 2020. Bereits 2018 hatte der EuGH entschieden, dass die PKK zwischen 2014 und 2017 zu Unrecht auf dieser Liste gestanden habe. Gegen dieses Urteil war der Europäische Rat in Berufung gegangen. Geklagt hatte die PKK auch gegen die Listung 2018 bis 2020. Beide Verfahren waren zusammengeführt worden; die erste Anhörung hatte am 31. März dieses Jahres stattgefunden. In dem aktuellen Urteil bestätigte der EuGH, dass die Liste von 2014 bezüglich der PKK annulliert werden muss. Hinsichtlich der folgenden Listen bis 2020 jedoch wurde die Klage der PKK abgewiesen. Das Urteil ist umfassend und besteht aus 260 Absätzen. Rechtsmittel gegen das Urteil waren grundsätzlich möglich. Die Verteidiger:innen der PKK wollten über die weiteren Schritte beraten.

## Dezember 2022

- ↻ In einer Entscheidung vom 7. Dezember erklärte das Verwaltungsgericht Düsseldorf den Entzug von Reisedokumenten der Kurdin Solin G. für unrechtmäßig und außer Kraft gesetzt. Aufgrund einer Verfügung der Stadt Oberhausen vom 23. August 2022 waren ihr Reisepass und Personalausweis entzogen worden. Zur Vollstreckung war das Ordnungsamt in Begleitung von Polizeikräften im Wohnhaus der Familie erschienen. Hintergrund für diesen gravierenden Grundrechtseingriff war die Behauptung des polizeilichen Staatsschutzes, dass die 18-jährige dem „PKK-Spektrum“ zuzurechnen sei, weil sie an Demonstrationen der kurdischen Bewegung teilgenommen und – laut einem Bericht des VS – eine Reise nach Istanbul dazu genutzt habe, an einem Ausbildungscamp der PKK zur Vorbereitung auf den bewaffneten Kampf teilzunehmen. Der Vorsitzende Richter Ralf Bongen hatte betont, dass ein bloßer Zuruf der Polizei für den Entzug von Reisedokumenten nicht ausreiche.
- ↻ Die Klage der PKK gegen die Einstufung der PKK als terroristische Vereinigung nach 2020, wies der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg am 14. Dezember ab. Zwar wären die Einwände der Kläger teilweise berechtigt, doch für eine Annullierung der EU-„Terrorlisten“ von 2021 und 2022 nicht ausreichend gewesen, so die Begründung. Formal wird die EU-„Terrorliste“ alle sechs Monate aktualisiert, im Falle der PKK jedoch mit den immer gleichen Begründungen.
- ↻ Am 16. Dezember fand vor dem OLG Koblenz der dritte Verhandlungstag im Prozess gegen Özgür A. statt. Auch bei diesem Termin ging es hauptsächlich um die Frage, wie die deutschen Sicherheitsbehörden eigentlich zu ihren Erkenntnissen gelangten. Hierzu war ein Beamter des Bundeskriminalamtes geladen. Wie bereits beim Verhandlungstermin am 9. Dezember von einem anderen Zeugen berichtet wurde, gab der als Zeuge geladene Beamte zu, dass das BKA keine Quellen- und Faktenchecks durchführt, sondern lediglich zugetragene Berichte aus von ihm als „HPG-nah“ eingestuften Medien mit einer beliebig ausgewählten Quelle regierungstreuer türkischer Medien abgleicht. Ähneln oder decken sich die Berichte nach Auffassung der Beamten, würden die Ereignisse in eine Chronologie der „PKK-Tätigkeiten“ übernommen, ohne dass eine Überprüfung auf Art und Zuverlässigkeit der Quelle, der Fakten- oder Motivlage stattfindet. Auch auf Übersetzungsfehler würden die Materialien nicht kontrolliert. Eigene Ermittlungen werden nicht angestellt.
- ↻ Der Rechtshilfefonds AZADÎ, der Verein für Demokratie und Internationales Recht MAFDAD und die Föderation der freiheitlichen Gesellschaft Mesopotamiens in Nordrhein-Westfalen (FED-MED) hatten für den 18. Dezember zu einer gemeinsamen regionalen Tagung in Köln eingeladen. Ziel war es, Aktivist:innen, Betroffene von Repression, Rechtsanwält:innen und Interessierte zusammenzubringen, Analysen anzustellen und zu diskutieren. Dies war die dritte von AZADÎ initiierte Tagung dieser Art nach zwei ähnlichen Veranstaltungen 2019 in München und 2020 in Hannover. Etwa 50 Teilnehmer:innen folgten der Einladung und diskutierten in drei Sitzungen mit verschiedenen Podien die Entwicklung der Kriminalisierung der kurdischen Bewegung in Nordrhein-Westfalen seit den 1980er Jahren bis heute sowie aktuelle Herausforderungen. Dabei wurde deutlich, dass die Kriminalisierung über die Jahrzehnte zu einem gesellschaftlichen Problem angewachsen ist, das die gesamte kurdische Gesellschaft und die solidarische linke Bewegung in NRW trifft.
- ↻ Am Morgen des 22. Dezember 2022 durchsuchte die Polizei unter Leitung des LKA Bayern zwei Wohnungen und das Medya Volkshaus in Nürnberg sowie eine Wohnung in Hannover. Dabei nahm sie den kurdischen Aktivist Tahir Köçer in Nürnberg fest. Nach der Eröffnung des Haftbefehls durch den Ermittlungsrichter beim OLG München wurde der Aktivist in Untersuchungshaft genommen und in die JVA München-Stadelheim gebracht. Der 57-jährige Tahir Köçer ist seit vielen Jahren in der Bundesrepublik Deutschland politisch aktiv für die Belange der Kurd:innen. Er ist Mitglied des Kurdistan Nationalkongresses (KNK), der weltweit Persönlichkeiten der kurdischen Gesellschaft verbindet, um über religiöse, kulturelle, sprachliche und politische Unterschiede



hinweg eine gemeinsame Stimme der Kurd:innen zu finden. Bis Juni 2021 war Tahir Köçer Ko-Vorsitzender der bundesweiten Konföderation kurdischer Organisationen KON-MED und damit einer der wichtigsten Repräsentanten der kurdischen Community in Deutschland und eine Person des öffentlichen Lebens.

- ➔ Am 23. Dezember – fast zehn Jahre nach dem Mord an drei kurdischen Aktivistinnen im Kurdistan Informationszentrum in Paris durch einen Geheimdienstagenten des türkischen MIT – wurden in wieder drei kurdische Aktivist:innen ermordet. Bei Schüssen vor dem kurdischen Kulturzentrum Ahmet Kaya, in einem Restaurant und einem Friseursalon auf der gleichen Straße, verletzte ein Angreifer Evîn Goyî, Mîr Perwer und Abdurrahman Kızıl tödlich. Die Behörden gingen von einem rassistischen Einzeläter aus. Andere jedoch, v.a. viele kurdische Organisationen, gehen von einer Verstrickung des türkischen Geheimdienstes in diese Tat aus und fordern vom französischen Staat eine umfassende Untersuchung und Aufklärung der Tat.
- ➔ Claus Schreer, Sprecher des Münchner Bündnisses gegen Krieg und Rassismus, war 2019 vor dem Amtsgericht München zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 40,- Euro verurteilt worden. Er hatte gegen den völkerrechtswidrigen Einmarsch der türkischen Armee im nordsyrischen Efrîn, sowie die Verbote kurdischer Embleme wie dem der YPG oder Plakate für die Freilassung von Abdullah Öcalan durch die Münchner Versammlungsbehörde protestiert. In der Berufungsverhandlung wurde zwar das Strafmaß auf 1250,- Euro reduziert, „die Verurteilung der Vorinstanz wegen angeblicher Unterstützung der PKK“ wurde

allerdings bestätigt. Das Gericht begründete seine Entscheidung mit der Behauptung, „die Embleme der YPG“ seien von der PKK ‚usurpiert‘ worden, sie habe sich „die Embleme zu eigen gemacht, ebenso wie Abbildungen von Abdullah Öcalan“. Deshalb wertete das Gericht sein Plakat und die Forderung als „Unterstützungshandlung für die verbotene PKK“, so Schreer. Sie seien „in besonderer Weise geeignet, den Zusammenhalt der PKK zu fördern.“ Befragt, wie es weitergehe, sagte Claus Schreer: „Dieses Urteil, mit dem das im Grundgesetz verankerte Recht auf Meinungsfreiheit aus den Angeln gehoben wird, muss revidiert werden. Ich werde deshalb bis zum Bundesverfassungsgericht dagegen klagen.“

## Januar 2023

- ➔ Während alle relevanten TV-Sender in ihren zentralen Nachrichten mit Filmbeiträgen über die Großdemonstration in Paris am 7. Januar zum zehnten Jahrestag des Dreifachmordes an drei Kurdinnen und zu den tödlichen Anschlägen vom Dezember 2022 berichteten, wurden Dutzende Busse bei der Anreise in Aachen kontrolliert und mehreren Personen die Ausreise aus Deutschland untersagt. Die Bundespolizei begründete diese Maßnahme damit, dass durch deren Teilnahme an der Demo nicht nur die „innere oder äußere Sicherheit“ gefährdet, sondern gar dem „internationalen Ansehen Deutschlands“ Schaden zufügen würde. Laut Verbotungsverfügung der Bundespolizei St. Augustin gegen eine Demonstrantin, wurde dieser untersagt, bis zum 9. Januar, dem Jahrestag des Dreifachmordes an Sakine Cansız, Fidan Doğan und Leyla Şaylemez durch den türkischen Geheimdienst MIT in Paris, nach Frankreich zu reisen. Stattdessen habe sie sich bis dahin täglich bei der örtlich zuständigen Polizei zu melden. Sie sei als Teilnehmerin von „Versammlungen und Protesten der linken Szene bekannt“ und habe knapp zwei Jahre zuvor „erstmalig“ eine „prokurdische“ Kundgebung (Freiheit für Öcalan) geleitet.
- ➔ Am 12. Januar fand vor dem Landgericht Karlsruhe die Berufungsverhandlung von Michel Brandt gegen ein erstinstanzliches Urteil statt. Der ehemalige Bundestagsabgeordnete der Linkspartei



war im Februar 2022 vom Amtsgericht Karlsruhe zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen à 70,- Euro (= 4200,- Euro) verurteilt worden. Ihm wurde vorgeworfen, 2019 Bilder von einer Demonstration in Straßburg auf Facebook und Instagram veröffentlicht zu haben, auf denen in Deutschland verbotene Fahnen zu sehen sind. Brandt hatte als Bundestagsabgeordneter und Mitglied des Europarats vor 25.000 Kurd:innen gegen den völkerrechtswidrigen Angriff auf die autonome Region Rojava/Nordostsyrien Stellung bezogen und den sofortigen Rückzug der türkischen Truppen gefordert. Gegen das Urteil des Amtsgerichts hatte Michel Brandt Berufung eingelegt. Weil die Staatsanwaltschaft in der Verhandlung nicht nachweisen konnte, dass er mit in Deutschland verbotenen Symbolen für die Solidarität mit Rojava geworben habe, wurde das Verfahren vertagt. Zuvor hatte sie aber auf Nachfrage des vorsitzenden Richters eine Einstellung des Verfahrens abgelehnt.

- ➔ Am vierten Verhandlungstag im Verfahren gegen Özgür A. vor dem Oberlandesgericht (OLG) Koblenz wurden zwei LKA-Beamte, die bei seiner Festnahme vor Ort waren, befragt. Wie so häufig, konnten sich beide an wichtige Details nicht erinnern. Der kurdische Aktivist Özgür A. war vor dem OLG Koblenz wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in der PKK angeklagt. Bei dieser Sitzung wurden zur Beweisaufnahme zwei weitere Landeskriminalbeamte befragt, die bei der Festnahme von Özgür A. anwesend gewesen waren und die spontan angeordnete Durchsuchung der Wohnung durchgeführt hatten. Es handelte sich um den Fotografen, einem Beamten des LKA aus Bremen und einen Beamten des LKA Hamburg, der maßgeblich für die Durchsuchung und Bewertung der Asservate zuständig war. Bei der Befragung der Zeugen ging es vor allem um die beschlagnahmten Asservate aus dem Zimmer, das angeblich das von Özgür A. gewesen sein soll. Die beiden Zeugen wurden zu den Umständen der Durchsuchung befragt. Ihnen sowie den weiteren Prozessbeteiligten wurden die sichergestellten Gegenstände gezeigt. Dabei konnten nicht alle Gegenstände zweifelsfrei Özgür A. zugeordnet werden. Dennoch wird unter anderem auf diesen Beweismitteln die Anklage aufgebaut. So war

sichergestelltes Bargeld in einem (Reise-) Koffer, welches bis dato nicht zweifelsfrei dem Angeklagten zugesprochen werden konnte, ein Beweismittel. 1200,- Euro Bargeld, in der Wohnung eines Kurden gefunden, reichen in Deutschland für den Verdacht, in „terroristische Strukturen“ eingebunden zu sein, anscheinend aus. Die Zeugen bestätigten zwar beide, dass ein weiterer Bewohner der Wohnung vor Ort ausgesagt hatte, dass es sich um seinen Koffer und sein Geld handele, sie waren aber der Auffassung, dass dies gelogen sei. Eine abschließende Beurteilung zu diesem Punkt stand noch aus.

- ➔ Kurdische Aktivist:innen, die in der Regel ihre Haftstrafen bis zum letzten Tag absitzen müssen, werden danach nicht etwa „in die Freiheit entlassen“, sondern sehen sich über Jahre hinweg weiteren ihre Freiheit massiv einschränkenden behördlichen Maßnahmen ausgesetzt. Das reicht von einer wöchentlichen Meldepflicht bei der Polizei, dem Verbot kurdische Vereine aufzusuchen, Kontakte zu bestimmten Personen aufzunehmen, politische Reden oder Vorträge zu Themen mit kurdischem Kontext zu halten, den zugewiesenen Bezirk zu verlassen oder sich an Veranstaltungen oder Demonstrationen zu beteiligen. Obligatorisch ist auch die Aberkennung des Asylstatus, verbunden mit einer Ausweisungsandrohung. Um den Betroffenen noch den letzten Zug zum Atmen zu nehmen, soll ihnen zudem die Gebühren der Verfahren auferlegt werden. In einem Fall wurde der Betroffene aufgefordert, einen Betrag von 53.015,63 Euro zu zahlen, in dem anderen 63.103,82 Euro. Hinweise darauf, zur Zahlung nicht in der Lage zu sein, werden mit Pfändungsdrohungen beantwortet oder den permanenten Aufforderungen, die Zahlungsunfähigkeit dokumentarisch zu belegen. Der höchste Betrag, den nach unserer Kenntnis eine Generalstaatsanwaltschaft bislang von einem Aktivist:innen (im Jahre 2018) verlangte, belief sich auf 382.949,74 Euro. Darin enthalten waren die hohen Beträge für Dolmetscher:innen, Übersetzungen, Zeugenentschädigungen und an Anwäl:t:innen zu zahlende Beträge. Diese Zahlen machen deutlich, welche Dimension auch dieser Aspekt der Repressions- und Kriminalisierungspolitik hat. Mehrere hundert Verfahren nach §129, §129a und §129b

sind seit Ende der 1980er Jahre gegen kurdische Aktivist:innen geführt worden. Keine:r der Betroffenen ist in der Lage gewesen, die Zahlungsaufforderungen der Behörden zu erfüllen. Mithin bleibt es die Sache der Allgemeinheit – der Steuerzahler:innen –, die Kosten zu übernehmen. Obwohl viele Menschen nicht damit einverstanden gewesen wären oder sind, dass Kurd:innen wegen ihrer Aktivitäten gegen politische Verfolgung und Krieg, aber für demokratische Lösungen „im Namen des Volkes“ verurteilt wurden/werden und hernach auch noch für diese politisch motivierten Prozesse zahlen sollen. Es wäre interessant zu wissen, um welche exorbitante Beträge es sich handelt. Nicht minder interessant wäre eine Übersicht, wie viele Beamt:innen und Mitarbeiter:innen in Verwaltungsbehörden, Polizei und Justiz damit beschäftigt sind, Kurd:innen geheimdienstlich zu observieren, Razzien in Vereinen und Wohnungen durchzuführen, ihre Aktivitäten wie Demos oder andere Versammlungen zu behindern, zu verbieten oder anzugreifen, gegen sie zu ermitteln, sie festzunehmen, anzuklagen und zu verurteilen, in den Gefängnissen zu kontrollieren oder nach der Haftentlassung weiter in Geiselhaft des Staates zu nehmen. Für das gebetsmühlenartige Lamento über fehlendes Personal im öffentlichen Dienst

– insbesondere im Bereich von Polizei und Justiz – gäbe es eine rasche und effektive Lösung, nämlich die Aufhebung des PKK-Betätigungsverbots. Damit könnte schlagartig eine beachtliche Personalkapazität freigesetzt werden.

- Im Juni 2022 war der kurdische Aktivist Sabri Ç. auf Ersuchen der deutschen Strafverfolgungsbehörden in Frankreich in Auslieferungshaft genommen worden. Er wird beschuldigt, als angebliches Mitglied der PKK u.a. die Gebiete Saarbrücken und Hannover verantwortlich geleitet zu haben, die Grundlage einer Anklage nach §§129a/b StGB. Der 52-Jährige war im Januar 2023 an Deutschland überstellt. Er befindet sich in Untersuchungshaft in der JVA Wittlich. Der Prozessbeginn war im September 2023 vor dem OLG Koblenz.

## Februar 2023

- Am 6. Februar hat es ein sehr starkes Erdbeben im türkisch-syrischen Grenzgebiet gegeben. Die schwerste Naturkatastrophe in Europa seit einem Jahrhundert laut Hans Kluge, Europa Regionaldirektor bei der Weltgesundheitsorganisation WHO. Die WHO ging davon aus, dass 26 Millionen Menschen in der Türkei und in Syrien von der Katastrophe betroffen sein könnten. Angesichts



- der verheerenden Erdbeben-Katastrophe in Nordkurdistan, Rojava, Syrien und der Türkei, erklärt der Ko-Vorsitzende des Exekutivrats der Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistans (KCK), Cemil Bayik: „Wir rufen alle unsere Kräfte, die militärische Aktionen durchführen, auf, ihre Aktionen in der Türkei, in den Metropolen und Städten einzustellen. Wir haben außerdem entschieden, dass wir, solange der türkische Staat nicht gegen uns vorgeht und uns nicht angreift, keine Aktionen durchführen werden. Diese Entscheidung soll so lange gelten, bis das Leid der Bevölkerung gelindert ist und die Wunden geheilt sind.“ Bayik unterstrich, dass die Haltung des türkischen Staates bei der Umsetzung dieser Entscheidung von zentraler Bedeutung sein werde.
- ➔ Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gegen Ali A.S. (59) wegen des Verdachts der PKK-Mitgliedschaft, haben Polizeikräfte am Morgen des 9. Februar dessen Wohnung durchsucht. Außerdem brachen sie gewaltsam in die Räume des Kurdischen Volkshauses Aachen e.V. ein, obgleich sie Angaben des Vereins zufolge über genügend Kontakte verfügen, um einen normalen Zugang zu ermöglichen und Zerstörungen zu vermeiden. Nach Auffassung des kurdischen Zentrums ist diese Aktion eine „Schikane der staatlichen Organe“, denn eine etwaige Gefahr im Verzug habe nicht bestanden. Das Leben der Menschen werde derzeit von der Erdbebenkatastrophe beherrscht und der Angriff auf den Verein deshalb als unverantwortliche Provokation empfunden. Täglich trafen sich die Menschen, um mit der Trauer nicht alleine zu sein und Hilfe zu organisieren. Der aus Südkurdistan / Nordirak stammende Kurde wird beschuldigt, zu einem unbekanntem Zeitpunkt vor Juli 2020 auf einen syrischen Jugendlichen eingewirkt zu haben, sich der PKK anzuschließen. Hierbei beruft sich die Anklage im Wesentlichen auf Aussagen von Familienangehörigen. Die Durchsuchungen wurden auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft am 5. Januar 2023 vom (OLG) Düsseldorf angeordnet; die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung durch das Bundesjustizministerium (BMJV) datiert vom 26. September 2022. Ali A.S. wurde nicht inhaftiert.
- ➔ Am 10. Februar verurteilte der Staatsschutzsenat des (OLG) Stuttgart den kurdischen Aktivist Merdan K. (22) zu einer Haftstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten. Dieser Urteilsspruch war von den Beobachter:innen des Verfahrens erwartet worden, weil Merdan K. einer von Dutzenden kurdischer Aktivist:innen ist, die seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs von Oktober 2010, auch die PKK als sog. terroristische Vereinigung im Ausland zu verfolgen, nach §§ 129a/b StGB verurteilt worden sind. Die Verteidigerinnen des Kurden, die Rechtsanwältinnen Waltraut Verleih und Eva Dannenfeldt erklärten, dass sowohl die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung als auch das Urteil zeigten, dass das Gericht nicht daran interessiert gewesen sei, andere Sachverhalte zuzulassen oder andere Blickwinkel einzunehmen als die Anklagebehörde vorgegeben habe. Stattdessen entspreche das Urteil dem, was die Verteidigerinnen in ihrem Plädoyer als Befürchtungen formuliert hätten. Sollte das Rechtsmittel gegen dieses Urteil nicht erfolgreich sein, wird Merdan K. voraussichtlich bis Juni 2024 in Strafhaft bleiben müssen. Eine vorzeitige Haftentlassung nach 2/3 der Haftzeit ist bei Verurteilten nach §§ 129a/b extrem selten. Eine Prozessbeobachterin der Roten Hilfe Stuttgart äußerte nach Prozessende: „Das ist nur eines von drei § 129b-Verfahren gegen Kurden in Stuttgart zur Zeit. Wir sind wütend, weil die Richter die Situation in Kurdistan genau kennen. Es ist nicht so, dass sie nicht wüssten, welche Gräueltaten die türkische Regierung verübt. Aber das spielt keine Rolle. Verurteilt werden die kurdischen Aktivist:innen.“
- ➔ Mit einem Ermittlungsverfahren nach §§129a/b StGB wegen des Verdachts der PKK-Mitgliedschaft wurde auch Emin B. (69) konfrontiert. Die erforderliche Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des kurdischen Aktivist:innen erteilte das Bundesjustizministerium am 26. Juli 2019. Er soll von Anfang Januar 2015 bis Mitte 2021 für verschiedene „PKK-Räume“ in Baden-Württemberg verantwortlich gewesen sein. In seiner Funktion habe er Spenden gesammelt, Zeitschriften verkauft und die Gelder weitergeleitet, Veranstaltungen und Demonstrationen organisiert und hierfür



informiert und mobilisiert. Emin B. wurde nicht in Haft genommen.

- Mehmet Ç. (44) hatte in Deutschland politisches Asyl beantragt, das abgelehnt wurde. Daraufhin siedelte er nach Italien über und bat dort um Schutz. Doch weil er sich angeblich als Mitglied der PKK im Raum Lüneburg/Hannover politisch und organisatorisch betätigt haben soll (gem. §§129a/b StGB), wurde er Anfang Dezember 2022 auf Ersuchen der deutschen Strafverfolgungsbehörden in Italien fest- und in Auslieferungshaft genommen. Das Gericht in Mailand stimmte nun einer Überstellung an die deutsche Justiz zu. Immer wieder entziehen Behörden politischen Flüchtlingen das dauerhafte Aufenthaltsrecht oder deutschen Staatsbürgern den Reisepass. Von solchen Repressalien betroffen sind insbesondere Exiloppositionelle aus der Türkei, die in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt und an politischer Betätigung in Deutschland gehindert werden. Einer von ihnen ist der heute 37jährige Ilker Şahin. Als er im Juli 2015 einem Termin bei der Kölner Ausländerbehörde wahrnahm, wurde ihm der Reiseausweis für Flüchtlinge entzogen und stattdessen ein Duldungsbescheid ausgehändigt. In einer 20-seitigen Ordnungsverfügung wurde dies damit begründet, dass er aufgrund seiner Teilnahme an Demonstrationen und Konzerten sowie der Anmeldung einer Mahnwache der in der BRD verbotenen antiimperialistischen Revolutionären Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) zugerechnet werde. Seit Jahren nun muss sich Ilker Şahin wöchentlich bei der Polizei melden und darf sich nicht mehr als 30 Kilometer von seinem Wohnort entfernen. Hiergegen wehrt er sich jedoch gemeinsam mit weiteren Betroffenen durch Mahnwachen vor dem Innenministerium in Düsseldorf sowie den Ausländerbehörden in Köln und Bergisch-Gladbach. Den gleichen Vorwürfen und Repressalien ausgesetzt ist Murat Aşık in Ulm. Seit mehr als neun Monaten kämpft er um die Wiedererlangung seines Aufenthaltsrechtes, wobei er solidarisch von einigen Migrant:innenverbänden unterstützt wird. Auch die Linke-Bundestagsabgeordnete Gökay Akbulut hat seiner wöchentlichen Mahnwache in der Innenstadt bereits einen Besuch abgestattet. Ende 2022 hatte

sie eine parlamentarische Anfrage zu Repressalien gegen Oppositionelle mit Migrationshintergrund, die einen deutschen Pass besitzen, an die Bundesregierung gerichtet. Anlass war der – inzwischen vom Verwaltungsgericht Düsseldorf rückgängig gemachte – Entzug des Reisepasses der 19jährigen Kurdin Solin G. im nordrhein-westfälischen Oberhausen. Ihr hatten die Behörden vorgeworfen, sich an einem Ausbildungscamp der PKK in Istanbul beteiligt zu haben. In Wirklichkeit hatte sie Familienangehörige besucht.

### März 2023

---

- Seit der entsprechenden Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) vom Oktober 2010 wird nach linken türkischen und tamilischen Organisationen auch die kurdische Freiheitsbewegung PKK als eine „terroristische“ Vereinigung im Ausland eingestuft. Mutmaßliche Mitglieder und deren Aktivitäten werden seitdem nach den §§ 129a und b StGB verfolgt. Prozessvoraussetzung für diese Verfahren ist das Vorliegen einer allgemeinen oder für den konkreten Einzelfall erteilte Ermächtigung des Bundesjustizministeriums, die von der Bundesanwaltschaft bzw. Staatsanwaltschaft eingeholt wird. Im Falle der PKK hat das Bundesjustizministerium eine generelle Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung am 6. September 2011 erteilt. Diese ist zunächst auf den Vorwurf der mitgliedschaftlichen Betätigung von angeblichen PKK-Gebiets-, Regions- und Sektorleitern beschränkt, betrifft also die Funktionärebene. Die Mehrzahl der von AZADÎ dokumentierten 129b-Verfahren basieren auf dieser über 10 Jahre alten Ermächtigung. Seit geraumer Zeit steigt die Zahl der Vereins- und Wohnungsdurchsuchungen im Zuge von 129b-Ermittlungsverfahren gegen Aktivist:innen, in denen das BMJV Einzelermächtigungen erteilt hat, die oft nur wenige Wochen zurückliegen. In diesen Fällen wird den Betroffenen vorgeworfen, die PKK unterstützt, als Vorsitzende von kurdischen Vereinen, als „Raumverantwortliche“ oder lediglich als „Frontarbeiter:in“ tätig gewesen zu sein. Im Unterschied zu Kadern sind diese Betroffenen nicht in Haft.



- ☞ Auch der diesjährige 18. März als Internationaler Tag der politischen Gefangenen war Anlass, darauf hinzuweisen, dass Aktivist:innen der kurdischen Freiheitsbewegung sowie linker türkischer Organisationen nicht nur in der Türkei die Haftanstalten füllen. Seit 2011 werden auch in Deutschland lebende Kurd:innen auf der Grundlage des §129a/b StGB (Mitgliedschaft in einer ausländischen „terroristischen Vereinigung“) angeklagt, inhaftiert und zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt. Im März 2023 befanden sich 12 Kurd:innen – darunter eine kurdische Aktivistin – in deutschen Gefängnissen. Dem größten Teil der Angeklagten werden keine individuellen Straftaten vorgeworfen, sondern es werden legale politische Tätigkeiten kriminalisiert – wie das Organisieren von Veranstaltungen und Demonstrationen. Die Strafbarkeit dieser Aktivitäten sieht die Bundesanwaltschaft (BAW) in Karlsruhe allein dadurch gegeben, dass die Personen angeblich in PKK-Strukturen eingebunden seien.
- ☞ Erst auf dem Weg zum Flughafen konnte jüngst die Abschiebung eines Kurden in die Türkei gestoppt werden, obwohl das Verwaltungsgericht Minden am Vortag, dem 8. März 2023, entschieden hatte, dass die Abschiebung nicht erfolgen dürfe. Bis zur Entscheidung über den Asylfolgeantrag des Mannes sei seitens der zuständigen Ausländerbehörde des Kreises Gütersloh von „aufenthaltsbeendenden Maßnahmen“ abzusehen, so der Gerichtsbeschluss. Das hierfür zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) habe den Kreis Gütersloh entsprechend anzuweisen. Diesen Gerichtsbeschluss hatte der Anwalt des Kurden noch am 8. März 2023 direkt an den Kreis Gütersloh übermittelt; die Behörde wusste also Bescheid. Trotzdem war die Intervention verschiedener Menschenrechtsorganisationen und des Anwaltes nötig, um die Abschiebung am 9. März 2023 in letzter Minute zu stoppen. Der Mann war bis zur Abholung einige Tage im Abschiebegefängnis Büren inhaftiert und befand sich von dort bereits auf dem Weg zum Flughafen.
- ☞ Der kurdische Aktivist Kenan Ayaz wurde am 15. März am Flughafen von Larnaka/Zypern festgenommen, als er zu einem Familienbesuch nach Schweden reisen wollte. Die Festnahme erfolgte aufgrund eines europäischen Haftbefehls und Auslieferungsantrags deutscher Strafverfolgungsbehörden. Am 21. März fand eine richterliche Anhörung in Larnaka statt. Wegen unzureichender Dokumente vertagte das Gericht die Entscheidung über die Auslieferung. Solange bleibe Ayaz in Haft. Inzwischen wurde Ayaz Anfang Juni an Deutschland ausgeliefert und Anklage nach §129b StGB gegen ihn erhoben.
- ☞ Am 21. März begehen Kurd:innen das Frühlings- und Widerstandsfest Newroz. An diesem Tag hat aber auch im laufenden PKK-Prozess gegen den kurdischen Aktivist Ali E. (71) vor dem OLG Stuttgart ein von der Verteidigung geladener Zeuge ausgesagt, der dem Gericht und der Öffentlichkeit ein authentisches Bild von der politischen Entwicklung und heutigen Situation in der Türkei vermitteln konnte. Es handelte sich um den aus Cizîr (tr. Cizre) stammenden ehemaligen Abgeordneten der Demokratischen Partei der Völker (HDP), Faysal Sariyıldız. Er war 2015 Augenzeuge der schweren Menschenrechtsverbrechen türkischer Militär- und Sicherheitskräfte in den kurdischen Gebieten, insbesondere in Cizîr. Faysal Sariyıldız konnte bereits in anderen Prozessen in Deutschland zu den dramatischen Ereignissen in der Stadt im Jahre 2015 aussagen, wo während einer Ausgangssperre 24 Zivilist:innen getötet wurden, darunter ein 13-jähriges Mädchen und ein Baby. Der Staat hatte sie als „Terroristen“ bezeichnet. Der Politiker berichtete ferner, wie in den Kellern dreier Wohngebäude dorthin geflüchtete Menschen bei lebendigem Leib verbrannten, nachdem türkische Spezialeinheiten Benzin in die mit Menschen gefüllten Untergeschosse geleitet hatten. Während dieser Ereignisse war Sariyıldız die einzige Verbindung zu diesen Menschen in den Kellern, weil keine anderen Abgeordneten der HDP mehr in die Region gelassen wurden. Später waren nur noch verbrannte Leichen geborgen worden; 143 Namen hatte Sariyıldız auf einer Liste zusammengefasst. Es war ihm in dieser Situation möglich gewesen, das EU-Parlament und den Kommissar für Menschenrechte direkt telefonisch über die Geschehnisse zu informieren. Sariyıldız war wegen seines politischen Engagements selbst fünf Jahre in türkischer Haft. Noch

vor dem Putschversuch von 2016 konnte er das Land verlassen und lebt seitdem in Deutschland. Der Angeklagte Ali E. War 2022 verhaftet worden. Ihm wurde vorgeworfen, sich als PKK-Mitglied seit September 2011 bis zu seiner Festnahme am 3. März 2022 als Leiter verschiedener „PKK-Gebiete“ in Deutschland verantwortlich betätigt zu haben. Prozessöffnung war im November 2022.

## April 2023

- Der kurdische Aktivist Yilmaz A. (34) trat Anfang April seine Reststrafe von 13 Monaten in der JVA Augsburg-Gablingen an. Er war am 11. Mai 2022 vom OLG München zu einer Haftstrafe von einem Jahr und acht Monaten verurteilt worden. Das Gericht hatte es als erwiesen angesehen, dass er sich im Bereich „Südbayern“ innerhalb der PKK politisch betätigt habe. Die Revision gegen das Urteil wurde vom Bundesgerichtshof (BGH) abgelehnt. Zuvor war Yilmaz A. jedoch am 13. April 2021 auf Antrag seines Verteidigers und auf Beschluss des BGH wegen überlanger U-Haft-Dauer (Verstoß gegen den Beschleunigungsgrundsatz, § 121 StPO) aus der JVA Augsburg entlassen worden. Weil das Urteil nach der abgewiesenen Revision nunmehr Rechtskraft erlangt hat, muss Yilmaz A. die restliche Strafe in der JVA Kaisheim „nachsitzen“.
- Am Osterwochenende sollte in den Räumlichkeiten der Hamburger Universität die Konferenz „Wir wollen unsere Welt zurück!“ als internationales Symposium zur gegenwärtigen Krise des kapitalistischen Systems und möglichen Lösungswegen stattfinden. Veranstalter dieser Konferenz waren der AStA Hamburg und das Bündnis „Network for an Alternative Quest“. Eigentlich ein Standardvorgang, hatten doch bereits drei Vorläuferveranstaltungen von denselben Organisatoren 2012, 2015 und 2017 in den Räumlichkeiten der Hamburger Uni problemlos stattgefunden. Doch diesmal kam es anders: Etwa eine Woche vor Beginn der Konferenz kündigte der neue Universitätspräsident Prof. Dr. Hauke Heekeren dem mitorganisierenden AStA auf Zuruf des Hamburger Landesamtes für Verfassungsschutz die Räumlichkeiten. Nach Einschätzung des Verfassungsschutzes (VS) handele es sich bei der Konferenz um eine Werbeveranstaltung für die mit einem Betätigungsverbot belegte Kurdische Arbeiterpartei (PKK). Da die Universitätsleitung den mitveranstaltenden AStA weder vor der Kündigung der Räumlichkeiten kontaktiert hatte noch danach zu Gesprächen bereit war, klagte dieser vor dem Verwaltungsgericht Hamburg auf die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Kündigung. Die Klage wurde aber abgelehnt ebenso wie die dagegen eingelegte Berufung vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht. Durch einen mit immensem Arbeitsaufwand verbundenen beherzten Einsatz der Organisator:innen und breiter Solidarität der Hamburger linken Öffentlichkeit konnte die Konferenz schließlich in den Räumlichkeiten des Rathauses Wilhelmsburg trotzdem erfolgreich stattfinden.
- Ein Pariser Strafgericht verurteilte am 14. April elf kurdische Aktivist:innen wegen des Vorwurfs der Unterstützung für die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) zu unterschiedlich hohen Freiheitsstrafen. Die Betroffenen, bei denen es sich um politische Geflüchtete aus Nordkurdistans/Türkei handelt, wurden der „Terrorismusfinanzierung“ beschuldigt. Die Haftstrafen reichen von drei Jahren auf Bewährung bis zu fünf Jahren Gefängnis. Den Aktivist:innen wurde vorgeworfen, Teil eines „Netzwerks“ zu sein, das im Südosten von Frankreich „beträchtliche Beträge“ für eine sogenannte „Jahresspendenkampagne“ der PKK beschafft haben soll. Die Ermittlungen seien bereits im Jahr 2020 eingeleitet worden – Auslöser sei der Fall von zwei Frauen im Alter von 18 und 19 Jahren aus dem Großraum von Marseille gewesen, die sich angeblich dem kurdischen Widerstand angeschlossen hätten und von ihren Familien als vermisst gemeldet worden seien.
- Am 16. April haben der Verein für Demokratie und Internationales Recht (MAF-DAD), die Föderation der demokratischen Gesellschaften Kurdistans (KAWA) und der Rechtshilfefonds AZADÎ gemeinsam eine regionale Tagung im „Titusforum“ in Frankfurt/M. durchgeführt. Thema war die Kriminalisierung von Kurd:innen in den Bundesländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Nach den Begrüßungsreden von Arno-Jermaine

Laffin (AZADÎ) und Mehmet Çoban (Ko-Vorsitzender der Föderation KAWA) wurde ein Grußwort der Solidaritätsorganisation Rote Hilfe verlesen, welche die Veranstaltung ebenso mitunterstützte wie der Multikulturelle Freundschaftsverein Frankfurt. In der ersten Podiumssitzung wurden die strafrechtlichen Aspekte der Repression gegen Kurd:innen in Deutschland durch den Frankfurter Rechtsanwalt Stephan Kuhn thematisiert. Über Schikanen nach dem Ausländerrecht referierte Rechtsanwalt Markus Künzel. Zum Abschluss der ersten Sitzung berichtete die Bundestagsabgeordnete Gökyay Akbulut (Die LINKE) über ihre persönlichen (schlechten) Erfahrungen bei ihrem Einbürgerungsverfahren. In der zweiten Sitzung berichteten die kurdischen Aktivist:innen Mashar Turan, Elif Kalkan und Firat Turgut über ihre persönlichen Erfahrungen mit der Repression in Deutschland in Form von Inhaftierungen auf der Grundlage des §129b, aufenthaltsrechtlichen Restriktionen oder der Einschränkung von Demonstrationsrechten. In der letzten Sitzung berichtete Roland Röder von der Aktion 3. Welt Saar über ihr jahrzehntelanges Engagement gegen das PKK-Verbot.

- Veli T. wurde in der Verhandlung vom 17. April 2023 vom 2. Strafsenat (Staatschutzsenat) des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf wegen Mitgliedschaft in der DHKP/C, die als ausländische terroristische Vereinigung gem. §§ 129 a/b StGB angesehen wird, zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt. Als „Entschädigung für die überlange Verfahrensdauer“, die durch die Strafverfolgungsbehörden zu vertreten ist, wurden 4 Monate als vollstreckt angerechnet, so dass die Strafe im Ergebnis ein Jahr und acht Monate ist. Die Strafe wurde weiterhin zur Bewährung ausgesetzt.
- Am 19. April wurden die Räumlichkeiten des Demokratischen Gesellschaftszentrums der kurdischen Community in Darmstadt sowie des ebenfalls dort angesiedelten Büros des Dachverbands KAWA e.V. durchsucht. Razzien fanden auch in den Wohnungen der ehemaligen KAWA-Vorsitzenden in Mainz, Mannheim und Rüsselsheim statt. Das teilte der Vorstand gegenüber ANF mit. Die Organisation kündigte zugleich eine Kundgebung für den 20. April vor dem Kurdischen

Gesellschaftszentrum an, um damit gegen „diesen Akt der Kriminalisierung“ zu protestieren. Anlass war eine Veranstaltung im Juni 2020 zum Gedenken an Ismail Nazlıkul (Kasim Engin), der einen Monat zuvor bei einem türkischen Luftangriff in Başur/Nordirak ums Leben gekommen war. Er hatte sich 1989 in Deutschland der PKK angeschlossen und gehörte ihrem Zentralkomitee an. In einem auf ANF erschienenen Artikel über diese Veranstaltung sei lt. Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Darmstadt neben dem Foto des Gefallenen und Trauerschmuck die CDK-Fahne (CDK, Koordination der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa, Vorläuferin des 2015 gegründeten kurdischen Europadachverbands KCDK-E) zu sehen gewesen. (Gezeigt worden war jedoch eine PKK-Fahne). Vor dem Hintergrund der Ermittlungsverfahren gegen die früheren Co-Vorsitzenden Mehmet E.D. und Songül C. hatte zusätzlich das OLG Frankfurt/M. auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft die Durchsuchung der beiden Vereine in Darmstadt angeordnet. Sie werden verdächtigt, in den Zeiträumen 2018 bis 2020 die PKK „mehrfach unterstützt“ und dem Regions- bzw. Gebietsleiter in organisatorischen Angelegenheiten geholfen zu haben. Gegen Beide wird deshalb nach §§ 129a/b StGB ermittelt. Deshalb wurden auch ihre Wohnungen durchsucht. Festgenommen wurde niemand.

- Vor dem 8. Strafsenat des OLG Frankfurt/M. wurde am 24. April 2023 das Staatsschutzverfahren gegen den kurdischen Aktivist Ali Ö. (55) eröffnet, der sich seit seiner Festnahme am 24. Mai 2022 unter verschärften Bedingungen in Untersuchungshaft in der JVA Frankfurt/M. befand. Die Generalstaatsanwaltschaft beschuldigte Ali Ö. alias „Dijwar“, als Mitglied in der ausländischen „terroristischen“ Vereinigung PKK eine „Kader“-Tätigkeit ausgeübt zu haben. So soll er seit Mitte Juli 2019 bis zu seiner Festnahme für die politische und organisatorische Betreuung der Gebiete „Gießen“, später „Kassel“ und „Erfurt“ verantwortlich gewesen sein. Dabei habe er Versammlungen durchgeführt, die Arbeit von Aktivist:innen koordiniert oder zur Teilnahme an Festivals oder anderen Großveranstaltungen mobilisiert, Nachwuchs angeworben und Spendengeldkampagnen über-

wacht. Eine individuelle Straftat wird ihm nicht vorgeworfen.

- Am letzten Verhandlungstag, dem 25. April, wurde Mazlum D. (43) vom Oberlandesgericht Stuttgart zu einer Haftstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt. Der Senat sah es als erwiesen an, dass der kurdische Aktivist als Mitglied der PKK in der Funktion eines „hauptamtlichen Kaders“ von Sommer 2018 bis zu seiner Festnahme im Mai 2021 die „PKK-Gebiete“ Freiburg und Heilbronn geleitet habe. Alle politischen und kulturellen Aktivitäten von Mazlum D. als Musiker sind vonseiten der Strafverfolgungsbehörden und des Gerichts als „terroristische“ Handlungen umgedeutet und in einen Gesamtkontext gestellt worden, der von der offiziellen Regierungspolitik vorgegeben ist und dem sich die Gerichte zu beugen haben. Ein aus-der-Reihe-Tanzen würde das Karriereende eines jeden Richters oder eine:r jeden Richter:in bedeuten. Dass es in diesem wie den anderen Verfahren primär um die politische Gesinnung der Angeklagten geht, zeigt auch, dass ihnen in den überwiegenden Fällen keine individuellen Straftaten zur Last gelegt werden. Das Urteil war noch nicht rechtskräftig. Die Verteidigung hat angekündigt, Rechtsmittel einzulegen.

### Mai 2023

- Am 10. Mai endete der Gerichtsprozess gegen den kurdischen Aktivist Özgür A. am OLG Koblenz mit einem ungewöhnlich harten Urteil. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der Angeklagte von Mai 2018 bis zu seiner Festnahme im April 2022 in Bremen als „hauptamtlicher Kader“ der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) verschiedene Gebiete Deutschlands verantwortlich geleitet habe. Infolgedessen verurteilte es den Angeklagten wegen „mitgliedschaftlicher Betätigung in einer terroristischen Vereinigung im Ausland“ nach §§ 129a, 129b StGB zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren.
- Der im April des vergangenen Jahres begonnene PKK-Prozess gegen den kurdischen Aktivist Abdullah Ö. endete am 11. Mai vor dem OLG Frankfurt/M. Der Staatsschutzsenat sah es als erwiesen an, dass sich der 59-Jährige unter dem

Namen „Xebat“ von 2019 bis zu seiner Festnahme im Mai 2021 für die PKK als Regions- bzw. Gebietsverantwortlicher in Hessen und im Saarland betätigt habe. Deshalb und weil der Kurde aufgrund früherer politischer Aktivitäten sowohl in Frankreich als auch in Deutschland vorbestraft sei, verurteilte das OLG Abdullah Ö. wegen Mitgliedschaft in einer „terroristischen Vereinigung im Ausland“ nach §§ 129a/b StGB zu einer Haftstrafe von vier Jahren und fünf Monaten.

- Der 19-jährige Mustafa Kal wurde während eines Termins am 15. Mai bei der Ausländerbehörde Kassel festgenommen und in die Türkei abgeschoben. Anlass des Termins war eigentlich die Verlängerung seines Aufenthaltstitels in Form einer Duldung. Der Kurde war aus der Türkei geflohen und hatte in Deutschland politisches Asyl beantragt, teilten Unterstützer:innen mit. Mustafa Kal befand sich im zweiten Jahr seiner Ausbildung zum Bäcker.
- In der nordrhein-westfälischen Stadt Duisburg sind am Nachmittag des 16. Mai die Räume eines kurdischen Vereins sowie Wohnung und Arbeitsplatz eines Kurden von einem Großaufgebot der Polizei durchsucht worden. Gegen den Mann, der ehrenamtlich im Vorstand des betroffenen Vereins „Demokratisches Kurdisches Gesellschaftszentrum Duisburg e.V.“ mitwirkt, wurde der Vorwurf der „Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung“ nach §§ 129a/b StGB angeführt. Bei der Durchsuchung wurden private Dokumente, Handys und Computer beschlagnahmt. Auch ein Fußballtrikot des sieben Jahre alten Sohnes mit der Aufschrift „AmedSpor“ wurde als Beweismittel konfisziert.
- Der kurdische Aktivist Ali E. wurde wegen PKK-Mitgliedschaft am 30. Mai vor dem Staatsschutzsenat des OLG Stuttgart zu drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Dem 72-Jährigen wurde nach §§129a/b StGB zur Last gelegt, sich seit September 2011 bis zu seiner Festnahme im März 2022 in Deutschland als Leiter verschiedener „PKK-Gebiete“ betätigt zu haben.



## Juni 2023

- Nachdem das oberste Gericht Zyperns einer Auslieferung des kurdischen Aktivisten Kenan AYAS an Deutschland zugestimmt hatte, wurde er am 2. Juni an die deutsche Justiz überstellt. Kenan Ayaz ist langjähriger Aktivist der kurdischen Bewegung und war in der Türkei aufgrund seiner politischen Identität insgesamt für zwölf Jahre im Gefängnis – zuletzt im Zusammenhang mit einem der sogenannten KCK-Verfahren. Seit 2013 lebte er im griechischen Teil von Zypern und ist anerkannter Flüchtling. Am 15. März war er am Flughafen von Larnaka festgenommen worden, als er zu einem Familienbesuch nach Schweden reisen wollte. Seitdem befand er sich auf Grundlage eines deutschen Auslieferungsersuchens in zypriotischer Haft. Die bundesdeutsche Justiz will Ayaz wegen „Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung“ – gemeint ist die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) – gemäß Gesinnungsparagrafen §§129a/b StGB vor Gericht stellen. Er soll angeblich zwischen 2018 und 2020 verschiedene „PKK-Gebiete“ in Deutschland verantwortlich geleitet haben.
- Am 4. Juni beendete die irakische Armee vorläufig ihre drei Wochen anhaltende Blockade des Flüchtlingslagers Camp Mexmûr in Südkurdistan / Nordirak. Der Rückzug ist offenbar auf eine Vereinbarung zwischen der Lagerleitung und der Zentralregierung in Bagdad zurückzuführen. Ziel der Belagerung war es, das selbstverwaltete Lager mit Stacheldraht und Gräben zu umziehen und Überwachungstürme zu installieren. Die Bevölkerung leistete rund um die Uhr entschlossenen Widerstand und reagierte umgehend auf jeden Versuch, die Militarisierung des Camps voranzutreiben. In Mexmûr leben ungefähr 12 000 Menschen mit einem offiziellen Flüchtlingsstatus der UN. Bei diesen Menschen handelt es sich um in den 1990er Jahren aus ihren Dörfern in Nordkurdistan (auf türkischem Staatsgebiet) Vertriebene und ihre Nachkommen.
- In Schweden sind neue Terrorgesetze in Kraft getreten. Sie gelten als Reaktion auf Forderungen der Türkei, härter gegen die von der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) getragene kurdische Befreiungsbewegung und die in Rojava aktiven Volksverteidigungseinheiten (YPG), die das Rückgrat der Demokratischen Kräfte Syriens (QSD) bilden, vorzugehen. Schweden setzt darauf, dass Ankara den angestrebten NATO-Beitritt nicht länger blockiert. Schweden und Finnland hatten nach dem russischen Angriff auf die Ukraine die NATO-Mitgliedschaft beantragt. Finnland wurde Anfang April 2023 aufgenommen, Schweden fehlte noch die Zustimmung aus der Türkei und Ungarn. Schweden hatte bisher relativ liberale Anti-Terror-Gesetze, um die Versammlungsfreiheit zu schützen. Anklagen wegen der reinen Mitgliedschaft in einer Gruppe, die „terroristische Verbindungen“ verdächtigt wird, waren bislang nicht zulässig. Das ändert sich mit dem neuen Gesetz, demzufolge es nun in dem skandinavischen EU-Land strafbar ist, Mitglied einer Terrororganisation definierten Gruppierung zu sein, eine solche Beteiligung zu finanzieren oder anderweitig zu unterstützen. Bei Verstößen drohen mehrjährige Haftstrafen.

## INKRIMINIERTE SYMBOLE

Diese Symbole werden von den Behörden bei Demonstrationen oder sonstigen Veranstaltungen, in denen es um Solidarität mit dem Widerstand in den kurdischen Gebieten (u.a. Proteste gegen den Krieg gegen Efrîn, Solidarität mit Rojava/der demokratischen Föderation Syriens, Freiheit für Abdullah Öcalan), aber auch Proteste gegen die Politik der Bundesregierung geht, verboten. Einige dieser Symbole sind allerdings nicht mit der kurdischen Befreiungsbewegung zu verbinden.

Im Folgenden die vom BMI mit Rundschreiben vom 2. März 2017 bzw. 29. Januar 2018 verbotenen Symbole mit Kurzerklärung:



Fahne mit Bildnis  
Abdullah Öcalans



YCK – Yekitiya  
Ciwanan Kurdistan  
Union der Jugend  
Kurdistans (1987)



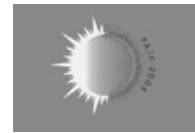
KJB – Koma Jinen  
Bilind / Gemeinschaft  
der erhabenen Frauen



PKK – Partiya  
Karkeren Kurdistan /  
Arbeiterpartei  
Kurdistans – von  
1978



TECAK – Tevgera  
Ciwanan Azad a  
Kurdistane /Beweg-  
ung der freien  
Jugend Kurdistans



PAJK – Partiya  
Azadiya Jin a  
Kurdistan / Partei der  
freien Frau in  
Kurdistan



ERNK – Eniya  
Rizfariya Netewa  
Kurdistan / Nationale  
Befreiungsfront  
Kurdistan



Komalen Ciwanan, KC  
Koma Komalen  
Ciwanan Demokratik  
a Kurdistane /  
Gemeinschaft der



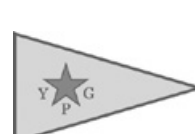
PYD – Partiya  
Yekitiya Demokrat /  
Partei der  
Demokratischen  
Einheit



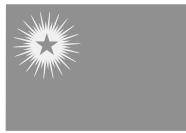
PKK –Nachfolge der  
ersten Fahne



Demokratischen Jugend Kurdistans  
Komalen Ciwan Avrupa  
– Gemeinschaft der  
Jugend in Europa



YPG – Yekîneyê  
Parastina Gel /  
Volksverteidigungs-  
einheiten



Kongreya Azadi u  
Demokrasiya Kurdistana  
/ Freiheits- und  
Demokratiemerkmal  
Kurdistans



Ciwanan Azad – Freie  
Jugend



YPJ – Yekîneyên  
Parastina Jinê /  
Frauenverteidigungs-  
einheiten



KCK – Koma  
Civaken Kurdistan /  
Union der  
Gesellschaften  
Kurdistans



Jinen Ciwanan Azad / Freie  
weibliche Jugend



PCDK – Partiya  
Careseri Dimokrati  
Kurdistan / Partei für  
eine demokratische  
Lösung Kurdistan



Kongra Gel –  
Kongreya Gel a  
Kurdistane  
Volkskongress  
Kurdistans



YXK – Yekitiya  
Xwendekaran  
Kurdistan / Verband  
der Studierenden aus  
Kurdistan



PJAK – Partiya Jiyana  
Azad a Kurdistane /  
Partei für ein freies  
Leben Kurdistan



HPG – Hezen  
Parastina Gel /  
Volksverteidigungs-  
kräfte



YXK-Jin – Yekitiya  
Xwendekaran  
Kurdistan – Jin /  
Verband der  
Studierenden Frauen  
aus Kurdistan



TAK  
Teyrebazen  
Azadiya Kurdistan  
Freiheitsfalken  
Kurdistans



YJA-Star – Yekîtiya  
Jinên Azad / Einheit  
der Freien Frauen;  
Frauenguerilla

## **KONTAKTE**

### **Azadî e.V. – Rechtshilfefonds für Kurdinnen und Kurden in Deutschland**

Hansaring 82, 50670 Köln  
Tel. 0221 – 16 79 39 45  
Email: [azadi@t-online.de](mailto:azadi@t-online.de)  
[www.nadir.org/azadi/](http://www.nadir.org/azadi/)

### **MAF-DAD e.V. – Verein für Demokratie und internationales Recht**

Hansaring 82, 50670 Köln  
Tel. 0221 – 16793950  
Email: [info@mafddad.org](mailto:info@mafddad.org)  
[www.mafddad.org](http://www.mafddad.org)

### **Civaka Azad e.V. – Kurdisches Zentrum für Öffentlichkeitsarbeit**

Franz-Mehring-Platz 1, 10243 Berlin  
Tel. 0163-5345445  
Email: [info@civaka-azad.org](mailto:info@civaka-azad.org)  
<http://civaka-azad.org/>

### **Cenî – Kurdisches Frauenbüro für Frieden e.V.**

Franz-Mehring-Platz 1, 10243 Berlin  
Email: [info@ceni-frauen.org](mailto:info@ceni-frauen.org)  
<https://ceni-frauen.org>

### **Internationale Initiative «Freiheit für Abdullah Öcalan – Frieden in Kurdistan»**

Postfach 100 511, 50445 Köln  
Tel. 0221 – 130 15 59  
Email: [info@freedom-for-ocalan.com](mailto:info@freedom-for-ocalan.com)  
[www.freedom-for-ocalan.com](http://www.freedom-for-ocalan.com)

### **KON-MED e.V. – Konföderation der Gemeinschaften Kurdistans in Deutschland e.V.**

Email: [info@kon-med.com](mailto:info@kon-med.com)

### **Rote Hilfe e.V. Bundesvorstand**

Postfach 3255, 37022 Göttingen  
Tel. 0551 – 770 80 08  
Email: [bundesvorstand@rote-hilfe.de](mailto:bundesvorstand@rote-hilfe.de)  
[www.rote-hilfe.de](http://www.rote-hilfe.de)

